Digitized by Google

iz by Google

Digitized by Google

ARTES VERITAS SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
LAW SCHOOL

FL8
G3.8
B2.2
B2

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das

Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1881.

Nr. I. bis XXIX.

65878

Karlsruhe.
Druck und Verlag von Malsch & Vogel.
1881.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	I. Gesetze und Landesherrliche Verordnungen.		
	A. Gesetze.		
1881.			
23. November	Steuererhebung in den Monaten Dezember 1881 und Jaunar, Februar und März 1882	XXVIII.	275
	B. Landesherrliche Verordnungen.		
5. Februar	Vollzug der Todesstrafe	III.	19
18. "	Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten und deren Bezüge bei auswärtigen Dienstgeschäften	IV.	25
17. März	Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung	VIII.	119
20. April	Organisation der oberen Staatsbehörden	X.	127
20. Mai	Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers an den Mittelschulen	XIV.	149
12. Juli	Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher und die Besorgung von Zustellungen	XVII.	169
1. September	Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes	XXII.	251
10. November	Stellvertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs durch Seine Königliche Hoheit den Erbgroßherzog . . .	XXVI.	269
	II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien.		
	A. Staatsministerium.		
29. April	Organisation der oberen Staatsbehörden	XI.	129

Digitized by Google

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.		
1881.			
16. April	Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung	XII.	131
	C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.[1]		
20. Mai	Prüfung und Anstellung der Reallehrer	XIV.	151
19. August	Verpflegung in den Kreis- und Amtsgefängnissen	XXI.	239
19. „	Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen	XXI.	240
19. „	Zwangs- und Sicherungshaft	XXI.	241
19. „	Dienstpersonal der Universitäts-Irrenklinik in Heidelberg .	XXI.	242
7. Oktober	Verlegung des Sitzes des Großherzoglichen Bezirksamts und des Großherzoglichen Amtsgerichts Kork nach Stadt Kehl	XXIV.	257
	D. Ministerium des Innern.		
1880.			
23. Dezember	Feuerschau	I.	1
23. „	Festsetzung der Bezüge der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer	I.	14
1881.			
12. Januar	Naturalleistungen für das Heer	II.	15
9. Februar	Ausstellung von Heimathscheinen	III.	22
17. „	Erhebung und Verrechnung der Zwischengefälle von erledigten Lehrerstellen	IV.	26
22. „	Oeffentliche Lotterien und Ausspielungen und Aufstellung von Glücksbuden	IV.	26
5. März	Dienstweisung für die Feuerschauer	V.	29
1. „	Reichs-Seuchen-Gesetz.	VI.	35
17. „	Vollzug des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und der dazu gehörigen Instruktion	VII.	91
12. „	Entschädigung für Verluste von Thieren in Folge von Seuchen	VII.	113
23. „	Veterinär polizeiliche Beaufsichtigung der Pferde- und Viehmärkte	VII.	115
15. „	Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung	VIII.	122

Digitized by Google

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1881.			
28. März	Beaufsichtigung des Hausirhandels mit Vieh	IX.	123
24. „	Statut für die Irrenklinik in Heidelberg	IX.	123
13. April	Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden Städten	XII.	132
5. Mai	Maßregeln gegen den Typhus	XII.	133
6. „	Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen	XII.	135
10. „	Schreibweise mehrstelliger Zahlenausdrücke in amtlichen Schriftstücken	XII.	136
19. „	Beaufsichtigung des Hausirhandels mit Vieh	XIV.	156
13. „	Paßwesen	XV.	159
9. Juni	Gewerbe der Pfandleiher und Trödler	XVI.	163
30. „	Organisation der Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung	XVI.	168
20. Juli	Vollzug der Gewerbeordnung	XIX.	219
20. August	Verkehr auf der Karlsruhe-Durlacher Dampfstraßenbahn .	XXI.	243
7. Oktober	Verlegung des Sitzes des Großherzoglichen Bezirksamts und des Großherzoglichen Amtsgerichts Kork nach Stadt Kehl	XXIV.	257
4. „	Maßregeln gegen die Rinderpest	XXIV.	258
5. „	Unfrankirte Absendung portopflichtiger Dienstsachen mittels der Post	XXIV.	258
8. „	Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger	XXV.	261
22. „	Vollzug des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei, hier die Eisfischerei	XXV.	264
5. November	Rinderpest	XXVII.	271
17. „	Legitimationskarten der Handlungsreisenden	XXVII.	271
10. Dezember	Geschäftsbetrieb in den Apotheken	XXIX.	277
19. „	Die Arzneitaxe	XXIX.	277
	E. Handelsministerium.		
11. Januar	Verkehr in der Taubermündung bei Wertheim	II.	15
— —	Nachträge zur Deutschen Aichordnung, hier Berichtigung	III.	24
23. März	Die im öffentlichen Verkehr zulässigen Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit	IX.	124

Digitized by Google

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.		
1881.			
16. April	Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung	XII.	131
	C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
20. Mai	Prüfung und Anstellung der Reallehrer	XIV.	151
19. August	Verpflegung in den Kreis- und Amtsgefängnissen	XXI.	239
19. „	Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen	XXI.	240
19. „	Zwangs- und Sicherungshaft	XXI.	241
19. „	Dienstpersonal der Universitäts-Irrenklinik in Heidelberg .	XXI.	242
7. Oktober	Verlegung des Sitzes des Großherzoglichen Bezirksamts und des Großherzoglichen Amtsgerichts Kork nach Stadt Kehl	XXIV.	257
1880.	**D. Ministerium des Innern.**		
23. Dezember	Feuerschau	I.	1
23. „	Festsetzung der Bezüge der Wittwen und Waisen der Volks-		
1881.	schullehrer	I.	14
12. Januar	Naturalleistungen für das Heer	II.	15
9. Februar	Ausstellung von Heimathscheinen	III.	22
17. „	Erhebung und Verrechnung der Zwischengefälle von erledigten Lehrerstellen	IV.	26
22. „	Oeffentliche Lotterien und Ausspielungen und Aufstellung von Glücksbuden	IV.	26
5. März	Dienstweisung für die Feuerschauer	V.	29
1. „	Reichs-Seuchen-Gesetz.	VI.	35
17. „	Vollzug des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und der dazu gehörigen Instruktion	VII.	91
12. „	Entschädigung für Verluste von Thieren in Folge von Seuchen	VII.	113
23. „	Veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Pferde- und Viehmärkte	VII.	115
15. „	Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung	VIII.	122

Digitized by Google

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1881.			
28. März	Beaufsichtigung des Hausirhandels mit Vieh.	IX.	123
24. „	Statut für die Irrenklinik in Heidelberg	IX.	123
13. April	Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden Städten	XII.	132
5. Mai	Maßregeln gegen den Typhus	XII.	133
6. „	Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen	XII.	135
10. „	Schreibweise mehrstelliger Zahlenausdrücke in amtlichen Schriftstücken.	XII.	136
19. „	Beaufsichtigung des Hausirhandels mit Vieh.	XIV.	156
13. „	Paßwesen	XV.	159
9. Juni	Gewerbe der Pfandleiher und Trödler.	XVI.	163
30. „	Organisation der Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung	XVI.	168
20. Juli	Vollzug der Gewerbeordnung	XIX.	219
20. August	Verkehr auf der Karlsruhe-Durlacher Dampfstraßenbahn .	XXI.	243
7. Oktober	Verlegung des Sitzes des Großherzoglichen Bezirksamts und des Großherzoglichen Amtsgerichts Kork nach Stadt Kehl	XXIV.	257
4. „	Maßregeln gegen die Rinderpest	XXIV.	258
5. „	Unfrankirte Absendung portopflichtiger Dienstsachen mittels der Post	XXIV.	258
8. „	Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger	XXV.	261
22. „	Vollzug des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei, hier die Eisfischerei.	XXV.	264
5. November	Rinderpest	XXVII.	271
17. „	Legitimationskarten der Handlungsreisenden	XXVII.	271
10. Dezember	Geschäftsbetrieb in den Apotheken	XXIX.	277
19. „	Die Arzneitaxe	XXIX.	277
	E. Handelsministerium.		
11. Januar	Verkehr in der Taubermündung bei Wertheim	II.	15
— —	Nachträge zur Deutschen Aichordnung, hier Berichtigung	III.	24
23. März	Die im öffentlichen Verkehr zulässigen Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit	IX.	124

Digitized by Google

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1881.	**F. Finanzministerium.**		
13. Januar	Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird	II.	18
8. Februar	Hafenpolizeiordnung für Mannheim	III.	24
29. März	Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung	IX.	126
19. Mai	Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst	XIII.	137
24. „	Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands .	XIV.	157
3. Juni	Erweiterung der Zuständigkeit der Finanzmittelstellen . .	XV.	161
17. „	Personentarif für die Großherzoglichen Staatsbahnen . .	XV.	161
2. Juli	Beaufsichtigung und Unterhaltung der Hafenanstalten . .	XVII.	170
9. „	Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn	XVIII.	171
9. „	Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz und Verabredung, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst . .	XVIII.	201
9. „	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer Regelung der gegenseitigen Handelsbeziehungen vom 30. Mai 1881	XVIII.	216
18. „	Erhebung von Reichsstempelabgaben	XIX.	220
29. „	Vergütung der den Beamten und Angestellten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten, sowie die Längen der Straßen und Eisenbahnen	XX.	235
3. August	Ansatz und die Erhebung der Erwerbsteuertaxe	XXI.	249
14. September	Den internen Gütertarif der Badischen Eisenbahnen . . .	XXIII.	253
14. „	Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung	XXIV.	259
14. „	Vollzug des Gesetzes über die Portofreiheiten	XXIV.	259
14. „	Postsendungen der Staatsbehörden	XXIV.	260
20. Oktober	Verlegung des Sitzes der Domänenverwaltung Kork nach Stadt Kehl	XXV.	265
22. „	Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst	XXV.	265
23. November	Organisation der Bezirksfinanzstellen	XXVIII.	276

Digitized by Google

Sach-Register

zum

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1881.

A.

	Seite
Absendung, unfrankirte, portopflichtiger Dienstsachen mittels der Post	258
Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 darüber	91
Abweichungen, zulässige, der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit, im öffentlichen Verkehr	124
Aichordnung, Deutsche, Nachträge zu derselben, Berichtigung	24
Amtliche Verrichtungen, Gebühren der Sanitätsbeamten für solche	135
Amts- und Kreisgefängnisse, die Verpflegung in denselben	239
Amtsgericht und Bezirksamt Kork, Verlegung des Sitzes derselben nach Stadt Kehl	257
Angestellte der Civilstaatsverwaltung, deren dienstliche Verhältnisse	122. 131
— — — Wittwenkasse für dieselben	259
Ansatz und Erhebung der Erwerbsteuertaxe	249
Anstellung und Prüfung der Reallehrer	151
Apotheken, den Geschäftsbetrieb in denselben	277
Arzneitaxe	277
Aufstellung von Glückbuden und die öffentlichen Lotterien und Ausspielungen	26
Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst	137
— — — Finanzverwaltungsdienst	265
Ausspielungen und Lotterien, öffentliche, und die Aufstellung von Glücksbuden	26
Ausstellung von Heimathscheinen	22

Digitized by Google

Seite

B.

Badische Eisenbahnen, den internen Gütertarif derselben 253
Bahnpolizei-Regiement für die Eisenbahnen Deutschlands 157
Beaufsichtigung des Hausirhandels mit Vieh 123. 156
— veterinärpolizeiliche, der Pferde- und Viehmärkte 115
— und Unterhaltung der Hafenanstalten 170
Belgien, Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer Regelung der gegenseitigen Handelsbeziehungen 216
Besorgung von Zustellungen und die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher 169
Bezirksamt und Amtsgericht Kork, Verlegung des Sitzes derselben nach Stadt Kehl . . 257
Bezirksfinanzstellen, Organisation derselben 276
Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, die Organisation derselben 168
Bezüge der Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten bei auswärtigen Dienstgeschäften. . . . 25
— der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer, Festsetzung derselben 14
Branntwein, Steuerrückvergütung für solchen, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird . 18
Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden Städten, die Geschäftsordnung für denselben 132

C.

Civilstaatsverwaltung, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten derselben 122. 131
— die Wittwenkasse für die Angestellten derselben 259

D.

Dänemark, Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger 261
Dampfstraßenbahn, Karlsruhe-Durlacher, den Verkehr auf derselben. 243
Deutsches Reich, Uebereinkommen mit Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger 261
Deutschland, Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn 171
— — — — — der Schweiz 201
— Uebereinkunft mit Belgien wegen weiterer Regelung der gegenseitigen Handelsbeziehungen. 216
— Verabredung zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst 215
Dienst, höherer öffentlicher, in der Finanzverwaltung, die Vorbereitung für denselben . . . 119. 126
Dienstgeschäfte, auswärtige, Bezüge der Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten für dieselben 25

Digitized by Google

Seite

Dienstliche Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung 122. 131
Dienstpersonal der Universitäts-Irrenklinik in Heidelberg 242
Dienstsachen, portopflichtige, unfrankirte Absendung derselben mittels der Post 258
Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher und die Besorgung von Zustellungen 169
Dienstweisung für die Feuerschauer 29
Domänenverwaltung Kork, Verlegung des Sitzes derselben nach Stadt Kehl 265

E.

Eisenbahnen, Badische, den internen Gütertarif derselben 253
— Deutschlands, Bahnpolizeireglement für dieselben 157
— und Straßen, in Baden, Längen derselben 235
Eisenbahnverwaltungsdienst, Ausbildung für denselben 137
Eisfischerei 264
Entschädigung für Verluste von Thieren in Folge von Seuchen 113
Erhebung und Ansatz der Erwerbsteuertaxe 249
— von Reichsstempelabgaben 220
— und Verrechnung der Zwischengefälle von erledigten Lehrerstellen 26
Erste Staatsanwälte bei den Landgerichten, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an dieselben und deren Bezüge bei auswärtigen Dienstgeschäften 25
Erweiterung der Zuständigkeit der Finanzmittelstellen 161
Erwerbsteuertaxe, den Ansatz und die Erhebung derselben 249

F.

Festsetzung der Bezüge der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer 14
Feuerschau 1
Feuerschauer, Dienstweisung für dieselben 29
Finanzmittelstellen, die Erweiterung der Zuständigkeit derselben 161
Finanzverwaltung, die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in derselben . 119. 126
Finanzverwaltungsdienst, Ausbildung für denselben 265
Fischerei, den Vollzug des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz derselben, hier die Eisfischerei 264
Freiheitsstrafen, Kosten des Vollzugs von solchen 240

G.

Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen 135
Gerichtsvollzieher, die Dienstverhältnisse derselben und die Besorgung von Zustellungen . . . 169
Geschäftsbetrieb in den Apotheken 277

Digitized by Google

Seite
Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden Städten . 132
Geschworenen- und Schöffendienst, die Leistung desselben 251
Gesetz über die Portofreiheiten, den Vollzug desselben 259
— , die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1881 und Januar, Februar und März 1882 275
Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1882, den Preis desselben 276
Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten und deren Bezüge bei auswärtigen Dienstgeschäften 25
Gewerbe der Pfandleiher und Trödler 163
Gewerbeordnung, den Vollzug derselben 219
Gewichte, Maaße und Waagen, zulässige Abweichungen derselben von der absoluten Richtigkeit, im öffentlichen Verkehr 124
Glücksbuden, die Aufstellung solcher 26
Gütertarif, interner, der badischen Eisenbahnen 253

H.

Hafenanstalten, deren Beaufsichtigung und Unterhaltung 170
Hafenpolizeiordnung für Mannheim 24
Handelsbeziehungen, gegenseitige, zwischen Deutschland und Belgien, Uebereinkunft wegen weiterer Regelung derselben 216
Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 171
— — — — der Schweiz vom 23. Mai 1881 201
Handlungsreisende, Legitimationskarten derselben 271
Hausirhandel mit Vieh, dessen Beaufsichtigung 123. 156
Heer, Naturalleistungen für dasselbe 15
Heidelberg, Universitäts-Irrenklinik, das Dienstpersonal derselben 242
— — das Statut für dieselbe 123
Heimathscheine, Ausstellung derselben 22
Höherer öffentlicher Dienst in der Finanzverwaltung, die Vorbereitung für denselben . 119. 126
Hülfsbedürftige, Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung solcher 261

J.

Instruktion zum Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen 36
— deren Vollzug 91
Interner Gütertarif der badischen Eisenbahnen 253
Irrenklinik in Heidelberg, das Statut für dieselbe 123

Seite

K.

Karlsruhe-Durlacher Dampfstraßenbahn, den Verkehr auf derselben 243
Kehl, Stadt, Verlegung des Sitzes des Bezirksamts und Amtsgerichts Kork dorthin. 257
— — — — — der Domänenverwaltung Kork dorthin 265
Kork, Bezirksamt und Amtsgericht, Verlegung des Sitzes derselben nach Stadt Kehl 257
— Domänenverwaltung, Verlegung des Sitzes derselben nach Stadt Kehl 265
Kosten einer zur Unterdrückung der Rinderpest vorgenommenen Desinfektion 271
— der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen 240
Kreis- und Amtsgefängnisse, die Verpflegung in denselben 239

L.

Längen der Straßen und Eisenbahnen in Baden 235
Legitimationskarten der Handlungsreisenden. 271
Lehrer, wissenschaftlich gebildeter, Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste eines solchen an den Mittelschulen 149
Lehrerstellen, erledigte, die Erhebung und Verrechnung von Zwischengefällen von solchen . 26
Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes 251
Literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst, Schutz der Rechte an solchen, betreffende Verabredung zwischen Deutschland und der Schweiz 215
Lotterien und Ausspielungen, öffentliche, und die Aufstellung von Glücksbuden 26

M.

Maaße, Gewichte und Waagen, zulässige Abweichungen derselben von der absoluten Richtigkeit, im öffentlichen Verkehr 124
Mannheim, Hafenpolizeiordnung 24
Maßregeln gegen die Rinderpest 258
— — den Typhus 133
Mehrstellige Zahlenausdrücke in amtlichen Schriftstücken, die Schreibweise derselben. . . 136
Mittelschulen, Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers an denselben 149

N.

Nachträge zur Deutschen Aichordnung, Berichtigung 24
Naturalleistungen für das Heer 15

O.

Oeffentliche Lotterien und Ausspielungen und die Aufstellung von Glücksbuden . . 26
Oesterreich-Ungarn, Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn 171

Digitized by Google

Seite

Organisation der Bezirksfinanzstellen 276
— — Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung 168
— — oberen Staatsbehörden 127. 129

P.

Paßwesen 159
Personentarif für die Großherzoglichen Staatsbahnen 161
Pfandleiher und Trödler, das Gewerbe derselben 163
Pferde- und Viehmärkte, die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung derselben 115
Portofreiheiten, den Vollzug des Gesetzes über dieselben 259
Portopflichtige Dienstsachen, unfrankirte Absendung derselben mittels der Post 258
Post, unfrankirte Absendung portopflichtiger Dienstsachen mittels der Post 258
Postsendungen der Staatsbehörden 260
Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1882 276
Prüfung und Anstellung der Reallehrer 151

R.

Reallehrer, Prüfung und Anstellung derselben 151
Regierungsgeschäfte, Stellvertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs durch Seine Königliche Hoheit den Erbgroßherzog in denselben 269
Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und die dazugehörige Instruktion, den Vollzug derselben 91
Reichs-Seuchen-Gesetz 35
Reichsstempelabgaben, Erhebung von solchen 220
Rinderpest, Kosten einer zur Unterdrückung der Rinderpest vorgenommenen Desinfektion . . . 271
— Maßregeln gegen dieselbe 258

S.

Sanitätsbeamte, Gebühren derselben für amtliche Verrichtungen 135
Schöffen- und Geschworenendienst, Leistung desselben 251
Schreibweise mehrstelliger Zahlenausdrücke in amtlichen Schriftstücken 136
Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, betreffende Verabredung zwischen Deutschland und der Schweiz 215
Schweiz, Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz 201
— Verabredung zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst 215
Seuchen, Entschädigung für Verluste von Thieren in Folge solcher 113
Seuchen-Gesetz, s. Reichs-Seuchen-Gesetz.

Digitized by Google

	Seite
Sicherungs- und Zwangshaft	241
Sitz des Großherzoglichen Bezirksamts und des Großherzoglichen Amtsgerichts Kork, Verlegung desselben nach der Stadt Kehl	257
— der Domänenverwaltung Kork, Verlegung desselben nach Stadt Kehl	265
Staatsanwälte, Erste, bei den Landgerichten, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an dieselben und deren Bezüge bei auswärtigen Dienstgeschäften	25
Staatsbahnen, Großherzogliche, den Personentarif für dieselben	161
Staatsbehörden, obere, Organisation derselben	127. 129
— Postsendungen derselben	260
Städte, der Städteordnung unterstehend, die Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in denselben	132
Statut für die Irrenklinik in Heidelberg	123
Stellvertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs durch Seine Königliche Hoheit den Erbgroßherzog in den Regierungsgeschäften	269
Steuererhebung in den Monaten Dezember 1881 und Januar, Februar und März 1882	275
Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird	18
Straßen und Eisenbahnen in Baden, Längen derselben	235

T.

Taubermündung bei Wertheim, den Verkehr in derselben	15
Todesstrafe, den Vollzug derselben	19
Trödler und Pfandleiher, das Gewerbe derselben	163
Typhus, Maßregeln gegen denselben	133

U.

Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger	261
Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer Regelung der gegenseitigen Handelsbeziehungen, vom 30. Mai 1881	216
Umzugskosten, die Vergütung der den Beamten und Angestellten bei Versetzungen erwachsenden, sowie die Längen der Straßen und Eisenbahnen	235
Unfrankirte Absendung portopflichtiger Dienstsachen mittels der Post	258
Universitäts-Irrenklinik in Heidelberg, das Dienstpersonal derselben	242
Unterdrückung und Abwehr von Viehseuchen, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 darüber	91
Unterhaltung und Beaufsichtigung der Hafenanstalten	170
Unterstützung Hülfsbedürftiger, desfallsiges Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark	261
Untersuchungshaft, Kosten derselben und des Vollzugs von Freiheitsstrafen	240

Digitized by Google

Seite

V.

Verabredung zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst 215
Vergütung der den Beamten und Angestellten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten, sowie die Längen der Straßen und Eisenbahnen 235
Verhältnisse, dienstliche, der Angestellten der Civilstaatsverwaltung 122. 131
Verkehr auf der Karlsruhe-Durlacher Dampfstraßenbahn 243
— in der Taubermündung bei Wertheim 15
Verlegung des Sitzes des Großherzoglichen Bezirksamts und des Großherzoglichen Amtsgerichts Kork nach Stadt Kehl 257
— des Sitzes der Domänenverwaltung Kork nach Stadt Kehl 265
Verluste von Thieren in Folge von Seuchen, die Entschädigung für solche 113
Verpflegung in den Kreis- und Amtsgefängnissen 239
Verrechnung und Erhebung der Zwischengefälle von erledigten Lehrerstellen 26
Versetzungen, die Vergütung der den Beamten und Angestellten bei solchen erwachsenden Umzugskosten, sowie die Längen der Straßen und Eisenbahnen 235
Veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Pferde- und Viehmärkte 115
Vieh, die Beaufsichtigung des Hausirhandels mit solchem 123. 156
Vieh- und Pferdemärkte, die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung derselben 115
Viehseuchen, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung solcher 91
Volksschullehrer-Wittwen und Waisen, Festsetzung der Bezüge derselben 14
Vollzug von Freiheitsstrafen, Kosten desselben 240
— des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei, hier die Eisfischerei . . 264
— des Gesetzes über die Portofreiheiten 259
— der Gewerbeordnung 219
— des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und der dazu gehörigen Instruktion 91
— der Todesstrafe 19
Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung 119. 126
— zu dem öffentlichen Dienste eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers an den Mittelschulen 149

W.

Waagen, Maaße und Gewichte, die im öffentlichen Verkehr zulässigen Abweichungen derselben von der absoluten Richtigkeit 124
Waisen und Wittwen der Volksschullehrer, Festsetzung der Bezüge derselben 14
Wasser- und Straßenbauverwaltung, die Organisation der Bezirksstellen derselben . . 168

Digitized by Google

Seite

Werke der Kunst und literarische Erzeugnisse, Verabredung zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Schutz an solchen 215
Wertheim, den Verkehr in der Taubermündung dort 15
Wittwen und Waisen der Volksschullehrer, Festsetzung der Bezüge derselben 14
Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung 259
Wohnungsgeldzuschüsse, die Gewährung von solchen an die Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten und deren Bezüge bei auswärtigen Dienstgeschäften . 25

Z.

Zahlenausdrücke, mehrstellige, die Schreibweise derselben in amtlichen Schriftstücken . . 136
Zuständigkeit der Finanzmittelstellen, die Erweiterung derselben 161
Zustellungen, deren Besorgung und die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher 169
Zwangs- und Sicherungshaft 241
Zwischengefälle von erledigten Lehrerstellen, deren Erhebung und Verrechnung 26

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 6. Januar 1881.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: die Feuerschau betreffend; die Festsetzung der Bezüge der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer betreffend.

Verordnung.

Die Feuerschau betreffend.

Auf Grund des Organisationsreskripts vom 26. November 1809 Beilage F. Nr. 16a. und des §. 114 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzes wird unter Aufhebung der bezüglichen seitherigen Vorschriften verordnet, was folgt:

§. 1.

In jeder Gemeinde hat alljährlich zum Zwecke der Ermittlung und Abstellung feuergefährlicher Zustände eine Feuerschau durch den hiezu ständig bestellten Sachverständigen (Feuerschauer) stattzufinden.

Die Feuerschau zerfällt:

a. in die Vorschau, welche sich auf alle (öffentlichen und Privat-) Gebäude und Feuerstätten erstreckt, und

b. in die Nachschau, welche sich auf diejenigen Gebäude und Feuerstätten beschränkt, deren Beschaffenheit bei der Vorschau zu einer Bemängelung Anlaß gegeben hat.

Das Bezirksamt kann ausnahmsweise bestimmen, daß in einzelnen Gemeinden — bezüglich welcher dies wegen besonderer Verhältnisse unbedenklich erscheint — die Feuerschau nur alle zwei Jahre vorzunehmen sei. Einem derartigen Beschluß hat die Anhörung des Gemeinderaths vorauszugehen, er bedarf der Zustimmung des Bezirksraths und ist jederzeit widerruflich.

§. 2.

Der Feuerschauer wird vom Bezirksamte aus der Zahl der im Bezirke wohnenden Bautechniker oder Bauhandwerker im Benehmen mit der Bezirksbauinspektion und nach Anhörung

Digitized by Google

des Bezirksrathes ernannt und amtlich verpflichtet. Demselben ist eine Urkunde hierüber zuzustellen.

Der Bezirkskaminfeger kann nicht zugleich Feuerschauer in seinem Bezirke sein.

Nimmt der Feuerschauer die ihm obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vor, oder gibt er die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß an, so hat er strafendes Einschreiten gemäß §. 114 Ziffer 7 des Polizeistrafgesetzes zu gewärtigen, insofern nicht disziplinäre Ahndung nach Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden betreffend, stattfindet.

Die Aufsicht über die Dienstführung des Feuerschauers führt das Bezirksamt, welches denselben bei ungenügender Dienstleistung oder unbefriedigendem sonstigen Verhalten auch jederzeit entlassen kann.

§. 3.

Die Ernennung des Feuerschauers hat in der Regel nicht blos für einen Ort, sondern für einen, mehrere Gemeinden umfassenden, nach Umständen größeren oder kleineren Theil des Amtsbezirks zu geschehen.

Der Bezirksrath bestimmt, in wie viele Feuerschaudistrikte der Amtsbezirk eingetheilt und wie viele Feuerschauer hiernach ernannt werden sollen.

In jedem Amtsbezirk sollen mindestens zwei Feuerschaudistrikte gebildet werden.

Es steht dem Bezirksamte zu, zeitweise anzuordnen, daß in dem betreffenden Jahre die Feuerschauer mit der Vornahme des Geschäfts in den einzelnen Distrikten abzuwechseln haben.

Die Distriktseintheilung, die Ernennung der Feuerschauer und die denselben zugewiesenen Dienstdistrikte sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 4.

Die Feuer-Vorschau ist im Monat März zu beginnen und spätestens im Monat April zu beendigen.

Die Nachschau ist in der Zeit von Mitte August bis Ende September vorzunehmen.

Wo besondere Verhältnisse in einem Bezirke eine Abweichung von vorstehenden Bestimmungen zweckmäßig oder geboten erscheinen lassen, kann dieselbe durch Beschluß des Bezirksraths verfügt werden. Eine Erstreckung des Geschäfts über die Mitte des Monats Oktober hinaus soll nicht stattfinden.

Das Amt hat hiernach alljährlich die Vornahme des Geschäfts anzuordnen und die getroffene Anordnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 5.

Vor dem jeweiligen Beginn der Vor- oder Nachschau hat der Feuerschauer dem Amte anzugeben, in welcher Reihenfolge und an welchem Tage er sich in die einzelnen Orte seines Distrikts zu begeben gedenkt. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist auf thunlichste

Digitized by Google

Beschränkung der auf die Hin- und Herreise sowie auf den Aufenthalt in den einzelnen Gemeinden zu verwendenden Zeit Bedacht zu nehmen.

Das Bezirksamt hat den Plan einer Prüfung zu unterziehen, geeignetenfalls eine Berichtigung desselben zu bewirken und nach ertheilter Gutheißung die Einhaltung des Planes zu überwachen.

§. 6.

Der Tag, an welchem der Feuerschauer das Geschäft (Vor- und Nachschau) in den einzelnen Orten vornehmen wird, ist von demselben einige Tage vorher den Bürgermeisterämtern anzuzeigen. Von den Bürgermeisterämtern ist die bevorstehende Vornahme des Geschäfts in ortsüblicher Weise mit dem Anfügen in der Gemeinde bekannt zu machen, daß die Hausbesitzer und Hausbewohner dem Feuerschauer den Eintritt in das Haus und die Besichtigung aller Hausräume zu gestatten haben.

Sofort nach dem Eintreffen im Orte hat sich der Feuerschauer beim Bürgermeister anzumelden; der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Feuerschauer soweit nöthig Auskunft zu geben und überhaupt jede zum ordnungsmäßigen Vollzuge des Geschäfts erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Der Bürgermeister ist befugt, der Vornahme des Geschäfts anzuwohnen oder einen Stellvertreter hiezu zu bezeichnen.

§. 7.

Bei der Vorschau hat sich der Feuerschauer insbesondere darüber zu verläßigen:

a. ob in oder an den Gebäuden keine feuergefährlichen Einrichtungen vorhanden, und die sämmtlichen Feuerstätten, Kamine, Schornsteine und Oefen in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten sind;
b. ob die bestehenden allgemeinen Vorschriften über Aufbewahrung von feuergefährlichen Gegenständen und Gebrauch von Feuer und Licht ꝛc. beobachtet werden;
c. ob die betreffenden Gewerbetreibenden den besonderen polizeilichen Bestimmungen über Aufbewahrung von Schießpulver oder anderen leicht explodirenden oder feuerfangenden Gegenständen nachkommen;
d. ob die Vorschriften bezüglich der Untersuchung neuer Kamine vor deren Verputz sowie bezüglich des Reinigens der Kamine erfüllt werden.

Zugleich ist möglichst darauf zu achten, ob keine den Einsturz drohende Gebäude vorhanden sind.

§. 8.

Der Feuerschauer hat die wahrgenommenen Mängel genau nach dem Befund mit seinen Anträgen bezüglich der zu ihrer Beseitigung vorzunehmenden Arbeiten in eine ortsweise zu führende Tabelle nach anliegendem Muster einzutragen, nach Beendigung des Geschäfts von dem Inhalte der Tabelle den Bürgermeister Einsicht nehmen zu lassen und sodann dieselbe ohne Verzug dem Bezirksamte vorzulegen.

Digitized by Google

Ueber Mängel, deren unverzügliche Beseitigung geboten ist, hat der Feuerschauer sofortige besondere Anzeige an das Bezirksamt zu erstatten; nöthigenfalls ist eine einstweilige Verfügung des Bürgermeisters herbeizuführen.

Hält der Feuerschauer zur Beseitigung eines wahrgenommenen Mangels eine längere Frist, als eine solche von 2 bis 3 Monaten für erforderlich, so ist dies bei dem bezüglichen Eintrag in der Tabelle anzugeben.

§. 9.

Das Bezirksamt setzt nach Prüfung der Feuerschautabellen den einzelnen Einträgen in denselben die nöthig erscheinende Verfügung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Beseitigung des gerügten Mangels bei und übersendet hierauf die Tabellen den Bürgermeisterämtern zur urkundlichen Eröffnung ihres Inhaltes an die betheiligten Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter.

Je nach Umständen sind auch Auszüge zu fertigen und besondere Verhandlungen zu pflegen, so insbesondere, wenn es sich um Herstellungen an Gemeinde- oder anderen öffentlichen Gebäuden handelt. Bei den betreffenden Einträgen in der Tabelle ist entsprechende Vormerkung zu machen.

§. 10.

Der Bürgermeister hat die in §. 9 Absatz 1 vorgesehene Eröffnung der gerügten Mängel und der dazu gehörigen amtlichen Verfügung entweder persönlich gegen Unterschrift der Betheiligten vorzunehmen oder, wo dies nicht thunlich ist, in der Weise zu bewirken, daß den Betheiligten ein Auszug aus der Feuerschautabelle gegen Bescheinigung zugestellt wird.

Die Betheiligten sind bei der Eröffnung ausdrücklich darauf hinzuweisen,

a. daß, wenn sie gegen die Anordnung Einsprache erheben wollen, solche innerhalb zehn Tagen beim Bürgermeister- oder Bezirksamte anzuzeigen und auszuführen sei;

b. daß sie, wenn ihnen aus besonderen Gründen die zur Ausführung der angeordneten Arbeit bestimmte Frist als zu kurz erscheine, unter Angabe dieser Gründe ihre Anträge sofort beim Bürgermeister- oder Bezirksamte zu stellen haben;

c. daß sie, wenn sie ihre Auflagen in der bezeichneten Frist nicht, oder nicht gehörig erfüllen, neben weiterem Einschreiten auf Grund des §. 114 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzes Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen zu gewärtigen haben.

Nebstdem werden sich die Bürgermeister angelegen sein lassen, auf Befragen die Auflagen noch näher zu erläutern und etwaige Zweifel zu beseitigen.

Die vorschriftsgemäße Vornahme, der Tag und die Art und Weise der Eröffnung ist vom Bürgermeister in der Tabelle zu beurkunden und binnen längstens zehn Tagen nach Empfang derselben dem Bezirksamte berichtlich anzuzeigen. Etwaige Einsprachen oder Fristverlängerungsgesuche sind unter Anschluß eines Auszugs aus der Tabelle mit entsprechendem

Digitized by Google

Beiberichte alsbald an das Amt einzusenden. Die darauf ergehenden Endentschließungen sind in der Tabelle nachzutragen.

Die Tabelle selbst ist bis zur Nachschau vom Bürgermeister zur gutfindenden Einsicht Seitens der Hauseigenthümer aufzubewahren.

§. 11.

Bei der Nachschau hat der Feuerschauer nach Erhebung der Feuerschautabelle festzustellen und in der Tabelle zu bemerken, ob die gerügten Mängel beseitigt und die amtlichen Anordnungen vollzogen sind oder nicht.

Wo wegen gänzlicher oder theilweiser Unterlassung des Vollzugs von Betheiligten Entschuldigungen vorgetragen und entweder um Nachsicht oder Verlängerung der Frist gebeten wird, ist dies ebenfalls in der Tabelle kurz zu bemerken und das Gutachten des Feuerschauers anzufügen.

Vom Ergebnisse der Nachschau ist durch den Bürgermeister Kenntniß nehmen zu lassen und die Tabelle sodann alsbald an das Bezirksamt einzusenden.

§. 12.

Das Bezirksamt hat auf Wiedereinkommen der Tabelle gegen die Hausbesitzer, welche mit Erfüllung der ihnen eröffneten Auflagen ohne genügende Entschuldigung säumig geblieben sind, Strafverfügung zu erlassen, sowie die zur Sicherung des Vollzugs weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Das Ergebniß ist in den Tabellen nachzutragen.

Die nach §. 114 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzes zu erkennenden Geldstrafen fallen in die Gemeindekassen (landesherrliche Verordnung vom 16. Januar 1827, Regierungsblatt Nr. V. Seite 41), sind aber in die amtliche Hebrolle zur Ueberweisung an die genannten Kassen aufzunehmen. Von dieser Aufnahme ist behufs Ertheilung der Einnahmsdekretur der betreffende Gemeinderath gleichzeitig in Kenntniß zu setzen.

§. 13.

Bei der Vorschau hat der Feuerschauer, wo nicht eine anderweite amtliche Regelung hiefür besteht, unter Zuzug des Bürgermeisters oder eines Stellvertreters desselben auch eine genaue Besichtigung sämmtlicher Feuerlöschanstalten und Löschgeräthschaften der Gemeinde vorzunehmen. Der Erfund ist in einem Anhang zur Feuerschautabelle unter Verzeichnung der vorhandenen Löschgeräthschaften niederzulegen.

Es ist in dieser Hinsicht insbesondere zu prüfen:

a. ob in der Gemeinde eine im Verhältniß zur Größe derselben stehende Anzahl von Feuerspritzen vorhanden ist, von welcher Beschaffenheit dieselben sind, ob sie an einem geeigneten, leicht zugänglichen Orte aufbewahrt, die nöthige Anzahl von Schlüsseln zum Spritzenhaus und die erforderliche Menge Schläuche vorräthig sind;

Digitized by Google

b. ob die Gemeinde die entsprechende Anzahl von Wasserbutten, Feuereimern, Feuerhacken, Feuerleitern, Pechpfannen, Pechfackeln, Pechkränzen, Laternen u. s. w. besitzt;
c. ob sie hinreichend mit Wasser versehen, ist und wie etwaigem Mangel abgeholfen werden könnte.

Dem Bezirksamte bleibt vorbehalten, auch die Vornahme einer Spritzenprobe durch den Feuerschauer anzuordnen und den Gemeinderäthen die Stellung der zu dieser Vornahme erforderlichen Mannschaft aufzugeben.

Die vom Feuerschauer vorgefundenen Mängel und beigefügten Anträge wird das Bezirksamt weiterer Prüfung und Erörterung unterziehen.

§. 14.

Die Gebühren der Feuerschauer sind folgendermaßen bestimmt:

Für Dienstverrichtungen

	a. im Wohnort und im Umkreis von 4 Kilometern täglich	b. außerhalb des Wohnorts bei Entfernungen von mehr als 4 Kilometern täglich
I. für die Feuerschauer in den Städten: Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Freiburg, Pforzheim und Baden auf	7 Mark.	10 Mark.
II. für die Feuerschauer in den Städten: Konstanz, Lörrach, Rastatt, Offenburg, Lahr, Schwetzingen, Durlach, Waldshut, Ettlingen, Weinheim, Säckingen, Mosbach, Bruchsal und Villingen auf	6 Mark.	9 Mark.
III. in den übrigen Städten und in allen Landorten auf	5 Mark.	8 Mark.

Bei einem Zeitaufwande von 6 Stunden und weniger wird die Hälfte, bei einem Zeitaufwande von mehr als 6 Stunden die volle Tagesgebühr bezahlt.

§. 15.

Jede Gemeinde hat die daselbst entstehenden Kosten der Feuerschau zu tragen.

Nach Beendigung des Geschäfts (Vor- oder Nachschau) hat der Feuerschauer dem Bürgermeister sofort einen besonderen Gebührenzettel zu übergeben, für welchen das beigedruckte Muster zu gebrauchen ist. Der Gebührenzettel ist vom Bürgermeister insbesondere hinsicht-

Digitized by Google

lich der Richtigkeit des angegebenen Zeitaufwands zu prüfen und, wenn er für richtig befunden wurde, zu beurkunden; der Zettel ist sodann der Vorlage der Tabelle an das Bezirksamt anzuschließen.

Die eingekommenen Gebührenzettel sind vom Bezirksamt einer weiteren Prüfung und Vergleichung mit dem Geschäftsplan (§. 4) zu unterziehen und, wenn keine Anstände sich ergeben, der Amtskasse zur vorschüßlichen Zahlung der liquidirten Gebühren und zu deren Rückerhebung von den Gemeinden zu übermitteln. Wegen dieses Rückersatzes ist gleichzeitig entsprechende Verfügung an die Gemeinderäthe zu erlassen.

Ist das Geschäft in mehreren Orten an einem Tage vorgenommen worden, so ist für sämmtliche Orte ein Gebührenzettel auszufertigen und der für den betreffenden Tag im Ganzen liquidirte Gebührenbetrag vom Bezirksamte auf die betheiligten Gemeinden den Verhältnissen gemäß umzulegen sowie das Weitere nach Absatz 2 vorzukehren.

§. 16.

In denjenigen Städten, in welchen die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei dem Bezirksamt übertragen ist, tritt hinsichtlich der in den §§. 6 Absatz 2 und 3, 8 Absatz 2, 9 und 10 erwähnten Obliegenheiten des Bürgermeisters an Stelle des letzteren das Bezirksamt.

Die nach dem §. 6 Absatz 1 und 3 dem Feuerschauer obliegende Anzeige und Anmeldung beim Bürgermeister, sowie die Vorlage der Tabelle an denselben (§. 8 Absatz 1 und §. 11 Absatz 3) findet in diesen Städten nicht statt. Dagegen hat das Bezirksamt von der Zeit der Vornahme des Geschäfts (Vor- und Nachschau) nach Maßgabe des gutgeheißenen Geschäftsplans und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung dem Bürgermeister behufs gutfindender Ausübung der in §. 6 Absatz 4 erwähnten Befugniß Kenntniß zu geben sowie Einsicht von dem Gebührenzettel vor der Zahlungsanweisung (§. 15 Absatz 3) zu gewähren.

§. 17.

Eine Dienstweisung wird die Obliegenheiten der Feuerschauer noch näher bezeichnen.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stößer.

Vdt. Buch.

Digitized by Google

Feuerschau-Tabelle

der

Gemeinde . . . .

für 18 . .

Digitized by Google

Feuer-Vorschau.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Ordnungs-Zahl.	Straße und Hausnummer.	Name des Eigenthümers.	Vorgefundener Mangel.	Vorzunehmende Herstellung.	Amtliche Verfügung, binnen welcher Frist die Herstellung (Spalte 5) bei Vermeidung der in §. 114 des P.-St.-G. angedrohten Strafen zu geschehen hat.	Bescheinigung des Eigenthümers über Eröffnung von Spalte 4, 5 und 6.

. . . . den . .ten . . . . .

Der Feuerschauer.

. . . . den . .ten . . . . .

Großherzogliches Bezirksamt.

Gesehen den . .ten . . . .

Der Bürgermeister.

Zur Beurkundung:

. . . . den . .ten . . . . .

Der Bürgermeister.

Digitized by Google

Feuer-Nachschau.

8.	9.	10.	11.
Befund.	Strafverfügung und sonstige amtliche Anordnung.	Erledigt.	Bemerkungen.

. . . . den . . ten " . . . .

Der Feuerschauer.

Gesehen . . . . . . den . . ten " . . . .

Der Bürgermeister.

Digitized by Google

Löschgeräthschaften

der Gemeinde . . . .

Anzahl:	Befund:
1. Fahrspritzen:	
2. Tragspritzen:	
3. Handspritzen:	
4. Schläuche:	
5. Wassertragbutten	
hölzerne:	
blecherne:	
6. Feuereimer:	
7. Feuerleitern:	
8. Feuerhacken:	
9. Pech-Pfannen:	
ditto Fackeln:	
ditto Kränze:	
10. Feuerlaternen:	
11. Rettungsgeräthe:	
12. Aexte, Hacken, Kärste:	
Aufbewahrungsort:	
Wie viel Schlüssel sind hiezu vorhanden?	
Anträge auf Reparaturen:	
" auf Neuanschaffungen:	

Zur Beurkundung:

T.

T.

Digitized by Google

Gebührenzettel

des

Feuerschauers . . . . von . . . .

1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Ort der Vornahme des Geschäfts.	Bezeichnung des Geschäfts. (Vorschau oder Nachschau).	Abgangsort des Feuerschauers und Entfernung des Geschäftsortes vom Abgangsorte.	Tag der Vornahme des Geschäfts.	Stunde des Anfangs des Geschäfts.	Stunde der Beendigung des Geschäfts.	Zeitdauer des Geschäfts nach Stunden einschließlich der Reisezeit.	Gebühr. Satz für den Tag.	Gebühr. Betrag für das Geschäft.	Bemerkungen.

Unterschrift des Feuerschauers

. . . .

Beurkundung des Bürgermeisters.

Der unterzeichnete Bürgermeister (Stellvertreter des Bürgermeisters) beurkundet pflichthaft, daß die Angaben in den Spalten 4, 5, 6 und 7 richtig sind.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Digitized by Google

Verordnung.

Die Festsetzung der Bezüge der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer betreffend.

In Vollzug der §§. 89, 90 und 91 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 8. März 1868 werden vom 1. Dezember 1880 an bis auf Weiteres die jährlichen Bezüge aus dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond, wie folgt, festgesetzt:

der Wittwengehalt auf

Zweihundert fünfzig Mark;

der Erziehungsbeitrag für ein Kind auf

Fünfzig Mark;

der Nahrungsgehalt für ein Kind auf

Fünfundsiebenzig Mark.

Die Hinterbliebenen von Lehrern, welche vor dem 1. Januar 1880 ohne Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen wurden, nehmen an der durch gegenwärtige Verordnung festgesetzten Erhöhung der Benefizien nicht Theil.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1880.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stößer.

Vdt. Dr. Mayer.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 19. Januar 1881.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnungen des Ministeriums des Innern: die Naturalleistungen für das Heer betreffend; des Handelsministeriums: den Verkehr in der Taubermündung bei Wertheim betreffend; des Finanzministeriums: die Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, betreffend.

Bekanntmachung.

Die Naturalleistungen für das Heer betreffend.

Die Verordnung vom 7. September 1875 „die Naturalleistungen für das Heer betreffend" (Gesetzes- und Verordnungsblatt vom Jahr 1875 Nr. XXV.) wird dahin abgeändert, daß für die Amtsbezirke des Kreises Mosbach behufs Feststellung der Vergütung für Heulieferungen nicht mehr der Marktort Mannheim, sondern der Marktort Mosbach maßgebend ist.

Karlsruhe, den 12. Januar 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
L. Cron.

Vdt. Krems.

Verordnung.

Den Verkehr in der Taubermündung bei Wertheim betreffend.

Auf Grund des §. 155 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Strecke der Tauber bei Wertheim von der Einmündung in den Main an bis aufwärts zur Eisenbahnbrücke dient als ein offener Floßhafen und als Ausladestätte dem allgemeinen

Digitized by Google

Verkehr; es dürfen daselbst unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen die Schiffe gelandet, die der Zollkontrole nicht unterliegenden Waaren ausgeladen und Flöße gebaut werden.

§. 2.

Sämmtlichen Schiffen, welche den Main befahren und der Zollkontrole nicht unterliegende Waaren führen, ist gestattet, in die Taubermündung einzufahren, insoweit es der Raum der Flußstrecke ohne Störung der freien Aus- und Einfahrt zuläßt. Auch Fähren und Baggermaschinen werden in der Taubermündung zugelassen, sofern hierdurch die Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird.

§. 3.

Mehrere Schiffe dürfen zu gleicher Zeit die Taubermündung nicht passiren.

Bei der Fortbewegung der Schiffe dürfen die Fahrbäume an die Quai- und Brückenmauern und an die Uferböschungen nicht angesetzt werden. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung ist nur bei stark fallendem Wasser insoweit gestattet, als ein Abdrücken der Schiffe unbedingt nöthig ist, um das Auflegen derselben auf die Uferböschung zu verhindern.

§. 4.

Schiffe, deren Beschaffenheit nach dem Ermessen des Hafenaufsichtspersonals zu der Besorgniß Veranlassung giebt, daß sie sich nicht über Wasser halten können, werden in der Taubermündung nicht geduldet und sind von dem Eigenthümer beziehungsweise Schiffsführer auf die Weisung des Aufsichtspersonals alsbald aus der Tauber zu entfernen, widrigenfalls die Entfernung von Amtswegen auf Kosten der Betheiligten erfolgen würde.

Untergegangene Schiffe und versunkene Ladungen unterliegen einem gleichen Verfahren.

§. 5.

Schiffe, auf welchen leicht entzündliche oder sonst feuersgefährliche, ätzende oder übelriechende Gegenstände geladen sind, dürfen nicht in die Taubermündung einfahren.

§. 6.

Es ist untersagt, auf den in der Tauber liegenden Schiffen Theer, Pech, Oel und dergleichen über Feuer warm zu machen oder zu kochen.

§. 7.

Sollte Feuer in einem Schiff ausbrechen, so ist dieses alsbald von den anderen Schiffen fern zu halten und zur Taubermündung hinauszuschaffen, nöthigenfalls in den Grund zu bohren.

Digitized by Google

§. 8.

Mit dem Eintreten des Treibeises ist die Schifffahrt als geschlossen zu betrachten und müssen sofort sämmtliche Fahrzeuge aus der Tauber entfernt und im Winterhafen untergebracht werden, wobei jedoch zum Ausladen beladener Schiffe noch eine Frist von 24 Stunden auf Verlangen gewährt wird, sofern keine Gefahr auf Verzug steht.

§. 9.

Jede Verunreinigung der Uferböschungen, sowie das Hineinwerfen von Gegenständen in den Fluß ist auf das Strengste untersagt.

§. 10.

Innerhalb der Taubermündung dürfen am linken Ufer Flöße von 90 Meter Länge und 11,4 Meter Breite gebaut werden; dabei ist es gestattet, längs der Schienengeleise unterhalb des Laufkrahnens das Floßholz (auch Holländerstämme) über die Leinpfadböschung einzupoltern, jedoch ist das Geschäft so zu betreiben, daß weder die Schiffahrt, noch der Gebrauch des Leinpfades dadurch gestört oder unnöthig behindert wird.

Die Floßeigenthümer sind für jeden Schaden, der an den Uferbauten durch ihre Arbeiten entsteht, haftbar. Bezüglich der Dauer des Floßbaues, der Konstruktion der Flöße und der Bewachung derselben sind die Bestimmungen der Floßordnung für den Main maßgebend.

§. 11.

In die Mitte oder auf die rechte Seite der Tauber dürfen keine Flöße gestellt werden, auch sind außerhalb der Taubermündung die Flöße so anzulegen, daß die Ein- und Ausfahrt der Schiffe in keiner Weise erschwert wird.

§. 12.

Die unmittelbare Aufsicht über den Hafen und die Ausladestätte, beziehungsweise über die Einhaltung der Verordnungsbestimmungen, steht der Großherzoglichen Wasser- und Straßenbauinspektion Wertheim zu.

Karlsruhe, den 11. Januar 1881.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Ballweg.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, betreffend.

Die Bestimmungen des §. 1 der diesseitigen Verordnung vom 12. April 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV.) werden auf Grund des Vorbehaltes am Schlusse des genannten Paragraphen dahin ergänzt, daß die im Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 1852 (in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1879) vorgesehene Steuerrückvergütung auch für Branntwein gewährt wird, welcher innerhalb des Großherzogthums

4. bei der Weberei,
5. bei der Hutfabrikation,
6. bei der Färberei

zur Verwendung gelangt.

Karlsruhe, den 13. Januar 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. III.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 14. Februar 1881.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: den Vollzug der Todesstrafe betreffend.
Bekanntmachung und Verordnung des Ministeriums des Innern: Ausstellung von Heimathscheinen betreffend; des Finanzministeriums: die Hafenpolizeiordnung für Mannheim betreffend.
Berichtigung.

Landesherrliche Verordnung.

Den Vollzug der Todesstrafe betreffend.

Zum Vollzuge der §§. 483, 485 und 486 der Reichs-Strafprozeßordnung haben Wir auf Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Vollstreckung der Todesstrafe soll durch Enthauptung mittelst des Fallbeils geschehen.

§. 2.

Die Hinrichtung soll in der Regel am Sitze des Schwurgerichts, welches das Urtheil erlassen hat, stattfinden.

Das Justizministerium kann dazu auch einen andern Ort bestimmen.

§. 3.

Die zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz und der Gerichtsschreiber, welche nach §. 486 Abs. 2 St.-Pr.-Ordg. bei der Vollstreckung zugegen sein müssen, werden vom Präsidenten des Landgerichts bestimmt.

Digitized by Google

Der Gefängnißbeamte, welcher dabei zugegen sein muß, wird vom Staatsanwalt bezeichnet.

Der Gemeindevorstand hat der Aufforderung des Staatsanwalts zur Bestimmung und Abordnung von zwölf Urkundspersonen (§. 486 Abs. 2 St.-Pr.-Ordg.) unverzüglich zu entsprechen.

§. 4.

Sobald Unsere Entschließung, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen, ergangen und demnächst die mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel von dem Gerichtsschreiber ertheilt ist, hat die Staatsanwaltschaft sofort die erforderlichen Vorbereitungen zum Urtheilsvollzug zu treffen. Dieselbe wird auch das Amtsgericht und das Bezirksamt des Vollzugsorts von der bevorstehenden Hinrichtung in Kenntniß setzen.

Erst wenn alle Vorbereitungen beendigt sind, wird dem Verurtheilten Unsere Entschließung, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen, und zugleich Tag und Stunde der Vollstreckung durch den Staatsanwalt verkündet.

Zu dieser Verkündung wird der Staatsanwalt einen Gerichtsschreiber beiziehen und, soweit thunlich, einen Geistlichen von dem Religionsbekenntnisse des Verurtheilten einladen.

Darf nach §. 485 Abs. 2 St.-Pr.-Ordg. das Todesurtheil nicht sofort vollstreckt werden, so erfolgt die Verkündung erst, wenn der Grund des Aufschubs aufgehört hat.

§. 5.

Als Tag der Vollstreckung ist in der Regel der dritte Tag vom Tage dieser Verkündung ab — diesen jedoch eingerechnet — festzusetzen. Die Vollstreckung soll aber auf keinen Sonntag oder Feiertag fallen.

§. 6.

Wünscht der Verurtheilte an Stelle des vom Staatsanwalt bezeichneten Geistlichen die Berufung eines anderen Geistlichen, so ist diesem Wunsche, wenn thunlich, zu entsprechen.

§. 7.

Dem Geistlichen ist jederzeit der ungehinderte Zutritt zu dem Verurtheilten zu gestatten.

Von der Verkündung (§. 4) ab dürfen den Verurtheilten außer den Personen, welche Amtshalber dazu berufen sind, nur noch — und zwar mit besonderer Erlaubniß des Staatsanwalts oder eines von ihm zu diesem Zwecke bestimmten Stellvertreters — seine Verwandten und solche Personen besuchen, mit denen er sich zu besprechen wünscht.

§. 8.

Der Staatsanwalt, die zwei Mitglieder des Gerichts und der Gerichtsschreiber erscheinen

Digitized by Google

bei der Hinrichtung in der Amtstracht, die übrigen amtlich zugezogenen Personen in feierlicher Kleidung.

§. 9.

Unmittelbar vor der Hinrichtung wird dem Verurtheilten in dem zu derselben bestimmten umschlossenen Raume und in Gegenwart aller zu derselben berufenen oder zugelassenen Personen das Urtheil mit der landesherrlichen Entschließung, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen, nochmals vorgelesen.

Hierauf ergreift der Staatsanwalt einen schwarzen Stab, zerbricht denselben und wirft ihn vor die Füße des Verurtheilten mit den Worten: „Euer Leben ist verwirkt; Gott sei Eurer Seele gnädig!"

Nachdem sodann der Geistliche noch ein Gebet mit dem Verurtheilten verrichtet hat, wird letzterer von dem Staatsanwalte dem Scharfrichter mit dem Befehle übergeben, das ergangene Todesurtheil an ihm zu vollziehen.

Nach der Hinrichtung wird der Akt mit einem Gebete, welches der Geistliche spricht, geschlossen.

§. 10.

Ist die Hinrichtung an Mehreren zu vollstrecken, so ist Veranstaltung zu treffen, daß Keiner von ihnen Zeuge der Hinrichtung des Andern ist.

§. 11.

Die Vollstreckung des Todesurtheils wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches mit dem Austritt des Verurtheilten aus dem Gefängnisse beginnt und bis zum Schlusse der Hinrichtung fortdauert.

§. 12.

Ueber den Hergang ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Staatsanwalte und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls wird dem Justizministerium vorgelegt.

§. 13.

Der Staatsanwalt erläßt eine Bekanntmachung, welche eine kurze thatsächliche Darstellung des Falles, mit Angabe des erlassenen Urtheils und seines Vollzugs enthält und unmittelbar darauf in den geeigneten öffentlichen Blättern zu erscheinen hat.

Digitized by Google

§. 14.

Unsere landesherrliche Verordnung vom 12. April 1856, Regierungsblatt Nr. XII., tritt außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 5. Februar 1881.

Friedrich.

Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Bekanntmachung.

Ausstellung von Heimathscheinen betreffend.

Der Bundesrath hat zur Ausführung des §. 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 unter dem 20. Januar d. J. beschlossen:

1. Es seien die Heimathscheine nach anliegendem Formular auszustellen;
2. die Giltigkeit eines Heimathscheins dürfe auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre nicht bemessen werden.

Soweit unter Ziffer 1 der diesseitigen Verordnung vom 7. November 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLI.) Anderes bestimmt ist, tritt dies hiernach außer Kraft.

Karlsruhe, den 9. Februar 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stößer.

Vdt. Blattner.

Digitized by Google

Formular.

Deutsches Reich.

(Großherzogthum Baden.)

(Landeswappen.)

Heimathschein.

Von dem unterzeichneten Großherzoglichen Bezirksamte wird de . . . . (Name, Stand und Wohnort) . . . . geboren am . ten . . . . 1 . . zu . . . . zum Zwecke des Aufenthalts im Auslande hierdurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch . . . . (Abstammung, Naturalisation u. s. w.) . . . . die Eigenschaft als Badener besitzt.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nur auf die Dauer von . . Jahren.*)

Durch diese Fristbestimmung werden jedoch die Bestimmungen der Verträge nicht berührt, welche deutscherseits wegen Uebernahme von Angehörigen oder vormaligen Angehörigen des Deutschen Reichs mit anderen Staaten abgeschlossen worden sind.

. . . . den . . . . ten . . . . 1 . . .

Großherzoglich Badisches Bezirksamt.

***) Der §. 21 des Reichsgesetzes über die Erwerbung uid den Verlust dee Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 bestimmt in Absatz 1 und 2:**

Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen un sich zehn Jahre lang ununteebeochen im Auslaude aufhalten, verlieren dadurch ihee Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimathscheins befiudet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs diesee Papieee an geeechnet. Sie wird unteebeochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Mateikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Veelust der Staatsangehöeigkeit ersteeckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemann, beziehungsweise Vater befinden.

Digitized by Google

III.

Verordnung.

Die Hafenpolizeiordnung für Mannheim betreffend.

Im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und des Handels wird §. 3 Ziffer 1 der diesseitigen Verordnung vom 23. September 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 268 ff.) in folgender Weise abgeändert:

§. 3.

1. Der Hafenkanal dient in seiner rechten Hälfte, soweit der Zollhof sich erstreckt, und in seiner linken Hälfte längs der Fruchthallen als Zollhafen.

   Soweit derselbe nicht zum Zollhafen bestimmt ist, dient er dem freien Verkehr.

Karlsruhe, den 8. Februar 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Dr. Stark.

Berichtigung.

Nach einer Bekanntmachung der Kaiserlichen Normalaichungskommission vom 7. Dezember 1880 (Centralblatt des Deutschen Reichs 1881 Nr. 1. Seite 1/2) ist in dem elften Nachtrag zur Aichordnung vom 6. September 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1880 Nr. XXXVI. Seite 353 ff.) unter „I. Vorschriften für die Aichordnung der Meßwerkzeuge zur Bestimmung des Stärkegrades weingeistiger Flüssigkeiten" §. 6 I. Nr. 5 statt der Worte:

„bei welchen der Durchmeser des Quecksilbergefäßes 28mm übersteigt"

zu lesen:

„bei welchen der **größte** Durchmeser des unteren **Glaskörpers** 28mm übersteigt".

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 8. März 1881.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten und deren Bezüge bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: die Erhebung und Verrechnung der Zwischengefälle von erledigten Lehrerstellen betreffend; die öffentlichen Lotterien und Ausspielungen und die Aufstellung von Glücksbuden betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten und deren Bezüge bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Unseren Verordnungen vom 4. Oktober 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. L.) und vom 8. Oktober 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LI.) werden unter

„zweite Klasse“ beziehungsweise „Klasse II.“

die Worte:

„und die Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten, welchen der Rang eines Oberlandesgerichtsrathes verliehen worden ist“

unter

„dritte Klasse“ beziehungsweise „Klasse III.“

die Worte:

„nicht der zweiten Klasse — beziehungsweise Klasse II. — angehörigen“

gestrichen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 18. Februar 1881.

Friedrich.

Turban. Grimm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Erhebung und Verrechnung der Zwischengefälle von erledigten Lehrerstellen betreffend.

Auf Antrag des Oberschulraths wird §. 3 der Ministerialverordnung vom 27. Februar 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1869 Nr. III.) durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Aus dem Einkommen der erledigten Stelle werden zunächst die Einkommenslasten bestritten, nämlich:

a. Der Gehalt des Schulverwalters oder die Vergütung für Mitversehung der Stelle;
b. die Staatssteuern aus den auf den Namen des betreffenden Schuldienstes katastrirten Grund-, Häuser-, Gefäll- und Kapitalrentensteuerkapitalien;
c. der Wittwenkassenbeitrag der Stelle.

Karlsruhe, den 17. Februar 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Blattner.

Verordnung.

Die öffentlichen Lotterien und Ausspielungen und die Aufstellung von Glücksbuden betreffend.

In Betreff der öffentlichen Lotterien und Ausspielungen, sowie der Aufstellung von Glücksbuden wird auf Grund des §. 286 des Reichsstrafgesetzbuches und des Artikels 3 Ziffer VI. Lit. a. des badischen Einführungsgesetzes vom 23. Dezember 1871 an Stelle der Verordnungen vom 15. November 1864 und 26. Februar 1868 verfügt, was folgt:

§. 1.

Oeffentliche Geldlotterien aller Art, sowie öffentliche Ausspielungen von unbeweglichen Sachen durch Lotterie oder in anderer Weise sind verboten.

§. 2.

Oeffentliche Ausspielungen von beweglichen Sachen durch Lotterie dürfen nur nach vorgängiger polizeilicher Erlaubniß stattfinden.

§. 3.

Diese Erlaubniß soll jedoch nur für gemeinnützige Zwecke oder Zwecke der Wohlthätigkeit oder zur Erleichterung des Absatzes einzelner Kunsterzeugnisse von besonderem Werth und auch jeweils nur für einzelne Fälle ertheilt werden.

Digitized by Google

§. 4.

Zur Ertheilung der Erlaubniß sind zuständig:

1. Die Bezirksämter, wenn der Betrag der auszugebenden Loose die Summe von 300 Mark nicht übersteigt,
2. bei Beträgen bis zu 1000 Mark die Landeskommissäre,
3. bei höheren Beträgen das Ministerium des Innern.

§. 5.

In den nach §. 3 zulässigen Fällen ist der auszuspielende Gegenstand von den Bezirksämtern durch Sachverständige abschätzen zu lassen und soll in der Regel der Betrag der auszugebenden Loose den geschätzten Werth des auszuspielenden Gegenstandes nicht um ein Viertheil übersteigen.

Ausnahmen hiervon sind bei Ausspielungen für gemeinnützige oder wohlthätige Zwecke zuläßig.

§. 6.

In dem Erlaubnißschein müssen die Bedingungen der Ausführung und insbesondere auch der Ziehungstag bestimmt angegeben werden.

Nach Beginn der Loosausgabe kann eine Abänderung dieser Bedingungen nicht mehr stattfinden.

§. 7.

Die auszugebenden Loose oder die deren Stelle vertretenden Loosliften müssen in der Regel mit dem Stempel eines Notars versehen sein.

Desgleichen muß die Beurkundung der Loosziehung in der Regel durch einen Notar vorgenommen werden.

§. 8.

Der Verkauf und das Ausbieten von Loosen auswärtiger Lotterien zum Verkaufe kann im Großherzogthum nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zugelassen werden.

Die ertheilte Genehmigung ist im Staatsanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

Auf auswärtige Lotterieanlehen findet diese Bestimmung keine Anwendung (Reichsgesetz vom 8. Juni 1871, Reichs-Gesetzblatt Seite 210).

§. 9.

Die Aufstellung von Glücksbuden (Glückshafen) an öffentlichen Orten ist nur für gemeinnützige oder wohlthätige Zwecke zuläßig.

Die Vorschriften der §§. 2, 4, 5 und 6 sind auch für solche Aufstellungen maßgebend.

Digitized by Google

§. 10.

Oeffentliche Ausspielungen von beweglichen Sachen durch andere Glücksspiele sind verboten.

Ausspielungen solcher Sachen durch Scheibenschießen oder durch Kegel- oder andere Uebungsspiele, wobei es auf körperliche Gewandheit oder Geschicklichkeit ankommt, sind unter diesem Verbot nicht begriffen. Sollen solche Ausspielungen mehrere Tage hindurch fortgesetzt werden oder übersteigt der Gesammtwerth der Preise die Summe von 200 Mark, so ist der Unternehmer verpflichtet, sein Vorhaben unter Vorlage eines Spielplanes spätestens 8 Tage vor Beginn der Ausspielung dem Bezirksamte anzuzeigen, welcher in Fällen dieser Art die Abhaltung des Spieles untersagen kann.

Karlsruhe, den 22. Februar 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stößer.

Vdt. Blattner.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 9. März 1880.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: Dienstweisung für die Feuerschauer betreffend.

Bekanntmachung.

Dienstweisung für die Feuerschauer betreffend.

A. Im Allgemeinen.

§. 1.

Der Feuerschauer untersteht dem Bezirksamte und hat dessen Anordnungen in der bestimmten Frist gewissenhaft und pünktlich zu vollziehen.

§. 2.

Die Hauptaufgabe des Feuerschauers besteht darin, die in oder an Gebäuden vorhandenen feuergefährlichen Zustände zu ermitteln und deren Beseitigung zu veranlassen.

§. 3.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Feuerschauer vor Allem darüber genau zu unterrichten, was in Bezug auf die Bau- und Feuerpolizei sowohl im Allgemeinen, als auch für die zu seinem Distrikt gehörigen Gemeinden besonders vorgeschrieben ist. Ueber letzteres sind ihm vom Bezirksamte beziehungsweise von den Ortspolizeibehörden die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Daneben muß sich der Feuerschauer auch mit den sonstigen einschlagenden Gesetzesbestimmungen, Verordnungen, bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften vertraut machen.

§. 4.

Der dem Bezirksamte vorzulegende Geschäftsplan soll vom Feuerschauer in der Weise gefertigt werden, daß die Vor- und Nachschau jeweils thunlichst rasch und ohne Unterbrechung vor sich gehen kann.

Der gut geheißene Plan ist sorgfältig einzuhalten.

Digitized by Google

§. 5.

Der Feuerschauer muß es sich angelegen sein lassen, von der Vornahme des Geschäftes in den einzelnen Orten seines Distrikts so zeitig den Bürgermeistern Anzeige zu machen, daß die entsprechende Bekanntmachung in den Gemeinden noch vorher erfolgen kann. Auch darf er nicht versäumen, nach Eintreffen im Orte und vor Beginn des Geschäfts sich beim Bürgermeister anzumelden.

§. 6.

Die Ernennungsurkunde hat der Feuerschauer während der Ausübung seiner Dienstverrichtungen als Ausweis bei sich zu tragen. Erscheint dem Feuerschauer zum gehörigen Vollzuge des Geschäftes Auskunft oder Unterstützung nöthig, so ist solche beim Bürgermeister einzuholen.

Der dem Geschäfte anwohnende Bürgermeister oder Stellvertreter desselben hat berathende Stimme.

§. 7.

Bei Vornahme der Vorschau hat der Feuerschauer alle Gebäude und Gebäudetheile sowie alle Feuerstätten zu besichtigen und deren äußere und innere Beschaffenheit gründlich zu untersuchen.

Bei der Nachschau sind nur diejenigen Gebäude und Feuerstätten zu besichtigen, bei welchen die Vorschau eine amtliche Auflage zur Folge gehabt hat oder bezüglich welcher ein sonstiger besonderer Anlaß zur Besichtigung vorliegt.

In seinem eigenen Gebäude, in den Gebäuden seiner nächsten Verwandten und in den von ihm hergestellten Gebäuden darf der Feuerschauer das Geschäft nicht selbst vornehmen. Diese Gebäude sind dem Bezirksamte behufs anderweiter Vorkehrung des Erforderlichen namhaft zu machen.

§. 8.

Die Gebäudeeigenthümer oder in deren Abwesenheit ein erwachsenes Familienmitglied oder ein anderer Hausgenosse sind, wenn thunlich, zu dem Geschäfte beizuziehen. Wo sich Mißstände vorfinden, sind die anwesenden Eigenthümer oder deren Vertreter über dieselben sowie über die Art der Abhilfe vorbehaltlich der nachfolgenden behördlichen Verfügung zu belehren.

§. 9.

Finden sich feuergefährliche Zustände oder Einrichtungen vor, so ist zunächst zu prüfen, ob Gefahr auf dem Verzuge ist oder nicht.

Im ersteren Falle ist sofort besondere Anzeige an das Bezirksamt zu erstatten und die etwa erforderliche einstweilige Verfügung beim Bürgermeister zu erwirken.

Im anderen Falle ist der Mangel behufs Herbeiführung der geeigneten Abhilfe in die Tabelle aufzunehmen.

Digitized by Google

§. 10.

Im Weiteren ist zu prüfen, ob dem vorgefundenen Mangel durch Ausbesserung oder wie sonst abgeholfen werden kann. Dabei ist im Auge zu behalten, daß polizeilich nicht mehr verlangt werden kann, als dazu nöthig ist, den vorhandenen Mißstand zu beseitigen oder die Entstehung oder Fortsetzung eines solchen zu verhindern. Die Abhilfe soll eine gründliche sein; Aufwendungen, die nicht nöthig sind, sollen aber erspart bleiben.

Kann an und für sich durch Ausbesserung geholfen werden, erscheint aber die Ausführung derselben nach den bestehenden Vorschriften wegen der besonderen Konstruktion des Gebäudes oder des betreffenden Gebäudetheiles nicht thunlich oder mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so ist hierwegen eine besondere Bemerkung unter Bezeichnung der vorzunehmenden Arbeit in der Tabelle zu machen.

§. 11.

Behufs der Beurtheilung, ob zur Beseitigung eines Mangels eine längere Frist als eine solche von 3 Monaten als erforderlich zu bezeichnen sei, hat der Feuerschauer insbesondere auch darüber sich zu verläßigen, ob Baumaterialien im Orte vorhanden oder leicht zu beschaffen, sowie ob geeignete Bauhandwerker daselbst oder in der Nähe wohnhaft sind.

§. 12.

Findet der Feuerschauer, daß in einer Gemeinde die Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften im Sinne der §§. 2 und 42 der allgemeinen Bauverordnung vom 5. Mai 1869 nöthig oder wünschenswerth, oder daß die bestehenden Bauvorschriften einer Ergänzung oder Abänderung bedürftig wären, oder endlich, daß die bestehenden Vorschriften in Folge unrichtiger Auffassung oder aus Nachlässigkeit mangelhaft gehandhabt werden, so ist dem Bezirksamte mündlich oder schriftlich hievon Kenntniß zu geben.

§. 13.

Wenn der Feuerschauer in einer Gemeinde Zustände oder Einrichtungen, die in einer größeren Anzahl von Gebäuden gleichmäßig vorkommen, bisher aber nicht beachtet oder nicht für gefährlich angesehen waren, als feuerpolizeiwidrig beanstanden zu müssen glaubt, so sind die bezüglichen Einträge in der Tabelle zu machen; daneben ist aber noch eine besondere Darlegung des Sachverhalts der Tabelle beizuschließen.

§. 14.

Sämmtliche Einträge in der Tabelle sind mit Bestimmtheit und größter Genauigkeit zu machen.

Die Tabelle ist am Orte des Geschäfts zu fertigen und ordnungsmäßig abzuschließen. Nach Unterzeichnung derselben und des Gebührenzettels durch den Feuerschauer und den Bürgermeister ist Beides mit den etwa gefertigten Anlagen dem Amte vorzulegen.

Digitized by Google

B. Im Besonderen.

§ 15.

Untersuchung der Gebäude und Feuerstätten.

Hiebei ist nach Maßgabe der allgemeinen Bauverordnung vom 5. Mai 1869 und des Nachtrags hiezu vom 18. April 1872 hauptsächlich darauf zu sehen, ob

1. für den Fall eines Brandes die entsprechende Zugänglichkeit besteht;
2. Brandmauern an vorgeschriebener Stelle bestehen, ob sie stark genug hergestellt und nicht mit unstatthaften Oeffnungen versehen sind;
3. die sonstigen Außenseiten, soweit sie nicht massiv aus Stein erstellt sind, aus mit feuersicherem Material ausgefülltem oder anderem angemessenem Fachwerk hergestellt, ob in unzulässiger Weise Umfassungswände mit Holz bekleidet oder von Holz hergestellt sind;
4. das Dach mit feuersicherem Material gedeckt ist;
5. die leeren Räume zwischen Decke und Fußboden etwa mit entzündlichen Gegenständen ausgefüllt sind;
6. die Thür- und Lichtöffnungen an den Außenseiten der Gebäude, insbesondere alle Dachöffnungen mit Verschlüssen versehen sind;
7. Gebäude, in welchen zahlreiche Versammlungen stattfinden oder besonders feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, unverbrennliche Treppen und Vorfluren haben;
8. alle Feuerungseinrichtungen so beschaffen sind, daß durch ihren Gebrauch keine Gefahr der Entzündung besteht, ob insbesondere Feuerungen und Oefen mit vorschriftsmäßigen Feuerwänden umgeben sind;
9. die Vorkamine fest und feuersicher sind;
10. die Oefen,
    " Ofenröhren,
    " Zentralheizungen,
    " Herde,
    " Rauchkammern,
    " Umfassungswände und Gewölbe der Backöfen,
    " Feuerstätten der Brennöfen, Darren 2c.,
    " Schmiede- und Schlosserwerkstätten,
    " Aschenbehälter und
    " Kamine

    sich in baulichem und brandsicherem Zustande befinden. Die auf Ziffer 8 bis 10 sich erstreckenden Vorschriften der obenerwähnten Verordnung müssen bei Neubauten die strengste Beachtung finden; sie können auch hinsichtlich bereits bestehender Gebäulichkeiten und Einrichtungen zur Anwendung gebracht, diese Anwendung bei älteren Gebäuden oder Einrichtungen soll vom Feuerschauer aber nur da veranlaßt werden, wo sie zur Verhütung unmittelbarer Feuersgefahr geboten ist.

Digitized by Google

11. ob in denjenigen Orten, in welchen der Gebirgsbaustil zugelassen ist, die einschlägigen besonderen Bestimmungen der örtlichen Bauordnung und die allgemeinen Vorschriften über die Herstellung von Stroh- und Schindeldächern gehörig befolgt werden.

§. 16.

Der Feuerschauer soll auch darauf achten, ob keine baufälligen Gebäulichkeiten oder Gebäudetheile vorhanden sind.

Ist die Baufälligkeit derart, daß das Gebäude den Einsturz droht, so ist nach §. 9 Abs. 2 zu verfahren.

§. 17.

Aufbewahrung von feuergefährlichen und explosiven Gegenständen.

Der Feuerschauer hat allgemein sich darüber zu verlässigen, ob nicht Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden, oder leicht Feuer fangen, oder Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, in feuergefährlicher Weise aufbewahrt sind.

Besondere Vorschriften bestehen
über die Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen — Verordnung vom 28. März 1865, §§. 4 und 5,
über die Lagerung von Erdöl — Verordnung vom 15. Februar 1865,
über die Aufbewahrung von Asche, Holz, Stroh und anderen brennbaren Materialien Verordnung vom 28. November 1864, §§. 9 und 10,
über den Verkehr mit explosiven Stoffen — Verordnung vom 6. November 1879.

§. 18.

Benehmen mit Feuer und Licht.

In dieser Hinsicht ist insbesondere die Einhaltung der §§. 1 bis 8, und 11 folg. der Verordnung vom 28. November 1864, sowie der Verordnung vom 30. Dezember 1871, Ziffer 5, zu überwachen.

Wo besondere Vorschriften für Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sodann wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, in Geltung sind, ist deren Befolgung gleichfalls ins Auge zu fassen.

§. 19.

Untersuchung und Reinigung der Kamine.

Der Feuerschauer soll ferner prüfen, ob neuaufgeführte, bezw. einer Ausbesserung unterzogene Kamine vor dem Verputz durch den Kaminfeger untersucht wurden und die Kaminreinigungen ordnungsmäßig, rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Zahl besorgt werden. (§. 40

Digitized by Google

Abs. 1 der Bauverordnung von 1869, Kaminfegerordnung vom 21. August 1843, §. 9 bis 13, Verordnung vom 20. Dezember 1844, Verordnung vom 11. August 1854, Verordnung vom 9. November 1868.)

§. 20.

Prüfung der Löschanstalten und Löschgeräthschaften.

Dieselbe hat sich im Allgemeinen darauf zu erstrecken, ob diese Anstalten und Geräthschaften in genügender Zahl vorhanden sind, ob die vorhandenen ihrer Beschaffenheit nach dem Zwecke völlig entsprechen, und ob sie derart unterhalten und aufbewahrt sind, daß sie jederzeit benützt werden können.

Der Feuerschauer soll sich vor Allem darüber unterrichten, ob und was in Bezug auf Herstellung von Löschanstalten und Beschaffung von Feuerlöschgeräthen orts- oder bezirkspolizeilich angeordnet ist.

An Ort und Stelle ist eine Besichtigung der Lokalitäten, in welchen die Spritzen und sonstigen Löschgeräthschaften aufbewahrt sind, der Brunnen- und Wasserleitungen, sowie etwa vorhandener Brandweiher, ferner eine Untersuchung der Geräthschaften selbst, sowie die Feststellung ihrer Zahl und Beschaffenheit vorzunehmen.

Auch ist zu erheben, ob die nöthige Anzahl von Schlüsseln zum Spritzenhaus vorhanden ist und wo die Schlüssel aufbewahrt sind.

Die Frage, ob dem Bedürfnisse ausreichend entsprochen ist, oder für weitere Anschaffungen oder Verbesserungen gesorgt werden soll, ist unter sorgfältiger Abwägung aller örtlichen Verhältnisse zu beurtheilen; es ist dabei namentlich zu berücksichtigen:

ob die Gemeinde wasserreich oder wasserarm,
ob sie geschlossen oder zerstreut ist,
ob die Straßen weit oder eng gebaut und die Gebäude von allen Seiten zugänglich,
ob die Häuser meist nur aus einem oder mehreren Stockwerken gebaut,
ob die Dächer mit feuersicherem Material oder mit Stroh oder mit Schindeln gedeckt sind,
ob die Oekonomiegebäude mit den Wohngebäuden vereinigt sind oder getrennt stehen,
ob viele mit Feuersgefahr verbundene Gewerbe im Orte betrieben werden,

und anderseits die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Betracht zu ziehen.

Wo der Feuerschauer zugleich eine Spritzenprobe vornehmen soll, hat derselbe gleich nach Eintreffen im Orte mit dem Bürgermeister das hierzu Erforderliche vorzukehren.

Schlußbestimmung.

§. 21.

Zuwiderhandlungen des Feuerschauers gegen die Dienstweisung werden vorbehaltlich der Bestrafung auf Grund der Strafgesetze im Disziplinarwege mit Geldstrafe bis zu 200 ℳ oder Arrest bis zu 8 Tagen oder mit Entlassung geahndet.

Karlsruhe, den 5. März 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stößer. Vdt. Krems.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 16. März 1881.

Inhalt.

Gesetz: Das Reichs-Seuchen-Gesetz betreffend.

Bekanntmachung.

Das Reichs-Seuchen-Gesetz betreffend.

In der Anlage wird die vom Bundesrathe am 12. l. M. genehmigte Instruktion zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen nebst Anlagen, bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 1. März 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stößer.

Vdt. Krems.

Digitized by Google

Instruktion

zur

Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Auf Grund des §. 30 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. S. 153), wird zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des erwähnten Gesetzes das Nachstehende bestimmt:

§. 1.

Die nachfolgenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach den §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 gegen Viehseuchen zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, insoweit nicht durch die obersten Landesbehörden im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weitergehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgeschrieben werden.

§. 2.

Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die Vorschriften dieser Instruktion nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§. 53 bis 56 des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruktion über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung.

§. 3.

Die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Desinfektionen sind nach Maßgabe
Anlage A. der als Anlage A. beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" auszuführen.

Digitized by Google

§. 4.

Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und dieser Instruktion auszuführenden Zerlegungen von gefallenen oder auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren haben nach Maßgabe der als Anlage B. beigefügten „Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" zu erfolgen. Anlage B.

A. Milzbrand.

§. 5.

Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Thieren festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde die Absonderung, erforderlichenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) Thiere anzuordnen (§. 19 des Gesetzes).

§. 6.

Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) die sofortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere vorläufig anzuordnen. Von einer solchen durch ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

§. 7.

Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers, auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten.

§. 8.

Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden (§. 31 des Gesetzes).

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist zu verbieten.

7.

Digitized by Google

§. 9.

Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb acht Tagen mehr als ein Thier am Milzbrand erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden 14 Tage Thiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Thiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes, sowie auf die Thiere einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Herde, wenn in dem Bestande beziehentlich in der Herde innerhalb 8 Tagen mehr als der zehnte Theil am Milzbrand erkrankt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§. 10.

Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinden.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden (§. 32 des Gesetzes).

§. 11.

Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht und die Kadaver mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum begossen worden sind.

Zur Vergrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden und an welchen Viehfutter weder geworben, noch vorübergehend aufbewahrt wird.

Die Gruben sind von Gebäuden mindestens 30 m, von Wegen und Gewässern mindestens 3 m entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten (§. 33 des Gesetzes).

Digitized by Google

§. 12.

Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Thiere verhindert wird.

Auch kann die Bewachung der Kadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Beim Transport müssen die Kadaver so bedeckt sein, daß kein Körpertheil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Exkrementen nicht erfolgen kann.

§. 13.

Die Vorschriften der §§. 11 und 12 finden auch beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

§. 14.

Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder am Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu und der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt, oder, wie die Kadaver, vergraben werden.

Die durch Abfälle milzbrandkranker oder am Milzbrand gefallener Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zum Transport der Kadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden (§. 27 des Gesetzes).

§. 15.

In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung im §. 11 des Gesetzes die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landesregierung für vereinzelte Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruch des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf (§. 15 des Gesetzes).

Digitized by Google

B. Tollwuth.

§. 16.

a. Hunde. Hunde, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche verdächtig sind (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes), müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden (§. 34 des Gesetzes).

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem an der Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperren.

§. 17.

Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachts der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) unterzogen wird.

Läßt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von 8 Tagen ausgedehnt werden.

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperre wieder aufgehoben werden.

§. 18.

Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getödtet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat.

§. 19.

Ist die Tollwuth eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen

Digitized by Google

der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt (§. 37 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Tollwuth hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikation bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 20.

Ist ein wuthkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten angeordnet werden (§. 38 des Gesetzes).

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis 4 Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Heerde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Die Polizeibehörde hat anzuordnen, daß Hunde, welche der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, sofort zu tödten sind.

§. 21.

Die auf Grund der Vorschriften des §. 20 von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen sind sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die gefährdeten Gemeinden oder Ortschaften sind einzeln zu bezeichnen.

§. 22.

Die Vorschriften der §§. 16 bis 21 finden auf Katzen, welche von der Tollwuth befallen, oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes), sinngemäße Anwendung. b. Katzen.

Digitized by Google

§. 23.

c. Andere Hausthiere. Andere Hausthiere, von welchen feststeht oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken oder einem der Seuche verdächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden (§. 19 des Gesetzes). Die Abschlachtung solcher Thiere ist gestattet (vgl. jedoch §. 29). In letzterem Falle müssen vor weiterer Verwerthung des Thieres diejenigen Körpertheile, an welchen sich Bißwunden befinden, unschädlich beseitigt werden.

§. 24.

Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf 3 Monate, für Rindvieh auf 4 Monate, für Schafe Ziegen und Schweine auf 2 Monate zu bemessen.

§. 25.

Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen die Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß ihren Standort (Gehöft) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist die Beobachtung in dem neuen Standort fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen andern Polizeibezirk ertheilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§. 26.

Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere, sowie der Weidegang derselben, ist gestattet. Der Besitzer der Thiere oder der Vertreter desselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Auftreten solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere hat hierauf die sofortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den bamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdachts bestätigt, die Stallsperre für die erkrankten Thiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tödtung derselben vorzieht.

§. 27.

Ist die Tollwuth bei einem Thiere festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung desselben anzuordnen (§. 37 des Gesetzes).

§. 28.

d. Alle Arten von Thieren. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden (§. 35 des Gesetzes).

Digitized by Google

§. 29.

Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten (§. 36 des Gesetzes).

§. 30.

Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten (§. 39 des Gesetzes).

Die Sektion eines Kadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

§. 31.

e. Desinfektion.

Die Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, die Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinfizirt werden. Die Streu wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benützten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Die Desinfektion muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen (§. 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der zu desinfizirenden Gegenstände oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinfektionsarbeiten ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

C. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

§. 32.

a. Allgemeine Vorschriften.

Wenn bei einem Pferde die Rotz- (Wurm-) Krankheit oder der Verdacht der Seuche (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt ist (§. 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in

Digitized by Google

Berührung gekommen, ob und wo dieselben erworben sind, und wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die andern betheiligten Polizeibehörden von dem Ergebniß der Ermittelungen in Kenntniß zu setzen.

§. 33.

Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Rotzkrankheit in einer Gegend oder in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Pferdebestände der Gegend oder des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 34.

Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Thiere aufmerksam gemacht wird.

Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Krankenstalle schlafen. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder andern unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung des erkrankten Thieres nicht verwendet werden.

§. 35.

Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Absperrung der kranken und der der Seuche verdächtigen, sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde vorläufig anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat derselbe die rotzkranken und die verdächtigen (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) Pferde näher zu bezeichnen.

§. 36.

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem General-Kommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen (§. 44 des Gesetzes).

Digitized by Google

§. 37.

b. Rotzkranke Pferde.

Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tödtung der Thiere anzuordnen (§. 40 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Rotzkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Stall, in welchem sich rotzkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangsthür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Rotz" zu versehen.

§. 38.

Bis zu ihrer Tödtung sind die rotzkranken Pferde so abzusperren, daß sie mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen können.

Die zur Wartung rotzkranker Pferde benutzten Geräthschaften dürfen vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§. 39.

Die Tödtung der rotzkranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen, von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotzkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

§. 40.

Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Kadaver an abgelegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhäuten der Kadaver, sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten.

§. 41.

c. Der Seuche verdächtige Pferde.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen (§. 42 des Gesetzes):

1. wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der

Digitized by Google

beamtete Thierarzt hat dabei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ansteckung durch rotzkranke Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird;

2. wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;
3. wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 42.

Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zwecke das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicher stellen (§. 22 des Gesetzes).

Eine Entfernung des der Stallsperre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes benutzten Stallutensilien, Krippen, Raufen und sonstigen Geräthschaften vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§. 43.

Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Thierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen den Ausbruch der Rotzkrankheit bei einem als der Seuche verdächtig abgesperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt oder die Unverdächtigkeit eines solchen Pferdes bescheinigt, so hat die Polizeibehörde ohne Verzug die vorschriftsmäßigen Anordnungen zu treffen.

§. 44.

Ist ein wegen Seuchenverdachtes unter Sperre gestelltes Pferd gefallen oder

Digitized by Google

auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§. 45.

Werden die unter Sperre gestellten Pferde in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§. 25 des Gesetzes).

§. 46.

Alle Pferde, welche mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. In diese Stallräume dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden. d. Der Ansteckung verdächtige Pferde.

§. 47.

Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§. 48.

Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Kehlgange oder Anschwellungen in der Haut, der Polizeibehörde ohne Verzug eine Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsperre zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 49.

So lange die unter Beobachtung stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung frei von rotzverdächtigen Krankheitserscheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Pferde nicht in andere Stallungen eingestellt und daß für dieselben fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden.

Digitized by Google

§. 50.

Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist mindestens auf sechs Monate festzusetzen.

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Ueberführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§. 51.

Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperre zu unterwerfen.

§. 52.

Ist ein wegen Verdachts der Ansteckung unter Beobachtung (§. 46) oder Stallsperre (§. 51) gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§. 53.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordnen, wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 54.

e. Desinfektion.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen solche Pferde gearbeitet haben, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

Digitized by Google

§. 55.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben: f. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

1. wenn die rotzkranken Pferde gefallen oder getödtet sind;
2. wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getödtet oder von dem beamteten Thierarzt für gesund erklärt worden sind;
3. wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getödtet sind oder während der Dauer der Beobachtung keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben;

und wenn in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 56.

Die für Pferde in den §§. 52 bis 55 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung. g. Anwendung auf andere Einhufer.

D. Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

§. 57.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf (§. 15 des Gesetzes). a. Ausbruch der Seuche.

§. 58.

Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" zu versehen.

§. 59.

Die kranken und die verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftsperre mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen. Als verdächtig

Digitized by Google

(§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit kranken Thieren in einem und demselben Stalle aufgestellt sind.

Die Benutzung kranker Thiere zur Feldarbeit und der Weidegang derselben darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von gesunden Wiederkäuern und Schweinen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Im Falle unverhältnißmäßiger wirthschaftlicher Nachtheile können von der höheren Behörde weitere Erleichterungen unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln zugestanden werden.

Die verdächtigen Thiere können zur Feldarbeit benutzt werden. Der Weidegang derselben ist aber nur dann zu gestatten, wenn auf der Weide eine Berührung mit seuchefreiem Vieh aus anderen Gehöften verhindert werden kann.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weiden die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke oder verdächtige Vieh regulirt werden. Die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" kenntlich zu machen.

Die Ueberführung der unter Gehöftsperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie die von gesunden Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausführung der verdächtigen Thiere aus dem Seuchenorte zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung ist zu gestatten. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§. 60.

Die Absonderung oder die Stallsperre der erkrankten und der verdächtigen Thiere des Seuchengehöfts kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt.

§. 61.

Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen oder Thiere ist verboten.

§. 62.

Häute von gefallenen oder getödteten kranken Thieren dürfen nur im voll-

Digitized by Google

kommen trockenen Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann auf diese Weise die Abfuhr des Düngers nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Vorkehrungen erfolgen.

§. 63.

Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten, das Betreten des Seuchengehöfts durch fremde Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten.

§. 64.

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte und nöthigenfalls auch in den benachbarten Ortschaften von der zuständigen höheren Polizeibehörde zu verbieten.

Die Polizeibehörde kann in diesem Falle den Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Thieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Diese Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn gesunde Thiere ausgeführt werden sollen, und wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschlachtung erfolgt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchenställen (§. 62 Absatz 3), der Weidegang kranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung kranker oder verdächtiger Thiere zur Feldarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ führen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes oder der Feldmark zu beschränken (§. 22 des Gesetzes).

Digitized by Google

§. 65.

Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Der Abtrieb verdächtiger Thiere zum Zwecke sofortiger Abschlachtung ist zu gestatten.

Außerdem darf der Abtrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Witterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine Aufstallung nothwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchefreien Thieren anderer Bestände von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden.

§. 66.

Wird die Seuche in Treibherden oder bei Thieren, die sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten, und daß die kranken Thiere zu Wagen transportirt werden.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen andern Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§. 67.

b. Desinfektion.

Die von kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten sind nach dem Erlöschen der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere gründlich zu reinigen.

Die von fremden kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen sind der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend sofort unter polizeilicher Ueberwachung zu desinfiziren. Ausnahmsweise kann eine solche Desinfektion auch in anderen Fällen angeordnet werden.

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

Digitized by Google

§. 68.

Die Vorschriften der §§. 58 bis 67 dieser Instruktion erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen.

§. 69.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem weiteren Umkreise, auf welche die Schutzmaßregeln sich beziehen, innerhalb 14 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist. c. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des §. 66 abgesperrten Treibherde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise, wie der Ausbruch der Seuche (§. 58), zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

E. Lungenseuche des Rindviehs.

§. 70.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt (§. 12 des Gesetzes), oder liegt der Verdacht eines Seuchenausbruchs vor, so muß von der Polizeibehörde und von dem beamteten Thierarzte (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen, ob Rindvieh aus dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh etwa angekauft ist, und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen. a. Ermittelung des Seuchenausbruchs.

§. 71.

Wenn in einem bisher seuchenfreien Gehöfte ein Thier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivirten schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen.

§. 72.

Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere

Digitized by Google

Verbreitung der Lungenseuche in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Rindviehbestände des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 73.

Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben, anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer des Rindviehes oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Zugleich hat der beamtete Thierarzt in seinem Berichte an die Polizeibehörde die erkrankten, die der Seuche verdächtigen, sowie die übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Thiere näher zu bezeichnen.

§. 74.

b. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

Der Rindviehbestand eines bisher seuchenfreien Gehöftes ist unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1. daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet, oder
2. daß innerhalb der letzten 60 Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von 60 Tagen erstrecken, die im Falle zu 1. mit dem Tage beginnt, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 2. mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Viehbestande entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der 60tägigen Frist beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§. 75.

Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzte ein Verzeichniß des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Thiere bestimmt sind; auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Thier des Bestandes in andere Stallungen, beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

Verkehr mit fremdem Rindvieh auf dem Gehöfte nicht zu gestatten;

Digitized by Google

von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere des Bestandes sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

So lange die unter Beobachtung gestellten Thiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten. Der Weidegang dieser Thiere ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit dem Rindvieh anderer Gehöfte auf der Weide durch entsprechende Vorkehrungen verhindert wird.

§. 76.

Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 77.

c. Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift „Lungenseuche“ zu versehen.

§. 78.

Der beamtete Thierarzt ist zu beauftragen, unverzüglich den Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und die Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder der Seuche verdächtig sind. Alles übrige auf dem Seuchengehöft befindliche Rindvieh, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind, gilt als der Ansteckung verdächtig.

Ueber die stattgefundenen Ermittelungen hat der beamtete Thierarzt eine schriftliche Aufnahme zu machen und der Polizeibehörde zu übergeben.

§. 79.

Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die sofortige Tödtung sämmtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankt sind.

Die Tödtung verdächtiger Thiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Polizeibehörde auf Antrag des Besitzers für das Abschlachten der erkrankten oder verdächtigen Thiere (Absatz 1 und 2) eine Frist von höchstens 14 Tagen gestatten (vergl. auch §§. 88 und 89).

Digitized by Google

§. 80.

Das auf dem Seuchengehöft vorhandene verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftsperre mit den nachfolgenden Maßgaben:

1. Eine Ueberführung der verdächtigen Thiere in andere Stallungen desselben oder eines anderen Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden.
2. Der Gebrauch der Thiere zur Feldarbeit kann von der Polizeibehörde gestattet werden, so lange dieselben keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen.

   Auch kann der Gebrauch solcher Thiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

   Der Gebrauch der Thiere zur Arbeit ist zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß die Thiere dabei in fremde Stallungen oder Gehöfte, oder auf Futterplätze, zu welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.
3. Der Weidegang der verdächtigen Thiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchefreier Gehöfte nicht benutzt wird und wenn Vorsorge getroffen ist, daß auf der Weide eine Berührung dieser Thiere mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.
4. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchegehöft nicht entfernt werden.

§. 81.

Der Besitzer der unter Gehöftsperre gestellten Thiere, oder der Vertreter desselben ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen und die erkrankten Thiere im Stalle zu behalten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 82.

Die Einführung von gesundem Rindvieh in das Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten und erforderlichenfalls vorher vorschriftsmäßig desinfizirten Stalle untergebracht werden, und wenn nach der Art der Verwendung und Verpflegung dieser Thiere jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann.

Digitized by Google

§. 83.

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann die Polizeibehörde den Seuchenort oder einzelne Ortstheile gegen die Ausführung von Rindvieh absperren. In diesem Falle ist von der Polizeibehörde für die Dauer der Ortssperre die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte zu verbieten.

§. 84.

Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach der Vorschrift im §. 79 anzuordnen und wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit dem Rindvieh anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift „Lungenseuche" führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen.

§. 85.

Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen wird.

§. 86.

Die Polizeibehörde kann die Ausführung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen Rindviehs zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Digitized by Google

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung des der Ansteckung verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten des der Ansteckung verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Polizeibehörden ertheilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtige Rindvieh.

§. 87.

Werden verdächtige Thiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§. 25 des Gesetzes).

§. 88.

Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere, deren Tödtung von der Polizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Seuchengehöftes oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenortes zu schlachten und abzuhäuten.

§. 89.

Die Lungen der getödteten oder gefallenen lungenseuchekranken Thiere müssen behufs ihrer unschädlichen Beseitigung mindestens 1 m tief vergraben werden. Das Fleisch solcher Thiere darf vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöfte nicht ausgeführt werden.

Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen aus dem betreffenden Gehöfte oder dem Schlachthause (§. 86) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§. 90.

d. Desinfektion.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

In den evakuirten Seuchenställen des Gehöftes muß die Desinfektion schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Zur Abfuhr und Unterpflügung des Düngers der an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Thiere sind fremde Rindviehgespanne nicht zu benutzen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Digitized by Google

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 91.

e. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

wenn der ganze Viehbestand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder wenn das erkrankte Rindvieh beseitigt und unter dem verdächtigen Vieh (§. 78) 6 Monate nach dem letzten Erkrankungsfalle keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind, und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist, wie der Ausbruch derselben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§. 77).

F. Pockenseuche der Schafe.

§. 92.

a. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

Wenn ermittelt wird, daß der Verdacht der Erkrankung oder der Ansteckung bisher seuchefreier Schafe mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung derselben mit pockenkranken Schafen oder aus anderen Ursachen vorliege, ein Ausbruch der Schafpockenseuche jedoch zur Zeit nicht festgestellt werden kann, so hat die Polizeibehörde die betreffenden Schafe unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Erklärt der beamtete Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) nach Ablauf von 14 Tagen den Verdacht für beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

§. 93.

b. Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Schafpocken festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde denselben unverzüglich auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist an dem Haupteingangsthor oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Schafpocken“ zu versehen.

§. 94.

Zugleich hat die Polizeibehörde für sämmtliche auf dem Seuchengehöfte befindliche Schafe die Gehöftssperre anzuordnen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Tödtung der Thiere vorzieht.

§. 95.

Der Weidegang der unter Gehöftssperre gestellten Schafe ist unter der Be-

Digitized by Google

dingung zu gestatten, daß dieselben dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von seuchefreien Schafen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schafen nicht in Berührung kommen.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß die Benutzung der Weide und der Zugangswege für gesunde Schafe einerseits und für kranke oder verdächtige Schafe andererseits diesen Bestimmungen entsprechend regulirt werde.

§. 96.

Ein Wechsel des Standorts (Gehöftes) kann für die unter Gehöftssperre gestellten Schafe von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

§. 97.

Dem Besitzer des Seuchengehöftes oder dem Vertreter des Besitzers ist die Durchführung der nachfolgenden weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1. die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch mit Schafen aus seuchefreien Gehöften betrieben werden, ist zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann;
2. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden;
3. Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in seuchefreien Gehöften nicht verwendet werden;
4. die zu den unter Gehöftssperre stehenden Herden gehörigen Hunde müssen, soweit sie nicht zur Begleitung der Herden benutzt werden (§§. 95, 96 u. 106) festgelegt werden;
5. unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schafen und deren Ställen nicht zu gestatten;
6. fremde Schafe dürfen das Seuchengehöft nicht betreten;
7. gemeinschaftliche Schafwäschen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benutzt werden;
8. Personen, welche der Sperre unterworfene Schafe geschoren haben, dürfen innerhalb der nächstfolgenden 8 Tage mit andern Schafen nicht in Berührung kommen;
9. Wolle darf aus dem Seuchengehöfte nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;

Digitized by Google

10. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§. 98.

Die Polizeibehörde hat die sofortige Impfung aller zur Zeit noch seuchefreien Stücke der Herde anzuordnen, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchefreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern (§. 46 des Gesetzes).

§. 99.

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen (§. 47 des Gesetzes).

§. 100.

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln (§. 48 des Gesetzes).

§. 101.

Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen, sofern sie nicht von ihm selbst ausgeführt wird (§. 23 des Gesetzes). Die Polizeibehörde hat im ersteren Falle den beamteten Thierarzt zu beauftragen, die geimpften Schafe in der Zeit vom 9. bis 12. Tage nach der Impfung zu untersuchen und, soweit erforderlich, die sofortige Nachimpfung derselben anzuordnen.

§. 102.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§. 98 und 99) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden (§. 49 des Gesetzes).

§. 103.

Im Falle des §. 99, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Um-

Digitized by Google

gegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn die Impfung der bedrohten Herden angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§. 94 bis 98 dieser Instruktion bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1. die Ausführung von Schafen, von Schafdünger und von Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden;
2. die Ein- oder Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen;
3. Wolle darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
4. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt;
5. der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehstände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Bei Seuchenausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden (§. 22 des Gesetzes).

§. 104.

Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen ausgeschlossen wird.

§. 105.

In allen Fällen eines Seuchenausbruchs hat die Polizeibehörde den Besitzer der von der Pockenseuche befallenen Schafe, oder dessen Vertreter anzuhalten, von der erfolgten Abheilung der Pocken eine Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug eine Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt anzuordnen (vergl. auch §. 108).

§. 106.

Nach Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausführung der den

Digitized by Google

Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§. 107.

c. Desinfektion.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke oder geimpfte Schafe gestanden haben, muß nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Der Besitzer der Stallung oder dessen Vertreter ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 108.

d. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Pocken bei den Schafen gänzlich abgeheilt sind, und

wenn nach der Abheilung der Pocken noch ein Zeitraum von 60 Tagen verflossen ist.

§. 109.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln hat die Polizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie den Ausbruch der Seuche (§. 93) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Führer einer nach §. 104 abgesperrten Treibherde ist auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Digitized by Google

G. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

I. Beschälseuche der Pferde.

§. 110.

a. Ausbruch der Seuche. Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder ein Verdacht der Seuche (§. 1 Abs. 2 des Gesetzes) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§. 2 Abs. 3 des Gesetzes, möglichst zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden innerhalb der letzten 6 Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§. 111.

Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 112.

Die an der Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten 6 Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von der ferneren Begattung (s. §. 114) ausgeschlossen werden.

Ein Wechsel des Standorts (Gehöfts) dieser Pferde darf ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere bis zum polizeilichen Einschreiten anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch hat der beamtete Thierarzt davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 113.

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung der Pferde durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden (§. 51 des Gesetzes).

Digitized by Google

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste in dem gefährdeten Bezirke von 14 zu 14 Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

§. 114.

Die nach Vorschrift des §. 112 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben: b. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

1. rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb 6 Monate nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, und ihre Unverdächtigkeit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist;
2. rücksichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat, und örtliche Krankheitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr vorliegen;
3. rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, 3 Jahre nach erfolgter und vom beamteten Thierarzt festgestellter vollständiger Heilung;
4. bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration.

§. 115.

Die nach Vorschrift des §. 113 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist.

§. 116.

Die Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei bekannt zu machen (§. 111), welche Hengste und Stuten auf 3 Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind.

II. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§. 117.

Ist der Bläschenausschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung (§. 12 des Gesetzes) festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Thiere oder dessen Vertreter angehalten werden, die Thiere bis zu ihrer vollständigen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standorts oder Gehöfts ist während der Dauer der Krankheit verboten.

§. 118.

Nach Feststellung des Bläschenausschlages ist von der Polizeibehörde und dem

Digitized by Google

beamteten Thierarzte (§. 2 Abs. 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die Krankheitserscheinungen schon bestanden haben und ob neuerdings Pferde bzw. Rindviehstücke mit den kranken Thieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§. 119.

Die Seuche gilt als erloschen und die nach §. 117 angeordnete Schutzmaßregel ist aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes der Ausschlag bei den kranken Thieren vollständig abgeheilt ist.

II. Räude der Pferde und Schafe.

§. 120.

a. Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcoptes oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Alle Schafe der Herde, in welcher sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig.

§. 121.

Räudekranke Pferde oder Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden (§. 52 des Gesetzes).

Der Besitzer räudekranker Pferde und Schafe ist anzuhalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfektion der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirres, der Decken, der Putzzeuge u. s. w. ausführen zu lassen.

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilverfahrens eine Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde oder Schafe durch den beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) zu veranlassen.

Wenn bei dieser Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Thiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten.

§. 122.

Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate und bei räudekranken Schafen nicht innerhalb dreier Monate beendet, so müssen die Thiere der Stallsperre (§. 22 des Gesetzes) unterworfen werden.

Digitized by Google

In größeren Städten können räudekranke Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallsperre gestellt werden.

Auf den Antrag des Besitzers einer räudekranken Schafherde oder des Vertreters des Besitzers kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden, wenn nach der motivirten schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Ausführung der Kur nicht zweckmäßig ist.

§. 123.

Hat die Räude bei Schafen in einem Bezirke eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so ist von der zuständigen höheren Polizeibehörde darauf zu halten, daß das Heilverfahren thunlichst gleichzeitig bei allen kranken Herden ausgeführt wird.

§. 124.

Häute geschlachteter oder getödteter räudekranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§. 125.

Die räudekranken Pferde und die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe dürfen während des Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden, beziehungsweise mit gesunden Schafen beweidet wird.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weideflächen für das gesunde und für das kranke Vieh die Hütungsgrenzen regulirt werden.

Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde nur innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen vor erfolgter Desinfektion zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) der räudekranken Pferde oder der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn mit dem Wechsel des Standorts die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§. 126.

Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestatten:

Digitized by Google

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§. 127.

Wird die Seuche bei Pferden oder bei Schafherden, welche sich auf dem Transporte oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absperrung derselben bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Thiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu diesem Zwecke die Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde gestatten, daß die auf dem Transporte oder in Gastställen betroffenen räudekranken Pferde oder Schafherden zum Zwecke der Heilung oder der Abschlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

§. 128.

Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

Personen, welche bei der Wollschur räudekranker Schafe verwendet sind, dürfen vor einem Wechsel der Kleider oder vor genügender Reinigung derselben die Wollschur gesunder Schafe nicht vornehmen.

§. 129.

b. Desinfektion.

Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, müssen

Digitized by Google

nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden.

Der Besitzer solcher Stallungen beziehungsweise Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 130.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben: c. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

wenn die räudekranken Pferde oder die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe getödtet sind und

wenn im Falle des §. 129 die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist; oder

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes bei den betreffenden Pferden innerhalb 6 Wochen, bei den Schafen oder Schafherden innerhalb 8 Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

§. 131.

Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der Schutzmaßregeln durch amtliche Publikation wie der Ausbruch der Seuche (§. 120) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 132.

Die für Pferde in den §§. 120 bis 131 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung. d. Anwendung auf andere Einhufer.

Digitized by Google

Anlage A.

Anweisung

für das

Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

§. 1.

In denjenigen Fällen, für welche durch das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion die Vornahme der Desinfektion angeordnet ist, sind nachstehend aufgeführte Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen.

I. Die Desinfektionsmittel.

Chemikalien.

§. 2.

1. Kali- und Natronlauge. Käufliche Seifensiederlauge von einem spezifischen Gewicht von $1{,}084$, beziehentlich von der Stärke, daß ein frisches Ei darin schwimmt.

Erforderlichenfalls geschieht die Bereitung der Kalilauge in der Weise, daß ein Gewichtstheil roher Pottasche mit zwanzig Theilen Wasser aufgekocht und nach und nach ein Theil gelöschter Kalk hinzugesetzt wird. Statt der Pottasche kann die vierfache Menge Holzasche genommen werden.

Natronlauge wird in gleicher Weise aus Soda und gelöschtem Kalk dargestellt.

2. Frischgelöschter Kalk. In trockener Form, oder mit 10 bis 15 Raumtheilen Wasser zu einer dicken, oder mit 60 bis 80 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

3. Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul) in der Verdünnung von 1 Gewichtstheil des krystallisirten Eisenvitriols zu 30 Gewichtstheilen Wasser.

4. Kochsalz und Salpeter. In trockener Form oder in einer gesättigten Lösung von 1 Gewichtstheil in 10 Gewichtstheilen Wasser.

5. Schweflige Säure (Schwefeldämpfe). Dieselbe bildet sich beim Verbrennen des Schwefels: Stangenschwefel wird in kleinere Stücke zerschlagen, in ein flaches Gefäß aus

Digitized by Google

glasirter Töpferwaare gebracht und mit Fadenschwefel durchzogen, um das Anzünden zu erleichtern. Das Gefäß ist zur Sicherung gegen Feuersgefahr bei etwaigem Zerspringen auf eine feuerfeste Unterlage (auf das Pflaster, in steinerne oder eiserne Krippen ꝛc. oder auf feuchten Sand) zu stellen.

6. Chlor.

a) Chlorkalkmilch. Dieselbe wird bereitet durch Uebergießen von Chlorkalk mit der zehnfachen Menge Wassers und durch tüchtiges Umrühren.

b) Chlorgas. Am schnellsten und leichtesten erhält man dasselbe durch Uebergießen von Chlorkalk mit der doppelten Gewichtsmenge käuflicher, roher Salzsäure oder, falls Salzsäure nur schwer zu beschaffen ist, mit der doppelten Gewichtsmenge Schwefelsäure.

7. Uebermangansaures Kali und übermangansaures Natron. Sie werden in Wasser gelöst und in 4- bis 5prozentigen Lösungen besonders zum Waschen der Hände und Instrumente verwendet.

8. Karbolsäure. Sie wird wegen ihres Geruches, welcher lange anhaftet, dort zu vermeiden sein, wo die zu desinfizirenden Gegenstände mit Schlachtvieh in Berührung kommen.

Von einer Karbolsäure des Handels, welche etwa 50 Prozent reine Karbolsäure enthält, ist bei der Herstellung der erforderlichen Lösung 1 Theil auf 50 Theile Wasser zu rechnen. Zur Desinfektion von Holz und Eisen eignet sich als Anstrich eine Mischung von roher Karbolsäure mit der 4- bis 6fachen Menge Oel oder mit Kalkwasser.

Auch Steinkohlentheer oder Holzkohlentheer können wegen ihres Gehalts an Karbolsäure oder dieser in ihrer Wirkung ähnlichen Stoffen (Kreosot) zuweilen zweckmäßig als desinfizirender Anstrich Verwendung finden.

Höhere Hitzegrade.

§. 3.

1. Trockene Hitze, heiße Luft in abgeschlossenen Räumen. Stark geheizte Räume (z. B. Backöfen) mit einer Temperatur von mindestens 120° C. (96° R.)

2. Siedendes Wasser und heiße Wasserdämpfe. Durch mindestens ¼ stündiges Kochen der Gegenstände mit Wasser werden die daran haftenden Ansteckungsstoffe zerstört. Wasserdämpfe wirken nur dann desinfizirend, wenn sie eine Temperatur von mindestens 100° C. (80° R.) haben.

3. Flammenfeuer und Glühhitze. Schon durch Ansengen können verschiedene Gegenstände desinfizirt werden. Feuerfeste Gegenstände werden in Feuer — Flammenfeuer oder glühender Kohle — sehr schnell desinfizirt.

Die atmosphärische Luft.

§. 4.

Die flüchtigen Ansteckungsstoffe werden, je weiter sie sich in der Luft ausbreiten, desto

Digitized by Google

weniger wirksam, so daß eine Ansteckung auf größere Entfernungen von dem erkrankten Thiere oder den infizirten Gegenständen nicht mehr stattfindet. Ebenso werden auch Ansteckungsstoffe an der Oberfläche infizirter Gegenstände durch die Luft allmälig zerstört. Am schnellsten und vollständigsten desinfizirt bewegte Luft. Ausbreitung der infizirten Gegenstände an der freien Luft und Luftzug in infizirten Ställen unterstützen wesentlich die Desinfektion.

II. Das Desinfektionsverfahren.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 5.

In besetzten Seuchenställen ist fortwährend für gute Lüftung zu sorgen. Der Dünger ist möglichst oft zu entfernen; kann die Entfernung desselben nicht ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeit erfolgen, so ist für möglichste Trockenlegung der Düngerschichten durch reichliche Streu zu sorgen. Wo die Umstände es gestatten, ist der Fußboden täglich mit Wasser abzuspülen oder mit Chlorkalk oder Kalkmilch abzuschlämmen.

§. 6.

Personen, welche in Seuchenställen mit den erkrankten Thieren in Berührung gekommen sind, müssen beim Verlassen der Ställe die Fußbekleidung oder die bloßen Füße reinigen Auch ist darauf zu halten, daß Personen, welche mit Thieren, die an der Rotzkrankheit, dem Milzbrande oder Tollwuth erkrankt sind, oder mit den Kadavern oder Kadavertheilen solcher Thiere in Berührung gekommen sind, möglichst schnell die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile gründlich waschen, und zwar womöglich mit Karbolwasser, oder mit einer Lösung von übermangansaurem Kali.

§. 7.

Kleidungsstücke von solchen Personen, die sich mit seuchekranken Thieren in deren Ställen beschäftigt haben, sowie Decken der kranken Thiere werden am schnellsten und sichersten durch trockene Hitze von mindestens 120° C. (96° R.), der sie freihängend oder in lockerer Schichtung in geschlossenen Räumen (in Backöfen) mehrere Stunden hindurch auszusetzen sind, desinfizirt. Soweit trockene Hitze keine Anwendung finden kann, tritt an ihre Stelle die Desinfektion durch mindestens ½ stündiges Kochen mit Wasser oder durch gründliche Räucherung mit schwefeliger Säure oder Chlorgas oder durch wenigstens dreitägiges Auslüften im Freien. In letzterem Falle sind die Kleidungstücke oder Decken schließlich stark auszuklopfen und rein abzubürsten.

§. 8.

Die Streu der seuchenkranken Thiere und kleinere Quantitäten von Dünger aus dem Seuchenstalle, sowie die von dem Fußboden abgestoßene oder abgegrabene Erde, werden am besten verbrannt, oder vergraben oder durch Uebergießen mit Kalkmilch oder mit einer Lösung von Eisenvitriol bis zur gänzlichen Durchnässung desinfizirt.

Digitized by Google

Sind die Düngermassen so groß, daß eine genügende Desinfektion derselben nicht stattfinden kann, so müssen dieselben auf den Acker gefahren und möglichst bald untergepflügt werden.

Bei der Abfuhr und beim Unterpflügen des Düngers sind womöglich nur solche Thiere zu benutzen, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

Die in den Jauchegruben angesammelte Jauche ist erforderlichen Falls unter Anwendung der oben (Absatz 1) bezeichneten Mittel zu desinfiziren.

§. 9.

In evakuirten Seuchenställen genügt in dem Falle, wenn der Ansteckungsstoff, dessen Zerstörung das Desinfektionsverfahren bezweckt, leicht zerstörbar ist, in der Regel eine gründliche Reinigung und Auslüftung der Ställe, Entfernung des Düngers, Abschlämmen des Fußbodens und Uebertünchen der Wände, sowie der Stallgeräthschaften mit Kalk- oder Chlorkalkmilch. Daneben ist womöglich die Entwickelung von schwefeliger Säure oder von Chlorgas in den Ställen anzuwenden; die Entwickelung von schwefeliger Säure jedoch nur in den Fällen, in welchen nicht Chlorkalkmilch, sondern Kalkmilch zum Abschlämmen des Fußbodens und zum Uebertünchen der Wände u. s. w. verwendet worden ist.

Bei der Schwefelung werden 20 Gramm Schwefel auf 1 Kubikmeter Luftraum gerechnet. In größeren Ställen wird die erforderliche Menge Schwefel behufs der leichteren Verbrennung auf mehrere Gefäße vertheilt. Bei der Entwickelung von Chlorgas sind mindestens 5 Gramm frischer Chlorkalk und 10 Gramm Salzsäure auf 1 Kubikmeter Luftraum zu rechnen.

Die Ställe müssen bei der Ausräucherung wenigstens 8 Stunden lang möglichst dicht verschlossen und hinterher gut gelüftet werden.

§. 10.

Ist der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, so müssen neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der Ställe und neben der Entwickelung von schwefliger Säure (§. 9 Absatz 2) oder von Chlorgas folgende strengere Maßregeln Platz greifen.

1. Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Raufen, Krippen und Bretterverschläge sind in dem vom beamteten Thierarzt für nöthig erachteten Umfange abzunehmen und aus dem Stalle zu entfernen.

2. Nicht gepflasterter Fußboden muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der kranken Thiere durchfeuchtet ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründlich gereinigt werden. Ist der Fußboden mit hohen Schichten Strohdünger bedeckt (wie in den Schafställen gewöhnlich der Fall ist), so ist das Abgraben nicht erforderlich. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen, und alsdann die darunter befindliche, von den Exkrementen der kranken Thiere durchgefeuchtete Erde abgegraben werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit Kalkmilch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Uebertünchen mit Chlorkalkmilch oder Bestreichen mit Kar-

Digitized by Google

bolsäure wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser oder Lauge gereinigt und mit Kalk oder Chlorkalkmilch geschlämmt.

3. Feste massive Wände werden mit Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie defekt sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit Kalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretterverschläge werden mit heißer Lauge gereinigt und mit Karbolöl, Karbolsäurelösung mit Kalkmilch, Chlorkalkmilch oder auch mit Theer angestrichen.

Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Desinfektionsmittel aufgetragen wird.

4. Decken, Balken, Säulen u. s. w. werden wie die aus gleichem Material bestehenden Wände behandelt. Fehlt im Stalle eine dichte Decke, und lagert über demselben auf den an Stelle der Decke vorhandenen Brettern, Stangen, Latten ꝛc. Rauhfutter oder Streumaterial oder Getreide, so muß eine starke Entwickelung von schwefeliger Säure (§. 9 Absatz 2) oder von Chlorgas bei verschlossenen Oeffnungen und darauf eine gründliche Durchlüftung wiederholt angewendet werden, falls nicht eine unschädliche Beseitigung aller an Stelle der Decke etwa vorhandenen Bretter, Stangen, Latten u. s w. geringere Kosten verursacht und die untersten Schichten des über dem Stalle lagernden Rauhfutters oder Streumaterials oder Getreides für solche Thiere verwendet werden können, welche für die betreffende Seuche nicht empfänglich sind.

5. Stallgeräthschaften aller Art, Geschirr u. s. w. von Eisen oder anderem Metalle — Ketten, Gebisse, Striegeln, eiserne Käfige, Blechgefäße u. s. w. — werden durch Feuer desinfizirt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohlen oder des Flammenfeuers kurze Zeit ausgesetzt. Kann das Feuer keine Anwendung finden, wie z. B. bei festsitzenden eisernen Raufen und Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißem Wasser gereinigt und mit Karbolöl angestrichen.

6. Stallgeräthschaften u. s. w. von Holz sind, wenn sie werthlos sind oder wenn das Holz bereits angefault ist, zu verbrennen. Ist das Holzwerk gesund und fest, so wird dasselbe mit heißer Lauge gescheuert, gewaschen und nach dem Trocknen mit Karbolöl oder Chlorkalkmilch angestrichen.

7. Lederzeug, Halfter, Trensen, Geschirre u. s. w. werden mit einer heißen Sodalösung von 50 Gramm Soda auf 10 Liter Wasser oder mit heißem Seifenwasser abgerieben, abgewaschen und nach der Abtrocknung mit Karbolöl eingeschmiert. Das Polsterwerk an dem Geschirr muß vor dieser Reinigung herausgenommen und verbraunt oder desinfizirt werden, und zwar entweder durch Anwendung trockener Hitze, oder durch gründliche Räucherung mit schwefliger Säure oder Chlorgas und darauf folgende mehrtägige Lüftung.

Lederzeug, welches nicht abgewaschen und mit Karbolöl eingeschmiert werden kann, wie Reitsättel ꝛc., wird einer gründlichen Schwefelung in einem geschlossenen Raume unterworfen.

8. Kadaver können zum Zwecke der Desinfektion in der Grube mit frisch gelöschtem Kalk beschüttet werden.

9. Häute werden durch wenigstens dreitägiges Liegen in dünner Kalkmilch desinfizirt.

Digitized by Google

Außerdem kann die Desinfektion der Häute, sowie anderer thierischer Theile (Fleisch, Gedärme, Gehörn, Klauen rc.) durch Einsalzen, und zwar bei frischen Theilen durch Einreiben und starkes Bestreuen mit Kochsalz, allein oder in Verbindung mit Salpeter, bei theilweise abgetrockneten Theilen durch Einschichten in eine gesättigte Lösung dieser Salze bewirkt werden. Häute müssen mindestens drei Wochen lang der Einwirkung des Salzes ausgesetzt bleiben.

10. Haare, Wolle, Federn werden durch trockene Hitze oder durch Schwefelung in einem geschlossenen Raume desinfizirt.

2. Vorschriften für die einzelnen Seuchen.

Milzbrand.

§. 11.

Das Milzbrandgift ist schwer zerstörbar. Es geht durch Eintrocknen und — bei trockenem Zerfall der Kadaver in der Erde — selbst durch die Verwesung nicht zu Grunde.

Die chemischen Desinfektionsmittel müssen möglichst konzentrirt zur Anwendung kommen. Hohe Hitzegrade, Chlorkalk und frischgebrannter Kalk sind besonders wirksam. Lagerstroh und Dünger von kranken Thieren muß verbrannt werden.

Die von dem Fußboden des Stalles abgestoßene oder abgegrabene Erde ist, wie der Kadaver (s. §. 14 der Hauptinstruktion), zu vergraben.

Blutige oder sonstige flüssige Abgänge werden verbrannt oder ebenfalls, wie die Kadaver, vergraben.

Die von kranken Thieren benutzten Theile der Ställe sind nach Vorschrift des §. 10 dieser Instruktion zu desinfiziren.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Wuthkrankheit.

§. 12.

Von wuthkranken oder seuchenverdächtigen Hunden benutzte Streu, Geräthschaften, Maulkörbe, Halsbänder und Hundehütten — letztere soweit sie von Holz oder Stroh sind — müssen verbrannt oder sonst vernichtet, die Stallutensilien anderer wuthkranker Hausthiere und die sonst mit solchen Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände mit Seifenlauge oder siedendem Wasser gereinigt werden.

Im Uebrigen erfolgt die Desinfektion nach den Bestimmungen im §. 9 dieser Anweisung.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Digitized by Google

Rotz.

§. 13.

Der Ansteckungsstoff ist lange Zeit wirksam und schwer zu zerstören.

Stallungen und Räumlichkeiten, oder wenigstens diejenigen Theile derselben, in welchen rotzkranke oder seuchenverdächtige Pferde gestanden haben, Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, ferner die Geschirre, Sättel und Decken, welche bei solchen Pferden benutzt worden sind, werden nach den Vorschriften in §§. 9 und 10 dieser Anweisung desinfizirt. Benutzte Putzlappen und Bürsten werden verbrannt, Striegeln ausgeglüht; werthvolle Lederhalfter können wie das Geschirr desinfizirt werden, alle anderen Halfter und die zum Anlegen benutzten Stricke werden verbrannt, ebenso die Gurten mit gepolsterten Kissen, die minderwerthigen Decken und Schabracken.

Die Deichseln, an denen kranke oder seuchenverdächtige Pferde gearbeitet haben, werden mit siedendem Wasser abgebrüht und mit Karbolöl oder mit Chlorkalkmilch angestrichen. Das Kettenwerk an den Wagen, soweit es mit den kranken Pferden in Berührung gekommen ist, wird gleich den Halfterketten u. s. w. ausgeglüht.

Zur Desinfektion der Hände, der Instrumente u. s. w. ist Karbolwasser oder eine Lösung von übermangansaurem Kali anzuwenden.

Maul- und Klauenseuche.

§. 14.

Die Desinfektion auf dem Seuchengehöfte kann auf eine gründliche Reinigung der Ställe beschränkt werden.

Von fremden kranken Thieren benutzte Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen müssen nach Vorschrift des §. 9 dieser Anweisung desinfizirt werden.

Lungenseuche.

§. 15.

Die Desinfektion der Ställe und sonstigen Räumlichkeiten, in denen sich lungenseuchekrankes Vieh befunden hat, sowie der in denselben befindlichen Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften, wird nach Vorschrift der §§. 9 und 10 dieser Anweisung bewirkt.

Schafpocken.

§. 16.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden haben, erfolgt nach den Bestimmungen im §. 9 dieser Anweisung. Bei großen Düngermassen genügt die Entfernung der oberen Schicht, welche während der Dauer der Seuche entstanden ist.

Digitized by Google

Beschälseuche und Bläschenausschlag.

§. 17.

Bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlag bedarf es keiner Desinfektion.

Räude.

§. 18.

Bei der Räude ist die Desinfektion ein integrirender Theil des Heilverfahrens. Mit der Behandlung der Kranken beginnt die Desinfection des Stalles; der Dünger wird entfernt, — bei hohen Düngerschichten in Schafställen genügt die Entfernung der oberen Schicht —; die Stallwände werden bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Meter mit Kalkmilch übertüncht, ebenso wird der Fußboden, wenn er nicht von Dünger bedeckt gewesen ist, mit Kalkmilch abgeschlämmt.

Stallgeräthe werden gründlich gereinigt und mit heißer Lauge gescheuert oder mit Kalkmilch übertüncht. Geschirr und Decken werden in geheizten Räumen gut ausgetrocknet, oder nach vorgängiger gründlicher Reinigung mit Karbolöl eingeschmiert (Lederzeug), oder mit Wasser gekocht (Decken).

Bei der etwa der Radikalkur vorangehenden Schmierkur der Schafe bedarf es einer gründlichen Desinfektion nicht, sondern nur einer, je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu wiederholenden Reinigung des Stalles und der Stallutensilien.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, erfolgt nach den Bestimmungen in §. 9 dieser Anweisung.

Digitized by Google

Anlage B.

Anweisung
für das
Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die dem beamteten Thierarzte unter Mitwirkung der von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen obliegenden Obduktionen sollen in Gegenwart des leitenden Beamten der Polizeibehörde oder eines von demselben beauftragten Beamten ausgeführt werden.

§. 2.

Die Obduktionen müssen in der Regel so schnell als möglich, bei Rotz und Tollwuth aber, wenn es angänglich ist, erst nach dem Erkalten der Kadaver vorgenommen werden.

Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduktion verstrichene Zeit ist im Protokoll zu erwähnen.

§. 3.

Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduktion nothwendigen Sektionsinstrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind.

§. 4.

Die Obduktionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Polizeibehörde hat für die zur Ausführung der Obduktion etwa erforderliche Hülfsmannschaft zu sorgen.

II. Verfahren bei der Obduktion.

§. 5.

Die Obduktionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen oder die Krankheit eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung festzustellen. Die Obduzenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen.

§. 6.

Die Obduzenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die an den Thieren beobachteten Krankheitserscheinungen), welche für die Obduktion und

Digitized by Google

das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor und während der Obduktion zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind entweder vor den eigentlichen Obduktionsbefunden oder nach denselben, jedoch in allen Fällen getrennt davon, zu Protokoll zu geben.

§. 7.

In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile abgegeben werden und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduktion erfolgen kann, sind diese Theile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Sodann ist ein motivirtes Gutachten (§. 38 Absatz 2 und 3) über den Fall einzureichen, in welchem auch die Zeit, wann die nachträgliche Untersuchung erfolgt ist, angegeben und die bei dieser Untersuchung erhobenen Befunde genau beschrieben werden müssen.

Die Obduktion.

§. 8.

Für die technische Ausführung der Sektion empfiehlt sich im Allgemeinen das in den §§. 9 bis 26 angegebene Verfahren.

Bei der Tödtung und Zerlegung eines Thieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwerthung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann, insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird, das beim Schlachten gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

§. 9.

Die Obduktion zerfällt in zwei Theile:

1. die äußere Besichtigung,
2. die innere Besichtigung.

1. Die äußere Besichtigung.

§. 10.

Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im Allgemeinen und seine einzelnen Theile.

Was den Körper im Allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln:

Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungszustand.

Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchdrüsen und die Extremitäten. Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Lage, Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.

Digitized by Google

2. Die innere Besichtigung.

§. 11.

Zum Zwecke der inneren Besichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der weiteren Obduktion belassen.

§. 12.

Demnächst ist die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Schließlich folgt die Untersuchung der Extremitäten.

In allen Fällen, in welchen von der Oeffnung der Wirbelsäule ein erheblicher Befund erwartet werden kann, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene ungehörige Inhalt: Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnsel und zwar in den letzteren Fällen nach Maß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

§. 13.

Vor der Eröffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder ein langer Hautschnitt gemacht, der am Kinn beginnt, in der Richtung der Luftröhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Am Bauche wird die Haut bis gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Vom Halse wird die Haut soweit abpräparirt, daß die Luftröhre, die Ohrspeicheldrüsen und der Kehlgang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Thorax, die hinteren Extremitäten von der unteren Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt.

Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulniß festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Theile zu ermitteln und zu beschreiben.

Bei Thieren, welche an Milzbrand, Tollwuth oder Rotz (Wurm) gelitten haben, ist das Abziehen der Haut verboten (§§. 33, 39 und 43 des Gesetzes).

§. 14.

Die Bauchhöhle wird durch Längs- und Querschnitt eröffnet. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelknorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt von der letzten Rippe der einen bis zu der entsprechenden Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austreten. In die Oeffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand eingeführt und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden. Nach der Eröffnung der Bauchhöhle

Digitized by Google

ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, die Farbe der vorliegenden Theile und der Stand des Zwerchfells festzustellen.

Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Sektion der Bauchhöhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod veranlassende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuthen, ist sofort die weitere Sektion der Organe der Bauchhöhle anzuschließen.

Die Sektion der Brusthöhle.

§. 15.

Die Brusthöhle wird an der unteren Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rippenknorpel mit einer Säge, oder einer Knochenscheere durchschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Herzbeutels und der am Eingang in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist, dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge- oder Schnittlinien angeheftet ist, von dem Schaufelknorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfältig abgetrennt worden sind, nach vorn zurückgeschlagen.

Darauf ist das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge des in den Brustfellsäcken etwa vorhandenen abnormen Inhalts und der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfelles und der Thymusdrüse.

§. 16.

Hierauf wird der Herzbeutel geöffnet, sein Inhalt in Bezug auf Beschaffenheit und Menge geprüft und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage des Herzens, seine Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz und der Blutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird das Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nächstdem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitt und die Weite der Atrioventrikularöffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhof und ermittelt dessen Menge und Beschaffenheit. Dann prüft man die Weite der rechten Atrioventrikularöffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofe aus.

Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfährt man auf der linken Herzseite. Erst jetzt ist das Herz herauszuschneiden und sind die arteriellen Oeffnungen zuerst durch Eingießen von Wasser, sodann durch Aufschneiden zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzfleisches zu prüfen.

Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße mit Ausnahme der hinteren Aorta.

§. 17.

Alsdann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der

Digitized by Google

Lungenoberfläche festgestellt. Nachdem ferner der Luftgehalt, die Konsistenz und die Farbe der Lungen geprüft worden sind, werden große glatte Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht.

Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mit einer Scheere aufgeschnitten. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen.

Die Sektion der Bauchhöhle.

1. Pferd.

§. 18.

Nachdem die beiden linken Lagen des Grimmdarms nach rechts und der Mastdarm nach links aus der Bauchhöhle herausgelegt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der einzelnen Darmabschnitte festgestellt. Dann wird der Zwölffingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Leerdarm zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten. Nächstdem werden Leer- und Hüftdarm vom Gekröse abgetrennt und der Hüftdarm eine Handbreit vor der Hüftblinddarmöffnung abgeschnitten. Nach der Herausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Stelle, wo das Gekröse sich ansetzt, mit einer Darmscheere aufgeschlitzt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gekröse abgetrennt. Um die Uebergangsstelle zwischen Grimmdarm und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der Ligatur ab. Hierauf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlitzt. Nachdem ferner Netz und Bauchspeicheldrüse vom Grimmdarm abgetrennt und die Aeste der vorderen Gekrösarterien durchschnitten worden sind, werden Blind- und Grimmdarm im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Grimmdarm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen zwei Bandstreifen mit einer Scheere aufgeschlitzt.

Schon während des Aufschlitzens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner wird nach dem Reinigen des Darmes die Beschaffenheit aller Theile festgestellt. Jetzt werden Netz und Milz herausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere Fläche (vom oberen bis zum unteren Ende) durchschnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen.

Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitten und jede für sich untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Alsdann wird über den konvexen Rand der Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt und, nachdem die Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark- und Rindensubstanz und das Nierenbecken untersucht. Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter.

Nachdem dann auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange aus der Beckenhöhle heraus-

Digitized by Google

genommen. Jetzt folgt hintereinander die Untersuchung der Harnblase — bei männlichen Thieren: der Vorsteherdrüse, der Samenblasen, der Ruthe mit der Harnröhre —, bei weiblichen Thieren: der Scheide, der Gebärmutter, der Trompeten, der Eierstöcke und der sonstigen Anhänge. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten.

Magen und Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Scheere aufgeschnitten und zwar der Magen an seiner großen Krümmung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Während des Aufschlitzens wird der Inhalt beider bestimmt.

Dann wird die Mündung des Lebergallengangs betrachtet, der Inhalt aus demselben hervorgepreßt, die Ausflußmöglichkeit der Galle durch Druck auf den Lebergallengang festgestellt und schließlich der Lebergallengang aufgeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht.

Dann werden Magen und Zwölffingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten. Jetzt folgt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, aus der Bauchhöhle herausgenommen. Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen geprüft worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt, sowie die Beschaffenheit des Leberparenchyms ermittelt.

Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünn- und Mastdarmgekröses nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene, der Aorta mit ihren Aesten und der retroperitoräalen Lymphdrüsen.

Endlich ist der Zustand der Rücken- und Lendenwirbel, des Beckens und der umliegenden Muskeln zu ermitteln.

2. Wiederkäuer.

§. 19.

Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden Pansen, Haube, Psalter und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zwecke löst man die Verbindung des Wanstes mit dem Zwerchfelle und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwerchfelle und den Zwölffingerdarm vor einer dicht am Labmagen um denselben gelegten Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabtheilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Wanste abgelöst. Nächstdem werden die einzelnen Magenabtheilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüft-Blinddarmöffnung durchschnitten und der Hüft- und Leerdarm vom Gekröse abgetrennt. Der Leerdarm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgeschnitten. Es folgt alsdann die Aufschlitzung des Leer- und Hüftdarms. Sodann wird der Mastdarm vor seinem Beckenstück durchschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarme kreuzt, abgetrennt.

Hierauf wird der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgelöst, aber nicht herausgeschnitten.

Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarms untersucht worden ist, wird die vordere Gekröswurzel durchschnitten und der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner

Digitized by Google

werden die Windungen des Grimmdarmlabyrinths von einander getrennt und dann der ganze Dickdarm aufgeschlitzt. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und die Mündung des gemeinschaftlichen Gallenganges wie beim Pferde geprüft.

Die Untersuchung und die weitere Sektion der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

3. Schwein.

§. 20.

Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten worden ist, zieht man sein hinteres, zwischen den Gekrösplatten gelegenes Ende hervor, dann trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarme vom Gekröse und schneidet den letzteren, nachdem er dicht vor der Hüft-Blinddarmöffnung unterbunden worden ist, vor der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünndarm mit einer Scheere aufgeschlitzt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünndarmgekröses. Blind-, Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die vordere Gekröswurzel durchschneidet und den Mastdarm von seinen Verbindungen trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Windungen des Grimmdarmkonvolutes vorsichtig auseinandergezogen und dann alle Abtheilungen des Dickdarms aufgeschlitzt. Nächstdem werden Netz und Milz herausgenommen. Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Sektion der letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist.

4. Fleischfresser.

§. 21.

Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Ligaturen durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarms, den Leerdarm, indem man die eine Platte des Dünndarmgekröses durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gekröse. Der Mastdarm wird alsdann vor seinem Beckenstücke abgeschnitten.

Nach der Herausnahme des Darms aus der Bauchhöhle werden sämmtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschlitzt. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und das Netz herausgeschnitten.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Sektion ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

Hals.

§. 22.

Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumensegel, der Luftröhre,

Digitized by Google

dem Schlundkopfe und der Speiseröhre herausgenommen und alle Organe nach dem Aufschneiden untersucht. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Schilddrüsen, die Lymphdrüsen am Halse und die Speicheldrüsen.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen.

Kopfhöhle.

§. 23.

Für die Oeffnung der Kopfhöhle ist es nothwendig, daß die Haut vom Kopfe abgezogen und der letztere von der Wirbelsäule abgeschnitten wird. Nachdem hierauf die auf der Schädeldecke liegenden Weichtheile untersucht und abgelöst worden sind, wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte getrennt. Nur wenn eine Säge nicht beschafft werden kann, darf ein Meißel benutzt werden. An der Schädeldecke wird die Oberfläche, die Schnittfläche und die Innenfläche geprüft. Dann wird die harte Hirnhaut an der äußeren und inneren Oberfläche untersucht. Ferner wird das Verhalten der vorliegenden Theile der weichen Hirnhaut bestimmt. Nächstdem wird das Gehirn aus der Kopfhöhle herausgenommen und die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitentheilen und dem Grunde des Gehirns, sowie der harten Hirnhaut an den entsprechenden Theilen des Schädels festgestellt.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Blutleiter.

Nachdem Größe und Gestalt des Gehirns geprüft worden sind, werden sofort die Seitenhöhlen des Gehirns eröffnet.

Man ermittelt den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenhöhlen, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte.

Ferner legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirns, durch die gestreiften Körper, die Sehhügel, die Vierhügel, das kleine Gehirn und das verlängerte Mark und beschreibt die Beschaffenheit dieser Theile. Dabei ist die Ausdehnung der dritten und vierten Hirnkammer zu berücksichtigen.

Schließlich untersucht man, nachdem die harte Hirnhaut entfernt worden ist, die Knochen am Grunde und an den Seitentheilen des Schädels.

§. 24.

Hieran schließt sich die Untersuchung der auf den Gesichtsknochen liegenden Weichtheile, der Ohrspeicheldrüse, des Seh- und Gehörorgans. Nachdem ferner der Unterkiefer vom Oberkiefer entfernt worden ist, werden die Zähne, der harte und weiche Gaumen und die Schleimhaut der Backen geprüft. Dann wird der Oberkiefer der Länge nach und zwar dicht neben der Nasenscheidewand durchgesägt, die Nasenscheidewand herausgeschnitten und die Schleimhaut der Nasenhöhlen untersucht.

Schließlich ist die etwa nothwendige Oeffnung der Stirn- und Oberkieferhöhlen, um deren Inhalt und Beschaffenheit zu ermitteln, und die genauere Untersuchung aller Kopfknochen auszuführen.

Digitized by Google

§. 25.

Die Untersuchung der Extremitäten hat im Allgemeinen zu geschehen im Anschlusse an die anatomische Anordnung der Theile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle schon von außen sich kennzeichnende Abnormitäten derselben; insbesondere ist bei den infektiösen Krankheiten zu berücksichtigen das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freipräparirt und eröffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphdrüsen, die stets durch Einschneiden genau untersucht werden müssen und der großen Gelenke.

Hieraus ergiebt sich, daß die zur Untersuchung der Weichtheile der Extremitäten zu führenden Hauptschnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Oeffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß.

Schließlich sind in Fällen, wo Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenweichtheile (Periost, Bandapparate) die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen.

Wirbelsäule.

§. 26.

Die Oeffnung der Wirbelsäule erfolgt an der Rückenseite. Nachdem die Haut vom Rumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abpräparirt worden sind, wobei gleichzeitig die Beschaffenheit der genannten Theile zu bestimmen ist, werden die Bogen sämmtlicher Wirbel abgemeißelt. Bei dieser Arbeit ist besonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut und, nachdem sie durch einen Längsschnitt eröffnet worden ist, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Nächstdem werden die Nervenwurzeln an beiden Seiten durchschnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen nach und nach getrennt. Beim Herausnehmen des Rückenmarks ist jede Quetschung und Knickung desselben zu vermeiden. Hierauf wird die Beschaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zustand des Rückenmarks wird dann dadurch geprüft, daß man mit einem dünnen und scharfen Messer eine größere Zahl von Querschnitten durch dasselbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelkörpern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihrer Verbindungen.

Besondere Bestimmungen in Beziehung auf einzelne Seuchen.

§. 27.

In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Obduktion eines Thieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der

Digitized by Google

Weise angewendet werden, daß zunächst gewisse Theile oder Gegenden des Körpers untersucht werden.

Ist bei dieser Untersuchung ein positives Ergebniß nicht erlangt worden und der Krankheitszustand des Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage festzustellen, so ist die Obduktion vollständig auszuführen.

Bei dem verkürzten Verfahren sind, je nachdem die eine oder andere Seuche vermuthet wird, folgende Körpertheile zu untersuchen.

1. Bei Milzbrand.

§. 28.

Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Kadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen.

Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Gekröses, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann auf die Lymphdrüsen der verschiedenen Körpertheile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen.

Insbesondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduktion eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen.

2. Bei Tollwuth.

§. 29.

Es ist vor Allem der Inhalt des Magens und Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstdem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die Mandeln, die Zungenbalch- und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen.

3. Bei Rotz (Wurm).

§. 30.

Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genauere Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermuthenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut, einschließlich der Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen stattzufinden. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen und zu diesem Zweck die im §. 16 beschriebene Durchsägung des Kopfes vorzunehmen. Alsdann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen untersucht. Endlich wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber und Muskeln bestimmt.

Digitized by Google

4. Bei Maul- und Klauenseuche.

§. 31.

Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Obduktion eines Thieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, in der Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Zehenglieder sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Maulschleimhaut festzustellen und namentlich bei jüngeren Thieren der Zustand der Schleimhaut der vier Magenabtheilungen und des Darms zu prüfen. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung der großen drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren auszuführen.

5. Bei Lungenseuche.

§. 32.

Es ist auf die Sektion der Brusthöhle besondere Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige abnorme Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfelles und der Ausdehnungszustand der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben mit besonderer Rücksicht auf das Interstitialgewebe und die Beschaffenheit der Lungenbläschen, der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Bronchien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen.

6. Bei Pockenseuche.

§. 33.

Sollte das Vorhandensein der Pockenseuche durch die Obduktion festzustellen sein, so ist zunächst eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und der unteren Fläche des Schweifes anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luftröhre, der Lungen, des Herzens, des Kehl- und Schlundkopfes, der Speiseröhre und des Magens festzustellen.

Wünschenswerth ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt wird.

§. 34.

Nach beendigter Obduktion sind die Kadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduktion eine der im §. 10 des Gesetzes benannten Seuchen ermittelt worden, so hat die Polizeibehörde die Beseitigung der Kadaver und deren Abgänge nach den bezüglich der einzelnen Seuchen ertheilten Vorschriften anzuordnen.

Digitized by Google

§. 35.

Die nach Feststellung einer Seuche etwa nothwendige Desinfektion der Obduktionsplätze und der zur Ausführung der Obduktion benutzten Geräthschaften erfolgt nach den in der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" enthaltenen Bestimmungen.

Das Obduktionsprotokoll.

§. 36.

Ueber die Obduktion wird von dem anwesenden Polizeibeamten (f. §. 1) ein Protokoll aufgenommen.

Die Obduzenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduktion ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zwecke haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolls entweder zu diktiren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokoll beizugeben.

Der technische Befund.

§. 37.

Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes, muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden.

Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Abtheilung ergiebt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Organe müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund", „entzündet" rc. waren.

Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz der Theile; erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Theile zerschnitten und weiter beschrieben.

Das Gutachten.

§. 38.

Die Obduzenten haben nach Beendigung der Obduktion sofort ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, ist ausdrücklich anzugeben. Wenn sich über die Beurtheilung des

Digitized by Google

Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen ergiebt (vergl. §. 16 des Gesetzes), so ist die abweichende Ansicht der letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Theile nothwendig sind, ist ein besonderer Obduktionsbericht (motivirtes Gutachten) vorzubehalten.

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Dann wird der Inhalt des Obduktionsprotokolls oder der dem Protokolle beigegebenen Aufzeichnung des Befundes, soweit er für die Beurtheilung der Sache von Bedeutung ist, wörtlich wiederholt. Die Begründung des Gutachtens muß auch für die Nichtsachverständigen verständlich und unter möglichster Vermeidung technischer Ausdrücke abgefaßt sein.

§. 39.

Wird über die Obduktion mehrerer Thiere nur ein Protokoll aufgenommen, so müssen in demselben die einzelnen Thiere unter fortlaufenden Nummern aufgeführt und bei jedem Thiere der technische Befund, sowie das Gutachten (§§. 37 und 38) besonders vermerkt werden.

Das Obergutachten.

§. 40.

Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, ist sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen (§§. 14 und 16 des Gesetzes).

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 25. März 1881.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: den Vollzug des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und der dazu gehörigen Instruktion betreffend; die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Pferde- und Viehmärkte betreffend.

Verordnung.

Den Vollzug des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und der dazu gehörigen Instruktion betreffend.

§. 1.

Die in dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 und der dazu gehörigen Instruktion der „Polizeibehörde“ übertragenen Verrichtungen liegen in allen Fällen, für welche nicht durch diese Verordnung eine abweichende Bestimmung getroffen ist, dem Bezirksamte ob.

Die dem „beamteten Thierarzt“ zugewiesenen Geschäfte hat der Bezirksthierarzt auszuführen.

In Fällen der Verhinderung hat das Bezirksamt den nächstwohnenden Bezirksthierarzt zu beauftragen.

§. 2.

Von dem Ministerium des Innern werden insbesondere angeordnet:

1. die in §. 7 des Reichs-Gesetzes bezeichneten Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen,
2. die in §. 8 des Reichs-Gesetzes genannten Viehrevisionen,
3. die Tödtung von Thieren in den Fällen des §. 13 des Reichs-Gesetzes,
4. die in §§. 55 und 56 des Reichs-Gesetzes aufgeführten Maßregeln bezüglich auf Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser und
5. die in §. 17 des Reichs-Gesetzes vorgesehene bezirksthierärztliche Beaufsichtigung der auf Vieh- und Pferdemärkten u. s. w. aufgestellten Viehbestände.

§. 3.

Die durch §. 9 des Seuchengesetzes vorgeschriebene Anzeige vom Ausbruch einer Seuche oder von verdächtigen Erscheinungen an Thieren ist der Ortspolizeibehörde zu machen.

Digitized by Google

Von dem Inhalte dieser Anzeige, sowie von Anzeigen über weitere Erscheinungen, Todesfälle u. s. w. hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich das Bezirksamt, und in sehr eiligen Fällen auch den Bezirksthierarzt in Kenntniß zu setzen. Die gleiche Verpflichtung liegt der Ortspolizeibehörde ob, wenn sie durch eigene Wahrnehmung oder auf andere Weise von den oben erwähnten Vorkommnissen Kenntniß erhält.

Zugleich hat die Ortspolizeibehörde sich über die vorläufige Absonderung der kranken oder verdächtigen lebenden oder todten Thiere zu verlässigen und zu verbieten, daß irgend welche Veränderung mit den Thieren oder in der verseuchten Oertlichkeit vor der Ermittelung des Thatbestandes durch den Bezirksthierarzt vorgenommen werde.

Nöthigenfalls hat die Ortspolizeibehörde die Bewachung der Thiere zu bewirken und für Räumlichkeiten zu sorgen, in welchen seuchenverdächtige oder seuchenkranke Thiere zum Behufe der Absperrung untergebracht werden können.

§. 4.

Die Ortspolizeibehörde hat alsbald nach Ermittelung einer Seuche an den Eingängen zu Räumlichkeiten, in denen sich kranke oder der Seuche verdächtige Thiere befinden, einen in's Auge fallenden Anschlag anbringen zu lassen, welcher die Krankheit bezeichnet und den Zutritt zu den Räumlichkeiten Unberufenen verbietet.

§. 5.

In Orten, die Sitz eines Bezirksamts sind, ist die Anzeige vom Ausbruch der Seuche durch den Besitzer u. s. w. dem Bezirksamte zu erstatten, welches auch die vorläufigen Sicherheitsmaßregeln (§§. 3, 4, 20 u. s. w. der Verordnung) zu treffen hat.

§. 6.

In Fällen, in welchen ein thierärztliches Obergutachten nöthig ist (§§. 14. und 16 des Reichs-Gesetzes), hat das Bezirksamt die Akten dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches das Gutachten durch den technischen Referenten erstatten und dem Bezirksamte zugehen läßt.

§. 7.

Der Bezirksthierarzt hat über das Ergebniß der Untersuchung und die vorläufig angeordneten Schutzmaßregeln dem Bezirksamte schriftlich zu berichten, sowie die nöthigen weiteren Schutzmaßregeln zu beantragen.

In dem Berichte sind die seuchenkranken, die der Seuche verdächtigen und diejenigen Thiere, welche, ohne Krankheitszeichen wahrnehmen zu lassen, der Ansteckung verdächtig sind, in besonderen Gruppen aufzuführen und dabei anzugeben, in welchen Räumlichkeiten die Thiere jeder Gruppe untergebracht sind.

Bei der Aufzählung von Pferden, Rindviehstücken und Hunden sind das Alter, Geschlecht, die Farbe, die Abzeichen, die Größe, der Schlag und sonstige Merkmale der Thiere anzu-

Digitized by Google

fügen; bei Schweinen, Schafen und Ziegen genügt die Angabe der Stückzahl jedes Geschlechtes, der Race und des Gebrauchszweckes der Thiere.

§. 8.

Für den Vollzug der Schutzmaßregeln ist neben den Bestimmungen der Instruktion zu beachten:

a. Zu der Ueberführung der unter Beobachtung gestellten Thiere an andere Orte ist auch die Genehmigung des Bezirksamtes des Bestimmungsortes und der Bezirksämter, deren Bezirke der Transport auf der Straße berührt, erforderlich. Die Ueberführung erfolgt unter polizeilicher Begleitung.

b. Die unter Gehöftesperre gestellten Thiere dürfen aus dem Gehöfte, d. i. über die Grenze des die Hofraithe einschließenden oder an sie angrenzenden Besitzthums weder lebend noch todt ausgeführt werden.

Innerhalb dieser Grenzen ist die Benützung der Thiere zur Feldarbeit gestattet.

Die Ueberführung der unter Gehöftesperre stehenden Thiere an andere Orte darf nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern gestattet werden.

Der Zutritt von fremden Personen, welche in Folge ihrer Beschäftigung andere Ställe zu betreten oder in Berührung mit andern für die Seuche empfänglichen Thiere zu kommen pflegen, in das gesperrte Gehöfte ist zu verbieten.

Die Ausführung von Dünger, Streu und Rauhfutter, sowie von Produkten oder Theilen der erkrankten Thiere aus dem verseuchten Gehöfte ist zu untersagen.

c. Die unter Stallsperre gestellten Thiere müssen in dem Stalle oder in einer sonstigen abgeschlossenen Räumlichkeit so aufgestellt werden, daß jede Gemeinschaft oder Berührung mit andern für die Seuche empfänglichen Thieren verhütet ist.

Wenn immer thunlich, sind dabei die gesunden Thiere aus dem verseuchten Stalle zu entfernen und die kranken in diesem zu belassen.

Müssen die kranken Thiere aus dem Stalle herausgenommen und anderwärts abgesondert werden, so sind deren Standorte sorgfältig zu reinigen und zu desinfiziren.

Für die Wartung und Pflege der unter Sperre gestellten Thiere sind besondere Wärter, welche mit gesunden Thieren nicht in Berührung kommen, aufzustellen, und besondere Geräthschaften, welche aus dem Stalle nicht entfernt werden dürfen, zu verwenden.

Der aus dem Stalle entfernte Dünger muß sofort desinfizirt werden.

Dünger, Futter, Streu und Stallgeräthe oder andere Theile der unter Sperre gestellten Thiere (Milch, Haare, Wolle) dürfen aus der verseuchten Hofraithe nicht weggebracht werden.

Der Zutritt von unberufenen Personen zu der gesperrten Räumlichkeit ist zu untersagen.

Digitized by Google

Eine Ueberführung der Thiere an andere Orte darf nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern stattfinden.

Was von der Stallsperre gesagt ist, gilt auch für die Weidesperre.

d. Die unter Orts- und Gemarkungssperre gestellten Thiere dürfen innerhalb des Orts und der Gemarkung der Gemeinde zur Arbeit benützt und auf die Weide getrieben werden, dabei aber mit auswärtigen, durch die Krankheit gefährdeten Thieren nicht in Berührung kommen.

Die Ausfuhr von Gegenständen, welche wie Haare, Häute, Klauen, Futter, Dünger u. s. w. die Krankheit an andere Orte zu verschleppen geeignet sind, ist zu verbieten; sie kann vom Bezirksamte gestattet werden, wenn die Gegenstände aus seuchenfreien Gehöften herrühren und die zu a. erwähnten Bedingungen erfüllt sind. Unter der letzteren Voraussetzung kann das Bezirksamt auch die Ausfuhr seuchenfreier Thiere gestatten.

Die Einfuhr von Thieren, welche für die Seuche empfänglich sind, ist, wenn sie nicht sofort abgeschlachtet werden, sowie die Durchfuhr zu verbieten.

An den Zugängen zu dem Orte oder zu der Gemarkung sind Warnungstafeln aufzustellen.

§. 9.

Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere hat unter Leitung und Aufsicht des Bezirksthierarztes zu erfolgen.

§. 10.

Die polizeilich angeordnete Tödtung von Thieren hat unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde und Leitung des Bezirksthierarztes stattzufinden.

Thiere, deren Kadaver dem Besitzer nicht zur Verfügung bleiben, müssen durch den Abdecker der Gemeinde, womöglich auf dem Wasenplatze, getödtet werden.

Auch wenn die Schlachtung gestattet ist, kann sie nur im Schlachthause oder in Räumlichkeiten, welche keine Gefahr für die Weiterverbreitung des Ansteckungsstoffs bieten, vorgenommen werden. Keinenfalls dürfen seuchenkranke Thiere in den Stall oder in den Hof des Schlachthauses eingestellt werden und nach geschehener Schlachtung solcher Thiere muß eine Desinfektion des Metzgers, seiner Gehilfen, der Werkzeuge, sowie der verunreinigten Räumlichkeiten erfolgen.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auch Anwendung, wenn der Besitzer Thiere aus gesperrten oder der polizeilichen Beobachtung unterstellten Beständen tödten oder schlachten läßt.

§. 11.

Die amtliche Oeffnung von Thieren erfolgt in Anwesenheit des Ortspolizeibeamten oder eines Beauftragten desselben. Für die Obduktionsprotokolle ist das Formular in der Anlage maßgebend.

Digitized by Google

§. 12.

Die Beseitigung von Kadavern (§. 26 des Gesetzes) hat unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde und Leitung des Bezirksthierarztes zu geschehen.

Wenn die Thiere verscharrt werden, so hat dies durch den Abdecker auf dem Wasenplatze zu erfolgen.

§. 13.

Die Reinigung und Desinfektion (§. 27 des Gesetzes) ist nach Anordnung des Bezirksthierarztes und unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde auszuführen

§. 14.

Das Bezirksamt ertheilt dem Bezirksthierarzte alle Aufträge schriftlich und der Bezirksthierarzt hat dem Bezirksamte über die Erledigung jedes Auftrages gleichfalls schriftlich zu berichten.

§. 15.

Ueber den Ausbruch einer jeden ansteckenden Thierkrankheit hat der Bezirksthierarzt unverzüglich dem Ministerium des Innern Bericht zu erstatten und darin alle beantragten und bereits ausgeführten veterinärpolizeilichen Maßregeln aufzuführen.

Auch über den Verlauf und die Ausdehnung der Krankheit ist von Zeit zu Zeit zu berichten.

Nach beendigter Seuche hat der Bezirksthierarzt dem Bezirksamte unter Anschluß des Kostenverzeichnisses den an Großherzogliches Ministerium des Innern zu richtenden Schlußbericht zu übergeben. Das Bezirksamt legt denselben dem Ministerium des Innern und das Kostenverzeichniß dem Verwaltungshof zur Verbescheidung vor.

§. 16.

Soweit durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittelung und zur Abwehr der Seuchengefahr oder durch die auf Veranlassung der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen und durch Abschätzung der getödteten oder gefallenen Thiere Kosten erwachsen, sind dieselben aus der Amtskasse zu bestreiten.

§. 17.

Die Kosten der Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte und der sonst zusammengebrachten Viehbestände oder öffentlich aufgestellten Zuchtthiere fallen dem Unternehmer zur Last.

§. 18.

Die Gemeinden haben zu tragen:

1. die Kosten der zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirke zu verwendenden Wachmannschaft,
2. die Kosten der Einrichtungen, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- und Gemarkungssperre vorgeschrieben werden;

Digitized by Google

3. die Kosten für Hilfsmannschaften und Transportmittel, welche zur Ausführung der angeordneten Tödtung oder Impfung kranker, verdächtiger oder gefährdeter Thiere erforderlich sind;
4. die Kosten für die angeordnete Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile von kranken oder verdächtigen Thieren;
5. die Kosten der aus Anlaß von Milzbrand angeordneten Beseitigung thierischer Exkremente, Streu, Dünger aus verseuchten Ställen.

§. 19.

Alle in den §§. 16, 17 und 18 der Verordnung nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten fallen dem Eigenthümer, Besitzer, Begleiter der Thiere, beziehungsweise dem Inhaber der infizirten Ställe zur Last.

Die Gemeinden haben erforderlichenfalls vorbehaltlich des Rückgriffs auf die genannten Personen auch diese Kosten vorzuschießen.

Milzbrand.

§. 20.

Zu §. 5 der Instruktion.

Sobald der Verdacht oder der Ausbruch des Milzbrandes durch den Bezirksthierarzt festgestellt ist, hat die Ortspolizeibehörde Stallsperre über die kranken, der Seuche verdächtigen, sowie über diejenigen Thiere, welche von den kranken nicht alsbald strengstens abgesondert werden, zu verhängen und dem Besitzer schriftlich zu eröffnen:

1. daß die abgesperrten Thiere den Stall nicht verlassen dürfen und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleiben müssen, daß ohne ortspolizeiliche Erlaubniß nichts aus dem Stalle entfernt werden darf, und daß unbefugten Personen der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht gestattet ist (§. 7 Absatz 2 und 3 der Instruktion);
2. daß Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körpertheilen haben, nicht zur Wartung der erkrankten Thiere verwendet werden und die Wärter der Thiere mit anderen Thieren nicht in Berührung kommen dürfen;
3. daß die erkrankten oder seucheverdächtigen Thiere nicht geschlachtet werden dürfen (§. 31 des Gesetzes, §. 8 der Instruktion);
4. daß jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte der milzbrandkranken oder seucheverdächtigen Thiere verboten ist (§. 8 der Instruktion);
5. daß die Vornahme von blutigen Operationen an milzbrandkranken oder seucheverdächtigen Thieren untersagt ist und solche Thiere nur von approbirten Thierärzten behandelt werden dürfen (§. 32 des Reichs-Gesetzes und §. 10 der Instruktion);

Digitized by Google

6. daß von jeder neuen Erkrankung oder dem Umstehen eines Thieres der Ortspolizeibehörde alsbald Anzeige gemacht werden muß;
7. daß die Leiche eines gefallenen Thieres nicht geöffnet, noch abgehäutet und nur unter polizeilicher Aufsicht entfernt und beseitigt werden darf, und bis zur Beseitigung so aufbewahrt werden muß, daß eine Berührung durch Menschen oder Thiere verhindert wird (§§. 32 und 33 des Reichs-Gesetzes und §§. 10, 12 der Instruktion);
8. daß innerhalb der nächstfolgenden 14 Tage auch die nicht abgesperrten Thiere des Bestandes ohne bezirksamtliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Gemarkung ausgeführt werden dürfen (§. 9 der Instruktion).

Mit dieser Eröffnung ist der Besitzer und Wärter auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen (§. 7 der Instr.).

Werden fremde Thiere (wandernde oder weidende Viehherden, Thiere von Hausirern oder Marktvieh) vom Milzbrande ergriffen, so hat die Ortspolizeibehörde anzuordnen, daß die erkrankten oder verdächtigen Thiere in einer geeigneten Oertlichkeit (Weide, Scheune, Stall) abzusperren sind.

§. 21.

Die Tödtung kranker Thiere kann mit Zustimmung des Besitzers vom Bezirksamte angeordnet werden, wenn weder eine Absonderung derselben möglich, noch der Tod binnen kurzer Zeit bevorsteht, und außerdem an den Thieren krankhafte Ausflüsse stattfinden oder die Gefahr der Uebertragung der Seuche durch Fliegen dringend erscheint oder die Krankheit eine seuchenartige Verbreitung gewinnt.

In sehr dringenden Fällen kann der an Ort und Stelle anwesende Bezirksthierarzt die Anordnung der Tödtung treffen.

Bei der Tödtung der Thiere ist der Austritt von Blut aus dem Thiere so viel als möglich zu verhüten.

§. 22.

Zu §. 10 der Instruktion.

Alle an Milzbrand gefallenen oder wegen Milzbrand getödteten Thiere werden amtlich geöffnet. Die Oeffnung unterbleibt, wenn die Erscheinungen am lebenden Thiere und die mikroskopische Untersuchung des Blutes das Vorhandensein des Milzbrandes außer Zweifel setzen.

Außerdem fällt die Oeffnung bei Schafen, Ziegen und Schweinen weg, sobald die Seuche einmal festgestellt ist, auch ist bei der Beseitigung der Kadaver dieser Thiere die Anwesenheit des Bezirksthierarztes nicht erforderlich.

§. 23.

Zu §. 11 der Instruktion.

Bei der Vergrabung sind die Thierleichen in zwei Meter tiefe Gruben auf eine Schicht frischgelöschten Kalkes zu werfen, Pferde oder größere Rindviehstücke mit 2 Kilogrammen roher

Carbolsäure oder 4 Kilogrammen Theer oder 5 Liter Petroleum, kleinere Rindviehstücke, Schafe, Schweine, Ziegen, Rehe u. s. w. mit der Hälfte der angegebenen Menge zu begießen, hierauf mit einer zweiten Schicht frischgelöschten Kalkes und endlich mindestens ein Meter hoch mit festgestampfter Erde zu bedecken. Statt des Kalkes kann auch Cement verwendet werden.

Die Oberfläche des Grabes und der nächsten Umgebung desselben ist sogleich und während des Frühjahrs, Sommers oder Spätjahrs ein zweites Mal mit hydraulischem (schwarzem) Kalk zu überschütten und auf dem Wasenplatz eine Tafel aufzustellen, welche das Verbot des Futterholens auf dem Wasenplatze bei Strafe verbietet.

§. 24.

Zu §. 9 der Instruktion.

Werden mehr als drei Ställe in einem Orte zugleich oder in rascher Folge ergriffen, so hat das Bezirksamt an Stelle der in §. 9 der Instruktion erwähnten Ausfuhrverbote Gemarkungssperre (§. 8 d. der Verordnung) über den Pferde- und Viehbestand der Gemeinde oder bestimmter Theile derselben zu verhängen und die Abhaltung von Pferde- und Viehmärkten im Orte selbst oder in dessen nächster Umgebung zu verbieten.

§. 25.

Die Sperre der verseuchten Ställe darf erst 14 Tage nach dem letzten Seuchenfalle und nur nach erfolgter Desinfektion der verseuchten Oertlichkeit wieder aufgehoben werden.

§. 26.

Der Bezirksthierarzt ist zur Ermittelung jedes Seuchenfalles unter Pferden und Rindvieh abzusenden.

Wo der Milzbrand unter den Schweinen und Schafen in größerer Verbreitung auftritt, genügt die Absendung des Bezirksthierarztes zur Ermittelung des Seuchenausbruches und die bezirksthierärztliche Nachschau von 4 zu 4 Tagen.

§. 15 Abs. 2 des Reichs-Gesetzes bleibt außer Anwendung.

Tollwuth.

§. 27.

Zu §§. 16—18 der Instruktion.

Zur Ermittelung der Seuche ist nach Maaßgabe der §§. 16, 17 und 18 der Instruktion vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen zu verfahren.

a. Läßt die Untersuchung eines Hundes durch den Bezirksthierarzt Zweifel über den Zustand des Thieres (§. 17 der Instruktion), so hat die Ortspolizeibehörde dafür zu sorgen, daß der Hund in einem sichern Behältnisse so lange eingesperrt bleibe, bis der Bezirksthierarzt die Freilassung zugibt.

b. Das Bezirksamt hat die Zerlegung der Kadaver aller wuthkranken oder der Wuth verdächtigen Hunde (§. 18 der Instruktion) durch den Bezirksthierarzt anzuordnen.

Digitized by Google

§. 28.

Zu §. 19 der Instruktion.

Die ausnahmsweise gestattete Absperrung eines verdächtigen Hundes darf nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern angeordnet werden.

§. 29.

Zu §. 20 der Instruktion.

Die Vorschriften des §. 20 der Instruktion werden dahin verschärft, daß die Benützung der Hunde zum Ziehen, zur Begleitung der Heerden, zum Treiben von Vieh und bei der Jagd im gefährdeten Bezirke zu verbieten ist.

§. 30.

Zu §§. 23 bis 30 der Instruktion.

Die in den §§. 23 bis 30 der Instruktion enthaltenen Vorschriften sind dem Besitzer durch das Bezirksamt schriftlich zu eröffnen und ist ihm zugleich aufzugeben, daß er auch den Tod der verdächtigen Thiere alsbald der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und bis zum Eintreffen des Bezirksthierarztes für Absperrung der Leiche zu sorgen habe.

Rotz- (Wurm-) Krankheit der Pferde, Esel, Maulesel und Maulthiere.

§. 31.

Sofort nach der Ermittelung des Ausbruchs der Rotzkrankheit hat der Bezirksthierarzt zunächst der Ortspolizeibehörde und dann dem Bezirksamt

a. die rotzkranken,
b. die der Seuche verdächtigen,
c. diejenigen Pferde, welche zwar keine Krankheitserscheinungen zeigen, aber mit rotzkranken oder verdächtigen Pferden in Berührung gekommen und deßhalb der Ansteckung verdächtig sind, sowie den Standort aller der genannten Pferde zu bezeichnen.

§. 32.

Bezüglich der kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere hat die Ortspolizeibehörde dem Besitzer vorläufig und vorbehaltlich der weiteren Anordnungen des Bezirksamts schriftlich zu eröffnen:

1. daß diese Thiere derart unter Stallsperre gehalten werden müssen, daß jede Gemeinschaft oder Berührung mit andern Pferden wirksam verhindert wird;
2. daß die Pferde, lebend oder todt, Stallutensilien, Krippen, Raufen, sonstige Geräthschaften, Ausrüstungsstücke, Dünger, Futter und Streu aus den Absperrungsräumen nicht entfernt werden dürfen (§§. 38 und 42 der Instruktion);
3. daß Personen, welche Verletzungen an den Händen oder andern unbedeckten Körpertheilen haben, zur Wartung der Thiere nicht verwendet werden dürfen;

Digitized by Google

4. daß der Wärter mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen und nicht im Stall der kranken Pferde schlafen darf (§. 34 der Instruktion);
5. daß jede neue Erkrankung und jeder Todesfall unter den Thieren oder die beabsichtigte Tödtung eines Thieres sofort der Ortspolizeibehörde angezeigt werden muß;
6. daß die Kadaver der Pferde unverändert bis zur Ankunft des Bezirksthierarztes zu verwahren sind.

Zugleich ist der Besitzer auf die Gefahr der Ansteckung durch unvorsichtigen Verkehr mit den kranken Thieren aufmerksam zu machen (§. 34 der Instruktion).

§. 33.

Bezüglich der nur der Ansteckung verdächtigen Pferde hat die Ortspolizeibehörde dem Besitzer vorläufig schriftlich zu eröffnen:

1. daß die Pferde in besondere Stallräume zu stellen sind, in welche andere Pferde nicht eingestellt werden dürfen (§. 46 der Instruktion);
2. daß der Gebrauch der Pferde nur innerhalb des Ortes und der Gemarkung gestattet ist (§. 49 der Instruktion), wobei aber die Pferde nicht in andere Stallungen eingestellt, nicht an die Schmiede, oder in gemeinsame Schwemmen gebracht, nicht an gemeinsamen Brunnen getränkt, fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden dürfen und jede Gemeinschaft und Berührung mit fremden Pferden, namentlich ein Zusammenspannen mit solchen verboten ist (§§. 49 und 50 der Instruktion);
3. daß der Besitzer von dem Auftreten verdächtiger Erscheinungen an einem Pferde, insbesondere von Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Kehlgange oder Anschwellungen in der Haut der Ortspolizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsperre zu halten habe (§. 48 der Instruktion);
5. daß er die beabsichtigte Tödtung oder den Tod eines Pferdes ebenso anzuzeigen und den Kadaver unverändert bis zur Ankunft des Bezirksthierarztes zu verwahren habe.

Können die Pferde nicht sofort von den rotzkranken oder verdächtigen Pferden abgesondert in anderen Räumlichkeiten untergebracht werden, so muß über sie gemäß §. 32 der Verordnung Stallsperre verhängt werden.

§. 34.

Das Bezirksamt prüft und ergänzt nöthigenfalls die von der Ortspolizeibehörde vorläufig angeordneten Sicherheitsmaßregeln.

Die Vornahme von Heilversuchen an abgesperrten oder unter Beobachtung gestellten Pferden durch andere als approbirte Thierärzte ist zu untersagen.

Digitized by Google

§. 35.

Nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann eine Revision der Pferdebestände angeordnet oder die Erlaubniß zum Gebrauch beobachteter Pferde außerhalb des Orts und der Gemarkung ertheilt werden (§§. 33, 49, 2 der Instruktion).

§. 36.

Die Anordnung der Tödtung in den Fällen des §. 41 Ziffer 2 und 3 und des §. 53 der Instruktion bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§. 37.

Alle während der Sperre oder der polizeilichen Beobachtung gefallenen oder getödteten Thiere werden amtlich geöffnet.

Nach der Beseitigung eines rotzkranken Thieres ist dessen Standort sofort zu reinigen und zu desinfiziren.

§. 38.

Zu §. 43 der Instruktion.

Der Seuche verdächtige Pferde, welche in Berührung mit rotzkranken Pferden gekommen waren, müssen, wenn auch späterhin deren Unverdächtigkeit bescheinigt wird, bis zum Ablauf von 6 Monaten nach der Berührung wie der Ansteckung verdächtige beobachtet werden.

Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

§. 39.

Bei der Maul- und Klauenseuche genügt die einmalige Abordnung des Bezirksthierarztes zur Feststellung der Seuche und ihrer Verbreitung, sowie zur öffentlichen Belehrung über die Merkmale und der zu beachtenden Maßregeln. Ueber den Stand der Seuche hat die Ortspolizeibehörde dem Bezirksthierarzte von 8 zu 8 Tagen zu berichten (§. 57 der Instruktion).

§. 40.

Tritt die Seuche nur in einzelnen Stallungen und erstmals in einer Gemeinde auf, so ist über die verseuchten oder verdächtigen Thiere Stallsperre zu verhängen.

Die gleiche Maßregel ist in allen Fällen gegen verseuchte Ställe oder Räumlichkeiten zu ergreifen, in welchen

a. männliche Zuchtthiere sich befinden, die zur Zucht mit fremden Thieren verwendet werden,

b. Handelsvieh aufgestellt ist,

c. fremde Thiere eingestellt zu werden pflegen (Gastställe).

Digitized by Google

§. 41.

Erscheint die Seuche in einzeln liegenden Gehöften, so ist Gehöftesperre im Sinne des §. 59 der Instruktion, beziehungsweise §. 8 b. der Verordnung, zu verhängen.

§. 42.

Verbreitet sich die Seuche in Gemeinden, in welchen die Gehöftesperre ohne erhebliche Schädigung der landwirthschaftlichen Interessen nicht durchführbar erscheint, so ist an Stelle der Gehöftesperre Gemarkungssperre im Sinne des §. 64 der Instruktion und des §. 8 d. der Verordnung für sämmtliche Wiederkäuer und Schweine in der Gemeinde oder in bestimmten Theilen derselben auszusprechen, und zugleich bezüglich der seuchekranken Thiere

1. der Austrieb auf die Weide,
2. das Tränken an gemeinsamen Brunnen und
3. das Zuführen zu männlichen Zuchtthieren zu verbieten.

§. 43.

Das Bezirksamt hat in allen Fällen, gleichviel ob Stall-, Gehöfte- oder Gemarkungssperre verfügt ist, bekannt zu machen:

1. daß der Besitzer seuchenkranker Thiere das Betreten des Seuchengehöftes durch fremde Wiederkäuer und Schweine und der verseuchten Stallung durch fremde Personen zu verhüten habe;
2. daß aus dem Seuchengehöfte Rauhfutter und Stroh während der Dauer der Seuche nicht, Dünger erst 14 Tage nach dem Erlöschen der Seuche und nach, der Anweisung des Bezirksthierarztes entsprechender, Desinfektion entfernt werden darf;
3. daß das Weggeben der Milch von kranken Thieren, im rohen ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen und Thiere verboten ist;
4. daß die Abschlachtung eines kranken Thieres der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und die Verwendung des Fleisches nur mit Genehmigung des Bezirksthierarztes gestattet ist;
5. daß Häute von getödteten oder gefallenen kranken Thieren nur in vollkommen trockenem Zustande oder nachdem sie während 2 Tagen in Kalkbeize gelegen haben, aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden dürfen.

§. 44.

Die Absperrung von Treibheerden oder von einzelnen Thieren, die sich auf dem Transporte befinden und mit der Maul- und Klauenseuche behaftet sind, kann von der Ortspolizeibehörde verfügt werden.

§. 45.

Die in §. 67 der Instruktion vorgeschriebene Desinfektion ist jederzeit auch auf die

Digitized by Google

Stallungen, in welchen männliche Zuchtthiere zur öffentlichen Benützung aufgestellt sind, und auf die Handelsviehställe auszudehnen.

Lungenseuche des Rindviehes.

§. 46.

Die in §§. 71, 72, 79 Abs. 2 und 3 der Instruktion erwähnten Maßregeln erfordern die Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§. 47.

Wird durch den Bezirksthierarzt der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt (§. 77 der Instruktion), so hat die Ortspolizeibehörde sofort dem Besitzer schriftlich zu eröffnen:

1. daß über das sämmtliche auf dem Seuchengehöft befindliche Rindvieh vorläufig Stallsperre verhängt werde und demgemäß jede Berührung mit anderem Rindvieh wirksam zu verhindern sei;
2. daß die Abfuhr von Rauhfutter, Streu, Dünger aus dem Gehöfte, der Zutritt fremder Personen zu den Stallungen untersagt sei;
3. daß getödtete oder gefallene Thiere bis zur Ankunft des Bezirksthierarztes nicht aus dem Gehöfte entfernt werden dürfen.

§. 48.

Das Bezirksamt hat sodann gemäß §. 77 u. folg. der Instruktion und der folgenden Bestimmungen die erforderlichen Maßregeln endgültig festzusetzen:

1. bezüglich aller Thiere eines Besitzers, die mit Kranken im gleichen Stalle standen oder in Berührung kamen, ist die Absonderung und Stallsperre aufrecht zu halten, beziehungsweise, sofern die Thiere kurz vor Ermittlung der Seuche in den Besitz Dritter gelangt sind, nöthigenfalls durch Benehmen mit der zuständigen Polizeibehörde herbeizuführen;
2. jede neue Erkrankung, jeder Todesfall unter dem der Sperre unterworfenen Rindvieh, sowie jede beabsichtigte Schlachtung muß der Ortspolizeibehörde angezeigt werden; die Schlachtung sowie die Beseitigung der todten Thiere darf nur unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde erfolgen, die nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes bestimmt, welche Theile dem Besitzer zur Verfügung bleiben.
3. Der Gebrauch der der Gehöftesperre unterworfenen Thiere zur Feldarbeit kann nur gestattet werden, wenn anzunehmen ist, daß die Thiere mit fremdem Rindvieh nicht in Berührung kommen.

§. 49.

Ergibt die Untersuchung des Bezirksthierarztes nur Verdacht der Seuche, so hat die Ortspolizeibehörde vorläufig für Absonderung des ganzen Rindviehbestandes zu sorgen und

Digitized by Google

dem Besitzer zu eröffnen, daß weder fremdes Vieh in seine Ställe, noch sein Vieh in fremde Ställe gebracht werden darf.

Das Bezirksamt hat sodann die in §§. 74—76 der Instruktion vorgesehenen Anordnungen zu treffen; die in §. 48 Ziffer 2 der Verordnung erwähnte Bestimmung ist auch hier anzuwenden, sowie auch zu untersagen, daß das unter Beobachtung gestellte Vieh an gemeinsame Brunnen und Schwemmen gebracht werde.

§. 50.

Das Bezirksamt kann die Vornahme von Heilversuchen an abgesperrten oder der Beobachtung unterstellten Thiere durch andere als approbirte Thierärzte untersagen.

§. 51.

Zu §. 89 der Instruktion.

Die Leichen aller gesperrten oder unter Beobachtung gestellten Thiere werden amtlich geöffnet.

Die Leichen seuchenkranker Thiere müssen, soweit nicht nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes einzelne Theile genießbar oder sonstwie verwendet werden können, unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde auf dem Wasenplatze 1 Meter tief vergraben werden.

Nicht getrocknete Häute dürfen an Gerber nur abgeliefert werden, wenn sie vorher während 24 Stunden in einer Kalkbeize gelegen haben.

§. 52.

Die Desinfektion hat nach Vorschrift des §. 90 der Instruktion, beziehungsweise der §§. 9 und 10 der Anlage A. derselben, zu geschehen. Zur Abfuhr und Unterpflügung des Düngers aus den gesperrten Stallungen und Gehöften sind ausschließlich Pferdegespanne zu benützen.

§. 53.

Der Bezirksthierarzt ist mit der Nachschau bei den gesperrten und bei den unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thieren von 14 zu 14 Tagen zu beauftragen.

Pockenseuche der Schafe.

§. 54.

Das Bezirksamt hat das Ministerium des Innern telegraphisch in Kenntniß zu setzen, sobald die Pockenseuche oder Verdacht dieser Seuche ermittelt wird.

§. 55.

Die verdächtigen und die verseuchten Schafe beziehungsweise Schafheerden sind durch die Ortspolizeibehörde strengstens absperren und bewachen zu lassen.

Digitized by Google

§. 56.

Das Bezirksamt hat, vorbehaltlich der Zustimmung des Besitzers und der Genehmigung des Ministeriums des Innern, die Tödtung aller Thiere des verseuchten Bestandes oder bei Weigerung des Besitzers neben den in §. 97 und folg. der Instruktion aufgeführten Maßregeln anzuordnen, daß

1. nicht getrocknete Häute in Gerbereien nur abgeliefert werden dürfen, sofern sie während 48 Stunden in einer Kalkbeize gelegen haben;
2. daß von etwaigen Todesfällen und beabsichtigten Schlachtungen unter den abgesperrten Thieren der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten ist;
3. daß das Abschlachten der Schafe nur unter polizeilicher Aufsicht und die Verwendung des Fleisches derselben nur nach Maßgabe des Gutachtens des Fleischbeschauers erfolgen darf;
4. daß die Impfung der Schafe nur nach polizeilicher Anordnung durch den Bezirksthierarzt oder unter Aufsicht desselben erfolgen darf.

§. 57.

Der Weidegang oder der Wechsel des Standortes der gesperrten Schafe (§§. 95, 96 und 106 der Instruktion), die Ein- und Durchfuhr von Schafen in den Fällen des §. 103, 2 kann nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern gestattet werden.

§. 58.

Die im §. 99 der Instruktion vorgesehene Impfung der von der Seuche bedrohten Heerden oder Schafe ordnet das Ministerium des Innern an.

§. 59.

Tritt die Seuche bei Treibheerden auf, so ist womöglich die Abschlachtung sämmtlicher Thiere der Heerde unter Einwilligung der Besitzer zu bewirken; andernfalls ist nach §. 104 der Instruktion zu verfahren.

Kommt die Seuche unter Schafen, welche auf Märkten aufgestellt sind, vor, so ist die Tödtung der erkrankten und seuchenverdächtigen Schafe unter Einwilligung der Besitzer oder Treiber sofort zu bewerkstelligen.

Der Abtrieb sämmtlicher Schafe von dem Markte ist zu verbieten und die Schafe in geeigneten Räumlichkeiten während 14 Tagen abzusperren, sofern die genannten Thiere nicht nach Absatz 2 des §. 104 der Instruktion behandelt werden können.

Digitized by Google

§. 60.

In Orten, in welchen die Schafpocken ausgebrochen sind, sowie in der nächsten Umgebung dürfen Schafmärkte nicht abgehalten werden.

§. 61.

Der Bezirksthierarzt ist von 8 zu 8 Tagen mit der Nachschau bei den verseuchten Beständen zu beauftragen.

Beschälseuche der Pferde.

§. 62.

Zu §. 110 der Instruktion.

Bei der Ermittelung der Pferde, welche mit den kranken oder seuchenverdächtigen Pferden innerhalb der letzten 6 Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind, haben die Hengsthalter die Beschällisten oder sonstige Aufzeichnungen über das Beschälen der Hengste dem Bezirksthierarzte vorzulegen.

Zum Behufe der Untersuchung der der Ansteckung verdächtigen Pferde kann das Bezirksamt anordnen, daß die Pferde dem Bezirksthierarzt an einem geeigneten Orte vorgeführt werden.

§. 63.

Das Bezirksamt hat neben den in §. 112 der Instruktion erwähnten Maßregeln anzuordnen:

1. daß von etwaigen Erkrankungen und Todesfällen unter den Thieren Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten ist, und
2. daß die Leichen erkrankter oder verdächtiger Thiere unter ortspolizeilicher Aufsicht auf dem Wasenplatz zu verlochen sind.

§. 64.

Die im Falle des §. 113 der Instruktion vorgesehenen Maßregeln ordnet das Ministerium des Innern an.

§. 65.

Das Bezirksamt hat den in der Umgegend wohnenden Besitzern von Hengsten die Liste der von der Zucht ausgeschlossenen Stuten mit der Auflage mitzutheilen, solche Stuten nicht zur Deckung zuzulassen und von der etwa erfolgten Zufuhr der Stuten zu den Hengsten Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

Digitized by Google

Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§. 66.

Bei der Ermittelung der kranken Thiere haben die Hengst- und Rindfaselhalter Beschäl- oder Deckiisten dem Bezirksthierarzte vorzulegen.

§. 67.

Zu §. 119 der Instruktion.

Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes mindestens 14 Tage seit der Abheilung des Ausschlages verflossen sind.

§. 68.

Der Bezirksthierarzt ist nur zur erstmaligen Ermittelung der Seuche überhaupt und ihres Verschwindens bei den öffentlich aufgestellten Zuchtthieren abzusenden.

Räude des Pferdes.

§. 69.

Neben den in §. 120 u. folg. der Instruktion erwähnten Maßregeln ist gegen räudekranke Pferde Stallsperre zu verfügen.

Nicht getrocknete Häute dürfen an Gerbereien nur abgeliefert werden, wenn sie vorher 3 Tage lang in einer Kalkbeize gelegen haben.

Räude der Schafe.

§. 70.

Neben den in §. 121 u. folg. erwähnten Maßregeln ist über einzelne räudige Schafe Stallsperre und über Heerden, welche von der Räude ergriffen, je nach Umständen Gehöfte-, Stall- oder Weidesperre zu verhängen.

§. 71.

Zu §. 122 der Instruktion.

Eine Verlängerung der Frist für die Ausführung des Heilverfahrens darf nur wegen sehr ungünstiger (winterlicher) Witterung oder kurz vor der Schur oder wenn die Schafe hochträchtig sind, gewährt werden.

§. 72.

Die Bezirksthierärzte sind nur mit der Konstatirung der ausgebrochenen und wieder beseitigten Räude, sowie der geschehenen Desinfektion der Stallungen oder sonstigen Räumlichkeiten, dagegen die Ortspolizeibehörde mit den übrigen nothwendigen Ueberwachungen zu beauftragen.

Digitized by Google

Schlußbestimmung.

§. 73.

Die Verordnungen vom 17. August 1865 nebst der Instruktion vom 21. September 1865, vom 19. Juni und vom 1. Juli 1868, vom 27. September 1871, 5. Januar 1872 und 13. Dezember 1879 treten am 1. April d. J. außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 17. März 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stößer.

Vdt. Buch.

Digitized by Google

Anlage.

Protokoll über den Leichenbefund

und

Gutachten

des Bezirksthierarztes ....

Anwesend für die Ortspolizeibehörde:

Unter dem Heutigen .... Uhr .... wurde auf dem Wasenplatze zu .... die Leiche des am ...... ten .... 18 .... Uhr (verendeten, getödteten) .... besichtigt und geöffnet.

A. Befund bei der äußern Besichtigung.

Alter: .... Geschlecht: .... Größe: .... Farbe der Haare: .... Abzeichen: .... Körperbau: ....

Allgemeiner Ernährungszustand: ....

1. Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen:
2. Hals:
3. Brust:
4. Bauch:
5. Rücken:
6. Schwanz:
7. After:
8. Die äußeren Geschlechtstheile:
9. Die Milchdrüsen:
10. Die Extremitäten:

Digitized by Google

B. Befund bei der Oeffnung.

a. Bauchhöhle.

1. Inhalt:
2. Bauchfell und Anhänge:
3. Magen:
   bei Wiederkäuern:
   a. Pansen:
   b. Haube:
   c. Psalter:
   d. Labmagen:
4. Dünndarm:
5. Dickdarm:
6. Leber:
   Gallenblase:
7. Bauchspeicheldrüse:
8. Milz:
9. Gekrösdrüsen:
10. Nieren:
11. Harnleiter und Blase:
12. Innere Geschlechtstheile:
13. Gefäße:
14. Nerven:
15. Zwerchfell:

Digitized by Google

b. Brusthöhle.

1. Brustfell und Fortsätze:
2. Lungen:
3. Herz und Herzbeutel:
4. Lymphdrüsen:
5. Blutgefäße:
6. Nerven:
7. Luftröhre:
8. Schlund:

c. Hals.

1. Luftröhre:
2. Schlund:
3. Muskulatur:
4. Wirbel:

d. Maul- und Rachenhöhle.

1. Schleimhaut der Backen und weicher Gaumen:
2. Zunge:
3. Mandeln:
4. Kehlkopf und Schlundkopf:
5. Speicheldrüsen:
6. Zähne:

e. Nasenhöhle.

1. Nasenscheidewand:
2. Schleimhaut der Nasenhöhle:
3. Düten und Siebbein:

Digitized by Google

f. Stirn-Oberkieferhöhle.

g. Schädelhöhle.

1. Harte Hirnhaut:
2. Weiche Hirnhaut:
3. Blutleiter:
4. Großhirn:
5. Kleinhirn:
6. Die Brücke und das verlängerte Mark:

h. Wirbelsäule.

1. Häute:
2. Rückenmark:

i. Blut.

Krankheitsgeschichte.

a. Beginn der Krankheit:
b. Erscheinungen derselben:
c. Behandlungsweise des Patienten:
d. Ende der Krankheit:
e. Wahrscheinliche Ursache der Krankheit:

Gutachten.

Thier war mit

behaftet.

Die Krankheit war ....

Begründung.

Aus Ziffer geht hervor,

Unterschrift

der Ortspolizeibehörde. des Hauptthierarztes.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Entschädigung für Verluste von Thieren in Folge von Seuchen betreffend.

Zum Vollzug der Reichsgesetze vom 7. April 1869 und vom 23. Juni 1880 (§§. 57—64), sowie der badischen Gesetze vom 8. November 1867, vom 30. Januar 1879 und vom 6. März 1880 wird verordnet wie folgt:

§. 1.

Behufs Ermittelung der dem Besitzer zu gewährenden Entschädigung läßt das Bezirksamt die Schätzung der Thiere vornehmen, welche

1. auf polizeiliche Anordnung aus Anlaß einer Seuche getödtet werden oder nach der Anordnung der Seuche erliegen,
2. nach rechtzeitiger Anzeige an Milzbrand oder Rinderpest gefallen sind.

Die Abschätzung fällt weg bezüglich der aus Anlaß der Tollwuth getödteten Hunde oder Katzen, der dem Reiche oder den Einzelstaaten gehörenden Thiere des in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellten Schlachtviehs, es sei denn, daß das letztere wegen Rinderpest getödtet wird oder dieser Seuche erlegen ist.

Erscheint ein Anspruch auf Entschädigung nicht begründet, weil die Thiere — abgesehen von Rotz, Lungenseuche, Milzbrand oder Rinderpest — mit einer unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet sind (Reichs-Seuchengesetz §. 62, 1) oder weil die Voraussetzungen des §. 3, Abs. 2, §. 4 des Reichs-Gesetzes über Rinderpest, des §. 61 Ziffer 2, 3, §. 63 des Seuchengesetzes vorliegen, so ist dem Besitzer zu eröffnen, daß nur auf seinen Antrag und unter seiner Haftbarkeit für die Kosten die Schätzung vorgenommen werde.

§. 2.

Die Schätzung ist vor der Tödtung, beziehungsweise sogleich nach dem Tode des Thieres vorzunehmen und kann in dringenden Fällen durch den Bezirksthierarzt veranlaßt werden.

Sie kann auf alle durch die Seuche bedrohten Thiere eines Besitzers ausgedehnt werden.

§. 3.

Für jeden Amtsbezirk sind von dem Bezirksrathe alljährlich diejenigen Personen in der erforderlichen Zahl zu bezeichnen, aus welchen für die Dauer des laufenden Jahres in den einzelnen Fällen je drei zu dem Amte eines Schätzers durch das Bezirksamt zu berufen sind. Die Schätzer sind eidlich zu verpflichten. Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, dürfen nicht berufen werden.

§. 4.

Bei der Wahl der Schätzer ist nicht nur auf persönliche Vertrauenswürdigkeit und die erforderliche Sachkenntniß derselben, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie ver-

Digitized by Google

möge ihrer Berufs- oder sonstigen Verhältnisse die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht besorgen lassen.

§. 5.

Jeder Abschätzung hat der Bezirksthierarzt oder ein dessen Stelle vertretender Thierarzt als Leiter des Geschäfts und Schriftführer beizuwohnen.

Er hat zugleich die Aufgabe, die Schätzer nöthigenfalls auf diejenigen Anstände aufmerksam zu machen, welche den Werth des zu tödtenden Thieres zu bestimmen geeignet sind.

§. 6.

Gegenstand der Abschätzung ist in allen Fällen der gemeine Werth des Thieres ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist.

Die Schätzer haben, abgesehen von Rinderpest, Milzbrand, Rotz, Wuth, auch den Werth derjenigen Theile der Thiere (Fleisch, Haut, Unschlitt, Hörner, Klauen u. s. w.), welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben, zu ermitteln.

§. 7.

Stimmen die Gutachten der Schätzer über den Werth eines Thieres nicht überein, so gilt derjenige Betrag als Ergebniß der Schätzung, in welchem, wenn man von der höchsten Schätzung auf die nachfolgende geringere herabgeht, die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft.

§. 8.

Ueber die Abschätzung und deren Vorgang ist ein Protokoll aufzunehmen, worin die zur Tödtung bestimmten Thiere einzeln nach Rasse, Geschlecht, Alter, Gebrauchszweck und Ernährungszustand mit dem darnach bemessenen Werth bezeichnet werden müssen.

Ziegen, Schafe, Schweine können, wenn eine größere Anzahl solcher Thiere abzuschätzen ist, durchschnittlich nach der Stückzahl gewerthet werden.

§. 9.

Dem Protokoll ist stets ein Gutachten des Bezirksthierarztes beizulegen, welches sich darüber ausspricht, ob und von welcher Krankheit das Thier befallen war und ob die Krankheit ihrer Art oder ihrem Grade nach unheilbar und unbedingt tödtlich war. Jedoch fällt die Beantwortung der letzten Frage bei Rinderpest, Rotz, Milzbrand und Lungenseuche weg.

Das Protokoll ist von den Schätzern zu unterzeichnen, das Ergebniß der Abschätzung und der wesentliche Inhalt des Gutachtens sodann dem Besitzer der Thiere zu eröffnen und dessen etwaige Erklärung gleichfalls aufzunehmen, am Schlusse aber durch den Bezirksthierarzt die Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs zu bestätigen.

§. 10.

Sobald die Thiere vorschriftsgemäß getödtet und beseitigt sind, hat der Bezirksthierarzt die Protokolle über Schätzung und Obduktion dem Bezirksamte vorzulegen.

Digitized by Google

§. 11.

Der Bezirksrath beschließt, ob und in welchem Betrag dem Besitzer Entschädigung zu leisten sei. War das getödtete oder gefallene Thier mit Rotz, Milzbrand oder Lungenseuche behaftet, so hat der Bezirksrath zugleich zu bestimmen, daß der Staatskasse Ersatz auf Grund der Gesetze vom 30. Januar 1879 und vom 6. März 1880 zu leisten ist.

Der Bezirksrath bestimmt endlich die den Schätzern zu gewährende Gebühr und Vergütung für Reiseaufwand (§. 9 der Verordnung vom 29. Mai 1874). Rekurse entscheidet das Ministerium des Innern.

§. 12.

Nach endgültiger Feststellung der Entschädigung werden die Akten dem Verwaltungshofe zur Zahlungsanweisung vorgelegt.

§. 13.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch Anwendung auf die Ermittelung der Entschädigung für die behufs Bekämpfung der Rinderpest vernichteten Sachen.

§. 14.

Diese Verordnung tritt am 1. April laufenden Jahrs an Stelle der Verordnung vom 3. Februar 1879.

Karlsruhe, den 12. März 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Buch.

Verordnung.

Die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Pferde- und Viehmärkte betreffend.

Zum Vollzug des §. 17 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Pferde-, Rindvieh-, Schafe- oder Schweinemärkte unterstehen der veterinärpolizeilichen Beaufsichtigung des Bezirksthierarztes.

Für stark befahrene Märkte hat das Bezirksamt nach Antrag des Bezirksthierarztes die zur Beaufsichtigung etwa weiter nöthigen Thierärzte beizuziehen und zu verpflichten.

Digitized by Google

§. 2.

Die Thierärzte haben von Anfang bis zum Ende des Marktes auf dem Marktplatz anwesend zu sein und das auf den Markt gebrachte Vieh Stück für Stück aufmerksam zu untersuchen. Zur Erleichterung der Untersuchung hat der Unternehmer des Marktes die Einrichtung zu treffen, daß die Thiere nur an bestimmten Zugängen auf den Markt gebracht werden können, an welchen sich die Thierärzte aufstellen, um die erste Untersuchung vorzunehmen.

Nur vollkommen unverdächtig befundene Thiere dürfen in die Räumlichkeit, in welcher der Markt abgehalten wird, zugelassen werden. Zur Kontrole sollen die zugelassenen Thiere selbst mit Marken versehen oder den Führern oder Treibern für jedes Stück Großvieh und jedes Loos Kleinvieh mit fortlaufenden Nummern versehene Marken behändigt werden.

Der Unternehmer des Marktes hat dafür zu sorgen, daß das Schlachtvieh getrennt von den übrigen Thieren aufgestellt wird.

Die Thierärzte haben die Untersuchung der auf dem Markte aufgestellten Thiere während der ganzen Dauer des Marktes fortzusetzen.

§. 3.

Der Bezirksthierarzt hat sich über die Herkunft der zu Markt gebrachten und die hauptsächlichen Bestimmungsorte der verkauften Thiere zu verlässigen, die gemachten Erhebungen aufzuzeichnen und zu den Akten zu nehmen.

§. 4.

Finden die Thierärzte Fälle einer der in §. 10 des Reichs-Seuchengesetzes genannten Seuchen oder seuchenverdächtige Erscheinungen, so hat der Bezirksthierarzt die Absonderung und Bewachung der kranken und verdächtigen Thiere durch die Ortspolizeibehörde zu veranlassen, das Bezirksamt sofort in Kenntniß zu setzen und die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln nach Maßgabe des Reichs-Seuchengesetzes, der dazu erlassenen Instruktion und der badischen Verordnung vom März 1881 zu beantragen.

Zugleich hat er festzustellen, welche andere für die Seuche empfänglichen Thiere mit dem seucheverdächtigen oder seuchekranken Thiere in Berührung gekommen sind.

Gegen diese der Ansteckung verdächtigen Thiere ist gleichfalls sofort nach den in Kraft stehenden Bestimmungen zu verfahren.

§. 5.

Die Kosten der veterinärpolizeilichen Beaufsichtigung des Marktes fallen dem Unternehmer zur Last.

§. 6.

Die Anlage von dem Marktverkehr gewidmeten Viehhöfen, Markthallen ist dem Bezirksamt anzuzeigen, welches die im veterinärpolizeilichen Interesse gebotenen Anordnungen zu treffen hat.

Digitized by Google

§. 7.

Diese Verordnung tritt am 1. April d. J. in Kraft. An dem gleichen Tage erlischt die Wirksamkeit der Verordnung vom 21. Oktober 1842, Regierungsblatt Seite 288.

Karlsruhe, den 23. März 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stößer.

Vdt. Blattner.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 26. März 1881.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung betreffend.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Unter Aufhebung Unserer Verordnungen vom 16. Mai 1838 und 12. Mai 1863, die wissenschaftliche Ausbildung der Kameralkandidaten betreffend (Regierungsblatt vom Jahr 1838 Nr. XXII. und Regierungsblatt vom Jahr 1863 Nr. XXII.) bestimmen Wir Folgendes:

§. 1.

Wer sich dem Staatsdienste im Fache der Finanzverwaltung, ohne Beschränkung auf technische Dienstzweige oder blos untergeordnete Dienststellen, widmen will, hat sich nach vollendeter Gymnasialbildung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften wissenschaftlich auszubilden, einer Staatsprüfung zu unterziehen und durch praktische Einübung bei Finanzstellen zur Uebernahme eines Dienstes vorzubereiten.

§. 2.

Die Kandidaten für den höheren Finanzdienst haben Vorlesungen über folgende Fächer zu besuchen:

1. Mathematik (Arithmetik, Algebra, sowie die mit Hilfe der Logarithmen, der Kombinationslehre und des Wahrscheinlichkeitskalkuls zu lösenden Rechnungen fürs Geschäftsleben);

Digitized by Google

2. Landwirthschaftslehre;
3. Gewerbskunde;
4. Nationalökonomie (Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspflege);
5. Finanzwissenschaft;
6. Institutionen des römischen Rechts;
7. badisches Civilrecht;
8. deutsches Handels- und Wechselrecht;
9. allgemeines und deutsches Staatsrecht.

Außerdem haben die Kandidaten für den höheren Finanzdienst nach Maßgabe des §. 15 Unserer Verordnung, die Organisation der Gelehrtenschulen betreffend, vom 1. Oktober 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII.) drei weitere Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät zu hören.

§. 3.

Die Vorlesungen über die unter §. 2 bezeichneten Fächer, mit Ausnahme der Mathematik, Landwirthschaftslehre und Gewerbskunde, müssen auf Universitäten, die letztgenannten Fächer können auch auf einer polytechnischen Anstalt gehört werden.

Zu den vorgeschriebenen Studien auf einer Universität beziehungsweise polytechnischen Anstalt ist im Ganzen ein Zeitraum von mindestens drei und einem halben Jahr zu verwenden, wovon mindestens ein und ein halbes Jahr dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen ist.

§. 4.

Alljährlich im Spätjahr wird durch eine vom Finanzministerium zu ernennende Prüfungskommission, welcher ein Rath dieses Ministeriums vorzustehen hat, eine Prüfung der Kandidaten für den höheren Finanzdienst vorgenommen.

Für die Theilnahme an der Prüfung hat jeder Kandidat vierzig Mark zu entrichten. Das Finanzministerium ist jedoch ermächtigt, vermögenslosen Kandidaten Nachlaß zu bewilligen.

§. 5.

Die Anmeldungen zur Prüfung haben innerhalb des bestimmt werdenden Termins mittelst schriftlicher Eingaben bei dem Finanzministerium zu erfolgen, in welchen Vor- und Familiennamen, Tag, Monat und Jahr der Geburt, Namen und Stand der Eltern, Geburts- und dermaliger Wohnort des Kandidaten anzugeben sind; ferner sind als Beilagen anzufügen:

1. ein Zeugniß über die erlangte Reife zu akademischen Studien,
2. Studien- und Sittenzeugnisse der besuchten Universitäten oder polytechnischen Anstalten, welche die Erfüllung der in den §§. 2 und 3 gegebenen Vorschriften darthun,
3. ein Nachweis über die Reichsangehörigkeit des Kandidaten.

§. 6.

Den zur Prüfung erschienenen Kandidaten werden zunächst gemeinschaftliche Fragen aus den im §. 2 speziell bezeichneten Fächern zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt, wobei

Digitized by Google

die Fragen aus dem Gebiet der Gewerbskunde sich auch auf die Hauptgrundsätze der Chemie und Physik mit zu erstrecken haben. Das Finanzministerium bestimmt die beiläufige Zahl der Fragen für jedes Fach.

Sodann wird jeder Kandidat einzeln in denjenigen dieser Fächer, bezüglich welcher der Vorstand oder andere Mitglieder der Prüfungskommission eine mündliche Prüfung angemessen finden, mündlich geprüft.

Bei der mündlichen Prüfung haben die Kollegialmitglieder der Ministerien, der Finanzmittelstellen und der Generaldirektion der Staatseisenbahnen Zutritt.

§. 7.

Die Entscheidung über die Ergebnisse der Prüfung erfolgt auf das Gutachten der Prüfungskommissäre und auf erstatteten schriftlichen Vortrag des Vorstandes der Prüfungskommission durch das Finanzministerium auf Grund kollegialischer Berathung.

Die hiernach für bestanden erachteten Kandidaten werden, nach der Reihenfolge ihrer Befähigung, mit einem der Prädikate „vorzüglich, gut oder hinlänglich befähigt" als Finanzpraktikanten aufgenommen und erhalten eine Urkunde hierüber.

Die nicht bestandenen Kandidaten können sich noch einmal, jedoch nur zu einer der beiden nächstfolgenden Prüfungen, einfinden.

Wer zum zweitenmale in der Prüfung nicht bestanden ist, wird für immer zurückgewiesen.

§. 8.

Die Finanzpraktikanten haben sich durch mehrjährige Beschäftigung bei den Finanzstellen und zwar sowohl im Geschäftskreis der Domänenadministration, als in jenem der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung praktisch auszubilden.

§. 9.

Die Finanzpraktikanten stehen in dienstpolizeilicher Hinsicht unmittelbar unter der Aufsicht der Mittelstelle, in deren Geschäftskreis sie arbeiten. Die Oberaufsicht über sie führt das Finanzministerium.

Die betreffende Mittelstelle wie das Finanzministerium hat darüber zu wachen, daß die Finanzpraktikanten mit Eifer und Treue im Dienste ein anständiges Betragen in und außer demselben verbinden.

Wo dieses nicht der Fall, kann die Mittelstelle und das Finanzministerium Verweise und Ordnungsstrafen erkennen, nöthigenfalls kann das letztere auch die Entlassung des Betreffenden aus der Reihe der Finanzpraktikanten verfügen.

§. 10.

Die Entlassung soll, wenn sich ein Finanzpraktikant durch unredliche Geschäftsführung, unsittliches Betragen oder durch irgend eine andere Handlung des Vertrauens, dessen er in

Digitized by Google

seiner Stellung bedarf, oder der öffentlichen Achtung unwürdig macht, sogleich, in anderen Fällen aber erst nach vorausgegangener Androhung erfolgen.

Gegen die Entlassungsverfügung ist der Rekurs an Unser Staatsministerium zulässig.

§. 11.

Uebergangsbestimmung.

Diejenigen Kandidaten für den höheren Finanzdienst, welche sich im Spätjahre 1881 der Staatsprüfung unterziehen, sind vom Nachweise des Besuchs einer Vorlesung über Handels- und Wechselrecht befreit. Auch wird denselben auf Ansuchen die Prüfung in diesem Fache erlassen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 17. März 1881.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Bekanntmachung.

Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe den 10. März d. J. Nr. 95 allergnädigst auszusprechen geruht, daß der Diener der Hof- und Landesbibliothek in die Anlage zu §. 1 der Statuten für die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung und zwar in die dritte Klasse, Abtheilung Ministerium des Innern, aufzunehmen sei.

Karlsruhe, den 15. März 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
L. Cron.

Vdt. Kappes.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 6. April 1881.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Beaufsichtigung des Hausirhandels mit Vieh betreffend; das Statut für die Irrenklinik in Heidelberg betreffend; des Handelsministeriums: die im öffentlichen Verkehr zulässigen Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit betreffend; des Finanzministeriums: die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung betreffend.

Verordnung.

Die Beaufsichtigung des Hausirhandels mit Vieh betreffend.

Auf Grund des §. 90 des badischen Polizei-Straf-Gesetzes wird verordnet, was folgt: Der Führer oder Treiber von Pferden, Rindvieh, Schweinen oder Schafen, welche im Umherziehen feil geboten oder angekauft werden, muß ein bezirksthierärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand der Thiere bei sich führen. Das Zeugniß ist alle fünf Tage zu erneuern und muß das Signalement jedes Pferdes und jedes Stück Rindviehs und die allgemeinen Merkmale der Schweine oder Schafe enthalten.

Karlsruhe, den 28. März 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stößer.

Vdt. Krems.

Bekanntmachung.

Das Statut für die Irrenklinik in Heidelberg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe den 17. März 1881 Nr. 102 gnädigst geruht, dazu die höchste Genehmigung zu ertheilen, daß der §. 30 des Statuts für die Irrenklinik in Heidelberg nachstehende geänderte Fassung erhalte:

§. 30.

Für die Verpflegung der inländischen Kranken werden Unterhaltungskostenbeiträge erhoben

Digitized by Google

und zwar in Aversalsummen, welche für jede einzelne Verpflegungsklasse vom Ministerium des Innern von Zeit zu Zeit festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Für Kranke erster Klasse kann bei Gewährung höherer Anforderungen, namentlich bei Stellung eigener Wärter, mit der Direktion ein höheres Aversum verabredet werden, welches der Genehmigung des Verwaltungshofes unterliegt.

Für inländische Kranke zweiter und dritter Klasse ist die Vergütung für die ärztliche Behandlung in der Aversalsumme inbegriffen.

Karlsruhe, den 24. März 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stösser.

Vdt. Hund.

Bekanntmachung.

Die im öffentlichen Verkehr zulässigen Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. März d. J., veröffentlicht im „Centralblatt für das Deutsche Reich" vom laufenden Jahr, Nr. 11 Seite 98/99, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 23. März 1881.

Großherzogliches Handelsministerium.

Turban.

Vdt. Panther.

Bekanntmachung,

betreffend

die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässigen Fehlergrenzen bei Alkoholometern und zugehörigen Thermometern, sowie bei Waagen.

Der Bundesrath hat nach Vernehmung der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission beschlossen, die Vorschriften

unter E. und F. der Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit, vom 6. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 698);

unter 2 der Bekanntmachung, betreffend die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien ꝛc. und bei Höckerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, vom 16. August 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 328);

unter 3 der Bekanntmachung, betreffend die bei Goldmünz-Gewichten, bei Meßapparaten für Flüssigkeiten und bei Federwaagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, vom 14. Dezember 1872 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1873, Seite 3) in folgender Weise abzuändern:

Bekanntmachung vom 6. Dezember 1869, Absatz E.

Größte im öffentlichen Verkehr noch zu duldende Abweichungen der Angaben der Alkoholometer und zugehörigen Thermometer von den Angaben der betreffenden Aichungsnormale:

bei Alkoholometern . . 0,5 Prozent
bei Thermometern . . 0,6 Grad Réaumur.

Bekanntmachung vom 6. Dezember 1869, Absatz F, Bekanntmachung vom 16. August 1871, Absatz 2, und Bekanntmachung vom 14. Dezember 1872, Absatz 3.

Größte bei Waagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldende Abweichungen von der Richtigkeit, ausgedrückt durch diejenigen Gewichtszulagen, welche zur Ausgleichung vorgefundener Abweichungen von der Richtigkeit genügen sollen, oder welche bei unmerklich scheinenden Abweichungen von der Richtigkeit das wirkliche Vorhandensein hinreichender Richtigkeit durch die Hervorbringung eines noch genügend deutlichen Ausschlages erweisen sollen.

A. Handelswaagen.

I. Gleicharmige Waagen.

0,4 Gramm für je 100 Gramm (= 1/250) der größten zuläſſigen Last, wenn dieselbe 200 Gramm oder weniger beträgt.

2,0 „ für je 1 Kilogramm (= 1/500) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.

1,0 „ für je ein Kilogramm (= 1/1000) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

II. Ungleicharmige Waagen.

1,2 Gramm für je 1 Kilogramm (= 1/833) der größten zulässigen Last.

III. Laufgewichtswaagen.

2,0 Gramm für je 1 Kilogramm (= 1/500) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 200 Kilogramm oder weniger beträgt.

1,2 „ für je 1 Kilogramm (= 1/833) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Kilogramm beträgt.

B. Waagen für besondere Zwecke.

I. Präzisionswaagen.

4,0 Milligramm für je 1 Gramm (= 1/250) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 20 Gramm und weniger beträgt.

2,0 Milligramm für je 1 Gramm (= 1/500) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 20 Gramm, aber nicht mehr als 200 Gramm beträgt.

1,0 „ für je 1 Gramm (= 1/1000) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 2 Kilogramm beträgt.

0,4 Gramm für je 1 Kilogramm (= 1/2500) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 2 Kilogramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.

0,2 „ für je 1 Kilogramm (= 1/5000) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

II. Geringere Waagen.

a) Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck und Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.

200 Gramm bei Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck und
100 „ bei Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.

b) Hökerwaagen.

8 Gramm für je 1 Kilogramm (= 1/125) der größten zulässigen Last.

Berlin, den 12. März 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung betreffend.

Unter Bezugnahme auf die landesherrliche Verordnung vom 17. März d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII.) werden zufolge Allerhöchster, mit Staatsministerialentschließung vom 25. März d. J. Nr. 111 uns ertheilter, Ermächtigung die nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnungen vom 16. Mai 1838 und 12. Mai 1863 unter die Zahl der Kameralpraktikanten aufgenommenen Kandidaten anmit zu Finanzpraktikanten ernannt.

Karlsruhe, den 29. März 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 20. April 1881.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Organisation der oberen Staatsbehörden betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Organisation der oberen Staatsbehörden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Handelsministerium wird aufgehoben.

Seine Zuständigkeit in den Angelegenheiten des Eisenbahnbaues und Eisenbahnbetriebs, des Post- und Telegraphenwesens wird auf das Ministerium der Finanzen, in den übrigen Verwaltungszweigen auf das Ministerium des Innern übertragen.

§. 2.

Das Ministerium Unseres Hauses wird von dem Ministerium der Justiz getrennt und mit dem Präsidium des Staatsministeriums verbunden.

Die betreffenden Geschäfte werden nach Maßgabe der durch Unsere Verordnungen vom 29. Juni 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV. Seite 129) und vom 25. September 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII. Seite 319) für die Erledigung der Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten getroffenen Bestimmungen besorgt.

§. 3.

Dem Ministerium der Justiz wird aus dem seitherigen Geschäftskreise des Ministeriums des Innern das Kultus- und Unterrichtswesen einschließlich der Einrichtungen für Wissenschaften und Künste zugetheilt.

Digitized by Google

Dasselbe führt fortan die Bezeichnung: Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

§. 4.

Der Präsident des Staatsministeriums ist ermächtigt, zur Theilnahme an den Berathungen über Rekurse, Gesetz- und Verordnungsentwürfe und über sonstige wichtigere Sachen die vorsitzenden Räthe und Abtheilungsvorstände der Ministerien zu den Sitzungen des Staatsministeriums zu berufen.

Außerdem können in dazu geeigneten Fällen die Vorstände der Centralmittelstellen und der Oberstaatsanwalt in Angelegenheiten ihres Verwaltungskreises zu den Berathungen des Staatsministeriums beigezogen werden.

§. 5.

Der Staatsminister und die Vorstände der Einzelministerien, soweit es sie betrifft, sind mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. April 1881.

Friedrich.

Turban. Ellstätter. Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 29. April 1881.

Inhalt.

Bekanntmachung des Staatsministeriums: die Organisation der oberen Staatsbehörden betreffend.

Bekanntmachung.

Die Organisation der oberen Staatsbehörden betreffend.

Die durch die höchstlandesherrliche Verordnung vom 20. d. M. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X. Seite 127) beschlossenen Aenderungen in der Organisation der oberen Staatsbehörden treten mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit.

Dies wird in Gemäßheit des §. 5 der genannten Verordnung andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 29. April 1881.

Großherzogliches Staatsministerium.
Turban.

Vdt. Jost.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 18. Mai 1881.

Inhalt.

Verordnungen und **Bekanntmachungen** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend; des Ministeriums des Innern: die Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden Städten betreffend; Maßregeln gegen den Typhus betreffend; die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend; die Schreibweise mehrstelliger Zahlenausdrücke in amtlichen Schriftstücken betreffend.

Bekanntmachung.

Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 13. April d. J. gnädigst auszusprechen geruht, daß „die Verwaltungsassistenten der Centralstrafanstalten" in das der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 7. Juni 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend, angeschlossene Verzeichniß der mit Dekret anzustellenden Bediensteten, Abtheilung III. vom Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz, sowie in die Anlage zu §. 1 der Statuten für die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung und zwar in die zweite Klasse, Abtheilung Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz, aufzunehmen seien.

Karlsruhe, den 16. April 1881.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
N. A. d. Pr.
von Seyfried.

Vdt. Dr. Hick.

Verordnung.

Die Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden Städten betreffend.

Die durch unsere Verordnung vom 23. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LXIII.) erlassene Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden Städten wird in folgender Weise abgeändert:

I.

§. 2 erhält die Fassung:

Die für den Bürgerausschuß bestimmten Vorlagen des Stadtraths werden von diesem unter Bezeichnung des für die Berathung im Bürgerausschuß in Aussicht genommenen Tages dem Obmann des Vorstandes der Stadtverordneten zugestellt.

Diese Zustellung hat mindestens 14 Tage vor der Bürgerausschußsitzung zu erfolgen; eine Abkürzung dieser Frist ist nur mit Zustimmung des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten zulässig.

Ueber die weitere geschäftliche Behandlung der Vorlagen beschließt zunächst der Vorstand. Er bestimmt insbesondere, ob und in wie weit dieselben durch Druck zu vervielfältigen und an die Stadtverordneten zu vertheilen seien, ob ein Mitberichterstatter oder eine Prüfungskommission zu bestellen oder ob der Gegenstand sofort der Beschlußfassung des Ausschusses zu unterbreiten sei, ob die Berichterstattung an den Bürgerausschuß mündlich oder schriftlich zu geschehen habe und ob der Bericht gedruckt und an die Mitglieder des Ausschusses vertheilt werden solle.

Gegebenen Falls ernennt der Vorstand den Mitberichterstatter beziehungsweise die Mitglieder der Prüfungskommission aus der Mitte der Stadtverordneten.

Ueber die gefaßten Beschlüsse gibt der Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes dem Oberbürgermeister sofort Nachricht.

II.

Der §. 14 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§. 14.

Abänderungsanträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung sind dem Oberbürgermeister vor der Begründung bestimmt formulirt schriftlich zu übergeben. Sofern sie nicht vom geschäftsleitenden Vorstand ausgehen, müssen sie, um zur Berathung und Abstimmung zu gelangen, von mindestens drei Mitgliedern des Bürgerausschusses unterzeichnet sein.

III.

Der §. 17 erhält folgenden Zusatz:

Auch der Stadtrath kann bei jedem Stand der Verhandlungen — so insbesondere nach dem Einbringen von Abänderungsanträgen oder nach der Abstimmung über solche — die Aussetzung

Digitized by Google

der weiteren Verhandlung und Abstimmung über den fraglichen Gegenstand und die nochmalige Verweisung desselben an den Stadtrath verlangen.

IV.

Der Absatz 2 des §. 20 fällt weg.

V.

Die Fassung des §. 25 wird dahin geändert:

§. 25.

Die Abhörkommission kann zu ihren Arbeiten Sachverständige beiziehen.

Sie übergibt den von ihr entworfenen Rechnungsbescheid unter Anschluß ihrer Akten, insbesondere des etwa erhobenen Gutachtens Sachverständiger, dem Stadtrath, welcher die Vorlage mit seinen Anträgen an den Bürgerausschuß zur Beschlußfassung gelangen läßt.

Karlsruhe, den 13. April 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
L. Cron.

Vdt. Buch.

Verordnung.

Maßregeln gegen den Typhus betreffend.

Auf Grund des §. 85 P.-St.-G.-B. und §. 327 St.-G.-B. wird verordnet:

1. Das Familienhaupt, in dessen Wohnung ein Typhuskranker sich befindet, — in Fällen der Verhinderung der Vertreter des Familienhauptes, — ist verpflichtet, für Absonderung des Kranken zu sorgen.

Der Zutritt zu den für den Aufenthalt des Kranken benützten Räumlichkeiten ist nur dessen nächsten in dem gleichen Hausstande lebenden Angehörigen, Aerzten, den zur Pflege erforderlichen Personen, sowie Geistlichen und Notaren gestattet. Die Absonderung hat fortzudauern, bis der Kranke acht Tage außer Bett zugebracht hat oder der behandelnde Arzt die Krankheit für beendigt erklärt.

2. In ein anderes Wohngebäude darf der Kranke nur mit Genehmigung des Bezirksarztes oder des Bezirksamtes sich begeben oder verbracht werden.

3. Auch der Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen die Leiche eines am Typhus Gestorbenen sich befindet, ist nur den nächsten Angehörigen, Aerzten und den mit der Bestattung beauftragten Personen erlaubt.

4. Abgänge von Typhuskranken dürfen nicht in Abtrittgruben, auf Düngerstätten geschüttet werden; sie müssen, nach ärztlicher Anleitung desinficirt, mindestens täglich in wohlverwahrten

Digitized by Google

Behältnissen aus den Wohnungen entfernt und unter die Erde verbracht werden. In Häusern, in denen Typhuserkrankungen vorkommen, müssen alsbald die Abtrittgruben nach vorheriger Desinfektion entleert werden.

5. Wäsche von Typhuskranken darf nur nach vorheriger Desinfektion aus dem Wohnhause des Kranken verbracht werden.

6. Sind in einem Hause keine Typhuskranken mehr, so hat nach Anleitung des Bezirksarztes oder des behandelnden Arztes eine Desinfektion der von den Kranken benützten Räumlichkeiten, Betten, Wäsche ꝛc. zu erfolgen.

7. Die Ortspolizeibehörden haben, sobald ihnen Erkrankungen an Typhus von dem Bezirksarzte oder dem behandelnden Arzte angezeigt werden, dem Familienhaupt, in dessen Wohnung Typhuskranke sind, die Beobachtung der in 1—6 bezeichneten Bestimmungen schriftlich und unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des §. 85 P.-St.-G.-B., 327 St.-G.-B. aufzugeben.

8. Erkranken in einer Gemeinde mehrere Personen unter Verhältnissen, welche eine epidemische Verbreitung befürchten lassen, an Typhus, so hat der Bezirksarzt an Ort und Stelle über den Ursprung und Verlauf der Krankheit Erhebungen zu veranstalten, die geeigneten Belehrungen zu ertheilen, sich über den Vollzug der sanitätspolizeilichen Sicherheitsmaßregeln zu verlässigen und die Beseitigung sanitärer mit der Krankheit im Zusammenhange stehender Mißstände einzuleiten. Während der Dauer der Epidemie genügen zeitweilige Besuche der betreffenden Gemeinden. Auch kann nach dem ersten Besuch der Bezirksarzt durch Vereinbarung mit den behandelnden Aerzten deren Mitwirkung bei dem Vollzug der sanitätspolizeilichen Anordnungen sichern.

9. Kommen in einem Hause mehrere Typhusfälle unter örtlichen Verhältnissen vor, die die Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit besonders dringlich erscheinen lassen, oder wird die Absonderung nicht genügend vollzogen, so hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Bezirksarztes den nicht in dem Hause wohnenden Personen, mit Ausnahme der zu 1. genannten, den Zutritt zu dem Hause oder zu bestimmten Theilen des Hauses durch Anschlag an den Eingängen unter Strafandrohung zu untersagen.

10. Unterliegt bei dringender Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit die Absonderung eines Kranken, oder die Sperre eines Hauses besonderen Schwierigkeiten, so kann das Bezirksamt die Verbringung des Kranken in eine Krankenanstalt anordnen.

11. Bei größerer Verbreitung des Typhus in einer Gemeinde sind durch die Gemeindebehörden Personen aufzustellen, welche auf Kosten der Gemeinde vorbehaltlich des Ersatzes durch die Betheiligten für die Desinfektionen und für die Beseitigung der Abgänge zu sorgen haben.

Karlsruhe, den 5. Mai 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
L. Cron.

Vdt. Blattner.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. April d. J. wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Bezirksthierärzte und Thierärzte haben für folgende amtliche Verrichtungen Geschäftsgebühren anzusprechen:

1. Für die am Orte ihres Wohnsitzes vorgenommene Hundemusterung, Beaufsichtigung von Märkten eine nach dem Zeitaufwand und nach Maßgabe der §§. 5 und 6 der Verordnung vom 23. Dezember 1874 zu berechnende Gebühr;
2. für die amtliche Oeffnung eines Kadavers 3 ℳ.;
   für jede weitere Oeffnung an dem gleichen Tage 2 ℳ.
   War das geöffnete Rindviehstück oder Pferd an Milzbrand, Wuth, Rotz erkrankt, so erhöht sich die Gebühr auf 8 ℳ. beziehungsweise 4 ℳ.
   Die Gebühren für alle an einem Tage vollzogenen Oeffnungen dürfen jedoch im Ganzen den Betrag von 12 ℳ. nicht übersteigen.
3. Für die monatliche Prüfung der Desinfektion der Eisenbahnviehwagen 8 ℳ.;
4. für Gutachten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 3—8 ℳ.;
5. für Ausstellung von Gesundheitszeugnissen:

a. für ein Stück Großvieh	—	ℳ. 60	₰
b. für jedes weitere Stück	—	„ 40	„
c. für eine Heerde Kleinvieh von mindestens 200 Stück	2	„ —	„
von 100 bis 200 Stück	1	„ 50	„
von weniger als 100 Stück	1	„ —	„
d. für ein bis drei Stück Kleinvieh	—	„ 60	„

6. Die nicht mit festen Bezügen angestellten Thierärzte erhalten, soweit nicht die vorausgehenden Bestimmungen Anwendung finden, für alle im Dienste der Verwaltung vorzunehmenden amtlichen Verrichtungen eine nach dem Zeitaufwand und nach den §§. 5 und 6 der Verordnung vom 23. Dezember 1874 zu berechnende Gebühr.

§. 2.

Die Bezüge für amtliche Verrichtungen werden in allen Fällen — mit Ausnahme der Gebühr für Gesundheitszeugnisse, welche unmittelbar von den Betheiligten zu erheben ist — aus der Staatskasse vorbehaltlich des Ersatzes durch die Betheiligten entrichtet.

Karlsruhe, den 6. Mai 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
L. Cron.

Vdt. Buch.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Schreibweise mehrstelliger Zahlenausdrücke in amtlichen Schriftstücken betreffend.

Im Einverständnisse mit den beiden Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts, sowie der Finanzen wird unter Erweiterung der Bestimmung in Ziffer 3 der Bekanntmachung des Handelsministeriums vom 3. November 1877, abgekürzte Maß- und Gewichtsbezeichnungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1877 Seite 180), angeordnet, daß künftighin in amtlichen Schriftstücken und Drucksachen, namentlich auch in solchen, die sich auf das Rechnungs-, Kassen- und Budgetwesen beziehen, bei Zahlenangaben das Komma ausschließlich zur Abtrennung der Dezimalstellen von den Einerstellen verwendet werden darf, die Abtheilung mehrstelliger Zahlen aber in der Regel durch die Anordnung in Gruppen zu je drei Ziffern zu bewirken ist. Ausnahmsweise soll übrigens zugelassen sein, mehrstellige Zahlen auch in geschlossenen Reihen auszudrücken, oder je drei Ziffern durch Punkte abzutheilen, sofern hierbei Verwechslungen nicht zu befürchten sind und aus besonderen Gründen die Abtheilung der mehrstelligen Zahlen in Gruppen nicht thunlich erscheint.

Karlsruhe, den 10. Mai 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Blattner.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 21. Mai 1881.

Inhalt.

Verordnung des Finanzministeriums: die Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst betreffend.

Verordnung.

Die Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst betreffend.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1864, betreffend die Ausbildung der Beamten der Post- und Eisenbahnverwaltung (Regierungsblatt Seite 452), und der Verordnungen vom 28. Juni 1865 (Regierungsblatt Seite 403 ff.), 8. Oktober 1869 (Regierungsblatt Seite 484) und 29. März 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 255 ff.), betreffend die Ausbildung, Ernennung, Ansprüche und Beaufsichtigung der nicht wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter bei den Verkehrsanstalten, wird zufolge höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. Mai d. J. Nr. 187 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1881 verordnet, was folgt:

I. Höherer Eisenbahnverwaltungsdienst.

§. 1.

Allgemeine Voraussetzungen.

Wer sich für den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst vorbilden will, hat

1. nach vollendeter Mittelschulbildung als Kandidat in den praktischen Eisenbahndienst einzutreten,
2. nach mindestens zweijähriger Dienstzeit die Eisenbahnaspirantenprüfung und hierauf
3. nach mindestens drei Jahren die höhere Verwaltungsprüfung abzulegen.

Digitized by Google

Bei der Besetzung der Stellen des höheren Eisenbahnverwaltungsdienstes kann von dem Nachweis dieser regelmäßigen Vorbildung abgesehen werden, sofern der zu Ernennende die vorschriftsmäßige wissenschaftliche Vorbildung für den Staatsdienst in den technischen Fächern oder im Fache der Finanzverwaltung oder der Rechtspflege und inneren Verwaltung erworben und seine praktische Befähigung für den Eisenbahnverwaltungsdienst nachgewiesen hat.

§. 2.

Mittelschulbildung.

Wer als Eisenbahnkandidat (§. 1 Ziffer 1) eintreten will, hat nachzuweisen, daß er ein deutsches Gymnasium oder Realgymnasium von neun Jahreskursen (Realschule I. Ordnung) mit Erfolg absolvirt hat. Dieser Nachweis wird ersetzt durch das Bestehen einer der Absolvirung der bezeichneten Anstalten gleichzuachtenden Prüfung bei der von einer deutschen Oberschulbehörde ordnungsgemäß dafür eingesetzten Prüfungskommission.

Ausnahmsweise sollen aber auch solche Bewerber zugelassen werden, welche sieben Jahreskurse der genannten Lehranstalten mit Erfolg zurückgelegt haben, sofern sie gleichzeitig den Nachweis liefern, daß sie durch längeren, mindestens aber einjährigen, behufs weiterer sprachlicher Ausbildung außerhalb Deutschland genommenen Aufenthalt vollständige Fertigkeit des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks in der französischen, italienischen oder englischen Sprache sich erworben haben.

§. 3.

Sonstige Nachweise.

Außerdem sind zum Zwecke der Aufnahme als Eisenbahnkandidat folgende Nachweise zu erbringen:

1. ein Geburtszeugniß. In der Regel werden nur solche Personen als Eisenbahnkandidaten angenommen, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt und das 25. noch nicht überschritten haben.
2. Zeugnisse über vorwurfsfreie Aufführung während der Studien-, und wenn der Bewerber nicht unmittelbar aus einer Schulanstalt in den Dienst tritt, während der Zwischenzeit, und über bisherige Beschäftigung;
3. ein nach den desfallsigen Vorschriften ausgestelltes Zeugniß eines badischen Staatsarztes über Gesundheit und den Jahren angemessene, den eisenbahndienstlichen Anforderungen gewachsene körperliche Ausbildung und Rüstigkeit. In dem Zeugniß muß insbesondere auch Schärfe des Gesichts und des Gehörs, sowie normales Farbenunterscheidungsvermögen festgestellt sein;
4. Nachweis der Kautionsfähigkeit;
5. die Nachweise über das Militärdienstverhältniß unter Anschluß der betreffenden Dienstpapiere.

Digitized by Google

§. 4.

Beschluß über die Aufnahme.

Das Gesuch um Aufnahme als Eisenbahnkandidat ist unter Vorlage der in §§. 2 und 3 bezeichneten Nachweise und unter Beifügung einer kurzen eigenhändigen Darstellung des seitherigen Lebensganges bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen einzureichen. Die Generaldirektion beschließt über das Aufnahmegesuch und weist den aufgenommenen Kandidaten nach Bedarf einer Eisenbahnstelle zur Erlernung und Ausübung des Dienstes zu.

Die Eisenbahnkandidaten unterstehen der speziellen Aufsicht der letzteren Stelle und der allgemeinen Dienstaufsicht der Generaldirektion.

Kandidaten, die den dienstlichen Anforderungen nicht entsprechen, können jederzeit durch die Generaldirektion ohne Weiteres entlassen werden.

§. 5.

Aspirantenprüfung.

Nachdem der Kandidat in zweijähriger Dienstzeit tüchtige Leistungen und gute Führung an den Tag gelegt hat, kann derselbe von der Generaldirektion zu der Aspirantenprüfung zugelassen werden.

Letztere wird am Sitze der Generaldirektion alljährlich im Frühjahr und Spätjahr vorgenommen; dieselbe ist eine praktische Dienstprüfung, bei welcher durch mündliche und schriftliche Fragestellung erprobt werden soll, ob der Kandidat mit den Fachkenntnissen vertraut sei, in den verschiedenen Dienstzweigen sicher zu funktioniren und die ihm vorgelegten Fragen in einer seiner Schulausbildung entsprechenden Weise zu beantworten verstehe.

Auf die Aspirantenprüfung finden, was die Bestellung und das Verfahren der Prüfungskommission, ferner die Prüfungsgegenstände betrifft, in der Hauptsache die für die Assistentenprüfung (§. 18 ff.) geltenden Bestimmungen Anwendung.

Bei Nichtbestehen der Aspirantenprüfung kann auf Ansuchen nach einer Zwischenzeit von mindestens einem Jahr nochmalige Zulassung zur Prüfung eintreten. Ungünstiger Erfolg auch dieser zweiten Prüfung hat den Strich als Eisenbahnkandidat zur Folge.

Gleiche Folge tritt ein, wenn ein Kandidat nicht innerhalb fünf Jahren vom Eintritt in den Dienst an das Aspirantenexamen absolvirt.

§. 6.

Dienstliche Stellung der Aspiranten.

Diejenigen Kandidaten, welche die Aspirantenprüfung mit der Note „vorzüglich“, „gut“ oder „hinlänglich“ bestehen, werden unter Zustellung einer von der Generaldirektion vollzogenen Urkunde unter die Eisenbahn-Aspiranten eingereiht und erhalten Anwartschaft zunächst auf dekretmäßige Anstellung.

Digitized by Google

Im Ferneren bleibt, soferne die Aspiranten nicht noch die in §. 7 bezeichnete höhere Prüfung ablegen, die Anwartschaft auf die Stellen beschränkt, auf welche geprüfte Assistenten berufen werden können.

Hinsichtlich der Dienstaufsicht und der Entlassung der Aspiranten sind die für die Assistenten geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§. 7.

Zulassung zur höheren Verwaltungsprüfung.

Nach Umfluß von drei Jahren seit Bestehen der Aspirantenprüfung kann sich der Aspirant zu der höheren Verwaltungsprüfung melden.

Die Zulassung zu der höheren Verwaltungsprüfung setzt voraus, daß der Kandidat nach Bestehen der Aspirantenprüfung mindestens zwei Jahre im praktischen Eisenbahndienst zugebracht und dabei eine besondere Brauchbarkeit und vorwurfsfreie Führung bethätigt habe.

Sofern die Leistungen oder die Führung des Aspiranten nicht ausreichend befriedigt haben, kann die dreijährige Vorbereitungszeit entsprechend verlängert werden.

Ueber die Zulassung zur Prüfung, beziehungsweise über die Verlängerung der Vorbereitungszeit, beschließt das Finanzministerium.

§. 8.

Gegenstände und Einrichtung der höheren Verwaltungsprüfung.

Durch die höhere Verwaltungsprüfung soll erprobt werden, ob der Aspirant alle Zweige des Eisenbahnverwaltungsdienstes theoretisch und praktisch gründlich erlernt hat und die für Bekleidung einer höheren Staatsdienststelle erforderliche wissenschaftliche Bildung besitzt.

Neben den speziellen Eisenbahndisciplinen erstreckt sich die höhere Verwaltungsprüfung noch auf folgende wissenschaftliche Fächer:

1. Grundzüge der Nationalökonomie (Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspflege) und der Finanzwissenschaft;
2. Grundzüge des deutschen Verfassungs- und Verwaltungsrechts und der für den Eisenbahnbetrieb wichtigen Lehren des Civil- und Handelsrechts, insbesondere des Frachtrechts;
3. Geschichte und Statistik des Eisenbahnwesens;
4. die hauptsächlichsten technischen Grundsätze über Eisenbahn-Bau, Eisenbahn-Unterhaltung und Eisenbahn-Betrieb, einschließlich des Eisenbahn-Telegraphenwesens.

Die höhere Verwaltungsprüfung wird durch eine vom Finanzministerium zu ernennende Kommission, welche aus Mitgliedern des Finanzministeriums, der Generaldirektion und aus sonstigen mit den Prüfungsfächern vertrauten Oberbeamten oder Lehrkräften besteht, im Spätjahr jeden Jahres vorgenommen.

Digitized by Google

§. 9.

Erwerbung der wissenschaftlichen Ausbildung.

Um den Eisenbahnaspiranten das Studium der wissenschaftlichen Disciplinen zu erleichtern, können dieselben auf Ansuchen während der Aspirantendienstzeit auf die Dauer eines Jahres zur Verwendung bei der Centralverwaltung einberufen werden, damit sie, neben der Beschäftigung im Eisenbahnverwaltungsdienst, die Vorträge, welche über die bezeichneten wissenschaftlichen Disciplinen an der polytechnischen Schule abgehalten werden, besuchen.

§. 10.

Beschluß über das Prüfungsergebniß.

Auf das Gutachten der Prüfungskommission und nach Anhörung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen entscheidet das Finanzministerium über die Ergebnisse der Prüfung.

Die Aspiranten, welche die Prüfung bestanden haben, werden mit einem der Prädikate: „vorzüglich, gut oder hinlänglich befähigt" als Eisenbahnpraktikanten aufgenommen und erhalten hierüber eine Urkunde.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich frühestens nach Verlauf eines Jahres zu einer weiteren Prüfung einfinden.

Wer die Prüfung zum weiteren Male nicht bestanden hat, wird für immer zurückgewiesen.

Nach Umlauf von mehr als sechs Jahren seit Bestehen der Aspirantenprüfung kann ein Aspirant nur ausnahmsweise, wo besondere Verhältnisse vorliegen, zur höheren Verwaltungsprüfung zugelassen werden.

§. 11.

Dienststellung der Eisenbahnpraktikanten.

Die Eisenbahnpraktikanten stehen unmittelbar unter der dienstlichen Aufsicht der Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Die Oberaufsicht über die Eisenbahnpraktikanten führt das Finanzministerium.

Wegen beharrlichen Unfleißes, ungenügender dienstlicher Leistungen, grober oder wiederholter Verletzungen der Dienstpflicht oder unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens kann durch das Finanzministerium die Entlassung aus der Reihe der Eisenbahnpraktikanten verfügt werden und zwar in schwereren Fällen sofort, im Uebrigen nach vorausgegangener Androhung.

Die Eisenbahnpraktikanten werden, soweit entsprechende Stellen vorhanden sind, im Dienste der Eisenbahnverwaltung gegen Vergütung beschäftigt und sind befähigt, in alle nicht technischen Staatsdienststellen der Bezirks- und Centralverwaltung des Eisenbahnwesens vorzurücken.

Digitized by Google

II. Niederer Eisenbahnverwaltungsdienst.

§. 12.

Allgemeine Voraussetzungen.

Wer zu Stellen des niederen Verwaltungsdienstes in der Eisenbahnverwaltung, einschließlich des Kanzlei- und Rechnungsdienstes, zugelassen werden will, hat unter Nachweis der vorgeschriebenen Mittelschulbildung als Gehilfe in den Eisenbahndienst einzutreten und sofern er in die wichtigeren Stellen des niederen Eisenbahndienstes ausrücken will, eine Assistentenprüfung abzulegen.

A. Gehilfen.

§. 13.

Mittelschulbildung.

Vor der Zulassung als Eisenbahngehilfe ist nachzuweisen, daß der Kandidat mindestens die sechs ersten Jahreskurse eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer höheren Bürgerschule mit Erfolg absolvirt hat.

Dieser Nachweis wird ausnahmsweise ersetzt:

a. durch das Zeugniß einer deutschen Oberschulbehörde über das Bestehen einer Prüfung, welche der Absolvirung des sechsten Jahreskurses jener Anstalten gleichwerthig ist, oder

b. durch Vorlage der Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, oder

c. durch das Bestehen der bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen abgehaltenen Gehilfenprüfung (§. 16).

§. 14.

Sonstige Nachweise.

Außerdem sind zum Zwecke des Eintritts als Eisenbahngehilfe folgende Nachweise zu erbringen:

1. ein Geburtszeugniß. In der Regel werden nur solche Personen als Gehilfen angenommen, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt nnd das 25. noch nicht überschritten haben;
2. Zeugnisse über vorwurfsfreie Aufführung während der Studien-, und wenn der Bewerber nicht unmittelbar aus einer Schulanstalt in den Dienst tritt, während der Zwischenzeit, und über bisherige Beschäftigung;
3. ein nach den dessfallsigen Vorschriften ausgestelltes Zeugniß eines badischen Staatsarztes über Gesundheit und den Jahren angemessene, den eisenbahndienstlichen Anfor-

Digitized by Google

derungen gewachsene körperliche Ausbildung und Rüstigkeit. In dem Zeugniß muß insbesondere auch Schärfe des Gesichts und des Gehörs, sowie normales Farbenunterscheidungsvermögen festgestellt sein;

4. Nachweis der Kautionsfähigkeit;
5. die Nachweise über das Militärdienstverhältniß unter Anschluß der betreffenden Dienstpapiere.

§. 15.

Beschluß über die Aufnahme.

Das Gesuch um Aufnahme als Eisenbahngehilfe ist unter Vorlage der in §§. 13 und 14 bezeichneten Nachweise und unter Beifügung einer kurzen eigenhändigen Darstellung des seitherigen Lebensganges bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen einzureichen. Die Generaldirektion beschließt über das Aufnahmegesuch; diejenigen Bewerber, welche nicht Ausweis über die erforderliche Mittelschulbildung besitzen, werden, sofern die sonstigen Nachweise genügen, zur Gehilfenprüfung verwiesen.

§. 16.

Gehilfenprüfung.

Die Gehilfenprüfung wird unter Leitung eines Mitglieds der Generaldirektion in der Regel zweimal des Jahres, im Frühjahr und Spätjahr, durch eine Kommission vorgenommen, welche aus den von der Generaldirektion dazu ernannten Beamten und Lehrkräften besteht.

Die Prüfung erstreckt sich auf deutsche Sprache, neuere fremde Sprachen — wobei Kenntniß und Uebung in der französischen Sprache obligatorisch ist —, Mathematik, Geschichte und Geographie, und zwar auf diese Lehrgegenstände im Allgemeinen in dem Umfang, daß die Erfüllung der Anforderungen nachzuweisen ist, welchen durch die in §. 13 Absatz 1 bezeichnete Stufe der Mittelschulbildung entsprochen wird.

Besonders tüchtige Kenntnisse in den neueren Sprachen dienen zur vorzugsweisen Empfehlung.

Die Aufnahme erfolgt durch die Generaldirektion mit den Noten „sehr gut", „gut" und „hinlänglich". Wer zweimal die Gehilfenprüfung nicht bestanden hat, wird zu einer weiteren nicht zugelassen.

§. 17.

Dienstliche Stellung der Gehilfen.

Die aufgenommenen Eisenbahngehilfen werden nach Bedarf geeigneten Stellen zur praktischen Erlernung des niederen Verwaltungsdienstes zugetheilt, wobei hinsichtlich der Wahl des Dienstorts, soweit thunlich, auf die Wünsche der Gehilfen Rücksicht genommen werden soll.

Gehilfen, welche den Anforderungen des Eisenbahndienstes nicht entsprechen, können jederzeit durch die Generaldirektion ohne Weiteres entlassen werden.

Digitized by Google

B. Assistenten.

§. 18.

Assistentenprüfung.

Nachdem der Eisenbahngehilfe in dreijähriger Dienstzeit tüchtige Leistungen und gute Führung an den Tag gelegt hat, kann derselbe von der Generaldirektion zu der Assistentenprüfung zugelassen werden.

Letztere wird am Sitze der Generaldirektion alljährlich zweimal, im Frühjahr und Spätjahr, durch eine Kommission vorgenommen, welche durch die Generaldirektion aus Mitgliedern dieser Stelle, sonstigen Oberbeamten der Eisenbahnverwaltung oder geeigneten Lehrkräften zusammengesetzt und deren Vorsitz durch ein Mitglied der Generaldirektion geführt wird.

Durch die Assistentenprüfung soll erprobt werden, ob der Kandidat mit den Fachkenntnissen vertraut ist, in den verschiedenen Dienstzweigen sicher zu funktioniren und die ihm vorgelegten Fragen in einer seiner Schulausbildung entsprechenden Weise zu behandeln und zu beantworten versteht.

Die Assistentenprüfung wird, abgesehen von dem allgemeinen, für alle Kandidaten gemeinschaftlichen Theile, in zwei Abtheilungen vorgenommen, deren eine für die auf den speziellen Eisenbahnverwaltungsdienst, deren andere für die auf den Eisenbahntelegraphendienst reflektirenden Kandidaten bestimmt ist. Es bleibt den Kandidaten überlassen, ob sie sich nur einer oder beiden der besonderen Prüfungsabtheilungen — und letzteren Falles, ob gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeitpunkten — unterziehen wollen.

§. 19.

Gemeinschaftlicher Theil der Assistentenprüfung.

Für Kandidaten des Eisenbahndienstes und des Telegraphendienstes gemeinschaftlich sind folgende Prüfungsgegenstände:

1. Entwickelung und jetzige Einrichtung des deutschen Eisenbahnwesens, Organisation der badischen Staatseisenbahnverwaltung und allgemeine Vorschriften für deren Beamte und Bedienstete,
   Verhältniß der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung zur Reichspost-, ferner Zoll- und Militär-Verwaltung.
2. Kenntniß der wesentlichen Bestimmungen der deutschen Reichs- und badischen Staatsverfassung, des Betriebsreglements im Zusammenhang mit den einschlägigen Bestimmungen der Handelsgesetzgebung, des Bahnpolizeireglements.
3. Kenntnisse in den neueren Sprachen und in der Geographie, wobei es übrigens der Prüfungskommission überlassen bleibt, sich gelegentlich der Prüfung in den den besonderen Abtheilungen (§§. 20 und 21) vorbehaltenen Fächern darüber zu verlässigen, ob der

Digitized by Google

Kandidat seine Kenntnisse in neueren Sprachen und in der Geographie sich erhalten, beziehungsweise in einer den Bedürfnissen des Dienstes entsprechenden Weise erweitert hat. In diesem Fall kann die Prüfung in neueren Sprachen und in der Geographie im allgemeinen Theil wegfallen.

§. 20.

Besondere Abtheilung für die Kandidaten des Eisenbahndienstes.

Die Kandidaten des Eisenbahndienstes haben speziell nachzuweisen:

a. Kenntniß der Einrichtung und Bedeutung des Eisenbahnbudgets, der Organisation des Eisenbahnrechnungswesens, überhaupt der Vorschriften für die Führung der Eisenbahnhauptkasse, Stationskassen und Elementarrechnungen.

b. Kenntniß der Vorschriften des Stationsdienstes und Uebung in Anwendung derselben für Fahrdienst, Personen-, Güter- und Bahntelegraphen-Expeditionsdienst. In letzterem Dienstzweig haben die Kandidaten nachzuweisen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, deren Besitz von den Gehilfen verlangt wird, erhalten und befestigt haben.

c. Kenntniß der Verkehrsbeziehungen zu anderen Bahnverwaltungen im Personen-, Güter- und Telegraphen-Verkehr, Grundsätze der Tarifbildung, Entwickelung des Tarifwesens.

d. Allgemeine Bekanntschaft mit Konstruktion und Bestimmung, auch Unterhaltung und Herstellung der Bahnanlagen, Bahn- und Bahnhof-Einrichtungen.

§. 21.

Besondere Abtheilung für die Kandidaten des Eisenbahntelegraphendienstes.

Die Kandidaten für den Telegraphendienst haben speziell nachzuweisen:

a. Kenntniß der Grundzüge der Lehre von dem Magnetismus und der Elektrizität;

b. Kenntniß der für Benützung des Bahntelegraphen zu dienstlichen Zwecken und für Beförderung im Privat-Telegraphenverkehr maßgebenden Verordnungen, Reglements, Uebereinkommen und Instruktionen;

c. Fertigkeiten in Abfassung, Annahme und Behandlung von Telegrammen aller Art, Kenntniß der Gebühren-Tarife und Anwendung derselben, Rechnungsstellung, Abrechnung;

d. Kenntniß der im Großherzogthum gebräuchlichen mit elektromagnetischer Kraft betriebenen Apparate für Telegraphen- und Signaldienst, Behandlung der Apparate und Leitungen, Gewandtheit im Erkennen und Beseitigen von Störungen, Vertrautheit mit allen einschlägigen technischen Vorschriften und Gewandtheit in der Apparatbedienung. Kenntniß des badischen Bahntelegraphennetzes, seiner Anschlüsse an Reichstelegraphenlinien und an Telegraphenlinien fremder Verwaltungen.

Digitized by Google

§. 22.

Beschluß über die Aufnahme als Assistent.

Auf das Gutachten der Prüfungskommission entscheidet die Generaldirektion über die Ergebnisse der Assistentenprüfung.

Die bestandenen Kandidaten werden mit einem der Prädikate „vorzüglich, gut oder hinlänglich befähigt" als Eisenbahn- oder Telegraphen-Assistenten aufgenommen und erhalten Urkunden hierüber.

Wer die Assistentenprüfung nicht bestanden hat, kann frühestens nach Verlauf eines Jahres, spätestens nach zwei Jahren, zu einer zweiten Prüfung im nämlichen Dienstzweig (Eisenbahn- oder Telegraphenwesen) zugelassen werden. Wer die Prüfung zum zweiten Male nicht bestanden hat, wird für immer zurückgewiesen.

Nach Umlauf von mehr als sechs Jahren seit der Aufnahme als Gehilfe kann ein Eisenbahngehilfe nur ausnahmsweise, wo besondere Verhältnisse vorliegen, zur Assistentenprüfung zugelassen werden.

§. 23.

Dienststellung der Assistenten.

Die Assistenten stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Dienststellen, denen sie zugetheilt sind, und unter der allgemeinen Dienstaufsicht der Generaldirektion; sie können wegen beharrlichen Unfleißes, ungenügender dienstlicher Leistungen, grober oder wiederholter Verletzungen der Dienstpflicht oder unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens durch die Generaldirektion aus der Zahl der Assistenten entlassen werden, und zwar in schweren Fällen sofort, im Uebrigen nach vorausgegangener Androhung.

Die Assistenten werden, soweit entsprechende Stellen vorhanden sind, gegen Vergütung beschäftigt und sind befähigt, in alle nicht technischen Stellen des niederen Eisenbahnverwaltungsdienstes, einschließlich des Kanzlei- und Rechnungsdienstes, mit Dekret einzurücken.

Bei besonderer Tüchtigkeit und lobenswerther Führung können die Assistenten auch zu Staatsdienerstellen in der Zentral- und Bezirksverwaltung gelangen, jedoch mit Beschränkung auf die Beamtenstellen zweiter Klasse des äußeren Dienstes und die Bureaubeamtenstellen bei der Generaldirektion (IV. Klasse des Tarifs für Wohnungsgeldzuschüsse).

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 24.

Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse.

Die Namen der auf Grund der abgehaltenen Prüfung als Gehilfen, Assistenten, Aspiranten und Praktikanten aufgenommenen Kandidaten werden nach der Reihenfolge der

Digitized by Google

Befähigung bekannt gemacht, und zwar die der Eisenbahnpraktikanten im Staatsanzeiger, die der übrigen Kandidaten im Verordnungsblatt der Generaldirektion.

§. 25.

Gebühren und Sporteln.

Für die Zulassung zu den obengenannten Prüfungen sind folgende Prüfungsgebühren, für die Entschließung über die Aufnahme folgende Sporteln zu entrichten, und zwar für die Zulassung als:

	Prüfungsgebühr.	Beschlußsportel.
1. Kandidat	—	2 Mark.
2. Aspirant	10 Mark.	4 „
3. Eisenbahnpraktikant	20 „	6 „
4. Gehilfe	10 „	2 „
5. Assistent	10 „	4 „

Das Großherzogliche Finanzministerium ist ermächtigt, im Falle der Unvermöglichkeit Nachlaß zu bewilligen.

§. 26.

Weitere Vollzugsbestimmungen.

Die weiteren Vorschriften über die Abhaltung der Gehilfen-, Assistenten-, Aspiranten- und höheren Verwaltungs-Prüfung werden durch Verordnung des Finanzministeriums geregelt.

§. 27.

Zulassung von Ausnahmen.

Aus besonderen Gründen kann das Finanzministerium von der Erfüllung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der festgesetzten Altersgrenze und der Dauer der Vorbereitungszeit, Nachsicht bewilligen.

Karlsruhe, den 19. Mai 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Ballweg.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. XIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 25. Mai 1881.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers an den Mittelschulen betreffend.
Verordnungen und **Bekanntmachung** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Prüfung und Anstellung der Reallehrer betreffend; des Ministeriums des Innern: die Beaufsichtigung des Hausirhandels mit Vieh betreffend; des Finanzministeriums: das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers an den Mittelschulen betreffend.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, was folgt:

Die §§. 2 und 11 Unserer Verordnung vom 8. November 1873, die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers an den Mittelschulen betreffend, werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 2.

Bei der Prüfung werden die Kandidaten der philologisch-historischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer unterschieden.

Die ersteren haben jedenfalls, wenn sie sich nicht der vollständigen Prüfung in den klassischen Sprachen unterziehen, wissenschaftliche Kenntniß derselben in ermäßigtem Umfange darzuthun.

Darnach zerfällt die Prüfung der Lehramtskandidaten in folgende Klassen:

I. **die philologisch-historische Prüfung**

und zwar

1. die vollständige Prüfung in klassischer Philologie,
2. die vollständige Prüfung in je zweien der folgenden Fächer:

Digitized by Google

a. Deutsche Sprache,
b. Französische Sprache,
c. Englische Sprache,
d. Geschichte,
in Verbindung mit einer Prüfung in den klassischen Sprachen in ermäßigtem Umfange;

II. **die mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung.**

Zur Rezeption als Lehramtskandidat wird das Bestehen wenigstens einer dieser Hauptprüfungen vorausgesetzt. Uebrigens steht es jedem Kandidaten, um eine erhöhte Verwendbarkeit zu erlangen, frei, gleichzeitig mit oder nach der einen obligatorischen Hauptprüfung noch eine andere oder einzelne selbstständige Theile einer solchen oder eine oder mehrere der in §. 16 erwähnten fakultativen Nebenprüfungen abzulegen.

§. 11.

Die Kandidaten der philologisch-historischen Klasse, welche nicht die vollständige Prüfung in den klassischen Sprachen ablegen (§. 2 I. 2), haben in der von ihnen nach §. 2 zu bestehenden Prüfung in diesen Sprachen nachzuweisen:

Sicherheit in der lateinischen und griechischen Grammatik und Fertigkeit im Uebersetzen der in den Gymnasien bis einschließlich der Sekunda gelesenen römischen und griechischen Autoren.

Als Prüfungsarbeiten sind anzufertigen:

1. Ein lateinischer Stil, der einer an Cäsar's und Cicero's leichteren Schriften angestellten stilistischen Uebung entspricht;
2. eine Uebersetzung aus einem in den Mittelschulen bis einschließlich der Sekunda gelesenen lateinischen Schriftsteller;
3. fakultativ von solchen Kandidaten, welche Lehrbefähigung in der griechischen Sprache sich erwerben wollen, ein griechischer Stil, welcher Sicherheit in der Formenlehre und in den Hauptregeln der Syntax zeigen soll, und eine Uebersetzung aus einem in den Mittelschulen bis einschließlich der Sekunda gelesenen griechischen Schriftsteller.

Gegeben zu Schloß Eberstein, den 20. Mai 1881.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Prüfung und Anstellung der Reallehrer betreffend.

Auf Antrag des Oberschulraths wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Wer die Befähigung zur Anstellung als Hauptlehrer zur Ertheilung von höherem (d. h. nicht elementarem) Unterricht an Gelehrtenschulen, an Real-Gymnasien oder Höheren Bürgerschulen, an Höheren Mädchenschulen, an Lehrerseminaren, erweiterten Volksschulen (Bürgerschulen) oder gleichwertigen Anstalten erwerben will, muß eine Prüfung bestehen und nach derselben mindestens ein Jahr an einer inländischen Mittelschule durch Ertheilen von Unterricht seine Lehrbefähigung praktisch nachweisen.

§. 2.

Die Anstellung als Hauptlehrer mit den Rechten des §. 1 des Gesetzes vom 11. März 1868, beziehungsweise Artikels I. a. des Gesetzes vom 25. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der an andern als an Volksschulen angestellten Volksschullehrer und der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend, erfolgt, sofern durch besondere Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist, durch das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

§. 3.

Fünf Jahre nach erfolgter Anstellung können einem solchen Hauptlehrer, sofern er sich im Dienste bewährt hat, die Rechte des §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1868, beziehungsweise Artikels I. b. des Gesetzes vom 25. Juni 1874 unter Ernennung desselben zum „Reallehrer" durch das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts verliehen werden.

Eine frühere Verleihung dieser Rechte und dieses Titels soll nur ausnahmsweise beim Vorhandensein erheblicher Gründe stattfinden.

Die Gewährung der Staatsdienereigenschaft richtet sich nach dem Gesetze vom 30. Juli 1840, beziehungsweise vom 16. Februar 1872, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an erweiterten Volksschulen, beziehungsweise an höheren Töchterschulen betreffend.

§. 4.

Die Prüfung wird jährlich einmal im Herbste von einer durch den Oberschulrath zu ernennenden Kommission am Sitze des Oberschulraths vorgenommen.

Zu Mitgliedern dieser Kommission können Professoren des Polytechnikums, Lehrer der Mittelschulen oder der Lehrerseminare ernannt werden. Für jede Hauptabtheilung der Prüfung wird ein Mitglied des Oberschulraths als Kommissär beigegeben.

Den Vorsitz führt der Vorstand dieser Behörde.

§. 5.

Zur Prüfung können zugelassen werden:

1. Ordnungsmäßig aufgenommene Volksschulkandidaten, welche mindestens zwei Jahre lang nach ihrer Aufnahme für ihre weitere Ausbildung thätig gewesen sind;
2. Solche, die nach Absolvirung der obersten Klasse eines vollständigen Gymnasiums oder Realgymnasiums die Abiturientenprüfung bestanden oder durch Ablegung einer

Digitized by Google

Maturitätsprüfung nach Maßgabe des §. 68 der Verordnung vom 2. Oktober 1869 (den Lehrplan, die Schulordnung und die Abiturientenprüfung der Gelehrtenschulen betreffend), beziehungsweise nach B. §. 9 der Verordnung vom 30. Juli 1868 (Lehrplan und Abiturienten-Prüfungsordnung der Realgymnasien) ein Zeugniß der Reife erworben und dann noch mindestens ein Jahr ihre Vorbereitungsstudien betrieben haben.

In keinem Falle darf die Zulassung erfolgen, bevor der Angemeldete sein einundzwanzigstes Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 6.

Die Anmeldungen zur Prüfung werden auf erfolgte öffentliche Bekanntmachung des Prüfungstermins im Schulverordnungsblatt bei dem Oberschulrath eingereicht. Denselben sind beizufügen:

1. Ein Lebensabriß mit genauer Angabe des Ganges und Umfanges der Studien, wobei die Abtheilung der Prüfung zu bezeichnen ist, welcher der Kandidat sich unterziehen will;
2. Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
3. das Seminarabgangszeugniß beziehungsweise das Maturitätszeugniß;
4. Zeugnisse über die Art, die Dauer und den Erfolg der erlangten weiteren Ausbildung.

§. 7.

Für die Prüfung ist eine Taxe von 20 Mark nach Maßgabe der Verordnung vom 19. November 1874 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 578 — zu entrichten.

§. 8.

Die Prüfung scheidet sich in die der Kandidaten der sprachlichen und die der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abtheilung.

Die erstere Abtheilung wird in der deutschen Sprache und in zwei Fremdsprachen geprüft, die letztere in den in §. 16 genannten Fächern.

§. 9.

Die sprachliche Abtheilung der Prüfung umfaßt zwei Klassen von Kandidaten:

1. Solche, welche in deutscher, lateinischer und französischer Sprache,
2. Solche, welche in deutscher, französischer und englischer Sprache geprüft werden.

Eine Prüfung in einzelnen dieser Fächer ist nicht zulässig; wohl aber kann eine solche in deutscher, lateinischer und englischer Sprache zugelassen werden.

§. 10.

In der deutschen Sprache wird von den Kandidaten gefordert:

Kenntniß der Grammatik (Lautlehre, Flexionslehre mit einiger Einsicht in die historische Gestaltung der Wortformen, Wortbildungslehre und Satzlehre).

Uebersicht der Literaturgeschichte, insbesondere Kenntniß der Haupterscheinungen der mittelhochdeutschen Periode und der wichtigsten Vertreter der neueren klassischen Periode seit Klopstock. Eingehendere Belesenheit in einem der bedeutendsten Klassiker.

Digitized by Google

Das Wichtigste über die prosaischen und poetischen Stilgattungen. Einige Bekanntschaft mit der Metrik.

Uebung im logisch geordneten, korrekten und stilistisch gewandten Gedankenausdruck in Wort und Schrift.

§. 11.

In der lateinischen Sprache wird verlangt:

Sichere Kenntniß der Grammatik. Uebung im Uebersetzen nicht zu schwieriger deutscher Texte ins Lateinische ohne erhebliche grammatische Verstöße.

Befähigung zur Lektüre der in den Gymnasien und Realgymnasien bis inkl. Obersekunda gelesenen Autoren (Nepos, Caesar, Sallust, Cicero, Ovid, Virgil).

§. 12.

In der französischen und in der englischen Sprache haben die Kandidaten nachzuweisen:

Den Besitz einer richtigen Aussprache.

Sichere Kenntniß der Grammatik und Uebung im Uebertragen deutscher nicht zu schwieriger Texte in's Französische und Englische ohne erhebliche Fehler gegen die Grammatik.

Gewandtheit im Uebersetzen eines französischen und englischen Klassikers mittlerer Schwierigkeit (Prosaiker oder Dichter mit Ausschluß von Molière und Shakespeare) in's Deutsche.

Uebersicht der Literaturgeschichte seit Ludwig XIV., beziehungsweise seit Elisabeth.

Einige Uebung im mündlichen Gebrauch der französischen und der englischen Sprache.

§. 13.

Die Prüfung der sprachlichen Abtheilung ist theils eine schriftliche, theils eine mündliche.

§. 14.

Die schriftliche Prüfung umfaßt:

1. Im Deutschen:
   einen Aufsatz über ein gegebenes, dem Anschauungskreise der Kandidaten nicht ferne liegendes Thema.
   Der Bearbeitung desselben ist die eingehaltene Disposition beizufügen.
2. Im Französischen und Englischen:
   a. einen französischen und einen englischen Stil;
   b. ein französisches und ein englisches Extemporale;
   c. Bearbeitung grammatischer Fragen in französischer und englischer Sprache;
   d. Uebersetzung eines Stückes eines französischen und eines englischen Klassikers in's Deutsche.

§. 15.

Der mündlichen Prüfung fällt zu:

1. Im Deutschen:
   Grammatische und inhaltliche Erklärung eines deutschen, einem Klassiker entnommenen nicht zu schwierigen Lesestücks in Verbindung mit weiteren Fragen aus der Grammatik, aus der Literaturgeschichte, Metrik und Stilistik.

Digitized by Google

2. Im Französischen und Englischen:
Uebersetzung eines ausgewählten Stückes aus einem Klassiker unter Anschluß einer Besprechung über den Inhalt des Gelesenen, über Grammatik und Literaturgeschichte in französischer und englischer Sprache.
3. Ein Kolloquium über Pädagogik (Erziehungs- und Unterrichtslehre) im Umfange des im Seminarlehrplan (Schulverordnungsblatt von 1879, Seite 77) bezeichneten Stoffes.
4. Ein freier Probevortrag in französischer oder englischer Sprache über ein Thema, welches so zeitig zu bezeichnen ist, daß eine genügende Vorbereitung ermöglicht wird.

§. 16.

Die mathematisch-naturwissenschaftliche Abtheilung wird geprüft im deutschen Aufsatz, in Arithmetik und Algebra, Geometrie, Stereometrie und Trigonometrie, darstellender Geometrie, Physik und Chemie, Naturgeschichte der drei Reiche und im geometrischen und Freihandzeichnen. Kandidaten, welche ein Seminar nicht besucht haben, werden außerdem in Pädagogik und Methodik, soweit sie im Seminar vorkommen, geprüft.

§. 17.

Die Prüfung im deutschen Aufsatz ist mit der sprachlichen Abtheilung (§. 14) gemeinschaftlich.

§. 18.

In der Elementarmathematik wird von den Kandidaten verlangt:

Die elementare Zahlenlehre und die Geschäftsrechnungen; Buchenstabenrechnung; Potenzen; Wurzeln; Logarithmen; Gleichungen des I. und II. Grades mit einer und mehreren Unbekannten, niedere und höhere arithmetische Reihen; geometrische Reihen; Zinseszins- und Rentenrechnung; Kettenbrüche; unbestimmte Gleichungen; Kombinationslehre, Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung, binomischer Lehrsatz.

Ebene Geometrie und Anwendung der Algebra auf Lösung geometrischer Aufgaben; Stereometrie; ebene Trigonometrie und deren Anwendungen; Elemente der analytischen Geometrie; Kenntniß der elementaren Verfahrungsweisen der praktischen Geometrie.

Darstellende Geometrie: Projektionen der Punkte, Linien und Flächen, der wichtigsten Körper und ihrer Durchdringungen.

§. 19.

In der Physik und Chemie wird gefordert:

Kenntniß der physikalischen Grundgesetze mit elementarer Begründung; Kenntniß der wichtigsten physikalischen Instrumente und ihrer Behandlung; Anfangsgründe der mathematischen Geographie.

Grundgesetze der anorganischen Chemie; Kenntniß und Verständniß der gewöhnlichsten in der Natur oder in der Technik vorkommenden chemischen Stoffe und Prozesse.

Digitized by Google

§. 20.

In der Naturgeschichte haben die Kandidaten nachzuweisen:

Kenntniß von den Hauptorganen der Thiere und deren Verrichtung, von den Hauptthierklassen und deren wichtigsten inländischen und ausländischen Repräsentanten.

Kenntniß des Wesentlichen vom Bau und Leben der Pflanzen, der Grundzüge des Linné'schen und eines natürlichen Systems, der in- oder ausländischen Repräsentanten der wichtigsten Pflanzenfamilien.

Kenntniß der bedeutsamsten und verbreitetsten Minerale und Gesteine, ihrer Krystallform, ihrer Zusammensetzung und ihres Vorkommens.

§. 21.

Im Zeichnen wird verlangt:

Sauberes geometrisches Zeichnen mit Zirkel, Lineal, Winkel und Reißfeder. (Konstruktionen aus der darstellenden Geometrie geben Gelegenheit, diese Fertigkeit zu beweisen.)

Verständniß der elementaren Begriffe der Perspektive und Schattenlehre; Fähigkeit, einfache körperliche Gegenstände aus der Natur oder Technik in einfacher rascher Zeichnung richtig darzustellen.

Einige Uebung im ornamentalen Zeichnen.

§. 22.

Die Prüfung ist theils eine schriftliche, theils eine mündliche.

§. 23.

Die schriftliche Prüfung umfaßt

1. Im Deutschen: einen Aufsatz über ein gegebenes, dem Anschauungskreise der Kandidaten nicht ferne liegendes Thema.

   Der Bearbeitung desselben ist die eingehaltene Disposition beizufügen (wie in §. 14).

2. In der Elementarmathematik, Naturlehre und Naturgeschichte schriftliche Behandlung einer Anzahl von Aufgaben und Fragen über die in §§. 18—20 aufgezählten Fächer.

3. Im Zeichnen: eine Konstruktion aus der darstellenden Geometrie mit Zirkel, Lineal, Winkel und Reißfeder; die freie, perspektivisch richtige Darstellung irgend eines Gegenstandes von einfachen Umrissen, die Zeichnung eines einfachen Ornaments.

§. 24.

Die mündliche Prüfung, welche sich in der Regel an die in der schriftlichen gemachten Arbeiten anschließt, verbreitet sich über Elementarmathematik und darstellende Geometrie, Naturlehre, Naturgeschichte und bei den Kandidaten, welche kein Seminar durchlaufen haben, über Pädagogik und Methodik innerhalb der Grenzen des Seminarunterrichts in beiden Fächern.

Jeder Kandidat hält einen freien Probe-Lehrvortrag, für welchen entsprechende Themata zur Auswahl so zeitig gegeben werden, daß eine genügende Vorbereitung dazu möglich ist.

Digitized by Google

§. 25.

Die Prüfungskommission stellt den Befund der Prüfung kollegialisch in der Weise fest, daß an der Abstimmung bei jeder der beiden Hauptabtheilungen der Prüfung die sämmtlichen dabei mitwirkenden Mitglieder der Kommission Theil nehmen. Die Kommission ertheilt den als bestanden zu Erklärenden eines der vier Prädikate „sehr gut", „gut", „ziemlich gut", „hinlänglich" unter gleichzeitiger Bezeichnung ihrer Befähigung für die einzelnen Kategorien von Anstalten oder Klassen in denselben.

Das über die Feststellung des Prüfungsergebnisses aufzunehmende Protokoll wird von dem der Abtheilung beigegebenen Oberschulrathsmitglied dem Oberschulrath vorgelegt, welcher endgültig über das Prüfungsergebniß entscheidet.

Den Bestandenen wird von dem Oberschulrath ein Qualifikationszeugniß mit Angabe der Prädikate in den einzelnen Fächern und der Befähigung für die einzelnen Kategorien von Anstalten oder Klassen in denselben zugestellt.

Die Namen der Bestandenen werden unter Bezeichnung der Abtheilung der Prüfung in alphabetischer Folge im Schulverordnungsblatt veröffentlicht.

Die Kandidaten, welche nicht bestanden sind, werden auf ein Jahr und, wenn sie zum zweitenmal nicht bestanden sind, für immer zurückgewiesen.

§. 26.

Die bestandene Reallehrerprüfung sowohl der sprachlichen als der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abtheilung wird zugleich als Ersatz der für die Volksschullehrer vorgeschriebenen Dienstprüfung betrachtet.

Karlsruhe, den 20. Mai 1881.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Panther.

Verordnung.

Die Beaufsichtigung des Hausirhandels mit Vieh betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche nahezu erloschen ist, treten an Stelle der Verordnung vom 28. März l. J. folgende Bestimmungen:

Der Führer oder Treiber von Rindvieh, Schweinen oder Schafen, welche im Umherziehen feil geboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, muß entweder ein thierärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand der Thiere oder ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde bei sich führen, welches bestätigt, daß die Thiere aus Ortschaften kommen, die von Viehseuchen frei sind. Die Zeugnisse sind fünf Tage giltig, sie müssen jedes Stück Rindvieh nach Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen bezeichnen und die allgemeinen Merkmale der Schweine oder Schafe enthalten.

Karlsruhe, den 19. Mai 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Buch.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

Nachstehend wird die unter dem 3. Mai d. J. vom Bundesrath beschlossene und in Nr. 20 des Centralblattes für das Deutsche Reich veröffentlichte Aenderung und Ergänzung des Bahnpolizei-Reglements (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1875 Nr. 2 und von 1878 Nr. 24, Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1875 Seite 97 und folgende und von 1878 Seite 111 und folgende) nach Maßgabe des Paragraphen 74 Absatz 2 obigen Reglements zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 24. Mai 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Ballweg.

Nach dem vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 3. Mai d. J. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse ist im Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands:

A. Der Absatz 3 im §. 4 durch den nachstehenden Zusatz — unmittelbar an die Worte „zu versehen" anschließend — ergänzt:

„Zum Zwecke der Benutzung durch Fußgänger können neben den Barrieren Drehkreuze angebracht werden. Für isolirt gelegene, lediglich den Fußgängern dienende Niveau-Uebergänge kann die Landesaufsichtsbehörde anstatt der Barrieren Drehkreuze oder sich selbst verschließende Fallthüren zulassen."

B. Der Absatz 7 im §. 5 dahin abgeändert und ergänzt:

„Drehkreuze für Fußgänger (§. 4 Absatz 3) dürfen nur passirt werden, wenn kein Zug in Sicht ist. Sind Stationsgeleise zu überschreiten, so ist Bewachung erforderlich."

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 17. Juni 1881.

Inhalt.

Verordnung und **Bekanntmachungen** des Ministeriums des Innern: das Paßwesen betreffend; des Finanzministeriums: die Erweiterung der Zuständigkeit der Finanzmittelstellen betreffend; den Personentarif für die Großherzoglichen Staatsbahnen betreffend.

Verordnung.

Das Paßwesen betreffend.

Der §. 1 der diesseitigen Verordnung vom 28. September 1868 (Central-Verordnungsblatt Seite 71) wird dahin abgeändert:

Zum Aufenthalte und zum Reisen innerhalb des Großherzogthums werden an Landesangehörige auf ihren Antrag von der Ortspolizeibehörde oder dem Bezirksamte des Wohnorts Reiseausweise nach beigedrucktem Formular auf die Dauer von höchstens fünf Jahren ausgestellt.

Die für einen Reiseausweis zu entrichtende Gebühr beträgt zehn Pfennig.

Karlsruhe, den 13. Mai 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Buch.

Digitized by Google

Formular.

Reiseausweis.

Gültig zum Aufenthalte und zum Reisen im Großherzogthum auf .... Jahre

für ....

Wohnort:

Stand:

Alter:

Statur:

Haare:

Besondere Kennzeichen:

Unterschrift des Inhabers:

Ausgefertigt .... den .... 18 ....

Großherzoglich Badisches Bezirksamt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Erweiterung der Zuständigkeit der Finanzmittelstellen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 25. Mai l. J. gnädigst zu beschließen geruht:

1. Das Finanzministerium ist ermächtigt, die ihm bezüglich der Ernennung, Versetzung, Belohnung und Entlassung der nicht mit Staatsdienereigenschaft Angestellten zustehenden Befugnisse, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, auf die Finanzmittelstellen zu übertragen.

2. In der Anlage 1. der landesherrlichen Verordnung vom 7. Juni 1876, die Rechtsverhältnisse der Angestellten betreffend, sind unter VI. b. vor „Untererheber" die Worte „vom Finanzministerium angestellte" zu streichen. Alle Bestimmungen, welche für die vom Finanzministerium angestellten Untererheber, Untererhebers- und Untersteueramtsgehilfen gegeben sind, haben fortan für die mit Dekret angestellten Untererheber, Untererhebers- und Untersteueramtsgehilfen Geltung.

3. Der Höchstbetrag des Strafnachlasses, zu welchem die Steuerdirektion und die Zolldirektion gemäß §. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 22. März 1838, den Rekurs zur Gnade in Steuer- und Zollstrafsachen betreffend, ermächtigt ist, wird auf dreihundert Mark, außer dem Werth des Konfiskats, festgesetzt.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur Kenntniß, daß das unterzeichnete Ministerium mit der weiteren Vollzugsanordnung beauftragt ist.

Karlsruhe, den 3. Juni 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Bekanntmachung.

Den Personentarif für die Großherzoglichen Staatsbahnen betreffend.

Mit Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit der Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. Mts. wurde genehmigt, daß unter Abänderung der Allerhöchsten Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom

Digitized by Google

19. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV. von 1874) die Aufrundung der Personenfahrpreise bei den Großherzoglichen Staatsbahnen im Betrage von mehr als 1 Mark, statt wie bisher auf 5 Pfennig, künftig auf 10 Pfennig (Einzehntel Mark) zu geschehen habe.

Vorstehende Aenderung tritt mit dem 1. August l. J. in Vollzug.

Karlsruhe, den 17. Juni 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Nicolai.

Vdt. Ballweg.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 9. Juli 1881.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler betreffend; die Organisation der Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung betreffend.

Verordnung.

Das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler betreffend.

Auf Grund des §. 38 der deutschen Gewerbeordnung in der durch das Gesetz vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 267) bestimmten Fassung und des §. 360 Ziffer 12 des Reichsstrafgesetzbuchs wird hinsichtlich des Betriebs des Pfandleihgewerbes, als welches gemäß §. 34 Absatz 2 der Gewerbeordnung*) auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher

*) Anmerkung: Die betreffenden Gesetzesstellen lauten:

§. 34 der Gewerbeordnung. Wer das Geschäft eines Pfandleihers betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß. Diese ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142) festgesetzt wird, die Erlaubniß von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts.

Vergleiche hiezu auch Verordnung vom 4. November 1879, den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 830).

§. 38 der Gewerbeordnung. Die Centralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Die in dieser Beziehung bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf den in §. 34 Absatz 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb Anwendung. Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehens, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehen und die Uebergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehen.

Die Centralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die in §. 35

Digitized by Google

Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts zu behandeln ist, und auf Grund des §. 134 a. des Polizeistrafgesetzbuchs hinsichtlich des Trödelhandels (§. 35 Absatz 2 der Gewerbeordnung) im Einverständniß mit dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnet, was folgt:

§. 1.

Der Pfandleiher darf an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder annehmen als:

a. ein und einhalb Pfennig für jeden Monat und jede Mark (d. i. 18 Prozent jährlich) von Darlehensbeträgen bis zu dreißig Mark einschließlich,

b. einen Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von dreißig Mark übersteigende Mark (d. i. 12 Prozent jährlich).

Der Pfandleiher kann dabei ausbedingen, daß an Zinsen mindestens der Betrag für zwei Monate gezahlt werden müsse.

Bei Berechnung der Zinsen kann jeder angefangene Monat als ein voller berechnet und ein Bruchpfennig, der sich beim Gesammtbetrag der Zinsen ergibt, auf einen vollen Pfennig abgerundet werden.

§. 2.

Für Ausstellung und Erneuerung des Pfandscheins darf eine Gebühr von höchstens fünf Pfennig erhoben werden.

Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung für das Darlehen oder für die Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes sowie das Vorausnehmen der Zinsen ist verboten.

§. 3.

Der Pfandleiher hat vorschriftsmäßig eingerichtete Pfandleihbücher zu führen, in welche alle abgeschlossenen Pfandleihgeschäfte eingetragen werden.

Das Pfandleihbuch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

Dasselbe darf nicht eher in Gebrauch genommen werden, als bis das Bezirksamt auf erfolgte Prüfung die Vorschriftsmäßigkeit bestätigt und die Gesammtzahl der Seiten durch einen Eintrag auf der ersten Seite beglaubigt hat.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

§. 360 Ziffer 12 Reichsstrafgesetzbuch. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

x.

12. Wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Digitized by Google

Ohne Erlaubniß des Bezirksamts darf ein in Gebrauch genommenes Pfandleihbuch weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

§. 4.

Die Einträge in's Pfandleihbuch sind in fortlaufender Reihenfolge der Nummern deutlich und vollständig mit Tinte zu machen.

Sie dürfen nicht durch Radiren oder auf sonstige Weise unleserlich gemacht werden.

§. 5.

Das Pfandleihbuch muß wahrheitsgemäß folgende Angaben über jedes abgeschlossene Geschäft enthalten:

1. die laufende Nummer des Pfandgegenstandes,
2. die Zeit (Tag, Monat und Jahr) des Geschäftsabschlusses,
3. Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Verpfänders,
4. Bezeichnung des Pfandgegenstandes, und zwar bei Juwelen, Gold- und Silbersachen mit Angabe des Gewichts,
5. Betrag des Darlehens,
6. Betrag der bedungenen Zinsen für den Monat oder für das Jahr,
7. Betrag der Pfandscheingebühr,
8. Dauer des Pfandvertrags und Verfalltag der Schuld,
9. Zeit der erfolgten Einlösung,
10. Zeit der Versteigerung des Pfands, Angabe des Erlöses und des nach Abzug der Schuld nebst Zinsen und Versteigerungskosten dem Verpfänder verbleibenden Ueberschusses,
11. Zutreffenden Falls eine Angabe über die erfolgte gerichtliche Zuweisung des Pfandgegenstandes an den Pfandleiher, über die Ausfolgung des Ueberschusses an den Verpfänder, oder über die stattgehabte Hinterlegung.

§. 6.

Dem Verpfänder ist vom Pfandleiher beim Abschlusse des Pfandgeschäfts eine mit seiner Unterschrift versehene Bescheinigung (Pfandschein) auszustellen, welche mit dem Eintrag im Buch wörtlich übereinstimmen muß.

Auf dem Pfandschein sollen die §§. 13 und 14 dieser Verordnung wörtlich abgedruckt oder niedergeschrieben sein.

§. 7.

Wird der Pfandvertrag über die vereinbarte Verfallzeit hinaus verlängert, so ist über die vereinbarte Verlängerung unter genauer Angabe der neuen Frist ein Eintrag im Pfandleihbuch zu machen und ein neuer Pfandschein auszustellen.

Digitized by Google

§. 8.

Der Pfandleiher darf Gegenstände, die ihm zum Pfande gegeben sind, nicht weiter verpfänden.

§. 9.

Die verpfändeten Gegenstände sind in geeigneten Räumlichkeiten aufzubewahren, welche trocken, gut ventilirt, hell und sicher verschließbar sind.

Sie sind mit der laufenden Nummer des Pfandeintrags zu versehen und so zu ordnen, daß sie jederzeit leicht aufgefunden werden können.

§. 10.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, die verpfändeten Gegenstände in einem dem thatsächlichen Umfange des Geschäfts entsprechenden Betrage gegen Feuersgefahr zu versichern.

§. 11.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder jederzeit die Einlösung des Pfandgegenstandes zu gestatten, so lange nicht eine gerichtliche Zuweisung oder eine öffentliche Versteigerung zum Abschluß gelangt ist und sofern bei der Einlösung die Darlehenssumme nebst den bis zu diesem Zeitpunkt verfallenen Zinsen und den etwa durch das Zuweisungs- oder Versteigerungsverfahren erwachsenen Kosten gezahlt wird.

Zu Gunsten des Pfandleihers darf ein früherer Zeitpunkt der Fälligkeit der Pfandforderung, als sechs Monate nach Hingabe des Darlehens, nicht ausbedungen werden.

§. 12.

Wird der Pfandgegenstand eingelöst, so ist dies alsbald im Pfandleihbuch unter Angabe des Datums zu bemerken. Auch ist dem Verpfänder auf dessen Verlangen bei der Einlösung eine Quittung auszustellen, worin der Betrag der Zahlung nach einzelnen Posten (Darlehenssumme, Zinsen, Pfandscheingebühren, etwaige Kosten einer beantragten oder begonnenen Versteigerung) verzeichnet ist.

§. 13.

Im Falle nicht rechtzeitiger Einlösung darf der Pfandleiher über den Pfandgegenstand durch eigene Gewalt nichts verfügen, sondern nur gemäß L.R.S. 2078 bei Gericht die Zuweisung des durch Sachverständige abzuschätzenden Pfands oder die öffentliche Versteigerung desselben beantragen.

Die gerichtliche Zuweisung oder öffentliche Versteigerung dürfen nicht früher als vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit ausgeführt werden.

§. 14.

Ort und Zeit der Versteigerung sind wenigstens vierzehn Tage und höchstens vier Wochen vorher in dem amtlichen Verkündigungsblatte bekannt zu machen. In der Bekanntmachung

Digitized by Google

sind der Name des Pfandleihers, die Gattung der zu versteigernden Pfandgegenstände und die auf dieselben bezüglichen laufenden Nummern der Pfandleihbuch-Einträge anzugeben.

Der Ueberschuß des Erlöses, welcher bei der Versteigerung nach Abzug der Darlehenssumme, der Zinsen und der Versteigerungskosten verbleibt, ist an den Verpfänder alsbald auszuzahlen, oder nach vergeblich versuchter Darlegung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei der zuständigen Finanzstelle zu hinterlegen.

§. 15.

Vor eingetretener Fälligkeit der Pfandforderung darf der Pfandleiher nicht ausbedingen, daß er ermächtigt sei, den nicht eingelösten Pfandgegenstand sich selbst zuzueignen oder darüber ohne Beobachtung der in den §§. 13 und 14 vorgeschriebenen Formen zu verfügen.

§. 16.

Der Pfandleiher hat die ihm Seitens der Behörden oder von Privaten zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

Gehen demselben solche Benachrichtigungen Seitens der Polizeibehörde durch Umlaufschreiben zu, so hat er die Kenntnißnahme mit Beifügung des Datums auf diesem Schreiben zu bescheinigen. Außerdem hat er in den Fällen, wo dies von der Polizeibehörde ausdrücklich verlangt wird, den Inhalt solcher Schreiben in ein besonderes Vormerkbuch einzutragen.

Den Polizeibediensteten sind auf Verlangen die gesammelten Benachrichtigungen und das Vormerkbuch zur Einsicht vorzulegen.

§. 17.

Liegen Umstände vor, welche gegen den Inhaber den Verdacht des rechtswidrigen Erwerbs der zum Pfande, Kauf, Tausch, zur Aufbewahrung u. dergl. angebotenen Gegenstände erwecken müssen, so hat der Pfandleiher alsbald der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten und die bezüglichen Gegenstände, wenn thunlich, vorläufig zur Hand zu behalten.

Dies gilt namentlich in allen Fällen, wo das Angebot einen Gegenstand betrifft, dessen Verlust oder Entfremdung zur allgemeinen Kenntniß gebracht oder dem Pfandleiher besonders angezeigt worden ist, ebenso in dem Falle, wo das Angebot durch eine Person geschieht, welche in gleicher Weise als der Entfremdung verdächtig bezeichnet wurde.

§. 18.

In dem Geschäftslokale des Pfandleihers muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung zur Hand sein.

§. 19.

Die Polizeibehörden haben die Beobachtung dieser Bestimmungen zu überwachen und zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit unvermuthete Nachschau vorzunehmen.

Digitized by Google

Die Pfandleiher sind verpflichtet, das Polizeipersonal jederzeit in ihre Geschäftsräume einzulassen und demselben von den Büchern und den aufbewahrten Gegenständen Einsicht zu gewähren.

§. 20.

Die Bestimmungen des §. 9 Absatz 1, §§. 16, 17 und 19 finden auch auf die Trödler §. 35 Absatz 2 der deutschen Gewerbeordnung und §. 134a. des badischen Polizeistrafgesetzbuchs) sinngemäße Anwendung.

§. 21.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1881 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an wird die Verordnung vom 24. August 1877, betreffend das Gewerbe der Pfandleiher, Rückkaufshändler und Trödler (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 151) aufgehoben. Auf Pfandleihgeschäfte, welche vor dem obigen Zeitpunkte abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

Der Geschäftsbetrieb der öffentlichen Leih- und Pfandhäuser (Gesetz vom 6. April 1854 Regierungsblatt Seite 191) wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Karlsruhe, den 9. Juni 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Krems.

Verordnung.

Die Organisation der Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Staatsministerialentschließung vom 23. Juni 1881 Nr. 254 gnädigst zu bestimmen geruht:

1. daß auf 1. November d. J. die Wasser- und Straßenbauinspektionen Mannheim, Bruchsal, Rastatt und Lahr aufzuheben seien;
2. daß auf gleichen Zeitpunkt eine Wasser- und Straßenbauinspektion mit dem Sitz in Heidelberg, die Amtsbezirke der Kreise Heidelberg und Mannheim umfassend, zu errichten sei;
3. daß von dem genannten Zeitpunkte ab dem Dienstbezirke der Wasser- und Straßenbauinspektion Karlsruhe die Amtsbezirke des Kreises Karlsruhe, dem Dienstbezirke der Wasser- und Straßenbauinspektion Achern die Amtsbezirke des Kreises Baden, endlich dem Dienstbezirke der Wasser- und Straßenbauinspektion Offenburg die Amtsbezirke des Kreises Offenburg zuzutheilen seien.

Karlsruhe, den 30. Juni 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Krems.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 14. Juli 1881.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher und die Besorgung von Zustellungen betreffend.
Bekanntmachung des Finanzministeriums: die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Hafenanstalten betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher und die Besorgung von Zustellungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, was folgt:

Der §. 23 Unserer Verordnung vom 17. Juli 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII.) erhält mit Wirkung vom 15. Juli d. J. an folgende Fassung:

Die Gerichtsvollzieher sowie deren Stellvertreter (§. 17) haben für die von ihnen vorgenommenen Dienstverrichtungen die durch die Reichsgebührenordnung vom 24. Juni 1878 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 29. Juni d. J. bestimmten Gebühren zu beziehen.

Soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, finden diese Gebühren auch bei Geschäften Anwendung, welche nicht auf den Reichsjustizgesetzen beruhen.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 12. Juli 1881.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Joft.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Hafenanstalten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 23. Juni d. J. Nr. 261 gnädigst zu beschließen geruht, daß den Häfen zu Kehl, Maxau und Leopoldshafen die Eigenschaft als Freihäfen entzogen wird und daß vom 1. Januar k. J. die gesammte Verwaltung dieser Häfen sowie die Leitung der technischen Unterhaltung sämmtlicher übrigen Hafenanstalten in den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern übergehen.

Karlsruhe, den 2. Juli 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Dr. Stark.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 23. Juli 1881.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums der Finanzen: Den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, vom 23. Mai 1881, betreffend; den Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz, vom 23. Mai 1881, betreffend; Verabredung zwischen Deutschland und der Schweiz, den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, vom 23. Mai 1881, betreffend; die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer Regelung der gegenseitigen Handelsbeziehungen, vom 30. Mai 1881, betreffend.

Bekanntmachung.

Den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn betreffend.

Der unterm 23. Mai d. J. zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn abgeschlossene, im Reichsgesetzblatt Nr. 15 vom laufenden Jahr verkündete Handelsvertrag nebst Anlagen wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Vom 23. Mai 1881.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn andererseits, von der Absicht geleitet, für die Entwickelung des Handels und Verkehrs zwischen den beiderseitigen Gebieten auch nach Ablauf des am 16. Dezember 1878 abgeschlossenen, zuletzt durch die Uebereinkunft vom 11. April 1880 für die Zeit bis 30. Juni 1881 verlängerten Handelsvertrags vertragsmäßige Grundlagen aufrecht zu erhalten, haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Digitized by Google

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatsminister, Staatssekretär des Innern Karl Heinrich von Boetticher,

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen &c. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Anton Grafen von Wolkenstein-Trostburg,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, den nachstehenden Handelsvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a. bei Taback, Salz, Schießpulver und sonstigen Sprengstoffen;

b. aus Gesundheitspolizeirücksichten;

c. in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragschließenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschließende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragschließenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind:

1. jene Begünstigungen, welche von einem der vertragschließenden Theile einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehrs für gewisse Grenzstrecken und für die Bewohner einzelner Gebietstheile eingeräumt werden;
2. die von einem der beiden vertragschließenden Theile durch eine schon abgeschlossene oder etwa künftighin abzuschließende Zolleinigung zugestandenen Begünstigungen.

Artikel 3.

In den Gebieten der vertragschließenden Theile sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhrvergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt werden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhrprämie sollen sie nicht enthalten. Ueber Aenderungen des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den inneren Steuern wird gegenseitige Mittheilung erfolgen.

Digitized by Google

Artikel 4.

Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 5.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird, sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist, beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden:

a. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des anderen Theiles aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrole der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden; alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b. für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragschließenden Theiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird.

Artikel 6.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs in den Grenzbezirken sind unter den vertragschließenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart, welche sich in der Anlage A verzeichnet finden.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist.

Artikel 8.

Die vertragschließenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritt der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Digitized by Google

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Theiles die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartell enthält die Anlage B.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragschließenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Artikel 11.

Jeder der beiden vertragschließenden Theile wird die Seehandelsschiffe des anderen und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seehandelsschiffe, zulassen.

Dieses gilt auch für die Küstenschifffahrt.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragschließenden Theile ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Seehandelsschiffe sollen bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafenabgaben die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe genügen und wird eine Reduktion der Schiffsmaaße insolange nicht stattfinden, als die im Jahr 1872 durch Notenwechsel zwischen den vertragschließenden Theilen getroffenen Vereinbarungen über die gegenseitige Gleichstellung der Meßbriefe in Kraft bleiben.

Artikel 12.

Von Schiffen des einen der vertragschließenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragschließenden Theile

Digitized by Google

verladen waren, soll von dem anderen, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 13.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragschließenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Landes.

Artikel 14.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel, ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Theils unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf Straßen, welche zur Verbindung der Gebiete der vertragschließenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, nach Verhältniß der Streckenlänge nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Artikel 15.

Auf Eisenbahnen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Theile gemacht werden. Namentlich sollen die aus den Gebieten des einen Theiles in das Gebiet des anderen Theiles übergehenden oder das letztere transitirenden Transporte weder in Bezug auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem Gebiete des betreffenden Theiles abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Für den Personen- und Güterverkehr, welcher zwischen Eisenbahnstationen, die in den Gebieten des einen vertragschließenden Theiles gelegen sind, innerhalb dieser Gebiete mittelst ununterbrochener Bahnverbindung stattfindet, sollen die Tarife in der gesetzlichen Landeswährung dieser Gebiete auch in dem Falle aufgestellt werden, wenn die für den Verkehr benutzte Bahnverbindung ganz oder theilweise im Betriebe einer Bahnanstalt steht, welche in den Gebieten des anderen Theiles ihren Sitz hat.

Digitized by Google

Auf Anschlußstrecken und insoweit es sich lediglich um den Verkehr zwischen den zunächst der Grenze gelegenen, beiderseitigen Stationen handelt, soll bei Einhebung der im Personen- und Güterverkehr zu entrichtenden Gebühren auch in dem Falle, wenn der Tarif nicht auf die gesetzliche Landeswährung der Einhebungsstelle lautet, die Annahme der nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Einhebungsstelle gelegen ist, zulässigen Zahlungsmittel mit Berücksichtigung des jeweiligen Kurswerthes nicht verweigert werden.

Die hier geregelte Annahme von Zahlungsmitteln soll den Vereinbarungen der betheiligten Eisenbahnverwaltungen über die Abrechnung in keiner Weise vorgreifen.

Artikel 16.

Die vertragschließenden Theile werden dahin wirken, daß der gegenseitige Eisenbahnverkehr in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, dahin zu wirken, daß durch die beiderseitigen Bahnverwaltungen direkte Expeditionen oder direkte Tarife im Personen- und Güterverkehr, sobald und insoweit dieselben von beiden Theilen als wünschenswerth bezeichnet werden, zur Einführung gelangen.

Für den direkten Verkehr bleibt die Aufstellung einheitlicher Transportbestimmungen, insbesondere in Bezug auf Lieferungsfristen, durch unmittelbares Einvernehmen der beiderseitigen zuständigen obersten Aufsichtsbehörden vorbehalten.

Artikel 17.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicherzustellen.

Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, müssen, wenn sie demnächst zum Transport von Vieh der genannten Gattungen aus dem Gebiete des einen Theiles in das des anderen verwendet werden sollen, zuvor einem durch besondere Uebereinkunft festzustellenden Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren unterworfen werden, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Artikel 18.

Die vertragschließenden Theile werden dort, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Digitized by Google

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile aus- oder nach den Gebieten des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kollo-verschluß sowohl im Innern, als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragschließenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 19.

Die Angehörigen der vertragschließenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Beim Besuche der Märkte und Messen sollen die Angehörigen des anderen Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler- (Sensalen-) Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles rechtlich bestehenden Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Artikel 20.

In Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder deren Verpackung, sowie bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken, der Muster und Modelle, ferner der Erfindungspatente sollen

Digitized by Google

die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile haben jedoch die in dem Gebiete des anderen Theiles durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen.

Der Schutz von Fabrik- und Handelsmarken wird den Angehörigen des anderen Theiles nur insofern und auf so lange gewährt, als dieselben in ihrem Heimathsstaate in der Benutzung der Marken geschützt sind.

Artikel 21.

Die vertragschließenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Konsuln des einen der vertragschließenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, in dem Gebiete des anderen Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 22.

Jeder der vertragschließenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 23.

Die vertragschließenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zweck zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten werden gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilt werden.

Artikel 24.

Der gegenwärtige Handelsvertrag erstreckt sich auch auf die mit den Gebieten der vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landestheile.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Juli 1881 ab in Kraft treten. Derselbe soll bis zum 31. Dezember 1887 in Wirksamkeit bleiben. Jedoch behält sich jeder der vertragschließenden Theile das Recht vor, vom 1. Januar 1883 ab den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß derselbe ein Jahr nach erfolgter Kündigung außer Kraft tritt.

Digitized by Google

Artikel 26.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen sobald als möglich, spätestens aber am 30. Juni 1881 in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 23. Mai 1881.

(L. S.) Karl Heinrich von Boetticher. (L. S.) Graf A. Wolkenstein.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Anlage A.

Erleichterungen im Grenzverkehr.

1. Auf Landgütern oder Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze der beiderseitigen Gebietstheile durchschnitten sind, dürfen das dazu gehörige Wirthschaftsvieh und Wirthschaftsgeräthe, die Aussaat zum dortigen Feldbau, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht bei der Beförderung von den Orten ihrer Hervorbringung nach den zu ihrer Verwahrung bestimmten Gebäuden und Räumen von einem Zollgebiete auf das andere an den durch die Verwendung oder Bestimmung im Wirthschaftsbetriebe angezeigten natürlichen Uebergangspunkten zollfrei gebracht werden.

2. Die Grenzbewohner, welche im jenseitigen Grenzbezirke eigene oder gepachtete Aecker und Wiesen zu bestellen, oder dort, jedoch in der Nähe ihres Wohnortes, sonst eine Feldarbeit zu verrichten haben, genießen Zollfreiheit in Betreff der Aussaat zum Anbau der erwähnten Grundstücke und der von denselben weggeführten Fechsung an Feldfrüchten und Getreide in Garben, dann in Betreff des Arbeitsviehes und der Arbeitsgeräthschaften für die landwirthschaftlichen Verrichtungen.

Digitized by Google

Nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der zu verrichtenden Arbeiten kann der Grenzübertritt auch auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden Vorsichtsmaßregeln dann geschehen, wenn die Rückkehr noch an demselben Tage erfolgt.

3. Die nachbenannten Gegenstände dürfen im gegenseitigen Verkehr der Grenzbezirke, wo die örtlichen Verhältnisse dies wünschenswerth und zulässig erscheinen lassen, unter dienlichen Vorsichten auch auf Nebenwegen zollfrei ein- oder austreten:

> Ausgelaugte oder Auswurfs-Asche zum Düngen, Bausand (gemeiner) und Kieselsteine; Bäume, Sträucher und andere lebenden Pflanzen oder Gewächse zum Verpflanzen, sowie auch eingesetzt in Töpfe oder Kübel, insoweit die allgemeinen Bestimmungen zur Verhinderung der Einschleppung schädlicher Insekten nicht entgegenstehen; Besen von Weiden, Birken und dergleichen; Bienenstöcke mit lebenden Bienen; Dünger, thierischer; Feuerschwamm, roher; Flachs und Hanf in Wurzeln; Gras; Moos; Binsen; Futterkräuter; Waldstreu; Heu, Stroh und Häckerling; Milch; Schmirgel und Trippel in Stücken; Thon und Töpfererde, gemeine; Torf und Moorerde.

4. Vieh, das auf Weiden getrieben wird oder von denselben zurückkehrt, ebenso Vieh, welches zur Stallfütterung ein- oder ausgeführt wird, kann, wenn die Identität sichergestellt ist, zollfrei über die Zollinie ein- und austreten. Auch die Erzeugnisse von solchem Vieh, als: Milch, Butter, Käse, Wolle, und das in der Zwischenzeit zugewachsene junge Vieh dürfen in einer der Stückzahl des Viehes und der Weidezeit angemessenen Menge zollfrei zurückgeführt werden.

Soweit die örtlichen Verhältnisse es erfordern, ist die Ueberschreitung der Grenze auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden lokalen Vorsichtsmaßregeln auch dann zulässig, wenn es sich um eine längere Weidezeit im jenseitigen Grenzbezirke handelt.

5. Die beiderseitigen Grenzbewohner sind, wenn sie Getreide, Oelsamen, Hanf, Lein, Holz, Lohe und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände zum Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Reiben u. s. w. auf Mühlen in den jenseitigen Grenzbezirk bringen und im verarbeiteten Zustande wieder zurückführen, von jeder Zollabgabe befreit.

Auch wird hierbei gestattet, Ausnahmen von dem regelmäßigen Zollverfahren, wenn berücksichtigungswerthe örtliche Verhältnisse dafür sprechen, unter Substituirung anderer, den Umständen angemessener Modalitäten zum Schutze gegen Zollumgehungen zu bewilligen. Die Mengen der Erzeugnisse, welche an Stelle der Rohstoffe wieder eingebracht werden dürfen beziehungsweise wieder ausgeführt werden müssen, sind nach Erforderniß von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich angemessen festzusetzen.

6. Die gegenseitige Zollfreiheit soll sich ferner erstrecken auf alle Säcke und Gefäße, worin landwirthschaftliche Erzeugnisse, als z. B. Getreide und andere Feldfrüchte, Gips, Kalk, Getränke oder Flüssigkeiten anderer Gattung und sonst im Grenzverkehr vorkommende Gegenstände, in das Nachbarland gebracht werden und die von dort leer auf dem nämlichen Wege wieder zurückgelangen.

7. Die bestehenden Erleichterungen in dem Verkehr zwischen den Bewohnern der beider-

Digitized by Google

seitigen Grenzbezirke in Bezug auf Gegenstände ihres eigenen Bedarfs zur Reparatur oder sonst einer handwerksmäßigen Bearbeitung, welcher die häusliche Lohnarbeit gleich zu halten ist, werden aufrecht erhalten.

8. Bei den bestehenden sonstigen Erleichterungen, Förmlichkeiten und Kontrolen im Grenzverkehr behält es sein Bewenden.

Anlage B.

Zollkartell.

§. 1.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13 und 14) der Zollgesetze des anderen Theiles nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im erstern Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (im Deutschen Reich: Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich-Ungarn: Hauptzollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theiles sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des anderen Theiles den im §. 2 bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über

Digitized by Google

die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Einhebungsämter eines jeden der vertragenden Theile sollen den dazu von dem anderen Theile ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten die Einsicht der Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach den Gebieten des letzteren und an der Grenze derselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen den beiderseitigen Zollgebieten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich mit einander zu berathen.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Theiles zu dem Zweck zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zweck des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren,

Digitized by Google

welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirkes sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren in der Regel nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Kontrolmaßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem Gebiete des anderen Theiles verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem Gebiete des anderen Theiles eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben
   1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
   2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
   3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Theile die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende, die Registerpost und das Datum der Abfertigung enthaltende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9 unter b und im §. 10 enthaltenen Bestimmungen werden

Digitized by Google

die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§. 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangsabgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe, oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartells keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

Digitized by Google

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12 bis 15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des anderen Theiles etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dergl., nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles hat auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden, Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrages auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt;

in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theiles dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Digitized by Google

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Theile entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Gebiete wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Gebietes oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichts:

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;
2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;
3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

Digitized by Google

4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartell unter „Zollgesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, und unter „Gerichten" die in jedem der beiderseitigen Gebiete zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragenden Staaten zum Zweck der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Handelsvertrages zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem deutschen Reich haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

Zu Artikel 1 des Vertrages.

1. Der im Artikel 1 unter b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, die zum Schutze der Landwirthschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insekten (wie z. B. der Reblaus und des Koloradokäfers) ergriffen werden.

2. Die vertragschließenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheitspolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

3. Soweit einzelnen Wirthschaftsbesitzern in den an Oesterreich-Ungarn grenzenden deutschen Bezirken bisher gestattet werden konnte, jährlich bis zu 6 Stück Nutz- und Zucht-

Digitized by Google

vieh zu ihrem eigenen Wirthschaftsbedarf aus Oesterreich-Ungarn einzuführen, wird diese Zahl auf 12 Stück für das Kalenderjahr erhöht.

Die Konfinirungszeit für das im vorerwähnten Grenzverkehr aus Oesterreich-Ungarn in die angrenzenden deutschen Bezirke eingebrachte Vieh wird in der Regel 45 Tage nicht überschreiten.

Sofern örtliche Bedürfnisse eine Erweiterung der Bezirke, welche bisher deutscherseits für diesen Grenzverkehr festgesetzt wurden, wünschenswerth erscheinen lassen, wird solchen Bedürfnissen billige Rücksicht getragen werden.

Zu Artikel 3 des Vertrages.

Die beiden vertragschließenden Theile werden dafür Sorge tragen, daß die innere Gesetzgebung der technischen Entwickelung der einer inneren Abgabe unterliegenden Industrie derart folge, daß die Steuerrückvergütung die thatsächlich entrichtete Steuer nicht übersteige.

Zu Artikel 5 des Vertrages.

Bezüglich derjenigen Waaren, welche aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile nach dem Gebiete des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder dorthin auf ungewissen Verkauf, außer dem Meß- und Marktverkehr, versendet, binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt, dann der Muster, welche von Handlungsreisenden eingeführt werden, bewendet es bei den zur Zeit in den beiderseitigen Vertragsgebieten in Anwendung stehenden Vorschriften.

Hinsichtlich des Viehes, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragschließenden Theiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird, findet beiderseits eine möglichst erleichterte Abfertigung statt.

Zur Feststellung der Identität wird in der Regel die Bezeichnung des Viehes nach Gattung, Stückzahl und Farbe unter Angabe etwaiger besonderer Merkmale als genügend angesehen.

Zu Artikel 6 des Vertrages.

In Beziehung auf die Zollbegünstigungen, bei denen die Begriffe Grenzbezirk und Grenzbewohner in Frage kommen, werden die dermalen in beiden Staaten bestehenden Grenzbezirke als solche anerkannt, auf welche derlei Zollbegünstigungen sich zu erstrecken haben. Im Fall von Aenderungen in der Ausdehnung der Grenzbezirke gelten diese Zollbegünstigungen für eine Grenzzone von zehn Kilometer Entfernung von der Grenze. Es sind jedoch die Direktivbehörden der betreffenden Grenzstrecken, unter Zustimmung der Direktivbehörde des anderen vertragschließenden Theiles, befugt, auch über jene Bezirke hinaus Ausnahmen nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses zu bewilligen.

Zu Artikel 5, 6 und 7 des Vertrages.

Die in den Artikeln 5, 6 und 7 verabredeten Verkehrserleichterungen finden unter den

Digitized by Google

in der Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden vom 20. Februar 1854 festgesetzten Kontrolen auch auf den Verkehr über den Bodensee Anwendung.

Eine Revision der gedachten Uebereinkunft mit Rücksicht auf solche Bestimmungen derselben, welche in Folge thatsächlich veränderter Verhältnisse einer Modifikation bedürfen, bleibt vorbehalten.

Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Die im Artikel 7 bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:

a) Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit einem Begleitschein (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergibt, daß und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.

b) Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Deklaration muß vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen, daß wegen mangelhafter Anmeldung die spezielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifs überhaupt keine Veranlassung vorliegen.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der in dem Gebiete des anderen Theiles angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

2. Soweit an einzelnen Orten in Deutschland ein Bedürfniß sich geltend macht, soll auf besonderes Ansuchen auch Waarenführern die Benutzung der öffentlichen Niederlage gestattet werden. Die gleiche Begünstigung wird österreichisch-ungarischerseits zugestanden.

Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die bestehenden Zusammenlegungen von gegenüberliegenden Grenzzollämtern bleiben aufrecht. Doch steht jedem der betheiligten Staaten frei, eine solche Zusammenlegung gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung zurückzuziehen.

Neue Zusammenlegungen bleiben der Verständigung zwischen Oesterreich und den betheiligten deutschen Staaten vorbehalten.

2. Es wird auch ferner auf thunlichste Uebereinstimmung in den Abfertigungsbefugnissen der gegenüberliegenden Grenzzollämter Bedacht genommen werden.

Eine ausnahmsweise Erwiterung der Kompetenz einzelner Aemter wird der besonderen Verständigung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

Hinsichtlich der Stellung und der Amtsbefugnisse der auf das Gebiet des anderen Theiles verlegten Grenzzollämter hat man sich über folgende Grundsätze geeinigt:

a) Ein auf das jenseitige Gebiet verlegtes, früher auf dem Gebiete des Staates, welchem es angehört, aufgestellt gewesenes Zollamt behält den Namen des früheren Standortes, welchem jedoch sein neuer Standort beigefügt wird. Die auf jenseitigem Gebiete neu errichteten Aemter erhalten den Namen ihres Standortes.

b) Die Schlagbäume erhalten die Landesfarben des Territoriums, auf welchem sie

Digitized by Google

stehen; das Amtsschild wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Amt angehört, versehen.

c. Die Aufrechthaltung der Hausordnung liegt dem Vorsteher des Territorialamtes ob.

d. Die Regierung des Territorialstaates hat dafür zu sorgen, daß die auf ihr Gebiet übersetzten Beamten in Betreibung ihrer zollamtlichen Geschäfte nicht gestört werden, und daß namentlich die Sicherheit ihrer Dienstpapiere und Gelder keinem Anstande unterliege.

e. Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten und Angestellten, welche sich aus irgend einer im Vertrage vorgesehenen Veranlassung in der vorschriftsmäßigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, sind dort von dem für Rechnung des Staates zu erhebenden Wege-, Brücken- und Fährgelde ebenso wie die eigenen Beamten und Angestellten befreit. Dagegen haben sie die Befreiung von dergleichen Kommunikationsabgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht, nur insoweit zu beanspruchen, als sie nach dem bestehenden Tarife begründet erscheint.

f. Es wird ausdrücklich anerkannt, daß durch die Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter wohl eine thunliche Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen, nicht aber eine regelmäßige Abfertigungsgemeinschaft beabsichtigt sei, daß demnach, abgesehen von Fällen außergewöhnlichen Verkehrsandranges und den hierfür von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich zu erlassenden Instruktionen, jedes der beiden Aemter nur die ihm als Ein- oder Ausgangsamt seines Staates obliegenden Funktionen zu vollziehen, an den gleichen Funktionen des anderen Amtes aber sich nicht zu betheiligen habe.

g. Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen:

zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter,

über das Verhalten der Beamten und Angestellten der beiderseitigen Zollschutzwachen in ihrem Verkehr zu den Beamten und Angestellten der Wachanstalten des Nachbarstaates,

über die Unterbringung der auf das Gebiet des einen Staates verlegten Aemter des anderen Staates und die hierfür anzurechnenden Miethzinse,

über die Kosten der Reinigung und Heizung der zusammengelegten Aemter,

über die Errichtung, Erhaltung, Beleuchtung, das Schließen und Oeffnen der Schlagbäume bei den zusammengelegten Aemtern,

über die Rechte und Pflichten der Beamten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter, denen Wohnungen in dem Staatsgebäude des letzteren eingeräumt worden,

über die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen, endlich

über die gegenseitige Zollbefreiung für fertige Beamten-Uniform- und Armaturstücke

werden hierdurch aufrecht erhalten.

Digitized by Google

Der Grenzpassantendienst wird von jedem der vertragschließenden Theile nach den in seinem Gebiete diesfalls bestehenden Vorschriften und mit Rücksicht auf die besonderen Vereinbarungen gehandhabt werden.

Zu Artikel 10 des Vertrages und zum Zollkartell.

1. Zu §. 4 des Zollkartells.

Zu den oberen Zoll- und Steuerbeamten, welche befugt sind, bei den Einhebungsämtern des gegenüberliegenden Zollgebietes die Register- oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach demselben und an dessen Grenze nachweisen, nebst Belegen zur Notiznahme einzusehen, gehören außer den höheren Beamten, in Oesterreich-Ungarn: die Oberbeamten der Hauptzollämter, die Finanzwach-Oberkommissäre und Kommissäre, in Deutschland: die Hauptamtsmitglieder und die Oberkontroleure.

2. Zu §. 5 des Zollkartells.

Es wird als unbedenklich anerkannt, daß die Grenzaufseher (Finanzwachmannschaften) zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels sich gegenseitig unterstützen und ihre darauf bezüglichen Wahrnehmungen einander unmittelbar mittheilen. Man war jedoch darüber einverstanden, daß die zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen vorzunehmenden Berathungen zunächst nur unter den beiderseitigen oberen Zoll- und Steuerbeamten stattzufinden haben.

3. Zu §. 6 des Zollkartells.

Es wird anerkannt, daß die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, wenn dieselben bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze des einen vertragschließenden Theiles in das Gebiet des anderen sich begeben, sich lediglich darauf zu beschränken haben, bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen, daß die genannten Beamten dagegen auf fremdem Gebiete weder die Person des Thäters, noch die Gegenstände der Uebertretung anhalten noch auch von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. Sollten aber die Beamten bei der Verfolgung durch thätliche Angriffe auf ihre Person in die Nothwendigkeit versetzt werden, zu ihrer Selbstvertheidigung auf fremdem Territorium von ihren Waffen Gebrauch zu machen, so haben in jedem einzelnen Falle die Behörden des Landes, in welchem dieser Fall vorgekommen, nach den daselbst geltenden Gesetzen darüber zu entscheiden, ob dieser Gebrauch überhaupt oder in dem stattgehabten Umfange zur Abwehr der thätlichen Angriffe erforderlich gewesen ist.

Digitized by Google

4. Zu §§. 6 und 11 des Zollkartells.

Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten können, wenn sie sich zu den in den §§. 6 und 11 des Zollkartells bezeichneten Zwecken in das Gebiet des anderen Theiles begeben, dabei ebenso bewaffnet sein, wie es für die Ausübung des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist.

5. Zu §. 8 des Zollkartells.

Man war darüber einverstanden, daß es, so lange fremde unverzollte Waaren im Grenzbezirke nur an Orten, wo sich Zollämter befinden, und dort nur in zollamtlichen Niederlagen oder doch unter einer gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Kontrole niedergelegt werden dürfen, zur Ausführung der im §. 8 enthaltenen Verabredungen genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, Niederlagen der gedachten Art, sowie Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Theiles in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontroliren.

6. Zu §. 9 des Zollkartells.

Zur Ausführung der Verabredung unter lit. a des § 9 werden den beiderseitigen Aemtern die in dem gegenüberliegenden Zollgebiete in der Einfuhr und Durchfuhr verbotenen oder einer besonderen Erlaubniß bedürfenden Gegenstände besonders bezeichnet werden.

7. Zu §. 10 des Zollkartells.

Nach §. 10 des Zollkartells sollen die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann gewährt werden, wenn durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die aus dem deutschen Zollgebiete nach Oesterreich-Ungarn oder umgekehrt ausgeführte Waare in Oesterreich-Ungarn beziehentlich dem deutschen Zollgebiete angemeldet worden ist.

In Bezug auf die Ausführung dieser Bestimmung war man darüber einverstanden, daß es bei dem bisherigen Verfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften verbleiben soll:

a) Bei dem gewöhnlichen Frachtenverkehr, wo die beiderseitigen Grenzzollämter die zollgesetzliche Ausgangs- beziehungsweise Eingangsabfertigung der Waaren vornehmen, erfolgt die Ueberweisung derselben behufs der Anmeldungsbescheinigung auf den die Waaren begleitenden Abfertigungspapieren von dem Grenzzollamte des Ausgangsstaates an das Grenzzollamt des Eingangsstaates. Das letztere giebt die Anmeldungsbescheinigung unter Beidrückung des Amtssiegels und unter amtlicher Unterschrift mit den Worten: „Angemeldet und unter Nr. . . . . des . . . . Registers eingetragen."

b) Bei dem Frachtverkehr mittelst der Eisenbahn findet dasselbe Verfahren statt, auch wenn die Ausgangsabfertigung bei einem Amte im Innern und die Eingangsabfertigung bei

Digitized by Google

dem Grenzzollamte, oder die Ausgangsabfertigung bei dem Grenzzollamte und die Eingangsabfertigung bei einem Amte im Innern, oder die Ausgangs- und die Eingangsabfertigung beiderseits bei einem Amte im Innern vorgenommen wird.

Damit aber in dem Falle, wo die Eingangsabfertigung bei einem Amte im Innern stattfindet, dieses weiß, welche der ihm im Ansageverfahren überwiesenen Güter im gebundenen Verkehr übergegangen sind, so bemerkt das Grenzzollamt des Eingangsstaates auf Grund der ihm von dem Grenzzollamte des Ausgangsstaates mitgetheilten Abfertigungspapiere bei der betreffenden Post der Ladeliste, welches Amt des Ausgangsstaates die Ausgangsabfertigung vorgenommen hat, sowie in welchem Register und unter welcher Nummer desselben die Waare dort eingetragen ist. Es würde also z. B. bei einer nach Wien bestimmten Waarenpost, welche mit Begleitschein nach Breslau gekommen und dort zum Ausgange über Oderberg abgefertigt ist, das Oesterreichische Grenzzollamt zu Oderberg, welches die Waaren im Ansageverfahren nach Wien abläßt, auf Grund des ihm von dem preußischen Grenzzollamte zu Oderberg mitgetheilten Begleitscheines in der Ladeliste bei der betreffenden Post bemerken:

„Im gebundenen Verkehr von Breslau, Begleitschein. Empfangsregister Nr. . . . ."

Damit aber auch das Ausgangs-Abfertigungsamt sofort beim Rückempfange der von dem Grenzzollamte des Eingangsstaates für die Anmeldung bescheinigten Abfertigungspapiere erfährt, welches Amt des Eingangsstaates die zollgesetzliche Eingangsabfertigung vornimmt, so giebt das Grenzzollamt des Eingangsstaates die Anmeldungsbescheinigung über die von ihm im Ansageverfahren auf ein Amt im Innern abgelassenen Waaren dahin:

„Durch Ladungsliste Nr. . . . . angemeldet und mit Ansagezettel Nr. . . . . nach . . . . . abgelassen."

Bei zusammengelegten Zollämtern, welche einen erheblichen Eisenbahnverkehr abzufertigen haben, soll es jedoch genügen, daß die Eingangsämter die Uebernahme der unverabgabten Waaren durch den Abdruck des Amtsstempels in den Abfertigungspapieren des anderen Theiles bestätigen.

c) Bei dem Postverkehr, es mag die Beförderung der Güter mittelst der gewöhnlichen Postwagen oder mittelst der Eisenbahn erfolgen, besorgt das Grenzzollamt des Ausgangsstaates die Ausgangsabfertigung der im gebundenen Verkehr übergehenden Waaren. Der zu prüfende Verschluß bleibt an den einzelnen Poststücken, und bescheinigt das Grenzausgangsamt dies auf der für das Grenzeingangsamt bestimmten Waarenerklärung unter Beidrückung des Amtssiegels mit den Worten:

„Blei-
„Siegel- } Verschluß von N. N. belassen",

so daß alle aus dem gebundenen Verkehr des Ausgangsstaates eingehenden Poststücke beim Grenzeingangsamte mit amtlichem Verschlusse und mit amtlich bescheinigter Eingangserklärung ankommen und, sofern dort nicht die zollgesetzliche Eingangsabfertigung stattfindet, damit auf das dazu berufene Amt im Innern abgelassen werden müssen. Die Zollabfertigungspapiere

Digitized by Google

des Grenzausgangsamtes läßt dieses ebenfalls mit an das Grenzeingangsamt gehen, welches sie zum Beweise der Eingangsanmeldung abstempelt und dann sofort zurücksendet.

Es herrscht Einverständniß darüber, daß bei zusammengelegten Zollämtern an der Eisenbahn und insbesondere dort, wo ein direkter Uebergang der Posten in den nämlichen Eisenbahn-Postwagen ohne Ausladung der Poststücke stattfindet, und die letzteren theils unter Einzel-, theils unter Raumverschluß einlangen beziehungsweise weiter abgefertigt werden, von der Bescheinigung des Verschlusses seitens des Austrittsamtes auf den für das Grenzeingangsamt bestimmten Waarenerklärungen abgesehen werden könne und es genüge, daß das Ausgangsamt die Zollabfertigungspapiere dem Eingangsamte zur Einsicht und behufs Abstempelung sogleich nach Eintreffen der Post zustelle.

8. Zu §. 11 des Zollkartells.

Die Verständigung über die in §. 11 erwähnten Punkte bleibt der Verhandlung zwischen Oesterreich und den angrenzenden deutschen Staaten vorbehalten.

Die zollamtliche Abfertigung der über die beiderseitigen Grenzen auf Eisenbahnen verkehrenden Viehtransporte soll thunlichst beschleunigt und erleichtert werden. Dieselbe ist auf vorherige Anmeldung und bezüglichen Antrag der Eisenbahnverwaltungen, wenn sonst die übrigen Voraussetzungen zutreffen, auch zur Nachtzeit vorzunehmen, sofern dies mit einer vollkommen verläßlichen Vollziehung des Dienstes vereinbar ist.

9. Zu §. 13 des Zollkartells.

Nach §. 13 des Zollkartells sollen Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles mindestens mit denselben Strafen bedroht werden, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen der eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Man war darüber einverstanden, daß in jenen Staaten, in welchen die Uebertretungen der aus polizeilichen Rücksichten ergangenen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote nicht als eine Verletzung der Abgabengesetze erachtet werden, auch nicht die zum Schutze der letzteren angedrohten Strafen, sondern jene des einschlägigen Strafgesetzes Anwendung finden können, unbeschadet der Verfolgung nach dem Zollstrafgesetze, falls zugleich eine Zollübertretung vorliegt.

10. Zu §. 14 des Zollkartells.

Die Anträge auf Einleitung der Untersuchung können in Oesterreich-Ungarn von den Finanzbezirksdirektionen beziehungsweise Finanzdirektionen und den Finanzinspektoren (Grenzinspektoren), in Deutschland von den Hauptämtern ausgehen.

Die beiderseitigen Behörden haben dergleichen Anträge an einander zu richten, um das Weitere zu veranlassen.

11. Zu §. 21 des Zollkartells.

Neben der Strafe sind auch die vom Uebertreter umgangenen Gefälle einschließlich der Lizenzgebühren einzuziehen.

Digitized by Google

12. Zu §. 22 des Zollkartells.

Die Bestimmung im Alinea 3 des §. 20 wegen Tragung der Kosten findet auch in dem hier vorgesehenen Falle einer Einstellung der Untersuchung Anwendung.

Zu Artikel 11 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Ausübung der nationalen Fischerei ausgeschlossen bleibt.

Die verabredete Gleichstellung der Seehandelsschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

a. auf Prämien, welche für neu erbaute Seehandelsschiffe ertheilt werden, oder ertheilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung der Hafen- und Zollgebühren oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;

b. auf die Privilegien für sogenannte Yachtklubs, welche dritten Staaten angehören.

Zu den Artikeln 16 und 18 des Vertrages.

1. Die in den Artikeln 16 und 18 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nöthig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahntransporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung stattfindet, nicht auszuschließen sei.

2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der vertragschließenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, der Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Deklaration und Revision sowohl im Innern als an der Grenze, sowie von dem zollamtlichen Verschluß der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zweck des Ueberganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Die Angabe des Inhalts der Poststücke darf hinsichtlich der mit der Ueberlandspost beförderten Gegenstände unterbleiben.

3. Man ist darüber einverstanden, daß durch die im zweiten Alinea des Artikels 18 und die vorstehend unter 2 vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitirenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

4. Die Zollabfertigung des gegenseitigen Eisenbahnverkehrs soll, wie bisher, nach den in der Beilage C des Vollzugsprotokolls zum Vertrage vom 11. April 1865 ersichtlichen Bestimmungen erfolgen. Dabei sollen die zwischen Oesterreich-Ungarn und den betreffenden deutschen Staaten bestehenden Erleichterungen des Eisenbahnverkehrs, sofern sie weiter gehen als die erwähnten Bestimmungen, noch ferner aufrecht bleiben. Ebenso sollen die in der

Digitized by Google

Beilage D (Vollzugsprotokoll 1865) ersichtlichen Vorschriften über die Anwendung des Schiffsverschlusses auch ferner in Kraft bleiben.

Zu Artikel 19 des Vertrages.

1. Was den Meß- und Marktverkehr anbelangt, so hat man sich über die Form der Legitimation, welche von den Angehörigen des anderen Theiles, die der im ersten Absatze des Artikels 19 ausgesprochenen Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, C. nach Inhalt der Anlage C verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die nachstehend unter 2 genannten Behörden befugt sein.

2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigt sind.

D. Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter D anliegenden Muster erfolgen. Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragschließenden Theile bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die für Deutschland und Oesterreich-Ungarn gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, und in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Für andere als die in der Karte genannten Gewerbetreibenden dürfen sie Geschäfte weder abschließen noch vermitteln. Auch dürfen sie ausschließlich im Umherreisen Bestellungen suchen und Ankäufe machen. Sie haben außerdem die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Bis zum Schlusse des Jahres 1881 sollen Gewerbe-Legitimationskarten der bisher vereinbart gewesenen Form in Anwendung und Geltung bleiben; bis dahin sollen die Karten auch, wie bisher, den Reisenden die Befugniß gewähren, aufgekaufte Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen. Vom 1. Januar 1882 ab kommt dagegen die Befugniß, aufgekaufte Waaren mitzunehmen, in Wegfall.

Zu Artikel 20 des Vertrages.

Die Hinterlegung der Bezeichnungen der Waaren oder deren Verpackung, der Fabrik- und Handelsmarken, sowie der Muster und Modelle, deren Rechtsschutz die deutschen Angehörigen in Oesterreich-Ungarn erwerben wollen, hat sowohl bei der Handelskammer in Wien, als auch bei jener in Budapest zu erfolgen.

Da in dem Gebiete des Deutschen Reichs gemäß der daselbst bestehenden Gesetze über jede Patentertheilung eine amtliche Bekanntmachung erfolgen muß, so wird festgesetzt, daß, wenn ein Angehöriger des Deutschen Reichs auf einen daselbst patentirten Gegenstand

Digitized by Google

auch in Oesterreich-Ungarn ein Privilegium erwirbt, die in Deutschland gesetzlich mittelst Druck erfolgte Veröffentlichung der betreffenden Patentbeschreibung und Zeichnung keinen gesetzlichen Nichtigkeitsgrund gegen den Rechtsbestand des analogen österreichischen und ungarischen Privilegiums bilden soll, insofern das den Bedingungen des Gesetzes entsprechende Gesuch um dessen Ertheilung bei der kompetenten Behörde innerhalb des Zeitraums von drei Monaten, vom Tage obiger Veröffentlichung ab gerechnet, eingereicht worden ist, welcher Tag in den Druckexemplaren der deutschen Patentschriften angegeben werden wird.

Zu den Artikeln 21 und 22 des Vertrages.

Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftragte verstanden. Jeder der vertragschließenden Theile, dessen Angehörigen der Konsul des anderen Theiles nach Maßgabe des Artikels 22 Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Theile, welcher den Konsul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

Zu Artikel 23 des Vertrags.

Man war darüber einverstanden, daß unter den Zollstellen, an welche Beamte zu dem im Alinea 1 des Artikels 23 gedachten Zweck zu senden, die vertragschließenden Theile sich gegenseitig das Recht zugestanden haben, die Zolldirektivbehörden (in Oesterreich-Ungarn: die Finanzlandesdirektionen und Finanzdirektionen, in Deutschland: die Zolldirektionen) nicht mitbegriffen sind, sondern daß darunter nur die Bezirksbehörden (in Oesterreich-Ungarn: die Finanzbezirksdirektionen, Finanzinspektoren, in Deutschland: die Hauptämter mit den ihnen untergeordneten Lokalbehörden) verstanden werden.

Ebenso war man darüber einverstanden, daß zwar jede Regierung die Auswahl der Zollstellen des anderen Zollgebietes, an welche sie Beamte zu dem vertragsmäßig bezeichneten Zweck senden will, überlassen bleibe, daß es aber erforderlich sei, die betheiligte Regierung jedesmal vorher von der Person des zu entsendenden Beamten und von den Zollstellen zu benachrichtigen, an welche derselbe gesendet werden soll.

Zu Artikel 26 des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen vertragschließenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 23. Mai 1881.

(L. S.) Karl Heinrich von Boetticher. (L. S.) Graf A. Wolkenstein.

Digitized by Google

Anlage C.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte in (Oesterreich-Ungarn, Deutschem Reich) zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von . . . . . Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

(Personalbeschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.)

Digitized by Google

Anlage D.

(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte

für

Handlungsreisende.

Auf das Jahr 18 ___ (Wappen.) № der Karte ___

Gültig

in dem Deutschen Reich, Luxemburg, Oesterreich-Ungarn.

Inhaber:

(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den ___ 18 ___

(S.) (Behörde.)
Unterschrift.

Digitized by Google

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte

{ eine (Art der Fabrik oder Handlung) in .... unter der Firma
{ als Handlungsreisender im Dienste der Firma ....

{ .... besitzt.
{ in .... steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender Firm$\frac{a}{en}$ .... (Art der Fabrik oder Handlung) in ....

Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firm$\frac{a}{en}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: ....

Gestalt: ....

Haare: ....

Besondere Kennzeichen: ....

Unterschrift:

Anmerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm$\frac{a}{en}$ berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz betreffend.

Der unterm 23. Mai d. J. zwischen Deutschland und der Schweiz abgeschlossene, im Reichsgesetzblatt Nr. 15 vom laufenden Jahre verkündete Handelsvertrag nebst Anlagen, sowie die Verabredung betreffend den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst werden anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Glock.

Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz. Vom 23. Mai 1881.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen einerseits, und der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, von der Absicht geleitet, den am 13. Mai 1869 abgeschlossenen, zuletzt durch die Uebereinkunft vom 1. Mai 1880 für die Zeit bis 30. Juni 1881 verlängerten Handels- und Zollvertrag in seinen wesentlichen Verabredungen weiterhin aufrecht zu erhalten, haben zu diesem Ende Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatsminister, Staatssekretär des Innern Karl Heinrich von Boetticher;

der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. Arnold Roth,

welche, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation, den folgenden Handelsvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die beiden vertragschließenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat oder in der Folge zugestehen möchte, gleichmäßig auch dem anderen vertragschließenden Theile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Digitized by Google

Die vertragschließenden Theile machen sich ferner verbindlich, gegen einander kein Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragschließenden Theile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten.

Artikel 2.

Hinsichtlich der in der Anlage A verzeichneten Gegenstände ist man übereingekommen, daß sie bei dem Uebergange vom Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen Theiles gegenseitig gänzliche Zollfreiheit genießen sollen.

Artikel 3.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die vertragschließenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 4.

Zur Erleichterung im gegenseitigen Grenzverkehr sind unter den vertragschließenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage B dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden.

Artikel 5.

Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits zugestanden, sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist:

1. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Theile in das Gebiet des anderen

   auf Märkte oder Messen, oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr, oder als Muster

   eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;
2. Vieh, welches aus dem einen Gebiete auf Märkte des anderen gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
3. leere Fässer, Säcke u. s. w., welche entweder zum Einkauf von Oel, Getreide u. dergl. von dem einen Gebiete in das andere mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden oder, nachdem Oel, Getreide u. dergl. darin ausgeführt worden, zurückkommen;

Digitized by Google

4. Vieh, welches zur Fütterung oder auf Weiden aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und von der Fütterung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird.

Artikel 6.

Zur Regelung des Verkehrs zum Zweck der Veredelung von Waaren zwischen den Gebieten der vertragschließenden Theile wird festgesetzt, daß bei der Rückkehr aus dem Veredelungslande von Eingangsabgaben befreit bleiben:

a. Gewebe und Garne, welche zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, sowie Garne, welche zum Stricken,
b. Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten), welche zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren,
c. Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn, welche zur Herstellung von Geweben,
d. Seide, welche zum Färben,
e. Häute und Felle, welche zur Leder- und Pelzwerkbereitung,
f. Gegenstände, welche zum Lackiren, Poliren und Bemalen in das andere Gebiet ausgeführt worden sind,
g. sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführten Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt,

und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Waaren und Gegenstände außer Zweifel ist.

Außerdem kann bei Garnen und Geweben die Zollfreiheit von dem Nachweis der einheimischen Erzeugung der zur Veredelung ausgeführten Waaren abhängig gemacht werden.

Ausgangsabgaben dürfen von Waaren, welche nach erfolgter Veredelung in das Versendungsland zurückgeführt werden, nicht erhoben werden.

Artikel 7.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die vertragschließenden Theile die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehr so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt.

Artikel 8.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile, sei es für Rechnung des Staates (der Kantone) oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des andern Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes, mit Vorbehalt der Bestimmungen des nachfolgenden Artikels.

Artikel. 9.

Der im vorstehenden Artikel 8 ausgesprochene Grundsatz findet keine Anwendung auf die in einzelnen Kantonen der Schweiz von Getränken erhobenen (inneren) Verbrauchssteuern. Indessen verpflichtet sich die schweizerische Eidgenossenschaft dahin, daß derartige Abgaben für deutsche Getränke während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages weder neu eingeführt, noch bestehende über ihren dermaligen Ansatz erhöht, und daß, falls der eine oder andere Kanton die bezüglichen Steuern für schweizerische Getränke herabsetzen würde, diese Ermäßigung in gleichem Verhältnisse auch auf die deutschen Getränke angewendet werden soll.

Für deutsche Weine, welche in Fässern (auch Doppelfässern) nach der Schweiz eingehen, soll, welches auch der Preis oder die Qualität derselben sei, die Steuer jedenfalls den geringsten Betrag derjenigen Ansätze nicht übersteigen, welche für ausländische, in einfachen Fässern eingeführte Weine in den betreffenden Kantonen gegenwärtig erhoben werden.

Artikel 10.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Artikel 11.

In Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder deren Verpackung, sowie bezüglich der Fabrik- oder Handelsmarken sollen die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile haben jedoch die in dem Gebiete des anderen Theiles durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen.

Der Schutz von Fabrik- und Handelsmarken wird den Angehörigen des anderen Theiles nur insofern und auf so lange gewährt, als dieselben in ihrem Heimathsstaate in der Benutzung der Marken geschützt sind.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Juli 1881 an in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1886 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragschließenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den

Digitized by Google

Grundlagen desselben nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden wird.

Artikel 13.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden bis spätestens am 30. Juni 1881 in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 23. Mai 1881.

(L. S.) Karl Heinrich von Boetticher. (L. S.) Roth.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Anlage A.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben bei dem Uebergange von dem Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen Theiles gegenseitig gänzlich befreit:

1. Garten- und Futtergewächse, frische;
   Kartoffeln;
   Wurzeln, frische;
   Obst, frisches, darunter auch Beeren mit Ausschluß der Weintrauben;
   lebende Gewächse, jedoch nicht in Töpfen oder Kübeln;
   Heu, Laub, Schilf, Stroh;
   Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind;
   Steine, rohe;
   edle Metalle, gemünzt, in Barren und Bruch;
   Münzgekrätz,
   Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne), von Glashütten, auch Scherben von Glas und Thonwaaren, von der Wachsbereitung, von Seifensiedereien die Unterlauge;
   Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes;
   Hornspäne, Klauen, Knochen, Knochenmehl;
   Thierflechsen;
   Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle;
   Branntweinspülig;
   Treber;
   Weinhefe, trockene oder teigartige;
   Oelkuchen;

Digitized by Google

Kleie;
Spreu;
Holzasche;
Steinkohlenasche;
Dünger, thierischer, und andere, jedoch nicht auf chemischem Wege zubereitete Düngungsmittel, als ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum, Zuckererde und dergl.;

2. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen;
3. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind;
4. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen der Staaten des einen Theiles sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung in dem Gebiete des anderen Theiles niederlassen;
5. Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß;
6. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;
7. Wagen, einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, sowie Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen;

Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind;

Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

Digitized by Google

Anlage B.

Bestimmungen

über

die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs.

§. 1.

Um die Bewirthschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit:

Getreide in Garben oder in Aehren,
die Roherzeugnisse der Wälder, Holz und Kohlen,
Sämereien,
Stangen,
Rebstecken,
Thiere und Werkzeuge jeder Art,

die zur Bewirthschaftung der innerhalb eines Umkreises von 10 km. auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehaltlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfällig bestehenden Kontrolen.

Von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben werden ferner befreit sämmtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landgutes, bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Theilen.

§. 2.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben befreit:

1. Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiete in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; desgleichen landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden;
2. Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Oelsamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben u. s. w. aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben u. s. w. in das erstere Gebiet zurückgebracht werden;

Digitized by Google

3. Waaren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben u. s. w. oder zur handwerksmäßigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen Gebiete in das andere aus- und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen;
4. die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des anderen gebracht werden und als unverkauft zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

§. 3.

Zum Schutze gegen Mißbrauch werden in den Fällen des vorhergehenden §. 2 die erforderlichen Kontrolmaßregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei verstanden, daß dieselben auf das geringste, mit dem bezeichneten Zweck vereinbarte Maß beschränkt, und daß jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als daß

1. die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr beziehungsweise Ausfuhr an einer Grenzzollstelle behufs vormerklicher Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Festhaltung der Identität, wo es angeht, bezeichnet und nachher bei der Wiederausfuhr beziehungsweise Wiedereinfuhr der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden, und daß
2. die Wiederausfuhr beziehungsweise Wiedereinfuhr innerhalb einer bestimmten, von der Grenzzollstelle angesetzten Frist stattfinde.

Zur Forderung einer Kaution sind die Grenzzollstellen berechtigt; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen. Ueber die nähere Ausführung in Betreff dieser Kontrolmaßregeln soll, soweit nöthig, eine Uebereinkunft abgeschlossen werden.

Schlußprotokoll.

Verhandelt Berlin, den 23. Mai 1881.

Die Unterzeichneten traten zusammen, um den unter ihnen heute vereinbarten Handelsvertrag zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden:

I. Zu Artikel 1 des Vertrages.

Es soll in keiner Weise dem Recht jedes der vertragschließenden Theile vorgegriffen sein, in Zukunft Staaten oder Theile von Staaten, welche gegenwärtig seinem Zollverbande fremd sind, in denselben aufzunehmen und fortan als Inland zu behandeln, ohne daß hierdurch mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz des Vertrags-Artikels 1 eine weitere Begünstigung für den anderen Theil erwächst.

Digitized by Google

Die Bestimmungen im Artikel 1 Absatz 3 schließen die Befugniß nicht aus, zeitweise Einfuhrverbote aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten gegenseitig zu erlassen.

II. Zu Artikel 2 des Vertrages, beziehungsweise Anlage A Nr. 4.

Man ist einverstanden, daß die in der Anlage A Nr. 4 vereinbarte gegenseitige Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben auch für solche in allen ihren Theilen gebrauchte Maschinen gelten soll, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiete zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem anderen Gebiete aus- und eingeführt werden.

Die Bewilligung der Zollfreiheit für die gedachten Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

III. Zu Artikel 3 des Vertrages.

Durch die Bestimmung des Artikels 3 soll dem Recht jedes der vertragschließenden Theile nicht vorgegriffen sein, allfälligen Mißbräuchen durch angemessene Schutzmaßregeln (Verbleiung, Kontrol- oder Begleitscheine) vorzubeugen.

IV. Zu Artikel 4 des Vertrages, beziehungsweise Anlage B.

Der kleine Grenzverkehr umfaßt den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 km von der Grenze entfernt gelegen sind.

Wo die Gebiete der vertragschließenden Theile durch Gewässer getrennt sind, welche beiderseitig als Ausland betrachtet werden, ist die vorstehend bezeichnete, sowie die in Anlage B §. 1 erwähnte Zone auf jeder Seite vom Ufer jenes Gewässers an landeinwärts zu berechnen, so daß die Ausdehnung des zwischenliegenden Gewässers dabei außer Betracht fällt.

V. Zu den Artikeln 5 und 6 des Vertages.

A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waaren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sind (Art. 5 Nr. 1), kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

1. Bei der Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr ist der Betrag des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen.
2. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waaren oder Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.
3. Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragschließenden Theile ergehen, soll enthalten:
   a. ein Verzeichniß der zur Ausfuhr bestimmten beziehungsweise der eingebrachten Waaren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b. die Angabe des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist;
c. die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung;
d. die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waaren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

4. Die Wiedereinfuhr beziehungsweise die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Ausfuhr beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.
5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3 d) die Waaren oder Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiedereinfuhr beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangs- beziehungsweise Eingangs-Abfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung, und erstattet den früher niedergelegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Ueber die Kontrolmaßregeln, welche zum Schutz gegen Mißbrauch in den übrigen Fällen der Artikel 5 und 6 beiderseitig in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste mit dem bezeichneten Zweck vereinbarte Maß beschränkt und demgemäß im wesentlichen innerhalb derjenigen Grenzen gehalten werden, welche durch die in Anlage B zum Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (§. 3) in Aussicht genommen worden sind, sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund der Artikel 5 und 6 eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.
2. Gewichtsdifferenzen, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

C. Unter Garnen und Geweben einheimischer Erzeugung werden die im Versendungslande selbst gesponnenen Garne und selbst gewebten Gewebe, dann solche Garne und Gewebe verstanden, welche zwar im rohen Zustande aus dem Auslande eingeführt und nach zollamtlicher Behandlung in den freien Verkehr gesetzt wurden, jedoch im Versendungslande gebleicht, oder gefärbt, oder bedruckt, oder gesengt, oder appretirt, oder mit Dessins versehen worden sind,

Digitized by Google

um dann einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung im Veredelungslande zugeführt zu werden.

Zum Nachweise der einheimischen Erzeugung dient ein an der Waare anzubringender Fabrikstempel, beziehungsweise eine Bescheinigung des inländischen Erzeugers der Waare.

D. Die zur Wahrung der Identität der aus- und wiedereingeführten beziehungsweise der ein- und wiederausgeführten Gegenstände amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben ꝛc.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, daß die von einer Zollbehörde des einen Gebietes angelegten Erkennungszeichen in dem anderen Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, daß beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

E. In allen im Artikel 5 vorangeführten Fällen sind im deutschen Zollgebiete alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sowie andere besonders mit Ermächtigung hierzu versehene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und Nebenzollstätten, zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen derselben zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

Dagegen sind in den Fällen von Artikel 6 nur die von den Direktivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Ertheilung der Abfertigung befugt.

F. Für die in dem Artikel 6 lit. a bis g vorgesehene zollfreie Wiedereinfuhr ist eine Frist von 6 Monaten zu gewähren. Durch besondere Genehmigung der Direktivbehörden kann dieselbe auf 12 Monate ausgedehnt werden.

Diese letztere Frist, vom Tage der Ausfuhr an berechnet, soll, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, auf Antrag der Betheiligten für die zollfreie Wiedereinfuhr denjenigen Waaren bewilligt werden, welche zur Zeit des Ablaufs des gegenwärtigen Vertrages zum Zwecke der Veredelung noch im Gebiete des anderen der vertragschließenden Theile sich befinden.

VI. Zu den Artikeln 4, 5 und 6 des Vertrages.

Die Abfertigungen in allen hierunter begriffenen Fällen werden durchaus gebührenfrei erfolgen.

VII. Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Man ist darüber einverstanden, daß im wechselseitigen Verkehr Ursprungszeugnisse über die Waaren nicht gefordert werden sollen.

2. Güter, welche von einem Zollamte auf ein anderes Amt desselben Gebietes unter Zollkontrole abgefertigt werden, sollen, wenn auch bis zur Erreichung des endlichen Bestimmungsortes ein oder mehrere Male das Ausland berührt wird, einer weiteren Abfertigung an zwischenliegenden Aemtern desselben Gebietes nicht unterzogen werden.

Etwaige, dem Geleitpapier beizusetzende Bescheinigungen über erfolgten Aus- und Eintritt aus dem einen Gebiete in das andere sind jedoch nicht ausgeschlossen.

3. Die mit den gewöhnlichen kursmäßigen Fahrten der allgemeinen Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten u. s. w., anlangenden Waaren und Reise-Effekten

Digitized by Google

sollen beiderseits jederzeit mit thunlichster Beschleunigung zollamtlich abgefertigt werden, und es soll für solche Abfertigungen, welche nicht in die gewöhnlichen Abfertigungsstunden fallen, keinenfalls irgend eine besondere Gebühr erhoben werden.

4. Die beiden vertragschließenden Theile geben sich gegenseitig die Zusicherung, bezüglich der Errichtung von Grenzzollstellen und der Bestimmung der Abfertigungsbefugnisse derselben die durch wirkliche Verkehrsbedürfnisse veranlaßten Wünsche thunlichst zu berücksichtigen.

VIII. Zu Artikel 9 des Vertrages.

Schweizerischer Seits wird dabei verstanden und erklärt, daß der im Artikel 1 des Vertrages aufgestellte Grundsatz der wechselseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation auch hinsichtlich der im Artikel 9 bezeichneten Verbrauchssteuern Gültigkeit haben soll.

Ein Verzeichniß der Sätze, welche nach den Bestimmungen des Artikels 9 des Vertrages in den einzelnen schweizerischen Kantonen an inneren Verbrauchssteuern von Getränken zur Hebung gelangen, wird der Kaiserlichen Regierung schweizerischer Seits ohne Verzug mitgetheilt werden.

IX. Zu Artikel 10 des Vertrages.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathslandes ausgefertigt sind.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

C. Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter C anliegenden Muster erfolgen.

Bis zum Schlusse des Jahres 1881 sollen Gewerbe-Legitimationskarten der bisher vereinbart gewesenen Form in Anwendung und Geltung bleiben; bis dahin sollen die Karten auch, wie bisher, den Reisenden die Befugniß gewähren, aufgekaufte Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen. Vom 1. Januar 1882 ab kommt dagegen die Befugniß, aufgekaufte Waaren mitzunehmen, in Wegfall.

Die vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen, und welche Vorschriften bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Gegenwärtiges Protokoll soll ohne besondere Ratifikation, als durch den Austausch der Ratifikationen des heutigen Vertrages, auf welchen es Bezug hat, von den vertragschließenden Theilen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

Geschehen wie oben.

(L. S.) Karl Heinrich von Boetticher. (L. S.) Roth.

Digitized by Google

Anlage C.

(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte
für
Handlungsreisende.

Auf das Jahr 18 .... (Wappen.) № der Karte ....

Gültig
in dem Deutschen Reich, in Luxemburg, in der Schweiz.

Inhaber:

(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den .... 18 ....

(S.) (Behörde.)
Unterschrift.

Digitized by Google

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte ....

{ eine (Art der Fabrik oder Handlung) in .... unter der Firma
{ als Handlungsreisender im Dienste der Firma ....

{ .... besitzt.
{ in .... steht, welche eine (Art der Fabrik oder Handlung)
daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender Firmen:

1. .... in .... ;
2. .... in ....

....

Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß

{ für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firm$\frac{a}{en}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden
{ die vorgedachte(n) Firm$\frac{a}{en}$ im hiesigen Lande zum Gewerbebetriebe berechtigt $\frac{\text{sind}}{\text{ist}}$.

Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: ....
Gestalt: ....
Haare: ....
Besondere Kennzeichen: ....
....

Unterschrift:

Bemerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Digitized by Google

Verabredung zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 23. Mai 1881.

Nachdem bei den Verhandlungen über den am heutigen Tage unterzeichneten Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz sich ergeben hatte, daß mit dem Ablaufe des unter dem 13. Mai 1869 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages die zur Zeit bestehenden Vereinbarungen wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst in Deutschland einerseits und in der Schweiz andererseits ihr Ende erreichen, auf Seiten beider vertragschließenden Theile aber der Wunsch zu erkennen gegeben war, den wechselseitigen Schutz jener Rechte, vorbehaltlich einer den Bedürfnissen entsprechenden Revision der zur Zeit maßgebenden Vereinbarungen, auch fernerhin zu gewährleisten, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die nachfolgende Verabredung in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

1. In Betreff des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst sollen, soweit diese Erzeugnisse und Werke nicht als Erzeugnisse und Werke inländischer Urheber geschützt sind, für das Gebiet des Deutschen Reichs und für das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft die Bestimmungen der unter dem 13. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft maßgebend sein. Jedoch tritt an die Stelle der im Artikel 6 dieser Uebereinkunft vorgesehenen Anmeldung und Eintragung die Anmeldung bei dem Stadtrath zu Leipzig und die Eintragung in die bei diesem geführte Eintragsrolle; Anmeldung und Eintragung sind nach den für die Werke inländischer Urheber maßgebenden Bestimmungen zu bewirken.
2. Gegenwärtige Verabredung soll vom 1. Juli 1881 an in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1886 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen der Verabredung aufhören zu lassen, kundgegeben hat, bleibt dieselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der vertragschließenden Theile sie kündigen wird. Jeder der vertragschließenden Theile soll außerdem berechtigt sein, dieselbe schon früher mit gleicher Wirkung zu kündigen, wenn eine in dem Gebiete des einen oder anderen Theiles eingetretene Aenderung der Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände eine Revision wünschenswerth machen sollte.

Gegenwärtiges Protokoll soll zugleich mit dem Handelsvertrage den Hohen vertragschließenden Theilen vorgelegt werden; im Falle der Ratifikation des Vertrages soll auch die in diesem Protokoll enthaltene Verabredung ohne weitere Ratifikation als genehmigt angesehen werden.

Es wurde hierauf das Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 23. Mai 1881.

(L. S.) Karl Heinrich von Boetticher. (L. S.) Roth.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer Regelung der gegenseitigen Handelsbeziehungen vom 30. Mai 1881 betreffend.

Die zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer Regelung der gegenseitigen Handelsbeziehungen abgeschlossene im Reichsgesetzblatt Nr. 15 vom laufenden Jahr verkündete Uebereinkunft wird anmit unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 30. Juni 1865 (Regbl. S. 390) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Glock.

Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer Regelung der gegenseitigen Handelsbeziehungen. Vom 30. Mai 1881.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung und die Königlich Belgische Regierung haben zum Zweck einer Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Belgien nachstehende Uebereinkunft getroffen:

Artikel 1.

Der Handelsvertrag vom 22. Mai 1865, welcher auf Grund der Uebereinkunft vom 22. April 1880 für die Zeit bis 30. Juni 1881 in Kraft erhalten worden ist, bleibt in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragschließenden Theile denselben gekündigt hat.

Es herrscht darüber Einverständniß, daß diese Verlängerung sich nicht auf die bereits außer Kraft gesetzten Bestimmungen in den Artikeln 7 und 8 des Vertrages erstreckt.

Le Gouvernement Impérial Allemand et le Gouvernement Royal Belge, dans le but de régler les relations commerciales entre l'Allemagne et la Belgique, ont conclu la convention suivante:

Article 1.

Le traité de commerce conclu le 22 Mai 1865, maintenu jusqu'au 30 Juin 1881 par la convention du 22 Avril 1880 restera en vigueur jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

Il est bien entendu que cette prorogation ne comprend pas les dispositions déjà mises hors de vigueur, des articles 7 et 8 du traité.

Digitized by Google

Artikel 2.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten im Namen ihrer Regierungen vorstehende Uebereinkunft in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 30. Mai 1881.

Article 2.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les Soussignés agissant au nom de leurs Gouvernements ont signé la présente convention en double expédition et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin, le 30 Mai 1881.

(L. S.) Limburg-Stirum.
(L. S.) Rothomb.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 30. Juli 1881.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend; des Finanzministeriums: die Erhebung von Reichsstempelabgaben betreffend.

Bekanntmachung.

Den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend.

Wir bringen die nachfolgenden von dem Bundesrath auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen zur Kenntniß.

Karlsruhe, den 20. Juli 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A. d. Pr.

L. Cron.

Dr. Mayer.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken.

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken erlassen.

I. Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Beschränkungen des §. 136 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung für die über Tage beschäftigten jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahre mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die erste Schicht darf vor 5 Uhr Morgens nicht beginnen, die zweite Schicht nicht nach 10 Uhr Abends schließen, keine der beiden Schichten länger als 8 Stunden dauern.
2. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden; während der Pausen darf ihnen eine Beschäftigung in dem Betriebe nicht gestattet werden.

Digitized by Google

3. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß darüber zuzustellen, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugniß nach §. 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

II. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I. beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 3 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I. wiedergiebt.

Berlin, den 10. Juli 1881.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Bekanntmachung.

Die Erhebung von Reichsstempelabgaben betreffend.

Das im Reichsgesetzblatt Nr. 17 verkündete Gesetz vom 1. Juli dieses Jahrs, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 18. Juli 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Glock.

Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben. Vom 1. Juli 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die in dem anliegenden Tarif bezeichneten Urkunden unterliegen den daselbst bezeichneten Stempelabgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Digitized by Google

I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.

(Tarifnummer 1 bis 3.)

§. 2.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages an eine zuständige Steuerstelle, welche auf dem vorzulegenden Werthpapiere Reichsstempelmarken zum entsprechenden Betrage zu verwenden oder die Aufdrückung des Stempels zu veranlassen hat.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Verpflichtung zur Versteuerung durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung einer Steuerstelle genügt werden kann, bestimmt der Bundesrath.

§. 3.

Wer Werthpapiere der unter den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Art innerhalb des Bundesgebiets ausgiebt, veräußert, verpfändet, oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht oder Zahlung darauf leistet, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt oder in den in der Befreiung zu Tarifnummer 1 und den unter Tarifnummer 2 lit. cc und 3 lit. b bezeichneten Fällen den Kontrolvorschriften des Bundesraths genügt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 20 Mark für jedes Werthpapier beträgt.

Diese Strafen treffen besonders und zum vollen Betrage jeden, der als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäft theilgenommen hat.

Dieselben Personen sind für die Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.

§. 4.

Bevor stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden, oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird, hat der Emittent hiervon der zuständigen Steuerstelle unter Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwerthes der Stücke oder des Betrages der zu leistenden Einzahlungen nach Maßgabe eines von dem Bundesrath zu bestimmenden Formulars Anzeige zu erstatten.

Wer stempelpflichtige inländische Werthpapiere, welche von einem früheren als dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes datirt sind, nach dem letzterwähnten Zeitpunkte ausgiebt, hat jedes Stück mit einem Vermerke zu versehen, aus welchem ersichtlich ist, daß die Ausgabe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften zieht Geldstrafe im Betrage von fünfzig bis fünfhundert Mark nach sich.

Digitized by Google

§. 5.

Die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Werthpapiere unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.).

Auch ist von der Umschreibung solcher Werthpapiere in den Büchern und Registern der Gesellschaft 2c., sowie von den auf die Werthpapiere selbst gesetzten Uebertragungsvermerken (Indossamenten, Cessionen u. s. w.) eine Abgabe nicht zu entrichten.

Im übrigen, insbesondere hinsichtlich der Urkunden über Eintragungen in dem Hypothekenbuche (Grundbuche), bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

II. Schlußnoten und Rechnungen.

(Tarifnummer 4.)

§. 6.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Stempelabgaben liegt zunächst dem Aussteller und jedem Unterzeichner des betreffenden Schriftstücks ob und muß von ihm erfüllt werden, bevor er das letztere aus den Händen giebt.

Ist die Versteuerung vom Aussteller und Unterzeichner unterlassen worden, so ist sie von dem Empfänger des Schriftstücks, sowie von jedem weiterhin Betheiligten, welcher das Schriftstück vor erfolgter Versteuerung annimmt, binnen 3 Tagen vom Tage des Empfangs, jedenfalls aber vor der weiteren Aushändigung zu bewirken.

§. 7.

Die vorbezeichnete Verpflichtung wird erfüllt:

a) bei Schlußnoten, Schlußzetteln, Schlußscheinen, Schlußbriefen seitens des Ausstellers durch Verwendung vor dem Gebrauche vorschriftsmäßig gestempelter Formulare zum tarifmäßigen Werthbetrage;

b) in allen anderen Fällen entweder durch Gebrauch eines solchen gestempelten Formulars oder durch rechtzeitige Verwendung von Reichsstempelmarken im tarifmäßigen Werthbetrage.

Wird zur Ausstellung eines nach Tarifnummer 4 a stempelpflichtigen Schriftstücks, welches mehr als eines der dort aufgeführten Geschäfte betrifft (Anmerkung 2 zu Tarifnummer 4 a), ein gestempeltes Formular verwendet, so kann der erforderliche Mehrbetrag der Abgabe durch rechtzeitige Verwendung von Reichsstempelmarken entrichtet werden.

§. 8.

Die Nichterfüllung der im §. 6 bezeichneten Verpflichtung wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark für jedes stempelpflichtige Schriftstück beträgt.

Digitized by Google

Diese Strafe trifft besonders und zum vollen Betrag jeden, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt.

Die Versteuerung durch einen späteren Inhaber befreit dessen Vordermänner und die Aussteller und Unterzeichner nicht von der gesetzlichen Strafe.

§. 9.

Ausgeschlossen von der Reichsstempelabgabe bleiben:

a) gerichtliche oder notarielle Beurkundungen der unter Nummer 4a des Tarifs bezeichneten Geschäfte, sowie die von solchen Urkunden ertheilten Ausfertigungen, beglaubigten Abschriften und Auszüge;

b) Schriftstücke, welche von den Staatsverwaltungen der Bundesstaaten über die unter Nummer 4a des Tarifs bezeichneten Geschäfte aufgenommen oder ausgestellt werden;

c) Verträge über die unter 4a des Tarifs bezeichneten Sachen und Waaren, welche weder zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien, noch zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt sind;

d) Auktionen und Auktionsprotokolle.

Werden in den unter c und d genannten Fällen von Maklern oder anderen Unterhändlern Schriftstücke ausgestellt, welche unter Nummer 4a des Tarifs fallen, so ist für diese die Reichsstempelsteuer neben den landesgesetzlichen Abgaben zu entrichten.

§. 10.

Werden stempelpflichtige Schriftstücke der unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Art öffentlich beglaubigt, so finden die betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften über Stempel und Gebühren für Beglaubigungen neben den Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§. 11.

Im übrigen unterliegen die unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten stempelpflichtigen Schriftstücke in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.).

III. Lotterieloose.

(Tarifnummer 5.)

§. 12.

Wer im Bundesgebiete Lotterien und Ausspielungen veranstalten will, hat die Stempelabgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose oder Ausweise über Spieleinlagen im voraus zu entrichten.

Digitized by Google

§. 13.

Vor der Entrichtung der Abgabe darf ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle mit dem Loosabsatze nicht begonnen werden. Die Genehmigung kann von vorgängiger Sicherstellung der Abgabe abhängig gemacht werden.

§. 14.

Wer ausländische Loose oder Ausweise über Spieleinlagen in das Bundesgebiet einführt oder daselbst empfängt, hat dieselben, bevor mit dem Vertrieb begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage der Einführung oder des Empfangs der zuständigen Behörde anzumelden und davon die Stempelabgabe zu entrichten.

§. 15.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages bei der zuständigen Behörde.

Ob und in welcher Weise eine Verwendung von Stempelzeichen stattzufinden hat, bestimmt der Bundesrath.

§. 16.

Die Nichterfüllung der in den §§. 12 bis 14 bezeichneten Verpflichtungen wird mit einer dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe geahndet. Dieselbe ist jedoch gegen den Unternehmer inländischer Lotterien oder Ausspielungen, sowie gegen jeden, welcher den Vertrieb ausländischer Loose oder Ausweise über Ausspielungen im Bundesgebiete besorgt, nicht unter dem Betrage von zweihundertundfünfzig Mark festzusetzen.

Ist die Zahl der abgesetzten Loose nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von zweihundertundfünfzig bis fünftausend Mark ein.

§. 17.

Ein Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Abgabebetrages ist ausgeschlossen; eine solche kann von der obersten Landesfinanzbehörde nur dann zugestanden werden, wenn eine beabsichtigte Ausspielung nicht zu Stande gekommen ist.

§. 18.

Die §§. 12 bis 17 leiden auf Staatslotterien deutscher Bundesstaaten keine Anwendung.

Die Stempelsteuer für die Loose der letzteren wird durch die Lotterieverwaltung eingezogen und in einer Summe für die Gesammtzahl der von ihr abgesetzten Loose zur Reichskasse abgeführt.

Eine Abstempelung der Loose findet nicht statt.

§. 19.

Loose rc. inländischer Unternehmungen, für welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

Digitized by Google

die obrigkeitliche Erlaubniß bereits ertheilt ist, sowie ausländische Loose, welche vor diesem Zeitpunkt in das Bundesgebiet eingeführt, auch binnen drei Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde angemeldet sind, und die Loose der Staatslotterien, deren Ausgabe auch nur für eine Klasse bereits vor diesem Zeitpunkte begonnen hat, unterliegen der Reichsstempelabgabe nicht.

§. 20.

Oeffentliche Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien, für welche die Reichsstempelabgabe zu entrichten ist, unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.).

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 21.

Der Bundesrath erläßt die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Vertriebs der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Formulare, sowie die Vorschriften über die Art der Verwendung der Marken. Er stellt die Bedingungen fest, unter welchen für verdorbene Marken und Formulare, sowie für Stempel auf verdorbene Werthpapiere Erstattung zulässig ist.

§. 22.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§. 23.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, welche in demselben mit keiner besonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark nach sich.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn nachgewiesen wird, daß eine Steuerhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden sei.

§. 24.

Hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe sowie der Verjährung der Strafverfolgung finden die Vorschriften in den §§. 17 Satz 1, 18 und 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, sinngemäße Anwendung. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

Digitized by Google

§. 25.

Die Verwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurtheilten, wenn dieser ein Deutscher ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 26.

Unter den in diesem Gesetze erwähnten Behörden und Beamten sind, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die betreffenden Landesbehörden und Landesbeamten verstanden.

Welche dieser Behörden und Beamten die in dem Gesetze als zuständig bezeichneten sind, bestimmen, sofern das Gesetz nichts anderes verfügt, die Landesregierungen.

Den letzteren liegt auch die Kontrole über die betreffenden Behörden und Beamten ob.

§. 27.

Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bestimmten Reichsstempelabgaben wahrzunehmen.

Die Landesregierungen bestimmen geeignete Beamte, welche nach näherer Vorschrift des Bundesraths die stempelpflichtigen Schriftstücke der öffentlichen und der von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betriebenen Bank-, Kredit- oder Versicherungsanstalten, Handels- und gewerblichen Unternehmungen, sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten (Liquidationsbüreaus u. s. w.) periodisch bezüglich der Stempelverwendung zu prüfen haben. Die genannten Anstalten sind verpflichtet, die Einsicht zu gestatten.

So lange von den Landesregierungen zu der in Absatz 2 vorgesehenen Revision nicht geeignete Beamte bestimmt sind, haben die im Artikel 36 Absatz 2 der Reichsverfassung bezeichneten Reichsbeamten die im vorigen Absatz bestimmten Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

§. 28.

Außerdem haben die Reichsbehörden, die Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen, die von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigen-Kommissionen und Schiedsgerichte, sowie die Notare die Verpflichtung, die Besteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

§. 29.

Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Reichsstempelabgaben den Landesabgaben gleichgeachtet.

Digitized by Google

§. 30.

Die Kassen des Reichs sind von der Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben befreit.

Andere subjektive Befreiungen finden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, nicht statt.

Wegen der Entschädigung für die Aufhebung solcher Befreiungen, welche etwa auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, sowie wegen der Erstattung der von solchen Berechtigten entrichteten Stempelbeträge, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer (§. 26 Absatz 2 bis 4), zur Anwendung.

§. 31.

Jedem Bundesstaat wird von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiete aus dem Verkauf von Stempelmarken oder gestempelten Blankets oder durch baare Einzahlung von Reichsstempelabgaben erzielt wird, mit Ausnahme der Steuer von Loosen der Staatslotterien, der Betrag von 2 Prozent aus der Reichskasse gewährt.

§. 32.

Der Ertrag der Abgaben fließt nach Abzug

1. der auf dem Gesetze oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererlasse und Steuererstattungen,
2. der nach Vorschrift des §. 31 zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten

in die Reichskasse und ist den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.

§. 33.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 1. Juli 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

Tarif.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz Mark.	vom Hundert.	vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.				
1.	a. **Inländische** Aktien und Aktienantheilsscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere, b. **Ausländische** Aktien und Aktienantheilsscheine, wenn sie innerhalb des Bundesgebiets ausgehändigt, veräußert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere . . . . . . Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten. Befreit sind: alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen inländischen Aktien und Aktienantheilsscheine, sowie die inländischen Interimsscheine und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Aktien in Ansehung der vor diesem Zeitpunkt geleisteten Einzahlungen, sofern wegen dieser Aktien den vom Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt wird. Ausnahme. Werden ausländische Werthpapiere der vorbezeichneten Art, welche vor dem In-	—	—	—	5	vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen und zwar in Abstufungen von 50 Pfennig für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages. Die für Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuerbeträge werden auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die Aktien 2c. angerechnet. Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz Mark.		Steuersatz vom Hundert.	Steuersatz vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	krafttreten dieses Gesetzes ausgegeben sind, innerhalb 90 Tagen nach diesem Zeitpunkt zur Stempelung vorgelegt, so beträgt die Stempelabgabe für jedes Stück 50 Pfennig.					
2.	a. **Inländische,** für den Handelsverkehr bestimmte **Renten- und Schuldverschreibungen** (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter Nr. 3 fallen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere, b. **Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer** Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen, wenn sie innerhalb des Bundesgebiets ausgehändigt, veräußert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden sollen, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere . .	—	—	—	2	vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen und zwar in Abstufungen von 20 Pfennig von je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages. Erfolgt die Ausgabe eines vor dem Inkrafttre-
	Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten. Befreit sind: aa. alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen inländischen Renten- und Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Art, sowie die Interimsscheine in Ansehung der					

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz Mark.	vom Hundert.	vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	vor diesem Zeitpunkt geleisteten Einzahlungen; bb. Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere; cc. inländische Renten- und Schuldverschreibungen, welche nur zu dem Zweck des Umtausches ausgestellt werden, sofern den desfalls von dem Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt wird; dd. die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien. Ausnahme. Werden ausländische Werthpapiere der vorbezeichneten Art, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben sind, innerhalb 90 Tagen nach diesem Zeitpunkt zur Stempelung vorgelegt, so beträgt die Stempelabgabe für jedes Stück 10 Pfennig.				ten dieses Gesetzes bereits landesgesetzlich gestempelten inländischen Werthpapiers erst nach diesem Zeitpunkt, so ist dasselbe auch mit dem Reichsstempel zu versehen. Auf letzteren ist jedoch der bezahlte Landesstempel in Anrechnung zu bringen. Die für die Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuerbeträge werden auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die Rentenverschreibungen ꝛc. angerechnet. Ist der Kapitalwerth von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher der 25fache Betrag der einjährigen Rente. Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
3.	**Inländische** auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften, sowie In-				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz Mark.	vom Hundert.	vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	terimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	— —	—	1	vom Nennwerthe bezw. vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen nach Maßgabe der Vorschriften für die Abgabenberechnung bei inländischen Werthpapieren der unter Nr. 2 bezeichneten Art und zwar in Abstufungen von 10 Pfennig für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	Befreit sind: a. alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Renten- und Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Art, sowie die Interimsscheine in Ansehung der vor diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen; b. Renten- und Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Art, welche nur zu dem Zweck des Umtausches ausgestellt werden, sofern den desfalls von dem Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt wird.				
	II. Schlußnoten und Rechnungen.				
4.	a. **Schlußnoten,** Schlußzettel, Abschriften und Auszüge aus Tage- oder Geschäftsbüchern, Schlußscheine, Schlußbriefe oder sonstige von einem oder mehreren Kontrahenten, Maklern oder Unterhändlern im Bundesgebiete ausgestellte Schriftstücke über den Abschluß oder die Prolongation oder die Bedingungen des Abschlusses oder der Prolongation eines Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungsgeschäfts, welches Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere oder Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, die nach				

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz Mark.		vom Hundert.	vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	Gewicht, Maaß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, zum Gegenstande hat .	—	20	—	—	
	Wird eines der vorstehend bezeichneten Geschäfte auf Zeit abgeschlossen oder auf Zeit prolongirt	1	—	—	—	
	(Siehe übrigens §§. 9 und 10 des Gesetzes.)					
	b. **Rechnungen,** Noten, Geschäftsbücherauszüge und sonstige Berechnungen bestehender oder ausgeglichener Guthaben oder Verpflichtungen, welche im Bundesgebiete über abgeschlossene oder prolongirte Kauf- oder anderweitige Anschaffungs- oder Lieferungsgeschäfte über Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere, oder über die aus solchen Rechtsgeschäften hervorgegangenen Ansprüche ausgestellt werden	—	20	—	—	
	Anmerkung 1 zu a und b. Werden die zu a und b bezeichneten Schriftstücke in mehreren Exemplaren, Abschriften oder Auszügen gleichzeitig oder nach einander ausgestellt, so unterliegt jedes Stück der vorbezeichneten Abgabe, sobald es aus den Händen des Ausstellers geht.					
	Anmerkung 2 zu a. Betrifft ein Schriftstück der unter a bezeichneten Art mehr als eines der dort aufgeführten Geschäfte, so ist für jedes einzelne dieser Geschäfte der Stempel nach den vorstehenden Sätzen zu verwenden.					

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz Mark.	vom Hundert.	vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	Anmerkung 3. In Betreff der Stempelpflichtigkeit der zu a und b sowie in der Anmerkung 1 bezeichneten Schriftstücke macht es keinen Unterschied, ob dieselben in Briefform oder in irgend einer anderen Form ausgestellt werden, und ob das Schriftstück mit Namensunterschrift versehen oder ohne solche ausgehändigt ist.				
	Befreiungen.				
	Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben:				
	1. von den zu a und b bezeichneten Schriftstücken, sofern der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 300 Mark, bei Waarengeschäften nicht mehr als 1000 Mark beträgt;				
	2. von den zu a bezeichneten Schriftstücken, soweit sie nur sogenannte Kontantgeschäfte über Wechsel, gemünztes oder ungemünztes Gold oder Silber zum Gegenstande haben und dieser Inhalt des Geschäfts aus den Schriftstücken ersichtlich ist;				
	3. von Telegrammen und Briefen über die unter a bezeichneten Geschäfte, wenn die Briefe auf Entfernungen von mindestens 15 Kilometern befördert werden. Auf die einem solchen Briefe beigelegten oder angehängten Schriften der unter a und b und in der Anmerkung 1 bezeichneten Art erstreckt sich die Befreiung nicht.				

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz Mark.	Steuersatz vom Hundert.	Steuersatz vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	Gewicht, Maaß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, zum Gegenstande hat .	— 20	—	—	
	Wird eines der vorstehend bezeichneten Geschäfte auf Zeit abgeschlossen oder auf Zeit prolongirt	1 —	—	—	
	(Siehe übrigens §§. 9 und 10 des Gesetzes.)				
	b. **Rechnungen,** Noten, Geschäftsbücherauszüge und sonstige Berechnungen bestehender oder ausgeglichener Guthaben oder Verpflichtungen, welche im Bundesgebiete über abgeschlossene oder prolongirte Kauf- oder anderweitige Anschaffungs- oder Lieferungsgeschäfte über Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere, oder über die aus solchen Rechtsgeschäften hervorgegangenen Ansprüche ausgestellt werden	— 20	—	—	
	Anmerkung 1 zu a. und b. Werden die zu a und b bezeichneten Schriftstücke in mehreren Exemplaren, Abschriften oder Auszügen gleichzeitig oder nach einander ausgestellt, so unterliegt jedes Stück der vorbezeichneten Abgabe, sobald es aus den Händen des Ausstellers geht.				
	Anmerkung 2 zu a. Betrifft ein Schriftstück der unter a bezeichneten Art mehr als eines der dort aufgeführten Geschäfte, so ist für jedes einzelne dieser Geschäfte der Stempel nach den vorstehenden Sätzen zu verwenden.				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz Mark.	vom Hundert.	vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	Anmerkung 3. In Betreff der Stempelpflichtigkeit der zu a und b sowie in der Anmerkung 1 bezeichneten Schriftstücke macht es keinen Unterschied, ob dieselben in Briefform oder in irgend einer anderen Form ausgestellt werden, und ob das Schriftstück mit Namensunterschrift versehen oder ohne solche ausgehändigt ist.				
	Befreiungen.				
	Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben:				
	1. von den zu a und b bezeichneten Schriftstücken, sofern der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 300 Mark, bei Waarengeschäften nicht mehr als 1000 Mark beträgt;				
	2. von den zu a bezeichneten Schriftstücken, soweit sie nur sogenannte Kontantgeschäfte über Wechsel, gemünztes oder ungemünztes Gold oder Silber zum Gegenstande haben und dieser Inhalt des Geschäfts aus den Schriftstücken ersichtlich ist;				
	3. von Telegrammen und Briefen über die unter a bezeichneten Geschäfte, wenn die Briefe auf Entfernungen von mindestens 15 Kilometern befördert werden. Auf die einem solchen Briefe beigelegten oder angehängten Schriften der unter a und b und in der Anmerkung 1 bezeichneten Art erstreckt sich die Befreiung nicht.				

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz Mark.	vom Hundert.	vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	III. Lotterieloose.				
5.	**Loose** öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld oder anderen Gewinnen . . . . . . Befreit sind: Loose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien zu mildthätigen Zwecken. Anmerkung. Die Versteuerung der Loose der Staatslotterien erfolgt nach §. 18 des Gesetzes.	—	5	—	a. bei inländischen Loosen vom planmäßigen Preise (Nennwerth) sämmtlicher Loose oder Ausweise, b. bei ausländischen Loosen von dem Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von 5 Pfennig für jede Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 27. August 1881.

Inhalt.

Bekanntmachung des Finanzministeriums: die Vergütung der den Beamten und Angestellten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten, sowie die Längen der Straßen und Eisenbahnen betreffend.

Bekanntmachung.

Die Vergütung der den Beamten und Angestellten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten, sowie die Längen der Straßen und Eisenbahnen betreffend.

Nach Erweiterung des Landstraßennetzes und Ausbau mehrerer Bahnlinien treten an Stelle der mit diesseitiger Bekanntmachung vom 24. Mai 1875 (Staats-Anzeiger Nr. XXIII.) ausgegebenen Verzeichnisse der Ortsentfernungen im Großherzogthum Baden die in dem anliegenden Hefte enthaltenen Verzeichnisse über die Längen der Straßen und Eisenbahnen, welche bei Berechnung der Zugskosten-Vergütungen in Gemäßheit des §. 6 der landesherrlichen Verordnung vom 30. April 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV.) zur Ermittelung der Ortsentfernungen nach den unten bei Ziffer 5 aufgeführten Bestimmungen in Anwendung zu bringen sind.

Gleichzeitig werden die zum Vollzug der gedachten Verordnung ergangenen Erläuterungen und Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Zu §. 1.

Aus dem Eingang der Zugskostenberechnung soll die Berechtigung zur Stellung der Forderung hervorgehen: es ist also die Verfügung, mit der die Versetzung ausgesprochen wurde, der bisherige und der neue Wohnort, die Dienstklasse, nach welcher der Versetzte vorher den Wohnungsgeldzuschuß bezog, sowie der bürgerliche Stand (ob ledig, verheirathet oder verwittwet) anzuführen; wo noch kein Wohnungsgeldzuschuß gewährt war, ist die Thätigkeit unmittelbar vor dem Antritt der übertragenen Stelle anzugeben, damit hieraus ersehen werden kann, daß eine Versetzung und nicht eine erstmalige An- oder eine Wiederanstellung stattgefunden hat.

2. Zu §. 2 Abthl. II. und §. 5.

Bei der Berechnung der wirklichen Auslagen ist als Ersatz des Aufwandes für die persönlichen Bedürfnisse für jeden angefangenen, zum Umzuge nöthigerweise verwendeten Tag die volle geordnete Diät, einschließlich des Zuschlags in den Wintermonaten, in Ansatz zu bringen. War die Versetzung mit Beförderung verbunden, so besteht diese Diät in derjenigen

Digitized by Google

Tarifklasse, welcher die neue Dienststellung entspricht. Die nur bedingungsweise der VI. Klasse des Diätenreglements angehörigen Angestellten haben in der Regel nur die Diät der VII. Klasse zu erhalten, sie beziehen aber jene der VI. Klasse, wenn sie kraft ihrer Stellung zur selbstständigen Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte berufen sind, z. B. regelmäßig zu Dienstverwesungen verwendete Referendäre.

3. Zu § 4..

Absatz 1. Von den Ehefrauen geschiedene Bedienstete sind wie verwittwete anzusehen.

Absatz 3. Die weniger als 3 Kilometer betragende Entfernung des Wohnorts von der nächsten Güterstation bleibt bei Berechnung der Streckenvergütung ganz außer Betracht, da für dieselbe die Entschädigung bereits in dem erhöhten Betrag der Vergütung für allgemeine Kosten gewährt ist. Die Vergütung für allgemeine Kosten beträgt im Fall von Ziffer 2 des §. 4 beispielsweise für die III. Dienstklasse und zwar bei Benützung einer längeren Zufahrtsstraße (200 + 50 + 25) 275 ℳ. — und bei zwei dergleichen Straßen (200 + 50 + 50) 300 ℳ.

Zum Schlußsatz: Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Fälle entweder ausschließlicher Benützung der Land- und Wasserstraße oder ausschließlicher Benützung der Eisenbahn in Verbindung mit den als Zufahrtsstraßen zu oder von der nächsten Eisenbahnstation geltenden Wegstrecken, nicht aber auf den Fall einer theilweisen Benützung der Eisenbahn und der Land- (Wasser-) Straße. Zur Bemessung der Zugskostenvergütung ist deshalb nur zu vergleichen: einfacher Eisenbahntarif und eventuell bezüglich der Zufahrtsstraßen kombinirter Tarif einerseits und Land- (Wasser-) Straßentarif anderseits, nicht aber noch Eisenbahntarif und eine beliebige den geringsten Betrag der Vergütung ergebende Kombination von Eisenbahn- und von Straßentarif. Als nächste Güterstation kommt im gegebenen Fall nicht stets die unmittelbar nächste Station in Betracht, sondern es kann auch eine entferntere in der Richtung des Bestimmungsorts gelegene Station in Vergleich gezogen werden, immer ist also die Länge der Zufahrtsstraße zu derjenigen Güterstation zu Grund zu legen, welche die geringste Vergütung ergibt.

4. Zu §. 5.

Ledige Bedienstete können innerhalb der Grenze der hälftigen Vergütung alle mit dem Umzug in Verbindung stehende Kosten in Anrechnung bringen, so namentlich auch die Kosten für Ausschreiben der Wohnung. Bezüglich der Diät wird auf die Erläuterung Ziffer 2 verwiesen.

5. Zu §. 6 und zu den anliegenden Längenverzeichnissen.

Die Ortsentfernungen sind nach den Längenverzeichnissen der I. und II. Abtheilung zusammenzustellen. Nur wo diese Verzeichnisse nicht ausreichen, sind die zur Ergänzung erforderlichen Entfernungen den von dem vormaligen Großherzoglichen Handelsministerium unterm 23. August 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI.) bekannt gegebenen Tabellen über die Entfernungen der Orte eines jeden Amtsbezirks unter einander zu entnehmen. Hierbei gelten die gleichen Grundsätze, welche bei den Zufahrtsstraßen zu den Güterstationen in Anwendung zu kommen haben.

Digitized by Google

Die Hilfstabellen der IV. Abtheilung, welche einer amtlichen Prüfung nicht unterlegen sind, bilden nur Anhaltspunkte für die Prüfung der durch Zusammenstellung gefundenen Entfernungen; unmittelbar sind sie nicht anzuwenden, dagegen dienen sie zu der durch die Vorschrift des letzten Absatzes des §. 4 des Reglements erforderlichen Vergleichung der Zugskostenvergütung bei Anwendung des Eisenbahntarifs gegenüber dem Straßentarif. Die durch Verbindungsbahnen (kurze Bahnstrecken, welche zwei Hauptlinien auf kürzerem Wege verbinden) erzielt werdenden Abkürzungen der Hauptlinien bleiben außer Betracht.

Wenn die Entfernungen beider Orte auf Straßen oder Bahnlinien außerhalb Landes kürzer sind als auf inländischen Verkehrswegen, gleichwohl aber letztere der Berechnung der Streckenvergütung zu Grunde gelegt werden, so ist durch Ausschluß des Vertrags, Frachtbriefs ꝛc. an die Zugskostenberechnung nachzuweisen, welche Richtung für den Transport des Hausraths gewählt wurde.

Die neuen Längenverzeichnisse treten vom 1. September 1881 an in Anwendung.

6. Zu §. 8.

Der Ausdruck „Gasthaus“ ist nicht im engeren Sinne, sondern dahin aufzufassen, daß der Umziehende gezwungen war, seine Unterkunft statt in der ständigen Wohnung vorübergehend in einem andern Hause, sei dies nun ein eigentliches Gast- oder ein Privat-Haus, zu suchen und hiefür außergewöhnliche Kosten aufzuwenden.

Bei Bewilligung der Diät kommt nicht in Betracht, ob der Aufenthalt im Gasthaus mit oder ohne Familie stattfand. Die Diät wird nach dem neuen Dienstrang des Versetzten, einschließlich des Zuschlags von ein Zehntel in den Wintermonaten, gewährt.

Waren während des Aufenthalts im Gasthaus auswärtige Dienstgeschäfte zu besorgen, so ist dem Bediensteten nebstdem die durch das Diätenreglement festgesetzte Diät für auswärtige Zehrung zu vergüten, wenn derselbe seitens der bezüglichen Oberbehörde zur Versehung des Dienstes nicht lediglich kommissarisch unter Bewilligung der einfachen Diät an seinen neuen Bestimmungsort bis zum möglichen Bezug seiner Wohnung abgeordnet worden war.

7. Zu §. 9.

Der doppelt bezahlte Miethzins wird auch dann aus dem Miethbetrag am Abzugsort vergütet, wenn das Miethverhältniß am Aufzugsort schon vor dem Dienstantritt begonnen hat.

Die Ersatzleistung erstreckt sich auch auf Nebenleistungen, welche der Miether aus Anlaß der Benützung der Wohnung dem Vermiether zu entrichten hatte.

Eine Forderung auf Rückvergütung doppelt bezahlten Miethzinses ist in der Regel mit folgenden Belegen zu begründen:

a. daß der Bedienstete die nöthigen Vorkehrungen zur Schadloshaltung durch Wiedervermiethung mittelst mehrmaliger Bekanntmachung in geeignetem Lokalblatt getroffen hatte;

b. durch Bestätigung der Ortspolizeibehörde, daß die Wohnung während der Zeit, für welche ein Ersatz des Miethzinses beansprucht wird, nicht vermiethet war, bezw. nicht

Digitized by Google

vermiethet werden konnte und daß diese Zeit die ortsübliche Aufkündigungsfrist nicht übersteige;

c. durch Vorlage der Quittung des Vermiethers über die richtige Zahlung des zur Rückvergütung in Aufrechnung gebrachten Miethzinsbetrags und durch Vorlage der Miethverträge, sowohl über die Wohnung am Orte des Wegzugs, als auch an jenem des Aufzugs. Jeder Miethvertrag, auf welchen ein Gesuch um Miethzinsrückvergütung gegründet wird, muß den Tag, von welchem an die Miethzinszahlung beginnt, den jährlichen Miethzins und die bestimmt ausgedrückte Vereinbarung über den Aufkündigungstermin enthalten. Auch werden die Bediensteten bei Abschluß von Miethverträgen zur Vermeidung von Schaden im Falle eines Umzugs darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß die Verwaltung nur für unvermeidliche Folgen der aus dem Miethverhältniß erwachsenden Verbindlichkeiten aufkommen kann, unter welche aber diejenigen nicht zu rechnen sind, die durch Eingehung von über den Ortsgebrauch hinausgehenden Miethbedingungen veranlaßt sind.

Es unterliegt dem Ermessen der vorgesetzten Behörde je nach Lage der Verhältnisse von der Beibringung des einen oder andern Belegs Umgang zu nehmen, ohne dadurch auf vollständige Erbringung des durch den Schlußsatz des §. 9 der landesherrlichen Verordnung vorgeschriebenen Nachweises zu verzichten. Werden die zur Lieferung dieses Nachweises erforderlichen Urkunden dem Bediensteten zurückgegeben, so ist zu den als Rechnungsbeilagen dienenden Forderungszetteln oder Anweisungen von Miethzinsvergütungen von dem mit Prüfung der Forderung betrauten Beamten der vorgesetzten Behörde oder von letzterer selbst jeweils zu beurkunden, daß die zur Begründung der Vergütung erforderlichen Belege geprüft worden sind.

8. Zu §. 10.

Befindet sich ein außerhalb Landes versetzter Bediensteter in dem im §. 8 vorgesehenen Falle, so hat er die im §. 8 des Diätenreglements bestimmte erhöhte Auslandsdiät anzusprechen.

Schlußbemerkung.

Dem anliegenden Hefte sind des Zusammenhanges wegen das Zugskostenreglement sowie gegenwärtige Bekanntmachung vorgedruckt.

Dasselbe ist auch in einer Separatausgabe in der Buchdruckerei von Malsch & Vogel in Karlsruhe vorhanden und kann zum Preis von 3 Mark 50 Pfg. für das Exemplar bezogen werden.

Karlsruhe, den 29. Juli 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Seidenadel.

Hiezu: 1 Heft **Bestimmungen über die Vergütung der Umzugskosten** und **Verzeichnisse über die Längen der Straßen und Eisenbahnen.**

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Bestimmungen

über die

Vergütung der Umzugskosten

bei

Versetzungen der badischen Beamten und Angestellten

nebst den

Verzeichnissen

über die Längen der Straßen und Eisenbahnen

im

Großherzogthum Baden

vom Jahr 1881.

Beilage zum Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1881 Nr. XX.

Digitized by Google

Digitized by Google

Landesherrliche Verordnung.

Die Vergütung der den Beamten und Angestellten bei Versetzung erwachsenden Umzugskosten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Um die Bestimmungen über die Vergütung von Zugskosten der Beamten und Angestellten den dermaligen Verhältnissen anzupassen, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 26. Februar 1852 (Regierungsblatt Nr. IX.) und der mit Unserer Genehmigung erlassenen Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Februar 1853 (Regierungsblatt Nr. VI.) beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Den im Staatsdienste stehenden Beamten und den durch eine der oberen oder mittleren Staatsbehörden ernannten Angestellten, welche auf einen Dienst versetzt werden, der eine Veränderung ihres Wohnsitzes zur Folge hat, wird mit Ausnahme der im §. 11 erwähnten Fälle eine Vergütung der Zugskosten gewährt.

§. 2.

Diese Vergütung besteht:

I. Für Beamte und pensionsfähige Angestellte
   1. in einer ohne Rücksicht auf die zurückzulegende Wegstrecke bemessenen Summe für allgemeine Unkosten;
   2. in einem nach der Länge des zurückzulegenden Weges sich richtenden Ersatze für Transportkosten;
   3. im Falle des §. 8 in Zehrungskostenersatz;
   4. im Falle des §. 9 in Miethzinsentschädigung.

II. Für nicht pensionsfähige Angestellte neben der eventuellen Entschädigung im Falle des §. 8 und des §. 9 an Stelle der vorstehend unter I. Ziffer 1 und 2 bestimmten Vergütung in dem Ersatze der nachgewiesenen wirklichen Auslagen, soweit diese den Betrag der den pensionsfähigen Angestellten der VI. Dienstklasse (§. 4) gewährten Vergütung nicht übersteigen. Als Ersatz des Aufwandes für die persönlichen Bedürfnisse ist unter den wirklichen Auslagen die geordnete Diät und zwar bei ledigen im einfachen, bei verheiratheten oder verwittweten Bediensteten im doppelten Betrage zu berechnen.

Digitized by Google

§. 3.

Die Größe der nach I. Ziffer 1 und 2 des vorhergehenden Paragraphen zu gewährenden Vergütungen richtet sich nach den Dienstklassen, in welche die Beamten und Angestellten durch Unsere Verordnung vom 26. Februar 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X.) bezüglich der Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen eingetheilt sind.

Von den nicht zum Bezug des Wohnungsgeldzuschusses berechtigten Bediensteten haben bei Umzügen zu erhalten

die Bezirksärzte die Hälfte der Vergütung der III. Dienstklasse,

die mit Staatsdienereigenschaft angestellten Bezirksassistenzärzte die Hälfte der Vergütung der IV. Dienstklasse,

die Notare und Steuerperäquatoren die Vergütung der V. Dienstklasse.

Alle übrigen Beamte und pensionsfähige Angestellte, welchen ein Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß nicht zusteht, erhalten die Vergütung nach der IV. beziehungsweise nach der VI. Dienstklasse.

Die für die Vergütung von Zugskosten festgesetzte Klasseneintheilung präjudizirt in keiner Weise dem Dienstrang oder der dienstlichen Stellung der Bediensteten.

§. 4.

Die Vergütung beträgt bei verheiratheten oder verwittweten Bediensteten

	für allgemeine Kosten	an Transportkosten für jeden Kilometer
der Dienstklasse I.	400 ℳ.	4 ℳ. 50 ₰
„ „ II.	320 „	4 „ — „
„ „ III.	200 „	3 „ 20 „
„ „ IV.	160 „	2 „ 80 „
„ „ V.	100 „	1 „ 50 „
„ „ VI.	40 „	1 „ — „

Die Umzugskosten werden stets nach den Ansätzen für diejenige Dienstklasse vergütet, zu welcher der Diener vor der Versetzung gehörte.

Vorstehender für den Transport auf der Land- oder Wasser-Straße giltige Tarif erfährt in den Fällen, in welchen die Eisenbahn benützt werden kann, folgende Abänderungen:

1. Liegt sowohl der Ort des Abzugs als auch der Ort des Aufzugs weniger als drei Kilometer von der nächsten Güterstation entfernt, so wird die Vergütung für allgemeine Kosten um 25 Prozent erhöht, dagegen die Streckenvergütung um 50 Prozent ermäßigt.
2. Bei größerer Entfernung eines der beiden Orte wird die nach Ziffer 1 für den Eisenbahntransport zur Anwendung kommende Vergütung für allgemeine Kosten um 10 Prozent und wenn beide Orte mindestens drei Kilometer von den nächsten Güterstationen entfernt liegen, um 20 Prozent erhöht. Zur Berechnung der Streckenvergütung wird im ersteren Falle für die ganze Strecke der längeren

Zufahrtsstraße, im letzteren Falle für die ganze Länge der beiden Zufahrtsstraßen der Straßentarif und für die dazwischen liegende Eisenbahnstrecke in beiden Fällen die um 50 Prozent ermäßigte Streckentaxe in Anwendung gebracht.

In allen Fällen, in welchen nach dem Eisenbahntarif für sich allein oder nach dem mit dem Straßentarif kombinirten Tarif sich eine höhere Zugskostenvergütung als bei Berechnung der Vergütung nach der kürzesten Straße ergibt, wird indessen nur letztere gewährt.

§. 5.

Ledige Bedienstete erhalten an Stelle der im §. 4 bestimmten Aversalvergütungen den Ersatz der nachgewiesenen wirklichen Auslagen, soweit diese die Hälfte der nach vorstehendem Tarife festzusetzenden Vergütung nicht übersteigen. Unter den wirklichen Auslagen ist als Ersatz des Aufwandes für die persönlichen Bedürfnisse die geordnete Diät zu berechnen.

§. 6.

Für die Bestimmung der Länge der Straßen (Land- und Wasserstraßen), sowie der Eisenbahnen sind die amtlichen Bekanntmachungen maßgebend.

Bruchtheile von Kilometern bleiben außer Berechnung.

Führen mehrere inländische Straßen oder Bahnlinien vom Orte des Wegzugs zu jenem des Aufzugs, so gilt die kürzeste Strecke als maßgebend.

Wird statt der inländischen eine kürzere Straße oder Bahnlinie außerhalb Landes, wenn auch nur für den Transport des Hausraths benützt, so kommt nur die Länge der kürzeren Strecke in Betracht.

§. 7.

Wird ein Diener aus dem Pensionsstande unter Zurückziehung der Pension zur Dienstthätigkeit berufen und deßhalb zum Umzuge genöthigt, so ist für die Berechnung der Zugskostenvergütung die Dienststelle maßgebend, welche er unmittelbar vor seinem Uebertritt in den Pensionsstand bekleidet hat.

Pensionäre, welchen als solchen ein Nebendienst übertragen wird, erhalten eine Vergütung der Zugskosten nach den Bestimmungen des §. 2. II.

Als Ort des Abzugs gilt der Wohnsitz des Pensionärs, und wo dieser Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums sich befindet und vom Orte des Aufzugs entfernter ist, als der letzte inländische Wohnsitz, dieser letzte Wohnsitz innerhalb Landes.

§. 8.

War ein verheiratheter oder verwittweter Bediensteter nach seiner Ankunft am Aufzugsorte genöthigt, mehr als 4 Tage im Gasthause zuzubringen, so wird ihm für diese Zeit, nach Abzug der ersten vier Tage, die ordentliche Diät bewilligt. Nothwendigkeit und Dauer des Aufenthalts im Gasthause sind nachzuweisen. Bei einem voraussichtlich länger als 14 Tage nothwendigen Aufenthalte im Gasthause hat der Bedienstete die spezielle Ermächtigung seiner vorgesetzten Behörde zum Umzuge einzuholen, widrigenfalls der Zehrungskostenersatz nur für einen Aufenthalt im Gasthause von 10 Tagen geleistet wird.

Digitized by Google

§. 9.

Hat der versetzte Diener für die Zeit, für welche er am Orte des Aufzugs Miethzins erlegen muß, auch solchen am Orte des Abzugs noch fortzuentrichten, so wird ihm letzterer insoweit rückvergütet, als die Dauer der Miethe die ortsübliche nicht überschreitet, für den zu entrichtenden Miethzins nicht durch Aftermiethe Schadloshaltung erlangt werden kann und der Miethzins den doppelten Betrag des gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusses für diejenige Dienstklasse, nach welcher für den Betreffenden die Zugskostenvergütung berechnet wird, nicht übersteigt.

Ein solcher Aufwand ist besonders nachzuweisen.

§. 10.

Wird ein Bediensteter auf einen Dienstposten außerhalb Landes versetzt oder von einem solchen in das Großherzogthum zurückversetzt, so wird der wirklich erforderliche Zugskostenaufwand vergütet oder für diesen ein den Umständen entsprechender Aversalbetrag angewiesen. Für Umzüge von Bediensteten der Eisenbahn- und Zollverwaltung, welche an benachbarten Orten außerhalb Landes ihren Stationsort haben oder erhalten, finden jedoch die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen Anwendung.

§. 11.

Eine Zugskostenvergütung wird nicht gewährt:

1. Bei der erstmaligen Anstellung in einem Dienst der Civilstaatsverwaltung des Großherzogthums (§. 1).

   Als erstmalige Anstellung gilt auch die Wiederanstellung solcher Personen, welche aus einem Dienste der Civilstaatsverwaltung entlassen oder freiwillig ausgetreten waren.

2. Bei einer Versetzung zur Strafe, sofern nicht die Dienstpolizeibehörde nach den Umständen des Falles die Vergütung der Zugskosten ganz oder theilweise ausdrücklich bewilligt.

§. 12.

Gegenwärtige Verordnung findet auf die am Tage der Verkündigung in Ausführung begriffenen oder später stattfindenden Umzüge von Staatsbediensteten Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. April 1875.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Vergütung der den Beamten und Angestellten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten, sowie die Längen der Straßen und Eisenbahnen betreffend.

Nach Erweiterung des Landstraßennetzes und Ausbau mehrerer Bahnlinien treten an Stelle der mit diesseitiger Bekanntmachung vom 24. Mai 1875 (Staats-Anzeiger Nr. XXIII.) ausgegebenen Verzeichnisse der Ortsentfernungen im Großherzogthum Baden die in dem anliegenden Hefte enthaltenen Verzeichnisse über die Längen der Straßen und Eisenbahnen, welche bei Berechnung der Zugskosten-Vergütungen in Gemäßheit des § 6 der landesherrlichen Verordnung vom 30. April 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV.) zur Ermittelung der Ortsentfernungen nach den unten bei Ziffer 5 aufgeführten Bestimmungen in Anwendung zu bringen sind.

Gleichzeitig werden die zum Vollzug der gedachten Verordnung ergangenen Erläuterungen und Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Zu §. 1.

Aus dem Eingang der Zugskostenberechnung soll die Berechtigung zur Stellung der Forderung hervorgehen: es ist also die Verfügung, mit der die Versetzung ausgesprochen wurde, der bisherige und der neue Wohnort, die Dienstklasse, nach welcher der Versetzte vorher den Wohnungsgeldzuschuß bezog, sowie der bürgerliche Stand (ob ledig, verheirathet oder verwittwet) anzuführen; wo noch kein Wohnungsgeldzuschuß gewährt war, ist die Thätigkeit unmittelbar vor dem Antritt der übertragenen Stelle anzugeben, damit hieraus ersehen werden kann, daß eine Versetzung und nicht eine erstmalige An- oder eine Wiederanstellung stattgefunden hat.

2. Zu §. 2 Abthl. II. und §. 5

Bei der Berechnung der wirklichen Auslagen ist als Ersatz des Aufwandes für die persönlichen Bedürfnisse für jeden angefangenen, zum Umzuge nöthigerweise verwendeten Tag die volle geordnete Diät, einschließlich des Zuschlags in den Wintermonaten, in Ansatz zu bringen. War die Versetzung mit Beförderung verbunden, so besteht diese Diät in derjenigen Tarifklasse, welcher die neue Dienststellung entspricht. Die nur bedingungsweise der VI. Klasse des Diätenreglements angehörigen Angestellten haben in der Regel nur die Diät der VII. Klasse zu erhalten, sie beziehen aber jene der VI. Klasse, wenn sie kraft ihrer Stellung zur selbstständigen Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte berufen sind, z. B. regelmäßig zu Dienstverwesungen verwendete Referendäre.

Digitized by Google

3. Zu § 4.

Absatz 1. Von den Ehefrauen geschiedene Bedienstete sind wie verwittwete anzusehen.

Absatz 3. Die weniger als 3 Kilometer betragende Entfernung des Wohnorts von der nächsten Güterstation bleibt bei Berechnung der Streckenvergütung ganz außer Betracht, da für dieselbe die Entschädigung bereits in dem erhöhten Betrag der Vergütung für allgemeine Kosten gewährt ist. Die Vergütung für allgemeine Kosten beträgt im Fall von Ziffer 2 des §. 4 beispielsweise für die III. Dienstklasse und zwar bei Benützung einer längeren Zufahrtsstraße (200 + 50 + 25) 275 ℳ — und bei zwei dergleichen Straßen (200 + 50 + 50) 300 ℳ.

Zum Schlußsatz: Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Fälle entweder ausschließlicher Benützung der Land- und Wasserstraße oder ausschließlicher Benützung der Eisenbahn in Verbindung mit den als Zufahrtsstraßen zu oder von der nächsten Eisenbahnstation geltenden Wegstrecken, nicht aber auf den Fall einer theilweisen Benützung der Eisenbahn und der Land- (Wasser-) Straße. Zur Bemessung der Zugskostenvergütung ist deshalb nur zu vergleichen: einfacher Eisenbahntarif und eventuell bezüglich der Zufahrtsstraßen kombinirter Tarif einerseits und Land- (Wasser-) Straßentarif anderseits, nicht aber noch Eisenbahntarif und eine beliebige den geringsten Betrag der Vergütung ergebende Kombination von Eisenbahn- und von Straßentarif. Als nächste Güterstation kommt im gegebenen Fall nicht stets die unmittelbar nächste Station in Betracht, sondern es kann auch eine entserntere in der Richtung des Bestimmungsorts gelegene Station in Vergleich gezogen werden, immer ist also die Länge der Zufahrtsstraße zu derjenigen Güterstation zu Grund zu legen, welche die geringste Vergütung ergibt.

4. Zu §. 5.

Ledige Bedienstete können innerhalb der Grenze der hälftigen Vergütung alle mit dem Umzug in Verbindung stehende Kosten in Anrechnung bringen, so namentlich auch die Kosten für Ausschreiben der Wohnung. Bezüglich der Diät wird auf die Erläuterung Ziffer 2 verwiesen.

5. Zu §. 6 und zu den anliegenden Längenverzeichnissen.

Die Ortsentfernungen sind nach den Längenverzeichnissen der I. und II. Abtheilung zusammenzustellen. Nur wo diese Verzeichnisse nicht ausreichen, sind die zur Ergänzung erforderlichen Entfernungen den von dem vormaligen Großherzoglichen Handelsministerium unterm 23. August 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI.) bekannt gegebenen Tabellen über die Entfernungen der Orte eines jeden Amtsbezirks unter einander zu entnehmen. Hierbei gelten die gleichen Grundsätze, welche bei den Zufahrtsstraßen zu den Güterstationen in Anwendung zu kommen haben.

Die Hilfstabellen der IV. Abtheilung, welche einer amtlichen Prüfung nicht unterlegen sind, bilden nur Anhaltspunkte für die Prüfung der durch Zusammenstellung gefundenen Entfernungen; unmittelbar sind sie nicht anzuwenden, dagegen dienen sie zu der durch die

Digitized by Google

Vorschrift des letzten Absatzes des §. 4 des Reglements erforderlichen Vergleichung der Zugskostenvergütung bei Anwendung des Eisenbahntarifs gegenüber dem Straßentarif. Die durch Verbindungsbahnen (kurze Bahnstrecken, welche zwei Hauptlinien auf kürzerem Wege verbinden) erzielt werdenden Abkürzungen der Hauptlinien bleiben außer Betracht.

Wenn die Entfernungen beider Orte auf Straßen oder Bahnlinien außerhalb Landes kürzer sind als auf inländischen Verkehrswegen, gleichwohl aber letztere der Berechnung der Streckenvergütung zu Grunde gelegt werden, so ist durch Anschluß des Vertrags, Frachtbriefs 2c. an die Zugskostenberechnung nachzuweisen, welche Richtung für den Transport des Hausraths gewählt wurde.

Die neuen Längenverzeichnisse treten vom 1. September 1881 an in Anwendung.

6. Zu §. 8.

Der Ausdruck „Gasthaus" ist nicht im engeren Sinne, sondern dahin aufzufassen, daß der Umziehende gezwungen war, seine Unterkunft statt in der ständigen Wohnung vorübergehend in einem andern Hause, sei dies nun ein eigentliches Gast- oder ein Privat-Haus, zu suchen und hiefür außergewöhnliche Kosten aufzuwenden.

Bei Bewilligung der Diät kommt nicht in Betracht, ob der Aufenthalt im Gasthaus mit oder ohne Familie stattfand. Die Diät wird nach dem neuen Dienstrang des Versetzten, einschließlich des Zuschlags von ein Zehntel in den Wintermonaten, gewährt.

Waren während des Aufenthalts im Gasthaus auswärtige Dienstgeschäfte zu besorgen, so ist dem Bediensteten nebstdem die durch das Diätenreglement festgesetzte Diät für auswärtige Zehrung zu vergüten, wenn derselbe seitens der bezüglichen Oberbehörde zur Versehung des Dienstes nicht lediglich kommissarisch unter Bewilligung der einfachen Diät an seinen neuen Bestimmungsort bis zum möglichen Bezug seiner Wohnung abgeordnet worden war.

7. Zu §. 9.

Der doppelt bezahlte Miethzins wird auch dann aus dem Miethbetrag am Abzugsort vergütet, wenn das Miethverhältniß am Aufzugsort schon vor dem Dienstantritt begonnen hat.

Die Ersatzleistung erstreckt sich auch auf Nebenleistungen, welche der Miether aus Anlaß der Benützung der Wohnung dem Vermiether zu entrichten hatte.

Eine Forderung auf Rückvergütung doppelt bezahlten Miethzinses ist in der Regel mit folgenden Belegen zu begründen:

a. daß der Bedienstete die nöthigen Vorkehrungen zur Schadloshaltung durch Wiedervermiethung mittelst mehrmaliger Bekanntmachung in geeignetem Lokalblatt getroffen hatte;

b. durch Bestätigung der Ortspolizeibehörde, daß die Wohnung während der Zeit, für welche ein Ersatz des Miethzinses beansprucht wird, nicht vermiethet war, bezw. nicht

Digitized by Google

vermiethet werden konnte und daß diese Zeit die ortsübliche Aufkündigungsfrist nicht übersteige;

c. durch Vorlage der Quittung des Vermiethers über die richtige Zahlung des zur Rückvergütung in Aufrechnung gebrachten Miethzinsbetrags und durch Vorlage der Miethverträge, sowohl über die Wohnung am Orte des Wegzugs, als auch an jenem des Aufzugs. Jeder Miethvertrag, auf welchen ein Gesuch um Miethzinsrückvergütung gegründet wird, muß den Tag, von welchem an die Miethzinszahlung beginnt, den jährlichen Miethzins und die bestimmt ausgedrückte Vereinbarung über den Aufkündigungstermin enthalten. Auch werden die Bediensteten bei Abschluß von Miethverträgen zur Vermeidung von Schaden im Falle eines Umzugs darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß die Verwaltung nur für unvermeidliche Folgen der aus dem Miethverhältniß erwachsenden Verbindlichkeiten aufkommen kann, unter welche aber diejenigen nicht zu rechnen sind, die durch Eingehung von über den Ortsgebrauch hinausgehenden Miethbedingungen veranlaßt sind.

Es unterliegt dem Ermessen der vorgesetzten Behörde je nach Lage der Verhältnisse von der Beibringung des einen oder andern Belegs Umgang zu nehmen, ohne dadurch auf vollständige Erbringung des durch den Schlußsatz des §. 9 der landesherrlichen Verordnung vorgeschriebenen Nachweises zu verzichten. Werden die zur Lieferung dieses Nachweises erforderlichen Urkunden dem Bediensteten zurückgegeben, so ist zu den als Rechnungsbeilagen dienenden Forderungszetteln oder Anweisungen von Miethzinsvergütungen von dem mit Prüfung der Forderung betrauten Beamten der vorgesetzten Behörde oder von letzterer selbst jeweils zu beurkunden, daß die zur Begründung der Vergütung erforderlichen Belege geprüft worden sind.

8. Zu §. 10.

Befindet sich ein außerhalb Landes versetzter Bediensteter in dem im §. 8 vorgesehenen Falle, so hat er die im §. 8 des Diätenreglements bestimmte erhöhte Auslandsdiät anzusprechen.

Karlsruhe, den 29. Juli 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Seidenadel.

Digitized by Google

Verzeichnisse

über die

Längen der Straßen und Eisenbahnen

im

Großherzogthum Baden

vom Jahr 1881.

Inhaltsverzeichniß.

I. Abtheilung. **Verzeichnisse der Längen der Land- und Wasserstraßen.**
1. Verzeichniß der Straßenzüge.
2. Längen der Landstraßen und einiger wichtigen Gemeindewege.
3. Längen der Wasserstraßen, nebst Entfernung der Landungsplätze von Mitte der Orte.
4. Alphabetisches Verzeichniß der bei den Landstraßen genannten Orte.

II. Abtheilung. **Verzeichnisse der Entfernungen der Eisenbahnstationen.**
1. Verzeichniß der Eisenbahnlinien.
2. Längen der Eisenbahnlinien nach Stationen.
3. Längen württembergischer Bahnlinien.
4. Alphabetisches Verzeichniß der Ortsentfernungen von nahe gelegenen Eisenbahnstationen.

III. Abtheilung. **Karte der Straßen und Eisenbahnen.**

IV. Abtheilung. **Hilfs-Tabellen über die Entfernungen der wichtigeren Orte unter einander.**
1. In der Richtung der Land- und Wasserstraßen.
2. In der Richtung der badischen Eisenbahnlinien.
3. In der Richtung der badischen Bahnlinien in Verbindung mit der württembergischen Bahn.

Digitized by Google

1. Abtheilung.

Verzeichnisse der Längen der Land- und Wasserstraßen.

1. Verzeichniß der Straßenzüge.

Ordnungszahl.

1. Von Frankfurt über Weinheim, Heidelberg, Bruchsal, Ettlingen, Rastatt, Offenburg und Freiburg nach Basel.
2. „ Mannheim über Waghäusel, Mühlburg und Rastatt nach Kehl.
3. „ Mannheim über Heidelberg und Sinsheim nach Heilbronn.
4. „ Wiesenbach über Mosbach, Buchen und Tauberbischofsheim nach Würzburg.
5. „ Amorbach über Miltenberg und Wertheim nach Würzburg.
6. „ Wertheim über Tauberbischofsheim nach Mergentheim.
7. „ Wertheim über Oedengesäß nach Miltenberg.
8. „ Boxthal über Oedengesäß nach Hardheim.
9. „ Berolzheim über Untereubigheim und Hardheim nach Miltenberg.
10. „ Hardheim über Külsheim nach Bronnbach.
11. „ Werbach über Wenkheim nach Würzburg.
12. „ Walldürn über Rippberg nach Amorbach.
13. „ Rosenberg über Altheim nach Walldürn.
14. „ Amorbach über Buchen und Adelsheim nach Möckmühl.
15. „ Seckach nach Eberstadt.
16. „ Amorbach über Adelsheim und Boxberg nach Königshofen.
17. „ Osterburken über Ballenberg nach Krautheim.
18. „ Schweigern über Bobstadt nach Krautheim.
19. „ Wimpfen über Neudenau, Möckmühl und Krautheim nach Dörzbach.
20. „ Mudau über Oberscheffleuz nach Heilbronn.
21. „ Mosbach über Wagenschwend und Mudau nach Amorbach.
22. „ Mosbach über Sulzbach nach Billigheim.
23. „ Eberbach über Strümpfelbronn nach Wagenschwend.
24. „ Neckargemünd über Eberbach und Ernstthal nach Amorbach.
25. „ Beerfelden über Eberbach und Neckarelz nach Heilbronn.
26. „ Hüffenhardt nach Haßmersheim.
27. „ Helmstadt über Hüffenhardt und Rappenau nach Heilbronn.

Digitized by Google

Ordnungs-
zahl.

28. Von Waibstadt über Babstadt und Treschklingen nach Fürfeld.
29. „ Kirchardt nach Hasselbach.
30. „ Hirschhorn über Heddesbach nach Waldmichelbach.
31. „ Neckarsteinach über Heiligkreuzsteinach nach Unterabsteinach.
32. „ Weinheim nach Birkenau.
33. „ Mannheim über Wallstadt nach Großsachsen.
34. „ Mannheim über Sandhofen nach Lampertheim.
35. „ Schriesheim über Wilhelmsfeld nach Altneudorf.
36. „ Schwetzingen nach Heidelberg.
37. „ Schwetzingen über Wiesloch nach Eppingen.
38. „ Mauer über Wiesloch nach Speier.
39. „ der Station Roth-Malsch über St. Leon nach Neulußheim.
40. „ Mingolsheim über Waghäusel nach Germersheim.
41. „ Langenbrücken über Eichtersheim und Sinsheim nach Aglasterhausen.
42. „ Stettfeld über Odenheim nach Elsenz.
43. „ Sinsheim über Weiler nach Eppingen.
44. „ Eppingen über Kirchardt und Rappenau nach Heinsheim.
45. „ Münzesheim über Landshausen nach Eppingen.
46. „ Ubstadt über Münzesheim nach Flehingen.
47. „ Bruchsal über Waghäusel nach Speier.
48. „ Germersheim über Bruchsal, Bretten und Pforzheim nach Calw.
49. „ Bretten nach Knittlingen.
50. „ Bretten nach Oberdertingen.
51. „ Jöhlingen über Weingarten nach Leopoldshafen und an den Rhein.
52. „ Berghausen über Jöhlingen, Bretten und Eppingen nach Heilbronn.
53. „ Karlsruhe über Eggenstein nach Rußheim.
54. „ Karlsruhe über Mühlburg nach Maxau.
55. „ Karlsruhe über Durlach, Pforzheim und Mühlacker nach Stuttgart.
56. „ Karlsruhe über Ettlingen und Herrenalb nach Gernsbach.
(Mit Abzweigung um die Stadt Karlsruhe und nach Beiertheim.)
57. „ Pforzheim über Ettlingen und Mörsch an den Rhein.
58. „ Kleinsteinbach nach Langensteinbach.
59. „ Wilferdingen nach Ellmendingen.
60. „ Pforzheim über Tiefenbronn nach Weil die Stadt.
61. „ Pforzheim über Neuenbürg nach Wildbad und auf die Straße 64.
62. „ Marxzell über Langenalb nach Neuenbürg und zur Straße 56.
63. „ Rastatt über Plittersdorf nach Seltz.
64. „ Rastatt über Gernsbach und Forbach nach Freudenstadt.
65. „ Gernsbach über Baden nach Iffezheim.

Digitized by Google

Ordnungszahl.

66. Von Neumalsch über Kuppenheim nach Oos.
67. „ Muggensturm nach Rothenfels.
68. „ Baden über Schloß Eberstein nach Gernsbach.
69. „ Söllingen an den Rhein und nach Fort-Louis.
70. „ Bühl über Greffern an den Rhein und nach Drusenheim.
71. „ der Station Bühl in's Bühlerthal.
72. „ Membrechtshofen über Achern und Ottenhöfen nach Freudenstadt.
73. „ Oberkirch über Renchen und Freistett an den Rhein und nach Offendorf und Gambsheim.
74. „ Kork nach Bodersweier.
75. „ Sand über Oberkirch und Oppenau nach Freudenstadt.
76. „ Oppenau nach Antogast.
77. „ Oppenau nach Petersthal.
78. „ Kehl über Offenburg, Triberg, Villingen, Engen, Stockach und Ueberlingen nach Friedrichshafen.
79. „ Kehl über Altenheim nach Dinglingen.
80. „ Offenburg nach Goldscheuer.
81. „ Ortenberg nach Elgersweier.
82. „ Dinglingen über Ottenheim an den Rhein und nach Gerstheim.
83. „ Dinglingen über Biberach und Petersthal nach Freudenstadt.
84. „ Mietersheim nach Lahr.
85. „ Wolfach über Rippoldsau nach Freudenstadt.
86. „ Hausach über Schiltach und Alpirsbach nach Freudenstadt.
87. „ Ettenheim über Schweighausen nach Steinach.
88. „ Schweighausen über Reichenbach nach Lahr.
89. „ Ettenheim über Kappel an den Rhein und nach Rheinau.
90. „ Elzach über Mühlenbach nach Haslach.
91. „ Kenzingen nach Bleichheim.
92. „ Kenzingen über Weisweil nach Schönau.
93. „ Freiburg über Oberschaffhausen, Burkheim und Sasbach an den Rhein und nach Markolsheim.
94. „ Königschaffhausen nach Sasbach.
95. „ Jechtingen nach Sponeck.
96. „ Malterdingen über Burkheim nach Breisach.
97. „ Riegel nach Eichstetten.
98. „ Emmendingen über Eichstetten nach Breisach.
99. „ Emmendingen über Waldkirch, Simonswald und Furtwangen nach Villingen.
100. „ Freiburg über Waldkirch, Elzach und Hornberg nach Schramberg.
101. „ St. Georgen über Thennenbronn nach Schramberg und Schiltach.

Digitized by Google

Ordnungszahl.

102. Von Peterzell nach Königsfeld.
103. „ Lörch über Sexau in's Brettenthal.
104. „ Denzlingen über St. Peter nach Waldau.
105. „ Wasenweiler über Gottenheim nach Thiengen.
106. „ Breisach über Freiburg, Neustadt, Donaueschingen, Tuttlingen und Meßkirch nach Mengen.
107. „ Schallstadt nach Munzingen.
108. „ Freiburg über Sölden nach Krotzingen.
109. „ Breisach über Staufen, Neuenweg und Schopfheim nach Säckingen.
110. „ Heitersheim nach Sulzburg.
111. „ Müllheim nach Sulzburg.
112. „ Müllheim über Neuenburg an den Rhein und nach Eichwald.
113. „ Müllheim über Badenweiler nach Kandern.
114. „ Niederweiler über Oberweiler nach Badenweiler.
115. „ Müllheim über Feldberg und Kandern nach Binzen.
116. „ Schliengen über Kandern und Schlächtenhaus nach Steinen.
117. „ Kandern über Tannenkirch nach Kaltenherberg.
118. „ Lörrach über Weil nach Hüningen.
119. „ Untermünsterthal über Wieden, Utzenfeld und St. Blasien nach Häusern.
120. „ St. Peter über Zarten und Todtnau nach Mambach.
121. „ Buchenbach nach St. Märgen.
122. „ Binzen über Lörrach nach Rheinfelden.
123. „ Degerfelden nach Beuggen.
124. „ Maulburg nach Rollingen.
125. „ Basel über Lörrach, Schopfheim, Mambach und Todtmoos nach St. Blasien.
126. „ Todtmoos nach Wehr.
127. „ Wehr nach Rüttihof.
128. „ Murg über Hottingen nach Todtmoos.
129. „ St. Blasien über Tiefenstein nach Albbruck.
130. „ Basel über Säckingen, Waldshut, Grießen, Schaffhausen, Singen und Radolfzell nach Konstanz.
131. „ Triberg über Furtwangen, Vöhrenbach, Neustadt, Lenzkirch und Häusern nach Waldshut.
132. „ rothen Kreuz am Titisee über Altglashütte nach Schluchsee.
133. „ Rothhaus über Uehlingen nach Thiengen.
134. „ Thiengen über Witznau nach Uehlingen.
135. „ Waldshut nach Kadelburg.
136. „ Titisee über Lenzkirch, Bonndorf und Weizen nach Schaffhausen.
137. „ Löffingen über Bonndorf und Mettingen nach Kadelburg.

Digitized by Google

Ordnungs-
zahl.

138. Von Donaueschingen über Ewatingen und Bonndorf an den Schluchsee.
139. „ Bregenbach über Wolterdingen nach Donaueschingen.
140. „ Dürrheim über Donaueschingen und Blumberg nach Schaffhausen.
141. „ Donaueschingen über Biesingen nach Thuningen.
142. „ Randen über Stühlingen nach Thiengen.
143. „ Oberlauchringen über Erzingen nach Schaffhausen.
144. „ Riedern nach Eglisau.
145. „ Jestetten nach Eglisau.
146. „ Randen über Blumenfeld nach Hilzingen.
147. „ Tuttlingen über Engen und Beuren nach Schaffhausen.
148. „ Engen über Gottmadingen nach Dissenhofen.
149. „ Engen über Singen nach Stein.
150. „ Singen über Stockach und Pfullendorf nach Ostrach.
151. „ Radolfzell über Stockach und Meßkirch nach Sigmaringen.
152. „ Radolfzell über Horn nach Stein.
153. „ Ludwigshafen nach Stahringen.
154. „ Stockach über Liptingen nach Tuttlingen.
155. „ der Eisenbahnstation Reichenau nach der Insel Reichenau.
156. „ Konstanz nach Litzelstetten.
157. „ Konstanz nach Frauenfeld.
158. „ Ueberlingen über Aach, Meßkirch und Hausen nach Hartheim und Ebingen.
159. „ Meßkirch über Stetten a. k. M. nach Ebingen.
160. „ Ueberlingen über Altheim und Denkingen nach Ostrach.
161. „ Pfullendorf über Echbeck, Untersiggingen und Markdorf nach Immenstaad.
162. „ Pfullendorf nach Otterswang.
163. „ Unteruhldingen über Heiligenberg und Illmensee nach Altshausen.
164. „ Lippertsreuthe nach Leustetten.
165. „ Untersiggingen nach Salem.
166. „ Salem über Bermatingen nach Markdorf.
167. „ Meersburg über Markdorf nach Ravensburg.

Digitized by Google

2. Längen der Landstraßen und einiger wichtigen Gemeindewege.

Vorbemerkung.

a. Die mit lateinischer Schrift bezeichneten Strecken liegen außerhalb Landes.
b. Wo es nicht besonders angegeben ist, sind die Ortsentfernungen immer von Mitte zu Mitte berechnet.
c. E.-St. bedeutet „Eisenbahn-Station".
d. Wo zwei oder mehrere Straßenzüge streckenweise mit einander laufen, sind die bezüglichen Entfernungen bei jedem einzelnen Straßenzug angegeben.
e. Die ständigen Nummern der Straßen erleiden durch die hier gewählten Ordnungszahlen keine Aenderung.

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer		Ergänzungsmaaße.
	von Ort zu Ort.	zusammen.	
1. Von Frankfurt nach Basel über Weinheim, Heidelberg, Bruchsal, Ettlingen, Rastatt, Offenburg und Freiburg.			
(Von Bensheim bis zur hessischen Grenze 7,1.)			
Von da bis Laudenbach	1,1	1,1	
" " " Hemsbach	2,3	3,4	E.-St. + 0,7.
" " " Sulzbach	1,5	4,9	
" " " Weinheim (Abgang der Straße 32)	2,7	7,6	Mitte + 1,0.
" " " Abgang zur E.-Station Weinheim	0,4	8,0	E.-St. + 0,2.
" " " Lützelsachsen	2,9	10,9	Mitte + 0,7.
" " " Großsachsen	1,8	12,7	Mitte + 0,5.
" " " Eintritt der Straße 33	0,1	12,8	E.-St. Großsachsen + 1,7.
" " " Leutershausen	1,5	14,3	Mitte + 0,5.
" " " Schriesheim	2,5	16,8	Mitte + 0,5.
" " " Dossenheim	3,1	19,9	Mitte + 0,7.
" " " Handschuhsheim	3,0	22,9	
" " " *) Neuenheim und Abgang der Zweigstraße über die alte Neckarbrücke	1,7	24,6	
" " " Heidelberg, Austritt der Straße 3 nach Heilbronn	0,6	25,2	Mitte + 1,3.
" " " Eintritt der Straße 3 von Mannheim	0,1	25,3	
" " " Heidelberg, E.-Station	0,1	25,4	
*) **Zweigstraße über die alte Neckarbrücke nach Heidelberg.** Von Neuenheim bis Heidelberg (Eintritt in die Straße 3)	1,6	1,6	Heidelberg + 0,1.

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
1. Von Frankfurt nach Basel.			
Von Heidelberg, E.-Station bis Rohrbach	3,2	28,6	Mitte + 0,4. E.-St. Kirchheim + 0,9.
Von da bis Leimen	3,6	32,2	
" " " Nußloch	2,9	35,1	
" " " Eintritt der Straße 38	3,4	38,5	
" " " Wiesloch	0,3	38,8	
" " " Austritt der Straße 38	0,2	39,0	E.-St. Wiesloch + 2,6.
" " " Kreuzung mit der Straße 37	1,4	40,4	
" " " Abgang der Straße 39	5,1	45,5	E.-St. Roth-Malsch + 0,5. Malsch, Mitte + 1,8.
" " " Mingolsheim	2,6	48,1	Mitte + 0,4.
" " " Abgang der Straße 40 und nach Kißlau	0,2	48,3	E.-St. Mingolsh. + 0,5. Kißlau, Mitte + 0,8.
" " " Austritt der Straße 41	1,6	49,9	
" " " Langenbrücken	0,2	50,1	E.-St. + 0,6.
" " " Abgang der Straße 42	2,4	52,5	
" " " Stettfeld	0,1	52,6	
" " " Abgang zur E.-Station Ubstadt	2,6	55,2	E.-St. + 0,9.
" " " Ubstadt	0,1	55,3	
" " " Abgang der Straße 46	0,5	55,8	
" " " Abgang der Straße 47	3,4	59,2	
" " " Eintritt der Straße 48	0,6	59,8	E.-St. Bruchsal + 0,8.
" " " Bruchsal	0,4	60,2	
" " " Austritt der Straße 48	0,2	60,4	
" " " Untergrombach	5,5	65,9	E.-St. + 0,4.
" " " Weingarten	4,3	70,2	E.-St. + 1,3.
" " " Austritt der Straße 55	7,3	77,5	
" " " Durlach (Eintritt der Straße 55)	0,2	77,7	Mitte + 0,3. E.-St. + 0,8.
" " " Wolfartsweier	3,5	81,2	
" " " Eintritt der Straße 57	4,9	86,1	
" " " Ettlingen	0,2	86,3	
" " " Austritt der Straße 57	0,2	86,5	E.-St. Ettlingen + 1,6.
" " " Bruchhausen	3,2	89,7	
" " " Neumalsch	5,1	94,8	E.-St. Malsch + 2,1.
" " " Eintritt der Straße 2	6,3	101,1	
" " " Abgang zur E.-Station Rastatt	2,5	103,6	E.-St. + 0,4.
" " " Rastatt	0,9	104,5	
" " " Abgang der Straße 64	0,4	104,9	
" " " Austritt der Straße 2	0,9	105,8	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
1. Von Frankfurt nach Basel.			
Vom Austritt der Straße 2 bis Sandweier	4,4	110,2	
Von da bis Austritt der Straße 65	1,3	111,5	
" " " Eintritt der Straße 66	0,8	112,3	
" " " Oos	0,3	112,6	
" " " Eintritt der Straße 65	0,3	112,9	
" " " Abgang zur E.-Station Oos	0,4	113,3	E.-St. + 0,4.
" " " Sinzheim	3,1	116,4	Mitte + 0,3. E.-St + 0,8.
" " " Steinbach	4,0	120,4	E.-St. + 1,3.
" " " Abgang der Straße 70	3,9	124,3	
" " " Bühl	0,3	124,6	E.-St. + 0,6.
" " " Austritt der Straße 71	0,2	124,8	
" " " Ottersweier	3,5	128,3	E.-St. + 0,7.
" " " Sasbach	3,6	131,9	
" " " Abgang nach Illenau	1,6	133,5	Illenau + 0,8.
" " " Austritt der Straße 72	0,4	133,9	
" " " Achern	0,2	134,1	
" " " Abgang zur E.-Station Achern	0,2	134,3	E.-St. + 0,5.
" " " Eintritt der Straße 72	1,3	135,6	
" " " Fautenbach	0,3	135,9	
" " " Oehnsbach	2,3	138,2	
" " " Kreuzung mit der Straße 73	2,4	140,6	E.-St. Renchen + 0,9.
" " " Renchen	0,3	140,9	
" " " Zimmern	4,1	145,0	
" " " Austritt der Straße 75	1,9	146,9	
" " " Abgang zur E.-Station Appenweier	0,1	147,0	E.-St. + 1,1.
" " " Appenweier	0,1	147,1	
" " " Eintritt der Straße 75	0,2	147,3	
" " " Windschläg	2,6	149,9	Mitte + 0,7. E.-St. + 0,8.
" " " Bohlsbach	1,8	151,7	Mitte + 0,7.
" " " Eintritt der Straße 78 und E.-Station Offenburg	2,9	154,6	
" " " Offenburg	0,9	155,5	
" " " Abgang der Straße 80	0,7	156,2	
" " " Eintritt der Straße 81	2,4	158,6	
" " " Hofweier	3,2	161,8	
" " " Niederschopfheim	2,0	163,8	Mitte + 0,4. E.-St. + 0,3.
" " " Oberschopfheim	1,7	165,5	Mitte + 0,8.

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
1. Von Frankfurt nach Basel.			
Von Oberschopfheim bis Friesenheim	3,4	168,9	E.-St. + 1,3.
Von da bis Eintritt der Straßen 79 und 82 .	3,4	172,3	
" " " Dinglingen	0,9	173,2	Mitte + 0,6.
" " " Abgang zur E.-Station Dinglingen	0,1	173,3	E.-St. + 0,5.
" " " Mietersheim	1,8	175,1	
" " " Kippenheim	3,9	179,0	E.-St. + 1,7.
" " " Mahlberg	1,1	180,1	Mitte + 0,7.
" " " Altdorf	2,2	182,3	Mitte + 0,4.
" " " Abgang der Straßen 87 und 89 .	1,0	183,3	
" " " Ringsheim	2,3	185,6	E.-St. + 0,7.
" " " Herbolzheim	2,7	188,3	E.-St. + 0,8.
" " " Abgang der Straße 91	2,4	190,7	
" " " Kenzingen	1,4	192,1	E.-St. + 0,4.
" " " Abgang der Straße 92	0,5	192,6	
" " " Hecklingen	2,3	194,9	
" " " Abgang der Straße 96	2,0	196,9	Malterdingen Mitte + 1,0.
" " " Köndringen	2,7	199,6	E.-St. + 0,3.
" " " Abgang der Straße 98	1,5	201,1	
" " " Niederemmendingen	1,8	202,9	
" " " Emmendingen, Mitte	0,7	203,6	
" " " Emmendingen, E.-Station	0,2	203,8	
" " " Abgang der Straße 99	0,1	203,9	
" " " Wasser.	2,5	206,4	
" " " Denzlingen	3,6	210,0	Mitte + 0,8. E.-St. + 0,9.
" " " Abgang der Straße 100.	2,5	212,5	
" " " Gundelfingen.	0,8	213,3	
" " " Zähringen	2,2	215,5	
" " " Herdern	1,8	217,3	Mitte + 0,7.
" " " Freiburg	1,5	218,8	E.-St. + 0,8.
" " " Abgang der Straße 108	1,5	220,3	
" " " Uffhausen (Steinwenden)	2,6	222,9	E.-St. St. Georgen + 0,8.
" " " St. Georgen.	0,8	223,7	E.-St. + 1,6.
" " " Wolfenweiler	3,7	227,4	
" " " Schallstadt, E.-Station	0,5	227,9	
" " " Schallstadt, Ort	0,2	228,1	Mitte + 0,5.
" " " Norsingen	2,7	230,8	
" " " Kreuzung mit der Straße 109. . .	2,9	233,7	E.-St. Krozingen + 0,5.
" " " Krozingen	0,4	234,1	

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
1. Von Frankfurt nach Basel.			
Von Krotzingen bis Heitersheim	5,7	239,8	Mitte + 0,9. E.-St. + 0,8.
Von da bis Seefelden	2,1	241,9	
" " " Abgang zur E.-Station Buggingen	0,9	242,8	Buggingen, Mitte + 1,2. E.-St. + 0,4.
" " " Hügelheim	2,8	245,6	
" " " Müllheim (Abgang der Straßen 112 und 113)	2,5	248,1	Mitte + 1,1. E.-St. + 0,7.
" " " Auggen	2,8	250,9	Mitte + 0,4. E.-St. + 0,3.
" " " Abgang zur E.-Station Schliengen	3,8	254,7	E.-St. + 1,0.
" " " Schliengen	0,1	254,8	
" " " Hertingen	3,6	258,4	Mitte + 0,7.
" " " Kaltenherberg	1,6	260,0	
" " " Eintritt der Straße 117	0,4	260,4	
" " " Welmlingen	2,7	263,1	
" " " Efringen	4,6	267,7	E.-St. + 0,4.
" " " Kirchen	1,3	269,0	
" " " Eimeldingen, Mitte	3,0	272,0	
" " " Eimeldingen, E.-Station	0,5	272,5	
" " " Abgang des Verbindungsbogens gegen die Straßen 115 und 122	1,2	273,7	Verbindungsbogen = 0,3.
" " " Eintritt der Straßen 115 und 122	0,2	273,9	
" " " Haltingen	1,0	274,9	Mitte + 0,4.
" " " Haltingen, E.-Station	0,3	275,2	E.-St. + 0,1.
" " " Leopoldshöhe, Zollgebäude	2,2	277,4	
" " " Eintritt der Straße 118, von Lörrach	0,1	277,5	
" " " Abgang zur E.-Station Leopoldshöhe	0,2	277,7	E.-St. + 0,2.
" " " Austritt der Straße 118 nach Hüningen	0,4	278,1	
" " " Basler Grenze	1,0	279,1	
(Von da bis Abgang zur E.-Station Klein-Basel = 2,4)	—	—	E.-St. + 0,2
" " " Basel = 1,0.)			
2. Von Mannheim nach Kehl über Waghäusel, Mühlburg und Rastatt.			
Von Mitte Rheinbrücke bis Abgang der Straße durch den Schloßhof nach Mannheim	0,2	0,2	Mannheim Mitte + 1,1. Mannheim Bahnh. + 1,0.

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
2. Von Mannheim nach Kehl.			
Von Abgang der Straße durch den Schloßhof nach Mannheim bis Abgang zum Güterbahnhof auf der Mühlau	1,1	1,3	Güterbahnhof + 1,4.
Von da bis Mannheim	0,7	2,0	Bahnh. b. d. Schloß + 1,0. E.-St. Neckarvorst. + 1,0.
" " " Abgang zum Bahnhof Mannheim	1,0	3,0	Bahnhof + 0,3.
" " " Abgang der Straße 3	0,1	3,1	
" " " Neckarau, E.-Station	3,3	6,4	
" " " Neckarau	0,2	6,6	Mitte + 0,4.
" " " Rheinau, Arbeiterwohnungen	4,0	10,6	E.-St. + 0,5.
" " " Abgang der Straße 36	5,6	16,2	
" " " Abgang zur E.-Station Schwetzingen	0,2	16,4	E.-St. + 0,4.
" " " Schwetzingen	0,2	16,6	
" " " Abgang der Straße 37	0,4	17,0	
" " " Hockenheim	7,9	24,9	E.-St. + 0,9.
" " " Abzweigung der Straße 38 gegen Altlußheim	2,1	27,0	Abzweigung bis Altlußheim = 3,1
" " " Neulußheim	1,5	28,5	E.-St. + 0,5.
" " " Eintritt der Straße 40	4,9	33,4	
" " " Waghäusel	0,7	34,1	
" " " Austritt der Straße 47	0,8	34,9	
" " " Abgang zur E.-Station Waghäusel	0,5	35,4	E.-St. + 0,2.
" " " Abgang zur E.-Station Wiesenthal	2,1	37,5	E.-St. + 1,3.
" " " Wiesenthal	0,2	37,7	
" " " Eintritt der Straße 47	0,5	38,2	
" " " Neudorf	5,8	44,0	
" " " Abgang zur E.-Station Graben-Neudorf	1,6	45,6	E.-St. + 0,7.
" " " Graben	0,4	46,0	
" " " Austritt der Straße 53	6,9	52,9	
" " " Linkenheim	0,3	53,2	E.-St. + 0,7.
" " " Kreuzung mit der Straße 51	3,2	56,4	E.-St. Leopoldshafen + 0,4.
" " " Abgang zur E.-Station Eggenstein	2,1	58,5	E.-St. + 0,9.
" " " Eggenstein	0,2	58,7	
" " " Eintritt der Straße 53	1,9	60,6	
" " " Teutsch-Neureuth	1,4	62,0	
" " " Abgang zur E.-Station Neureuth	0,1	62,1	E.-St. + 1,3.
" " " Welsch-Neureuth	0,8	62,9	

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort	Entfernung in Kilometer zusammen	Ergänzungsmaaße.
2. Von Mannheim nach Kehl.			
Von Welsch-Neureuth bis Austritt der Straße 54	3,7	66,6	
Von da bis Mühlburg	0,6	67,2	E.-St. + 0,4.
" " " Grünwinkel	1,2	68,4	
" " " Forchheim	4,1	72,5	Mitte + 0,8.
" " " Kreuzung mit der Straße 57	2,3	74,8	
" " " Durmersheim	3,7	78,5	
" " " Bietigheim	2,3	80,8	Mitte + 0,6.
" " " Oetigheim	2,8	83,6	Mitte + 1,1.
" " " Eintritt in die Straße 1	1,9	85,5	
" " " Abgang zur E.-Station Rastatt	2,5	88,0	E.-St. + 0,4.
" " " Rastatt	0,9	88,9	
" " " Abgang der Straße 64	0,4	89,3	
" " " Austritt aus der Straße 1	0,9	90,2	
" " " Kreuzung mit der Straße 65	4,7	94,9	
" " " Hügelsheim	3,8	98,7	
" " " Abgang der Straße 69	4,1	102,8	
" " " Stollhofen	2,1	104,9	
" " " Kreuzung mit der Straße 70	2,7	107,6	
" " " Ulm	2,8	110,4	Mitte + 0,4.
" " " Lichtenau	0,2	110,6	
" " " Scherzheim	2,2	112,8	
" " " Abgang der Straße 72	3,6	116,4	Membrechtshofen Mitte + 0,4.
" " " Neufreistett	3,7	120,1	
" " " Rheinbischofsheim	1,8	121,9	
" " " Hohbühn	2,2	124,1	
" " " Linx	2,0	126,1	
" " " Bodersweier	3,3	129,4	
" " " Abgang der Straße 78	4,8	134,2	
" " " Abgang der Straße 79	0,8	135,0	
" " " Kehl, Stadt	0,3	135,3	
" " " Kehl, E.-Station	0,5	135,8	
" " " Rhein-Schiffbrücke, Mitte	0,4	136,2	
(Von da bis Strassburg = 4,6.)			
3. Von Mannheim nach Heilbronn über Heidelberg und Sinsheim.			
Von Mannheim bis Abgang zum Bahnhof	1,0	1,0	Bahnhof + 0,3.
Von da bis Abgang der Straße 2	0,1	1,1	

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
3. Von Mannheim nach Heilbronn.			
Von Abgang der Straße 2 bis Seckenheim. . .	7,1	8,2	E.-St. + 2,7. Ilvesheim + 1,0.
Von da bis Edingen	4,4	12,6	
" " " Wieblingen	3,4	16,0	
" " " Abgang zur E.-Station Wieblingen	0,3	16,3	E.-St. + 1,5.
" " " Eintritt der Straße 36	3,5	19,8	
" " " Eintritt in die Straße 1. . . .	0,6	20,4	E.-St. Heidelberg + 0,1.
" " " Austritt aus der Straße 1 . . .	0,1	20,5	
" " " Eintritt der Zweigstraße über die alte Neckarbrücke (Siehe 1.) . .	1,2	21,7	
" " " Heidelberg	0,1	21,8	
" " " Karlsthor, E.-Station	0,7	22,5	
" " " Schlierbach, Mitte	1,9	24,4	
" " " Schlierbach, E.-Station	1,3	25,7	
" " " Neckargemünd, E.-Station	4,5	30,2	
" " " Abgang der Straße 24	0,5	30,7	
" " " Neckargemünd, Mitte	0,2	30,9	
" " " Abgang der Straße 4	3,8	34,7	Wiesenbach Mitte + 0,8.
" " " Abgang zur E.-Station Bammenthal	0,3	35,0	E.-St. + 1,1.
" " " Mauer.	2,3	37,3	E.-St. + 0,6.
" " " Meckesheim	2,4	39,7	
" " " Abgang zur E.-Station Meckesheim	0,3	40,0	E.-St. + 0,2.
" " " Abgang zur E.-Station Zuzenhausen	2,9	42,9	E.-St. + 0,2.
" " " Zuzenhausen	0,1	43,0	
" " " Hoffenheim	3,2	46,2	E.-St. + 0,3.
" " " Eintritt der Straße 41	3,5	49,7	
" " " Abgang zur E.-Station Sinsheim.	0,4	50,1	E.-St. + 0,3.
" " " Sinsheim	0,1	50,2	
" " " Abgang der Straße 43	0,1	50,3	
" " " Rohrbach	1,9	52,2	
" " " Steinsfurth	1,5	53,7	E.-St. + 0,5 (direkt).
" " " Abgang zur E.-Station Steinsfurth	0,9	54,6	E.-St. + 0,8.
" " " Austritt der Straße 44	6,6	61,2	
" " " Kirchardt	0,2	61,4	
" " " württembergische Grenze	2,3	63,7	
(Von da bis Fürfeld = 2,6.)			
(Von Fürfeld bis Heilbronn = 15,4.)			

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
4. Von Wiesenbach nach Würzburg über Mosbach, Buchen und Tauberbischofsheim.			
Vom Abgang von der Straße 3 bis Wiesenbach	0,8	0,8	E.-St. Bammenthal + 1,4.
Von da bis Langenzeller-Hof	2,5	3,3	
" " " Waldwimmersbach	5,2	8,5	
" " " Reichartshausen	4,1	12,6	Mitte + 0,9.
" " " Eintritt der Straße 41	3,5	16,1	
" " " Aglasterhausen	0,5	16,6	E.-St. + 0,5.
" " " Abgang zur E.-Station Asbach	4,2	20,8	E.-St. + 1,1.
" " " Obrigheim	4,1	24,9	
" " " Diedesheim	0,8	25,7	
" " " Abgang zur E.-Station Neckarelz	0,5	26,2	E.-St. + 0,7.
" " " Neckarelz	0,4	26,6	
" " " Mosbach, E.-Station	3,0	29,6	
" " " Mosbach, Mitte	0,3	29,9	
" " " Abgang der Straße 22	0,5	30,4	
" " " Abgang der Straße 21	1,7	32,1	
" " " Neckarburken	1,5	33,6	E.-St. + 0,3.
" " " Dallau	2,0	35,6	E.-St. + 0,9.
" " " Abgang der Straße 16	2,7	38,3	
" " " Rittersbach	3,7	42,0	
" " " Heidersbach	3,7	45,7	
" " " Austritt der Straße 20	1,1	46,8	
" " " Waldhausen	0,9	47,7	
" " " Eintritt der Straße 20	2,8	50,5	
" " " Eintritt des Verbindungsbogens von der Straße 20	1,5	52,0	Länge des Verbindungsbogens = 1,7.
" " " Austritt der Straße 14	2,6	54,6	
" " " Buchen	2,3	56,9	
" " " Eintritt der Straße 14	0,2	57,1	
" " " Walldürn	7,7	64,8	
" " " Eintritt der Straße 13	0,3	65,1	
" " " Höpfingen	4,8	69,9	
" " " Eintritt der Straße 9	3,7	73,6	
" " " Hardheim	0,3	73,9	
" " " Schweinberg	3,7	77,6	
" " " Weickerstetter-Hof	3,3	80,9	
" " " Königheim	3,4	84,3	
" " " Abgang zur E.-Station Tauberbischofsheim	6,4	90,7	E.-St. + 0,3.

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
4. Von Wiesenbach nach Würzburg.			
Von Abgang zur E.-Station Tauberbischofsheim bis Tauberbischofsheim	0,4	91,1	
Von da bis Kreuzung mit der Straße 6	0,4	91,5	
" " " Großrinderfeld	6,8	98,3	
" " " Gerchsheim	6,3	104,6	
" " " bayerische Grenze	2,0	106,6	
(Von da bis Würzburg = 14,1.)			
5. Von Amorbach nach Würzburg über Miltenberg und Wertheim.			
(Von Amorbach bis Miltenberg = 10,3)			
(Von da bis bayerische Grenze bei Freudenberg = 5,3.)			
Von da bis Freudenberg	2,1	2,1	
" " " Tremhof	5,6	7,7	
" " " Eintritt der Straße 8	3,6	11,3	
" " " Mondfeld	1,7	13,0	
" " " Grünenwörth	4,7	17,7	
" " " Bestenheid	4,3	22,0	
" " " Abgang zur E.-Station Wertheim	1,5	23,5	E.-St. + 0,1.
" " " Abgang der Straße 7	0,1	23,6	
" " " Wertheim	0,2	23,8	
" " " Eichel	2,1	25,9	
" " " Urphar	3,9	29,8	
" " " Bettingen	2,9	32,7	
" " " Dertingen	4,5	37,2	
" " " bayerische Grenze	2,3	39,5	
(Von da bis Würzburg = 22,2.)			
6. Von Wertheim nach Mergentheim über Tauberbischofsheim.			
Von Wertheim bis Waldenhausen	3,1	3,1	E.-St. Wertheim + 0,4.
Von da bis Reicholzheim	3,0	6,1	Mitte + 0,2.
" " " Abgang zur E.-Station Reicholzheim	0,1	6,2	E.-St. + 0,5.
" " " Bronnbach	3,2	9,4	E.-St. + 0,4.
" " " Abgang zur Gamburger Tauberbrücke	6,7	16,1	Mitte Gamburg + 0,3.
" " " Abgang zur E.-Station Gamburg	0,4	16,5	E.-St. + 0,1.
" " " Niklashausen	2,1	18,6	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
6. Von Wertheim nach Mergentheim.			
Von Niklashausen bis Werbach	4,9	23,5	
Von da bis Abgang der Straße 11 . . .	0,1	23,6	E.-St. Hochhausen + 1,0. Mitte Hochhausen + 1,6.
„ „ „ Impfingen	2,7	26,3	
„ „ „ Kreuzung mit der Straße 4 . .	2,8	29,1	Tauberbischofsheim Mitte + 0.4. Tauberbischofsheim E.-St. + 1,1.
„ „ „ Dittigheim	1,8	30,9	Mitte + 0,3.
„ „ „ Distelhausen	1,6	32,5	E.-St. + 0,7.
„ „ „ Abgang zur E.-Station Gerlachsheim	2,4	34,9	E.-St. + 0,1.
„ „ „ Abgang nach Gerlachsheim . . .	0,3	35,2	Gerlachsheim direkt zur E.-St. = 0,7. Gerlachsheim, Mitte + 0,6.
„ „ „ Abgang nach Lauda	0,8	36,0	Mitte + 0.7. E.-St. + 1.2.
„ „ „ Abgang nach Marbach	1,2	37,2	Mitte + 0,7.
„ „ „ Königshofen	1,8	39,0	
„ „ „ Eintritt der Straße 16	0,3	39,3	E.-St. Königshofen + 0,8.
„ „ „ Unterbalbach	2,3	41,6	E.-St. + 1,1.
„ „ „ württembergische Grenze	0,8	42,4	
(Von da bis Mergentheim = 4,4.)			
7. Von Wertheim nach Miltenberg über Oedengesäß.			
Von Wertheim bis Abgang von der Straße 6 .	0,2	0,2	Wertheim E.-St. + 0,2.
Von da bis Bockenroth	3,8	4,0	
„ „ „ Oedengesäß	2,2	6,2	Mitte + 0,2.
„ „ „ Rassig	0,9	7,1	
„ „ „ Abgang der Straße 8	1,9	9,0	Sonderried, Mitte + 1,2.
„ „ „ badische Grenze bei Sonderried . .	1,7	10,7	
(Von da bis Eintritt der Strasse 9 = 7,6.)			
(„ „ „ Miltenberg = 6,5.)			
8. Von Vorthal nach Hardheim über Oedengesäß.			
Vom Abgang von der Straße 5 bis Vorthal . .	1,1	1,1	
Von da bis Wessenthal	4,2	5,3	
„ „ „ Eintritt in die Straße 7. . . .	1,6	6,9	Sonderried, Mitte + 1,2.
„ „ „ Rassig	1,9	8,8	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
8. Von Vorthal nach Hardheim.			
Von Nassig bis Oedengesäß	0,9	9,7	Mitte + 0,2.
Von da bis Hundheim	5,6	15,3	
" " " Steinbach	1,4	16,7	
" " " Eintritt in die Straße 10	2,3	19,0	
" " " Hardheim	6,9	25,9	
9. Von Berolzheim nach Miltenberg über Untereubigheim und Hardheim.			
Von Berolzheim bis Untereubigheim, Mitte	3,4	3,4	
Von da bis Untereubigheim, E.-Station	0,2	3,6	
" " " Gerichtstetten	5,9	9,5	
" " " Erfeld	2,4	11,9	
" " " Bretzingen	3,3	15,2	
" " " Eintritt in die Straße 4	3,3	18,5	
" " " Hardheim	0,3	18,8	
" " " Abgang der Straße 10	0,2	19,0	
" " " Breitenau	7,0	26,0	
" " " bayerische Grenze	2,5	28,5	
(Von da bis Eintritt in die Strasse 7 = 6,0.)			
(Von da bis Miltenberg = 6,5.)			
10. Von Hardheim nach Bronnbach über Külsheim.			
Von Hardheim bis Abgang von der Straße 9	0,2	0,2	
Von da bis Rüdenthal	2,7	2,9	
" " " Steinfurth	2,4	5,3	
" " " Eintritt der Straße 8	1,6	6,9	
" " " Külsheim	3,1	10,0	
" " " Abgang zur E.-Station Bronnbach	6,3	16,3	E.-St. + 0,2.
" " " Bronnbach	0,2	16,5	
11. Von Werbach nach Würzburg über Wenkheim.			
Von Werbach bis Abgang von der Straße 6	0,1	0,1	
Von da bis Werbachhausen	3,2	3,3	
" " " Wenkheim	3,0	6,3	
" " " bayerische Grenze	1,5	7,8	
(Von da bis Unter-Altertheim = 2,3.)			

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
12. Von Walldürn nach Amorbach über Rippberg.			
Von Walldürn bis Rippberg	8,0	8,0	
Von da bis bayerische Grenze	2,1	10,1	
(Von da bis Amorbach = 4,4.)			
13. Von Rosenberg nach Walldürn über Altheim.			
Vom Abgang von der Straße 16 bis Rosenberg	1,6	1,6	
Von da bis Abgang zur E.-Station Rosenberg	0,2	1,8	E.-St. + 0,1.
" " " Sindolsheim	4,3	6,1	
" " " Altheim	3,9	10,0	
" " " Eintritt in die Straße 4 . . .	8,9	18,9	
" " " Walldürn	0,3	19,2	
14. Von Amorbach nach Möckmühl über Buchen und Adelsheim.			
(Von Amorbach bis zur badischen Grenze = 7,9.)			
Von der badischen Grenze bis Hettingenbeuern .	1,9	1,9	
Von da bis Eintritt in die Straße 4 . . .	8,0	9,9	
" " " Buchen	0,2	10,1	
" " " Austritt aus der Straße 4 . . .	2,3	12,4	
" " " Bödigheim	3,6	16,0	
" " " Abgang der Straße 15	2,7	18,7	
" " " Seckach, Mitte	1,7	20,4	
" " " Seckach, E.-Station	0,3	20,7	
" " " Zimmern	3,3	24,0	Mitte + 0,1.
" " " Abgang zur E.-Station Adelsheim	1,7	25,7	E.-St. + 0,1.
" " " Austritt der Straße 16	1,9	27,6	
" " " Adelsheim und Eintritt der Straße 16	0,3	27,9	
" " " Abgang zur württembergischen E.-Station Adelsheim	0,1	28,0	E.-St. + 0,3.
" " " Sennfeld	2,7	30,7	
" " " Abgang zur E.-Station Sennfeld .	0,2	30,9	E.-St. + 0,3.
" " " württembergische Grenze	2,4	33,3	
(Von da bis Möckmühl = 7,1.)			
15 Von Seckach nach Eberstadt.			
Von Seckach bis Abgang von der Straße 14 . .	1,7	1,7	E.-St. + 0,3.
Von da bis Eberstadt	4,7	6,4	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
16. Von Auerbach nach Königshofen über Adelsheim und Boxberg.			
Vom Abgang von der Straße 4 bis Auerbach .	1,4	1,4	E.-St. + 0,2.
Von da bis Austritt der Straße 20	5,0	6,4	
" " " Oberschefflenz	0,3	6,7	E.-St. + 0,3.
" " " Eintritt der Straße 20	0,5	7,2	
" " " Adelsheim und Eintritt in die Straße 14	8,3	15,5	württembg. E.-St. + 0,4.
" " " Austritt aus der Straße 14 . .	0,3	15,8	bad. E.-St. Adelsheim + 2,0.
" " " Osterburken, E.-Station	4,1	19,9	
" " " Osterburken, Mitte	0,4	20,3	
" " " Abgang der Straße 17	0,1	20,4	
" " " Abgang der Straße 13	5,2	25,6	
" " " Abgang zur E.-Station Hirschlanden	2,4	28,0	Hirschlanden, Mitte + 1,0. Hirschlanden, E.-St. + 0,9.
" " " Berolzheim	2,8	30,8	
" " " Angelthürn	4,6	35,4	
" " " Boxberg	3,6	39,0	
" " " Abgang zur E.-Station Boxberg-Wölchingen	0,2	39,2	E.-St. + 0,6. Wölchingen, Mitte + 0,8.
" " " Abgang der Straße 18	2,2	41,4	
" " " Schweigern	0,1	41,5	E.-St. + 0,7.
" " " Abgang zur E.-Station Unterschüpf	3,3	44,8	Unterschüpf, Mitte + 0,6. Unterschüpf, E.-St. + 0,7.
" " " Sachsenflur	1,8	46,6	
" " " Abgang zur E.-Station Königshofen	2,8	49,4	E.-St. + 0,4.
" " " Eintritt in die Straße 6 . . .	0,4	49,8	
" " " Königshofen	0,3	50,1	
17. Von Osterburken nach Krautheim über Ballenberg.			
Von Osterburken bis Abgang von der Straße 16	0,1	0,1	E.-St. + 0,4.
Von da bis Merchingen	7,5	7,6	
" " " Ballenberg	4,9	12,5	
" " " Oberndorf	4,0	16,5	
" " " Neunstetten	1,8	18,3	
" " " Krautheim	4,6	22,9	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
18. Von Schweigern nach Krautheim über Bobstadt.			
Von Schweigern bis Abgang von der Straße 16	0,1	0,1	E.-St. + 0,7.
Von da bis Bobstadt	2,9	3,0	
" " " Assamstadt	5,5	8,5	
" " " Eintritt in die Straße 19 . . .	5,2	13,7	
" " " Krautheim	1,8	15,5	
19. Von Wimpfen nach Dörzbach über Neudenau, Möckmühl und Krautheim.			
(Von Wimpfen bis Kochendorf, resp. Abgang nach Heilbronn = 4,3)	—	—	Heilbronn + 10,3.
(Von da bis E.-Station Untergriesheim = 4,2.)			
" " " württembergische Grenze und Eintritt der Straße 20 = 1,8).			
Von der württembergischen Grenze bis Herbolzheim	3,2	3,2	
Von da bis Abgang zur E.-Station Neudenau	1,7	4,9	E.-St. + 0,1.
" " " Neudenau	0,2	5,1	
" " " württembergische Grenze bei Siglingen	2,4	7,5	
Von da bis Möckmühl.	8,9	16,4	E.-St. + 0,4,
" " " württembergische Grenze . . .	1,4	17,8	
Von da bis Ruchsen	0,6	18,4	
" " " württembergische Grenze bei Widdern	1,9	20,3	
Von da durch württembergisches Gebiet . .	19,5	39,8	
Von da bis Winzenhofen	0,8	40,6	
" " " württembergische Grenze	1,1	41,7	
Von da durch württembergisches Gebiet . .	1,0	42,7	
Von der württembergischen Grenze bis Gommersdorf	1,5	44,2	
Von da bis Krautheim	2,3	46,5	
" " " Eintritt der Straße 18	1,8	48,3	
" " " Klepsau	1,5	49,8	
" " " württembergische Grenze.	1,0	50,8	
(Von da bis Dörzbach = 1,6.)			
20. Von Mudau nach Heilbronn über Oberscheffleuz.			
Von Mudau bis Abgang von der Straße 21 . .	0,2	0,2	
Von da bis Langenelz	1,8	2,0	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
20. Von Mudau nach Heilbronn.			
Von Langenelz bis Abgang des Verbindungsbogens gegen die Straße 4.	4,1	6,1	Verbindungsbogen für die Richtung Mudau-Buchen = 1,7.
Von da bis Eintritt in die Straße 4	0,8	6,9	
" " " Waldhausen	2,8	9,7	
" " " Austritt aus der Straße 4	0,9	10,6	
" " " Großeicholzheim	3,6	14,2	
" " " Abgang zur E.-Station Kleineicholzheim	1,4	15,6	E.-St. + 0,1.
" " " Kleineicholzheim	0,6	16,2	
" " " Eintritt in die Straße 16	1,3	17,5	
" " " Oberschefflenz	0,5	18,0	E.-St. + 0,3.
" " " Austritt aus der Straße 16	0,3	18,3	
" " " Mittelschefflenz	1,5	19,8	
" " " Unterschefflenz	1,5	21,3	
" " " Katzenthal	2,5	23,8	
" " " Billigheim	3,1	26,9	
" " " Eintritt der Straße 22	0,1	27,0	
" " " Allfeld	3,5	30,5	
" " " württembergische Grenze und Eintritt in die Straße 19	6,7	37,2	E.-St. Untergriesheim + 1,8.
(Von da bis Kochendorf resp. Abgang nach Heilbronn = 6,0.)	—	—	Heilbronn + 10,3.
21. Von Mosbach nach Amorbach über Wagenschwend und Mudau.			
Von Mosbach bis Abgang von der Straße 4	2,2	2,2	E.-St. + 0,3.
Von da bis Sattelbach	5,2	7,4	
" " " Fahrenbach	2,6	10,0	
" " " Robern	2,9	12,9	
" " " Wagenschwend	3,2	16,1	
" " " Eintritt der Straße 23	0,4	16,5	
" " " Oberscheidenthal	3,7	20,2	
" " " Abgang der Straße 20	5,2	25,4	
" " " Mudau	0,2	25,6	
" " " bayerische Grenze	5,4	31,0	
(Von da bis Amorbach = 8,0.)			

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
22. Von Mosbach nach Billigheim über Sulzbach.			
Von Mosbach bis Abgang von der Straße 4 . .	0,5	0,5	E.-St. + 0,3.
Von da bis Sulzbach	7,5	8,0	
„ „ „ Eintritt in die Straße 20 . . .	3,4	11,4	
„ „ „ Billigheim	0,1	11,5	
23. Von Eberbach nach Wagenschwend über Strümpfelbrunn.			
Von Eberbach bis Abgang von der Straße 24 .	0,3	0,3	E.-St. + 0,4.
Von da bis Oberdielbach	5,8	6,1	
„ „ „ Strümpfelbrunn	2,5	8,6	
„ „ „ Eintritt in die Straße 21 . . .	6,3	14,9	
„ „ „ Wagenschwend	0,4	15,3	
24. Von Neckargemünd nach Amorbach über Eberbach und Ernstthal.			
Von Neckargemünd bis Abgang von der Straße 3	0,2	0,2	E.-St. + 0,5.
Von da bis Abgang nach Kleingemünd . . .	0,9	1,1	Mitte + 0,9.
„ „ „ hessische Grenze	0,8	1,9	
Von da bis Neckarsteinach	2,4	4,3	
„ „ „ Neckarhausen	4,4	8,7	
„ „ „ Hirschhorn	3,8	12,5	
„ „ „ badische Grenze	7,3	19,8	
Von da bis Eintritt der Straße 25	1,2	21,0	
„ „ „ Abgang zur E.-Station Eberbach .	1,8	22,8	E.-St. + 0,2.
„ „ „ Eberbach	0,2	23,0	
„ „ „ Abgang der Straße 23	0,3	23,3	
„ „ „ Friedrichsdorf, Postablage	11,5	34,8	
„ „ „ hessische Grenze	0,1	34,9	
Von da durch hessisches Gebiet	3,6	38,5	
Von der hessischen Grenze bis Ernstthal	6,8	45,3	
Von da bis hessische Grenze	1,9	47,2	
(Von da bis Amorbach = 10,0.)			
25. Von Beerfelden nach Heilbronn über Eberbach und Neckarelz.			
(Von Beerfelden bis badische Grenze 7,5.)			
Von der badischen Grenze bis Eintritt in die Straße 24	5,1	5,1	

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
25. Von Beerfelden nach Heilbronn.			
Von Eintritt in die Straße 24 bis Abgang zur E.-Station Eberbach	1,8	6,9	E.-St. + 0,2.
Von da bis Eberbach	0,2	7,1	
" " " Lindach	5,6	12,7	
" " " Zwingenberg	2,7	15,4	
" " " Abgang zur E.-Station Zwingenberg	0,3	15,7	E.-St. + 0,4.
" " " Neckargerach	3,5	19,2	
" " " Abgang zur E.-Station Neckargerach	0,1	19,3	E.-St. + 0,4.
" " " Binau	5,5	24,8	E.-St. + 2,1.
" " " Diedesheim	5,1	29,9	
" " " Abgang zur E.-Station Neckarelz	0,5	30,4	E. St. + 0,7.
" " " Neckarelz	0,4	30,8	
" " " Neckarzimmern	3,6	34,4	
" " " unterer Abgang zur E.-Station Neckarzimmern	0,2	34,6	E.-St. + 0,2.
" " " oberer Abgang zur E.-Station Neckarzimmern	0,5	35,1	E.-St. + 0,3.
" " " Steinbach	0,6	35,7	
" " " Abgang zur E.-Station Haßmersheim	1,0	36,7	E.-St. + 0,2.
" " " Eintritt der Straße 26	0,1	36,8	Haßmersheim, Mitte + 0,4.
" " " württembergische Grenze	0,7	37,5	
(Von da bis Kochendorf resp. Abgang nach Heilbronn = 11,5.)			
(Von da bis Heilbronn = 10,3.)			
26. Von Hüffenhardt nach Haßmersheim.			
Von Hüffenhardt bis Haßmersheim	6,3	6,3	
Von da bis rechtes Neckarufer, Eintritt in die Straße 25	0,4	6,7	E.-St. Haßmersheim + 0,3.
27. Von Helmstadt nach Heilbronn über Hüffenhardt und Rappenau.			
Von Helmstadt bis Abgang von der Straße 41	0,2	0,2	
Von da bis Abgang zur E.-Station Helmstadt	0,5	0,7	E.-St. + 0,1.
" " " Flinsbach	2,2	2,9	Mitte + 0,3.
" " " Bargen	1,8	4,7	
" " " Wollenberg	2,0	6,7	
" " " Hüffenhardt	3,8	10,5	
" " " Siegelsbach	2,6	13,1	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
27. Von Helmstadt nach Heilbronn.			
Von Siegelsbach bis Rappenau, Mitte	3,6	16,7	
Von da bis Abgang zur E.-Station Rappenau	0,3	17,0	E.-St. + 0,2.
" " " Abgang zur Saline Rappenau . .	0,1	17,1	Saline + 0,8.
" " " hessische Grenze	0,8	17,9	
(Von da bis Wimpfen = 3,8.)			
(Von da bis Heilbronn = 12,8.)			
28. Von Waibstadt nach Fürfeld über Babstadt und Treschklingen.			
Von Waibstadt bis Abgang zur E.-Station Waibstadt	0,4	0,4	E.-St. + 0,1.
Von da bis Abgang von der Straße 41 . . .	1,8	2,2	
" " " Neckarbischofsheim	2,1	4,3	Mitte + 0,3.
" " " Untergimpern	5,1	9,4	
" " " Obergimpern	2,7	12,1	
" " " Babstadt	2,6	14,7	
" " " *) Abzweigung nach Rappenau . .	0,2	14,9	E.-St. Babstadt + 0,1. Rappenau, Mitte + 3,3.
" " " Eintritt in die Straße 44 . . .	0,9	15,8	
" " " Austritt aus der Straße 44 . .	0,9	16,7	
" " " Treschklingen	1,0	17,7	
" " " württembergische Grenze	0,6	18,3	
(Von da bis Fürfeld = 1,4.)			
29. Von Kirchardt nach Hasselbach.			
Von Kirchardt bis Abgang von der Straße 44 .	0,3	0,3	
Von da bis Abgang zur E.-Station Grombach	2,0	2,3	E.-St. + 0,2.
" " " Grombach	0,1	2,4	Mitte + 0,3.
" " " Ehrstädt	3,3	5,7	
" " " Hasselbach	1,7	7,4	Mitte + 0,4.
30. Von Hirschhorn nach Waldmichelbach über Heddesbach.			
(Von Hirschhorn bis zur hessischen Grenze = 5,8)	—	—	E.-St. + 0,6.
Von da bis Heddesbach	1,0	1,0	
" " " hessische Grenze	3,2	4,2	
(Von da bis Waldmichelbach = 7,6.)			
*) Zweigstraße von Babstadt nach Rappenau.			
Von Babstadt bis Abgang der Zweigstraße	0,2	0,2	E.-St. + 0,1.
Von da bis Eintritt in die Straße 44	1,9	2,1	Rappenau, Mitte + 1,4.

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
31. Von Neckarsteinach nach Unterabsteinach über Heiligkreuzsteinach.			
(Von Neckarsteinach bis zur hessischen Grenze = 3,5)	—	—	E.-St. + 0,5
Von da bis Schönau	2,0	2,0	
" " " Altneudorf	3,3	5,3	
" " " Eintritt der Straße 35	0,5	5,8	
" " " Heiligkreuzsteinach	2,3	8,1	
" " " hessische Grenze	4,1	12,2	
(Von da bis Unterabsteinach = 2,0.)			
32. Von Weinheim nach Birkenau.			
Vom Abgang von der Straße 1 bis Weinheim .	0,4	0,4	Mitte + 0,6. E.-St. + 0,6.
Von da bis hessische Grenze	1,9	2,3	
(Von da bis Birkenau = 1,3.)			
33. Von Mannheim nach Großsachsen über Wallstadt.			
Von Mannheim bis Abgang zur E.-Station Neckarvorstadt	0,9	0,9	E.-St. + 0,1.
Von da bis Abgang der Straße 34	0,2	1,1	
" " " Wohlgelegen, Fabrik	2,5	3,6	E.-St. + 0,6.
" " " Wallstadt	3,8	7,4	
" " " Heddesheim	4,4	11,8	
" " " Abgang zur E.-Station Großsachsen	2,4	14,2	E.-St. + 0,1.
" " " Eintritt in die Straße 1 . . .	1,6	15,8	
" " " Großsachsen	0,6	16,4	Mitte + 0,5.
34. Von Mannheim nach Lampertheim über Sandhofen.			
Von Mannheim bis Abgang zur E.-Station Neckarvorstadt	0,9	0,9	E.-St. + 0,1.
Von da bis Abgang von der Straße 33 . . .	0,2	1,1	
" " " Waldhof	2,9	4,0	E.-St. + 0,9.
" " " Sandhofen	3,8	7,8	
" " " Schaarhof	2,0	9,8	
" " " Kirschgartshausen	2,5	12,3	
" " " hessische Grenze	1,1	13,4	
(Von da bis Lampertheim = 1,3)	—	—	E.-St. + 1,2.

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
35. Von Schriesheim nach Altneudorf über Wilhelmsfeld.			
Vom Abgang von der Straße 1 bis Schriesheim	0,5	0,5	
Von da bis Wilhelmsfeld	8,9	9,4	
" " " Eintritt in die Straße 31 . . .	4,0	13,4	
" " " Altneudorf	0,5	13,9	
36. Von Schwetzingen nach Heidelberg.			
Von Schwetzingen bis Abgang zur E.-Station Schwetzingen	0,2	0,2	E.-St. + 0,4.
Von da bis Abgang von der Straße 2 . . .	0,2	0,4	
" " " Plankstadt	1,7	2,1	
" " " Abgang zur E.-Station Plankstadt	0,2	2,3	E.-St. + 0,6.
" " " Eppelheim	2,8	5,1	E.-St. Wieblingen + 1,5.
" " " Abgang zur E.-Station Eppelheim	0,1	5,2	E.-St. + 1,5.
" " " Eintritt in die Straße 3 . . .	4,1	9,3	
" " " zur Straße 1	0,6	9,9	E.-St. Heidelberg + 0,1.
" " " Heidelberg	1,4	11,3	
37. Von Schwetzingen nach Eppingen über Wiesloch.			
Von Schwetzingen bis Abgang von der Straße 2	0,4	0,4	E.-St. + 0,6.
Von da bis Oftersheim	1,5	1,9	
" " " Walldorf	8,9	10,8	Mitte + 0,2.
" " " Abgang zur E.-Station Wiesloch .	2,2	13,0	E.-St. + 0,1.
" " " Eintritt der Straße 38	1,1	14,1	Wiesloch, Mitte + 1,6.
" " " Kreuzung mit der Straße 1 . .	1,3	15,4	
" " " Rauenberg	2,3	17,7	
" " " Rothenberg	1,1	18,8	
" " " Mühlhausen	1,7	20,5	
" " " Austritt der Straße 41	3,7	24,2	
" " " Eichtersheim	0,3	24,5	
" " " Eintritt der Straße 41	0,2	24,7	
" " " Michelfeld	1,0	25,7	
" " " Waldangelloch	2,8	28,5	
" " " Eintritt der Straße 42	4,0	32,5	
" " " Elsenz	1,2	33,7	
" " " Eintritt der Straße 43	4,4	38,1	
" " " Abgang der Straße 44	3,0	41,1	
" " " Eppingen	0,1	41,2	E.-St. + 0,5.

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
38. Von Mauer nach Speier über Wiesloch.			
Von Mauer bis zur E.-Station Mauer	0,5	0,5	E.-St. + 0,1.
Von da bis Schatthausen	3,7	4,2	
" " " Baierthal	2,6	6,8	
" " " Altwiesloch	2,2	9,0	
" " " Eintritt in die Straße 1 . . .	0,9	9,9	
" " " Wiesloch	0,3	10,2	
" " " Austritt aus der Straße 1 . . .	0,2	10,4	
" " " Eintritt in die Straße 37 . . .	1,4	11,8	
" " " Abgang zur E.-Station Wiesloch .	1,1	12,9	E.-St. + 0,1.
" " " Austritt aus der Straße 37 . .	2,2	15,1	
" " " Walldorf	0,2	15,3	
" " " Reilingen	5,0	20,3	
" " " Eintritt der Straße 39	1,5	21,8	
" " " Abgang zur E.-Station Neulußheim	2,5	24,3	E.-St. + 0,1.
" " " Neulußheim	0,4	24,7	
" " " Altlußheim	2,0	26,7	
" " " Abgang der Abzweigung zur Straße 2 gegen Hockenheim	0,6	27,3	Länge der Abzweigung bis zur Straße 2=2,5.
" " " Abgang zum Rangirbahnhof Altlußheim	2,5	29,8	E.-St. + 0,8.
" " " Rheinbrücke, Mitte	1,1	30,9	
(Von da bis Speier = 1,3.)			
39. Von der Station Roth-Malsch nach Neulußheim über St. Leon.			
Vom Abgang von der Straße 1 bis zur E.-Station Roth-Malsch	0,5	0,5	Malsch, Mitte + 1,8.
Von da bis Roth	3,0	3,5	
" " " St. Leon	2,3	5,8	
" " " Eintritt in die Straße 38 . . .	3,9	9,7	
" " " Abgang zur E.-Station Neulußheim	2,5	12,2	E.-St. + 0,1.
" " " Neulußheim	0,4	12,6	
40. Von Mingolsheim nach Germersheim über Waghäusel.			
Vom Abgang von der Straße 1 bis E.-Station Mingolsheim	0,5	0,5	Mingolsheim, Mitte + 0,6.
Von da bis Kronau	1,1	1,6	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer		Ergänzungsmaaße.
	von Ort zu Ort.	zusammen.	
40. Von Mingolsheim nach Germersheim.			
Von Kronau bis Kirrlach	6,8	8,4	
Von da bis Eintritt in die Straße 2	3,3	11,7	
" " " Waghäusel	0,7	12,4	E.-St. + 1,5.
" " " Kreuzung mit der Straße 47 . .	0,6	13,0	E.-St. Waghäusel + 1,5.
" " " Philippsburg	3,6	16,6	E.-St. + 0,7.
" " " Abgang zur E.-Station Rheinsheim	3,7	20,3	E.-St. + 0,4.
" " " Rheinsheim	0,3	20,6	
" " " bayerische Grenze	0,7	21,3	
(Von da bis Germersheim = 3,3.)			
41. Von Langenbrücken nach Aglasterhausen über Eichtersheim und Sinsheim.			
Von der E.-Station Langenbrücken bis Langenbrücken, Mitte	0,6	0,6	
Von da bis Abgang von der Straße 1 . . .	0,2	0,8	
" " " Oestringen	5,0	5,8	
" " " Eintritt in die Straße 37 . . .	5,1	10,9	
" " " Eichtersheim	0,2	11,1	
" " " Austritt aus der Straße 37 . .	0,3	11,4	
" " " Eschelbach	1,5	12,9	
" " " Dühren	4,2	17,1	
" " " Abgang zur E.-Station Sinsheim	2,9	20,0	E.-St. + 0,4.
" " " Eintritt in die Straße 3 . . .	0,2	20,2	
" " " Abgang zur E.-Station Sinsheim	0,3	20,5	E.-St. + 0,3.
" " " Sinsheim	0,1	20,6	
" " " Waibstadt	6,3	26,9	
" " " Abgang zur E.-Station Waibstadt	0,4	27,3	E.-St. + 0,1.
" " " Abgang der Straße 28	1,8	29,1	
" " " Abgang der Straße 27	3,4	32,5	E.-St. Helmstadt + 0,6.
" " " Helmstadt	0,2	32,7	
" " " Eintritt in die Straße 4 . . .	4,1	36,8	
" " " Aglasterhausen	0,5	37,3	E.-St. + 0,5.
42. Von Stettfeld nach Elsenz über Odenheim.			
Von Stettfeld bis Abgang von der Straße 1 . .	0,1	0,1	
Von da bis Zeuthern	2,4	2,5	
" " " Odenheim	6,1	8,6	
" " " Tiefenbach	4,2	12,8	
" " " Eintritt in die Straße 37 . . .	3,1	15,9	
" " " Elsenz	1,2	17,1	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	zusammen.	Ergänzungsmaaße.
43. Von Sinsheim nach Eppingen über Weiler.			
Von Sinsheim bis Abgang von der Straße 3 .	0,1	0,1	
Von da bis Abgang zur E.-Station Sinsheim.	0,3	0,4	E.-St. + 0,2.
" " " Weiler	5,5	5,9	
" " " Hilsbach	2,0	7,9	Mitte + 0,2.
" " " Adelshofen	3,9	11,8	
" " " Eintritt in die Straße 37 . . .	1,2	13,0	
" " " Eppingen	3,1	16,1	E.-St. + 0,5.
44. Von Eppingen nach Heinsheim über Kirchardt und Rappenau.			
Von Eppingen bis Abgang von der Straße 37 .	0,1	0,1	E.-St. + 0,5.
Von da bis Richen	4,3	4,4	
" " " Berwangen	3,9	8,3	
" " " Kirchardt	2,6	10,9	
" " " Austritt aus der Straße 3 . . .	0,2	11,1	
" " " Abgang der Straße 29	0,1	11,2	
" " " Austritt der Straße 28	5,9	17,1	
" " " Eintritt der Straße 28	0,9	18,0	E.-St. Babstadt + 1,0.
" " " Eintritt der Abzweigung von der Straße 28	1,9	19,9	
" " " Rappenau	1,4	21,3	E.-St. + 0,5. Saline + 1,2.
" " " Zimmerhof, Postablage	2,1	23,4	
" " " Ehrenberg, Schloß	3,0	26,4	
" " " Abgang nach Heinsheim	0,2	26,6	Heinsheim, Mitte + 0,5.
" " " zum Neckar (Lauer)	0,4	27,0	
45. Von Münzesheim nach Eppingen über Landshausen.			
Von Münzesheim bis Menzingen	5,8	5,8	Münzesheim, Mitte + 0,2.
Von da bis Landshausen.	3,6	9,4	
" " " Rohrbach	4,3	13,7	
" " " Eintritt in die Straße 52 . . .	1,8	15,5	
" " " Eppingen.	2,7	18,2	E.-St. + 0,5.

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
46. Von Ubstadt nach Flehingen über Münzesheim.			
Von Ubstadt bis Abgang von der Straße 1 . .	0,5	0,5	E.-St. + 1,0.
Von da bis Unteröwisheim	3,4	3,9	
" " " Münzesheim	4,6	8,5	Mitte + 0,2.
" " " Gochsheim	4,4	12,9	Mitte + 0,2.
" " " Flehingen	4,0	16,9	E.-St. + 0,3.
47. Von Bruchsal nach Speier über Waghäusel.			
Von Bruchsal bis Eintritt der Straße 48 . . .	0,4	0,4	E.-St. Bruchsal + 0,8.
Von da bis Abgang von der Straße 1 . . .	0,6	1,0	
" " " Forst	2,7	3,7	
" " " Hambrücken	5,6	9,3	
" " " Eintritt in die Straße 2. . . .	4,5	13,8	
" " " Wiesenthal	0,5	14,3	
" " " Abgang zur E.-Station Wiesenthal	0,2	14,5	E.-St. + 1,3.
" " " Abgang zur E.-Station Waghäusel	2,1	16,6	E.-St. + 0,2.
" " " Austritt aus der Straße 2 . . .	0,5	17,1	
" " " Kreuzung mit der Straße 40 . .	0,8	17,9	Waghäusel, Mitte + 0,6.
" " " Oberhausen	1,4	19,3	
" " " Rheinhausen	2,4	21,7	
" " " Mitte Rhein	0,6	22,3	
(Von da bis Speier = 4,7.)			
48. Von Germersheim nach Calw über Bruchsal, Bretten und Pforzheim.			
(Von Germersheim bis bayerische Grenze = 3,3.)			
Von der bayerischen Grenze bis Eintritt der Straße 53	5,1	5,1	
Von da bis Huttenheim	0,3	5,4	
" " " Abgang zur E.-Station Huttenheim	0,3	5,7	E.-St. + 0,2.
" " " Neudorf	3,3	9,0	E.-St. + 2,3.
" " " Abgang zur E.-Station Karlsdorf	5,6	14,6	Karlsdorf, Mitte + 1,2. E.-St. + 0,2.
" " " Abgang zur E.-Station Bruchsal .	3,9	18,5	E.-St. + 0,2.
" " " Eintritt in die Straße 1 . . .	0,6	19,1	
" " " Bruchsal	0,4	19,5	
" " " Austritt aus der Straße 1 . . .	0,2	19,7	
" " " Heidelsheim	4,3	24,0	E.-St. + 0,5.
" " " Helmsheim	1,7	25,7	Mitte + 0,6.

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
43. Von Sinsheim nach Eppingen über Weiler.			
Von Sinsheim bis Abgang von der Straße 3 .	0,1	0,1	
Von da bis Abgang zur E.-Station Sinsheim .	0,3	0,4	E.-St. + 0,2.
" " " Weiler	5,5	5,9	
" " " Hilsbach	2,0	7,9	Mitte + 0,2.
" " " Adelshofen	3,9	11,8	
" " " Eintritt in die Straße 37 . . .	1,2	13,0	
" " " Eppingen	3,1	16,1	E.-St. + 0,5.
44. Von Eppingen nach Heinsheim über Kirchardt und Rappenau.			
Von Eppingen bis Abgang von der Straße 37 .	0,1	0,1	E.-St. + 0,5.
Von da bis Richen	4,3	4,4	
" " " Berwangen	3,9	8,3	
" " " Kirchardt	2,6	10,9	
" " " Austritt aus der Straße 3 . . .	0,2	11,1	
" " " Abgang der Straße 29	0,1	11,2	
" " " Austritt der Straße 28	5,9	17,1	
" " " Eintritt der Straße 28	0,9	18,0	E.-St. Babstadt + 1,0.
" " " Eintritt der Abzweigung von der Straße 28	1,9	19,9	
" " " Rappenau	1,4	21,3	E.-St. + 0,5. Saline + 1,2.
" " " Zimmerhof, Postablage	2,1	23,4	
" " " Ehrenberg, Schloß.	3,0	26,4	
" " " Abgang nach Heinsheim	0,2	26,6	Heinsheim, Mitte + 0,5.
" " " zum Neckar (Lauer)	0,4	27,0	
45. Von Münzesheim nach Eppingen über Landshausen.			
Von Münzesheim bis Menzingen	5,8	5,8	Münzesheim, Mitte + 0,2.
Von da bis Landshausen.	3,6	9,4	
" " " Rohrbach	4,3	13,7	
" " " Eintritt in die Straße 52 . . .	1,8	15,5	
" " " Eppingen	2,7	18,2	E.-St. + 0,5.

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
46. Von Ubstadt nach Flehingen über Münzesheim.			
Von Ubstadt bis Abgang von der Straße 1 . .	0,5	0,5	E.-St. + 1,0.
Von da bis Unteröwisheim	3,4	3,9	
" " " Münzesheim	4,6	8,5	Mitte + 0,2.
" " " Gochsheim	4,4	12,9	Mitte + 0,2.
" " " Flehingen.	4,0	16,9	E.-St. + 0,3.
47. Von Bruchsal nach Speier über Waghäusel.			
Von Bruchsal bis Eintritt der Straße 48 . . .	0,4	0,4	E.-St. Bruchsal + 0,8.
Von da bis Abgang von der Straße 1 . . .	0,6	1,0	
" " " Forst	2,7	3,7	
" " " Hambrücken	5,6	9,3	
" " " Eintritt in die Straße 2. . . .	4,5	13,8	
" " " Wiesenthal	0,5	14,3	
" " " Abgang zur E.-Station Wiesenthal	0,2	14,5	E.-St. + 1,3.
" " " Abgang zur E.-Station Waghäusel	2,1	16,6	E.-St. + 0,2.
" " " Austritt aus der Straße 2 . . .	0,5	17,1	
" " " Kreuzung mit der Straße 40 . .	0,8	17,9	Waghäusel, Mitte + 0,6.
" " " Oberhausen	1,4	19,3	
" " " Rheinhausen	2,4	21,7	
" " " Mitte Rhein.	0,6	22,3	
(Von da bis Speier = 4,7.)			
48. Von Germersheim nach Calw über Bruchsal, Bretten und Pforzheim.			
(Von Germersheim bis bayerische Grenze = 3,3.)			
Von der bayerischen Grenze bis Eintritt der Straße 53	5,1	5,1	
Von da bis Huttenheim	0,3	5,4	
" " " Abgang zur E.-Station Huttenheim	0,3	5,7	E.-St. + 0,2.
" " " Neudorf	3,3	9,0	E.-St. + 2,3.
" " " Abgang zur E.-Station Karlsdorf	5,6	14,6	Karlsdorf, Mitte + 1,2. E.-St. + 0,2.
" " " Abgang zur E.-Station Bruchsal .	3,9	18,5	E.-St. + 0,2.
" " " Eintritt in die Straße 1 . . .	0,6	19,1	
" " " Bruchsal	0,4	19,5	
" " " Austritt aus der Straße 1 . . .	0,2	19,7	
" " " Heidelsheim	4,3	24,0	E.-St. + 0,5.
" " " Helmsheim	1,7	25,7	Mitte + 0,6.

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer		Ergänzungsmaaße.
	von Ort zu Ort.	zusammen.	
48. Von Germersheim nach Calw.			
Von Helmsheim bis Gondelsheim	3,3	29,0	E.-St. + 0,3.
Von da bis Eintritt der Straße 52	2,6	31,6	
" " " Diedelsheim	0,3	31,9	
" " " Abgang zur E.-Station Bretten .	1,8	33,7	E.-St. + 0,6.
" " " Bretten	0,5	34,2	
" " " Bauschlott.	8,0	42,2	Mitte + 0,3.
" " " Pforzheim, E.-Station	9,3	51,5	
" " " Pforzheim, Mitte	0,3	51,8	
" " " Abgang der Straße 60	1,7	53,5	
" " " Dillstein	2,0	55,5	
" " " Weißenstein	1,1	56,6	E.-St. + 0,6.
" " " württembergische Grenze	6,3	62,9	
(Von da bis Liebenzell = 7,3.)			
49. Von Bretten nach Knittlingen.			
Von Bretten bis Abgang von der Straße 52 . .	0,3	0,3	E.-St. + 1,1.
Von da bis Abgang der Straße 50	0,5	0,8	
" " " württembergische Grenze	1,4	2,2	
(Von da bis Knittlingen = 2,0.)			
50. Von Bretten nach Oberdertingen.			
Von Bretten bis Abgang der Straße 49 von 52	0,3	0,3	E.-St. + 1,1.
Von da bis Abgang von der Straße 49 . . .	0,5	0,8	
" " " württembergische Grenze	4,0	4,8	
(Von da bis Oberdertingen = 3,3.)			
51. Von Jöhlingen nach Leopoldshafen und an den Rhein über Weingarten.			
Von Abgang von der Straße 52 bis Jöhlingen .	0,6	0,6	E.-St. + 0,4.
Von da bis Weingarten	4,9	5,5	
" " " Abgang zur E.-Station Weingarten	1,2	6,7	E.-St. + 0,1.
" " " Blankenloch	4,2	10,9	Mitte + 0,5.
" " " Leopoldshafen, E.-Station	6,5	17,4	
" " " Kreuzung mit der Straße 2 . .	0,4	17,8	
" " " Leopoldshafen, Mitte	0,9	18,7	
" " " Abgang zum Hafen bei Leopoldshafen	1,0	18,8	Hafen + 0,5.
" " " an den Rhein, Fähre	2,7	21,5	
" " " Mitte Rhein	1,0	21,6	
(Von da bis Leimersheim = 2,3.)			

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
52. Von Berghausen nach Heilbronn über Jöhlingen, Bretten und Eppingen.			
Von Berghausen bis zur E.-Station Berghausen .	0,3	0,3	E.-St. + 0,1.
Von da bis Abgang zur E.-Station Jöhlingen .	4,6	4,9	E.-St. + 0,3.
" " " Jöhlingen (Abgang der Straße 51) .	0,1	5,0	Mitte + 0,6.
" " " Abgang zur E.-Station Wössingen	2,6	7,6	E.-St. + 0,3.
" " " Wössingen	0,6	8,2	
" " " Eintritt in die Straße 48 . . .	6,1	14,3	
" " " Diedelsheim	0,3	14,6	
" " " Abgang zur E.-Station Bretten .	1,8	16,4	E.-St. + 0,6.
" " " Bretten	0,5	16,9	
" " " Abgang der Straße 49	0,3	17,2	
" " " Gölshausen	1,4	18,6	
" " " Flehingen.	6,6	25,2	E.-St. + 0,3.
" " " Sickingen	0,6	25,8	
" " " Zaisenhausen.	3,3	29,1	E.-St. + 0,5.
" " " Neuhof	4,2	33,3	
" " " Eintritt der Straße 45	0,8	34,1	
" " " Eppingen	2,7	36,8	
" " " Abgang zur E.-Station Eppingen .	0,3	37,1	E.-St. + 0,2.
" " " Stebbach	4,5	41,6	
" " " Gemmingen	1,9	43,5	E.-St. + 0,6.
" " " württembergische Grenze	2,7	46,2	
Von da bis Schwaigern	3,4	49,6	
" " " Abgang zur E.-Stat. Schwaigern	0,6	50,2	E.-St. + 0,3.
" " " württembrg. Grenze bei Schluchtern	1,1	51,3	
Von da bis Schluchtern	2,4	53,7	
" " " württembergische Grenze	0,7	54,4	
(Von da bis Heilbronn = 8,5.)			
53. Von Karlsruhe nach Rußheim über Eggenstein.			
Von Karlsruhe bis Eintritt in die Straße 2 . .	6,2	6,2	E.-St. + 0,7.
Von da bis Eggenstein	1,9	8,1	
" " " Abgang zur E.-Station Eggenstein	0,2	8,3	E.-St. + 0,9.
" " " Kreuzung mit der Straße 51 . .	2,1	10,4	E.-St. Leopoldshafen + 0,4.
" " " Linkenheim	3,2	13,6	E.-St. + 0,7.
" " " Austritt aus der Straße 2 . . .	0,3	13,9	
" " " Hochstetten	1,6	15,5	

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
53. Von Karlsruhe nach Rußheim.			
Von Hochstetten bis Liedolsheim	3,0	18,5	
Von da bis Rußheim	3,1	21,6	
" " " Eintritt in die Straße 48 . . .	3,9	25,5	
54. Von Karlsruhe nach Maxau über Mühlburg.			
Von Karlsruhe bis zum ehemaligen Mühlburger Thor und Eintritt der Zweigstraße 56. b .	1,2	1,2	E. St. Mühlburg. Thor + 0,1
Von da bis Mühlburg	2,2	3,4	E.-St. + 0,4.
" " " Austritt aus der Straße 2 . . .	0,6	4,0	
" " " Knielingen, E.-Station	1,7	5,7	
" " " Knielingen, Mitte	0,6	6,3	
" " " Maxau, E.-Station	2,3	8,6	
" " " Maxau, Mitte Rheinbrücke	0,2	8,8	
(Von da bis Wörth = 3,3.)			
55. Von Karlsruhe nach Stuttgart über Durlach, Pforzheim und Mühlacker.			
Von Karlsruhe bis zum ehemaligen Durlacher Thor	0,9	0,9	E.-St. + 0,7.
Von da bis Abgang nach Gottesau	0,8	1,7	Mitte + 0,2.
" " " Abgang zur E.-Station Durlach .	2,9	4,6	E.-St. + 0,1.
" " " Durlach	0,4	5,0	
" " " Eintritt in die Straße 1. . . .	0,3	5,3	
" " " Austritt aus der Straße 1 . . .	0,2	5,5	
" " " Abgang zur E.-Station Grötzingen	1,3	6,8	E.-St. + 0,3.
" " " Grötzingen	0,6	7,4	E.-St. + 0,5. Mitte + 0,5.
" " " Berghausen	2,1	9,5	E.-St. + 0,4.
" " " Söllingen	2,4	11,9	E.-St. + 0,3.
" " " Kleinsteinbach	2,8	14,7	E.-St. + 0,1.
" " " Singen.	1,6	16,3	
" " " Abgang zur E.-Station Wilferdingen	0,6	16,9	E.-St. + 0,1.
" " " Wilferdingen.	1,0	17,9	
" " " Abgang der Straße 57	11,7	29,6	
" " " Pforzheim	0,5	30,1	E.-St. + 0,3.
" " " Eutingen	4,0	34,1	E.-St. + 0,1.
" " " Abgang zur E.-Station Niefern .	2,4	36,5	Niefern, Mitte + 0,7. E.-St. + 0,4.
" " " württembergische Grenze	1,2	37,7	
(Von da bis Mühlacker = 5,1.)			
(Von Mühlacker bis Vaihingen a. d. Enz = 10,2.)			

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
56. Von Karlsruhe nach Gernsbach über Ettlingen und Herrenalb.			
(Mit Abzweigung um die Stadt Karlsruhe und nach Beiertheim.)			
Von Karlsruhe bis ehemaliges Ettlinger Thor .	—	—	Bahnhof Karlsruhe + 0,2.
a. Abzweigung nach Beiertheim	0,5	0,5	Beiertheim + 2,1.
b. Abzweigung um die Stadt .	—	—	ehemal. Mühlbrg. Thor + 1,8. Friedrichsthor + 0,5. Eintritt in die Straße 56 + 2,4.
Von da bis Eintritt der Abzweigung b. . . .	1,6	2,1	
" " " Kleinrüppurr.	1,3	3,4	
" " " Rüppurr	0,8	4,2	
" " " Ettlingen (Eintritt in die Straße 1).	3,5	7,7	Mitte + 0,2. E.-St. + 2,0.
" " " Spinnerei Ettlingen	2,5	10,2	
" " " Eintritt der Straße 57	1,0	11,2	
" " " Marxzell, Postablage	8,2	19,4	
" " " Frauenalb	3,3	22,7	
" " " württembergische Grenze, Steinhäusle	1,5	24,2	
Von da bis Eintritt der Zweigstrasse 62 von Schwann	1,5	25,7	Schwann + 10,7.
Von da über Herrenalb bis württembergische Grenze bei Loffenau	9,8	35,5	
Von da bis Eintritt in die Straße 64 . . .	3,3	38,8	E.-St. Gernsbach + 0,5.
" " " Gernsbach	0,1	38,9	
57. Von Pforzheim an den Rhein über Ettlingen und Mörsch.			
Von Pforzheim bis Abgang von der Straße 55 .	0,5	0,5	E.-St. + 0,3.
Von da bis Brötzingen	1,9	2,4	
" " " Abgang der Straße 61	0,2	2,6	E.-St. Brötzingen + 0,2.
" " " Dietlingen	6,1	8,7	
" " " Ellmendingen	2,2	10,9	
" " " Auerbach	5,4	16,3	Mitte + 0,5.
" " " Langensteinbach	1,9	18,2	
" " " Reichenbach	2,6	20,8	
" " " Eintritt in die Straße 56 . . .	2,2	23,0	
" " " Spinnerei Ettlingen	1,0	24,0	
" " " Eintritt in die Straße 1 . . .	2,5	26,5	
" " " Ettlingen	0,2	26,7	

5.

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
57. Von Pforzheim an den Rhein.			
Von Ettlingen bis Austritt aus der Straße 1 .	0,2	26,9	
Von da bis Abgang zur E.-Station Ettlingen .	1,5	28,4	E.-St. + 0,1.
" " " Kreuzung mit der Straße 2 . .	6,8	35,2	
" " " Mörsch.	0,8	36,0	
" " " Neuburgweier	2,0	38,0	
" " " Mitte Rhein.	1,4	39,4	
58. Von Kleinsteinbach nach Langensteinbach.			
Von Kleinsteinbach bis Untermutschelbach . . .	3,1	3,1	E.-St. Kleinsteinbach + 0,1.
Von da bis Langensteinbach und Eintritt in die Straße 57	4,3	7,4	
59. Von Wilferdingen nach Ellmendingen.			
Von Wilferdingen bis Nöttingen	2,0	2,0	E.-St. Wilferdingen + 1,1.
Von da bis Ellmendingen und Eintritt in die Straße 57	3,7	5,7	
60. Von Pforzheim nach Weil die Stadt über Tiefenbronn.			
Von Pforzheim bis Abgang von der Straße 48	1,7	1,7	E.-St. + 0,3.
Von da bis Würm.	3,8	5,5	Mitte + 0,3.
" " " Tiefenbronn	8,8	14,3	
" " " Mühlhausen	3,8	18,1	Mitte + 0,4.
" " " württembergische Grenze	0,9	19,0	
(Von da bis Weil die Stadt = 6,7.)			
61. Von Pforzheim auf die Straße 64 über Neuenbürg und Wildbad.			
Von Pforzheim bis Eintritt der Straße 55 . .	0,5	0,5	E.-St. + 0,3.
Von da bis Brötzingen	1,9	2,4	
" " " Abgang von der Straße 57. . .	0,2	2,6	E.-St. Brötzingen + 0,2.
" " " württembergische Grenze	1,7	4,3	
(Von da bis Neuenbürg = 7,0.)			
(Von Neuenbürg bis Wildbad = 14,1.)			
(Von Wildbad bis Schönegrund = 28,7) (Eintritt in die Straße 64).			

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
62. Von Marzell nach Neuenbürg und zur Straße 56 über Langenalb.			
Von Marzell bis Langenalb	5,0	5,0	
Von da bis württembergische Grenze	1,3	6,3	
Von da bis Schwann = 2,6. (Abzweigung gegen die Strasse 56)	—	—	bis zur Strasse 56 bei Herrenalb = 10,7.
(Von Schwann bis Neuenbürg = 4,2.)			
63. Von Rastatt nach Seltz über Plittersdorf.			
Von Rastatt bis Rheinau	2,3	2,3	E.-St. Rastatt + 1,3.
Von da bis Plittersdorf	3,4	5,7	
„ „ „ Rhein-Schiffbrücke, Mitte	1,6	7,3	
(Von da bis Seltz = 2,4.)			
64. Von Rastatt nach Freudenstadt über Gernsbach und Forbach.			
Von Rastatt bis Abgang von der Straße 1 (und 2)	0,4	0,4	E.-St. + 1,3.
Von da bis Niederbühl	1,8	2,2	
„ „ „ Kuppenheim	3,3	5,5	E.-St. + 0,9.
„ „ „ Eintritt der Straße 67	4,0	9,5	
„ „ „ Abgang zur E.-Station Rothenfels	0,6	10,1	E.-St. + 0,2.
„ „ „ Rothenfels	0,2	10,3	
„ „ „ Abgang zur E.-Station Gaggenau	1,4	11,7	E.-St. + 0,2.
„ „ „ Gaggenau	0,1	11,8	
„ „ „ Ottenau	2,1	13,9	
„ „ „ Hörden, E.-Station	0,6	14,5	
„ „ „ Hörden, Mitte	0,8	15,3	
„ „ „ Abgang zur E.-Station Gernsbach	1,8	17,1	E.-St. + 0,1.
„ „ „ Eintritt der Straße 56	0,4	17,5	
„ „ „ Gernsbach	0,1	17,6	
„ „ „ Eintritt der Straße 68	0,4	18,0	
„ „ „ Obertsroth	2,1	20,1	
„ „ „ Hilpertsau	0,6	20,7	
„ „ „ Weißenbach	1,5	22,2	
„ „ „ Langenbrand	4,2	26,4	
„ „ „ Gausbach	3,5	29,9	
„ „ „ Forbach	1,0	30,9	
„ „ „ Raumünzach	6,2	37,1	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
64. Von Rastatt nach Freudenstadt.			
Von Raumünzach bis Kirschbaumswasen . . .	1,5	38,6	
Von da bis württembergische Grenze	2,2	40,8	
(Von da bis Schönegrund = 5,6.)			
(Von Schönegrund bis Baiersbronn = 8,7.)			
(Von Baiersbronn bis Freudenstadt = 6,1.)			
65. Von Gernsbach an den Rhein und nach Beinheim über Baden und Iffezheim.			
Von Gernsbach bis Müllenbild.	3,7	3,7	E.-St. + 0,6.
Von da bis Oberbeuern	3,1	6,8	
" " " Unterbeuern	0,9	7,7	
" " " Lichtenthal	0,6	8,3	
" " " Baden, Mitte	2,5	10,8	
" " " Baden, E.-Station.	1,0	11,8	
" " " Badenscheuern	1,4	13,2	
" " " Eintritt in die Straße 1. . . .	2,3	15,5	E.-St. Oos + 0,8.
" " " Oos	0,3	15,8	
" " " Eintritt der Straße 66	0,3	16,1	
" " " Austritt aus der Straße 1 . . .	0,8	16,9	
" " " Kreuzung mit der Straße 2 . .	3,6	20,5	
" " " Iffezheim	1,1	21,6	
" " " Mitte Rhein.	3,4	25,0	
(Von da bis Beinheim = 3,5.)			
66. Von Neumalsch nach Oos über Kuppenheim.			
Von Neumalsch bis Muggensturm	4,5	4,5	E.-St. Muggensturm + 0,9
Von da bis Austritt der Straße 67	0,7	5,2	
" " " Kuppenheim, E.-Station	4,1	9,3	E.-St. + 0,1.
" " " Kuppenheim, Mitte	0,8	10,1	
" " " Haueneberstein	3,5	13,6	
" " " Eintritt in die Straße 1	2,6	16,2	
" " " Oos	0,3	16,5	E.-St. + 1,1.
67. Von Muggensturm nach Rothenfels.			
Von der E.-Station Muggensturm bis Muggensturm	0,9	0,9	
Von da bis Austritt aus der Straße 66 . .	0,7	1,6	
" " " Bischweier	3,2	4,8	
" " " Eintritt in die Straße 64 . . .	2,5	7,3	
" " " Abgang zur E.-Station Rothenfels	0,6	7,9	E.-St. + 0,2.
" " " Rothenfels	0,2	8,1	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	zusammen.	Ergänzungsmaaße.
68. Von Baden nach Gernsbach über Schloß Eberstein.			
Von Baden bis Müllenbild (auf Straße 65) . .	7,1	7,1	E.-St. Baden + 1,0.
Von da bis Schloß Eberstein	5,1	12,2	
" " " Eintritt in die Straße 64 . . .	1,7	13,9	
" " " Gernsbach	0,4	14,3	E.-St. + 0,6.
69. Von Söllingen an den Rhein und nach Fort-Louis.			
Vom Abgang von der Straße 2 bis Söllingen .	0,4	0,4	
Von da bis Mitte Rhein	1,7	2,1	
(Von da bis Fort-Louis = 1,5.)			
70. Von Bühl an den Rhein und nach Drusenheim über Greffern.			
Von Bühl bis Abgang von der Straße 1 . . .	0,3	0,3	
Von da bis Abgang zur E.-Station Bühl . .	0,5	0,8	E.-St. + 0,3.
" " " Vimbuch	2,5	3,3	
" " " Oberbruch	2,7	6,0	
" " " Schwarzach	4,5	10,5	
" " " Kreuzung mit der Straße 2. . .	2,1	12,6	
" " " Greffern	1,1	13,7	
" " " Rhein-Schiffbrücke, Mitte	3,1	16,8	
(Von da bis Drusenheim = 1,8.)			
71. Von der Station Bühl in's Bühlerthal.			
Von der E.-Station Bühl bis Bühl	0,6	0,6	
Von da bis Austritt aus der Straße 1. . .	0,2	0,8	
" " " Altschweier	2,4	3,2	
" " " Bühlerthal	1,2	4,4	
" " " Abgang des Weges nach Baden beim Wirthshaus zum Wolf . . .	1,8	6,2	
72. Von Membrechtshofen nach Freudenstadt über Achern und Ottenhöfen.			
Vom Abgang von der Straße 2 bis Membrechtshofen	0,4	0,4	
Von da bis Gamshurst	3,8	4,2	
" " " Eintritt in die Straße 1 . . .	5,5	9,7	
" " " Abgang zur E.-Station Achern. .	1,3	11,0	E.-St. + 0,5.

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
72. Von Memprechtshofen nach Freudenstadt.			
Vom Abgang zur E.-Station Achern bis Achern .	0,2	11,2	
Von da bis Austritt aus der Straße 1 . . .	0,2	11,4	
" " " Oberachern	1,4	12,8	
" " " Kappel (Rodeck)	4,7	17,5	
" " " Ottenhöfen	3,9	21,4	
" " " Seebach	1,8	23,2	
" " " württembergische Grenze (Ruhstein) .	8,7	31,9	
(Von da bis Baiersbronn = 16,2.)			
(Von Baiersbronn bis Freudenstadt = 6,1.)			
73. Von Oberkirch an den Rhein und nach Offendorf und Gambsheim über Renchen und Freistett.			
Von Oberkirch bis Abgang von der Straße 75 .	0,2	0,2	E.-St. + 0,5.
Von da bis Renchen, Kreuzung mit der Straße 1	8,1	8,3	Mitte + 0,3.
" " " Renchen, E.-Station	0,8	9,1	E.-St. + 0,1.
" " " Wagshurst	3,5	12,6	
" " " Rheinbischofsheim	8,2	20,8	
" " " Neufreistett	1,8	22,6	
" " " Freistett	0,5	23,1	
" " " Rhein-Schiffbrücke, Mitte	2,9	26,0	
(Von Mitte Schiffbrücke bis Gamsheim = 3,3.)			
(" " " " Offendorf = 3,6.)			
74. Von Kork nach Bodersweier.			
Von Kork bis zur E.-Station Kork	0,8	0,8	
Von da bis Querbach.	2,3	3,1	Mitte + 0,4.
" " " Bodersweier, Eintritt in die Straße 2	1,3	4,4	
75. Von Sand nach Freudenstadt über Oberkirch und Oppenau.			
Von Sand bis Abgang von der Straße 78 .	0,2	0,2	
Von da bis Eintritt in die Straße 1 . . .	4,3	4,5	
" " " Appenweier	0,2	4,7	
" " " Abgang zur E.-Station Appenweier	0,1	4,8	E.-St. + 1,1.
" " " Austritt aus der Straße 1 . . .	0,1	4,9	
" " " Nußbach	3,3	8,2	
" " " unterer Abgang zur E.-Station Oberkirch	4,5	12,7	E.-St. + 0,4.

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	zusammen.	Ergänzungsmaaße.
75. Von Sand nach Freudenstadt.			
Vom unteren Abgang zur E.-Station Oberkirch bis Abgang der Straße 73	0,1	12,8	
Von da bis Oberkirch	0,2	13,0	
" " " oberer Abgang zur E.-Station Oberkirch	0,2	13,2	E.-St. + 0,3.
" " " Lautenbach	2,8	16,0	E.-St. + 0,2.
" " " Abgang nach Sulzbach, Bad . .	2,2	18,2	Sulzbach, Mitte + 1,3.
" " " Hubacker	0,2	18,4	E.-St. + 0,2.
" " " Ramsbach	2,4	20,8	
" " " Oppenau	2,4	23,2	E.-St. + 0,5.
" " " Abgang der Straße 76	0,8	24,0	
" " " württembergische Grenze (Roßbühl) .	8,0	32,0	
(Von da bis Eintritt der Strasse 83 = 3,3.)			
(" " " " " 85 = 2,0.)			
(" " " Freudenstadt = 10,3.)			
76. Von Oppenau nach Antogast.			
Von Oppenau bis Abgang von der Straße 75 .	0,8	0,8	E.-St. + 0,5.
Von da bis Maisach	2,2	3,0	
" " " Antogast	2,0	5,0	
77. Von Oppenau nach Petersthal.			
Von Oppenau bis Abgang zur E.-Station Oppenau	0,4	0,4	E.-St. + 0,1.
Von da bis Ibach	1,9	2,3	
" " " Löcherberg	3,0	5,3	
" " " Petersthal	2,8	8,1	
78. Von Kehl nach Friedrichshafen über Offenburg, Triberg, Villingen, Engen, Stockach und Ueberlingen.			
Von Kehl (Stadt) bis Abgang von der Straße 2	1,1	1,1	E.-St. + 0,5.
Von da bis Neumühl.	2,1	3,2	
" " " Kork	2,1	5,3	E.-St. + 0,8.
" " " Odelshofen	1,1	6,4	
" " " Willstätt	2,1	8,5	
" " " Sand.	2,5	11,0	
" " " Abgang der Straße 75	0,2	11,2	
" " " Griesheim	2,7	13,9	
" " " Bühl	2,1	16,0	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
78. Von Kehl nach Friedrichshafen.			
Von Bühl bis Eintritt in die Straße 1 und E.-Station Offenburg	2,5	18,5	
Von da bis Offenburg	0,9	19,4	
" " " Ortenberg	3,6	23,0	
" " " Abgang der Straße 81	0,4	23,4	E.-St. Ortenberg + 0,1.
" " " Ohlsbach	2,7	26,1	
" " " Abgang zur E.-Station Gengenbach	3,3	29,4	E.-St. + 0,1.
" " " Gengenbach	0,2	29,6	
" " " Strohbach	1,9	31,5	Mitte + 0,6.
" " " Fußbach	2,8	34,3	Mitte + 0,8.
" " " Eintritt der Straße 83	2,8	37,1	
" " " Biberach	0,6	37,7	
" " " Austritt der Straße 83	0,2	37,9	E.-St. Biberach + 0,7.
" " " Stöcken	2,8	40,7	
" " " Steinach, Mitte	2,1	42,8	
" " " Steinach, E.-Station	0,6	43,4	
" " " Eintritt der Straße 87	0,3	43,7	
" " " Haslach	3,3	47,0	E.-St. + 0,4.
" " " Sulzbach	4,1	51,1	Mitte + 0,6.
" " " Hausach, Mitte	2,4	53,5	
" " " Hausach, E.-Station	0,9	54,4	
" " " Gutach am Thurm	1,0	55,4	
" " " Gutach, E.-Station	3,1	58,5	
" " " Gutach, Dorf	1,4	59,9	
" " " Steingrün (Eintritt der Straße 100)	1,5	61,4	
" " " Hornberg	2,8	64,2	E.-St. + 0,4.
" " " oberer Abgang zur E.-Station Hornberg	0,6	64,8	E.-St. + 0,4.
" " " Niederwasser	2,2	67,0	
" " " Abgang zur E.-Station Niederwasser	1,7	68,7	E.-St. + 1,3.
" " " Kreuzbrücke (Abgang der Straße 131)	5,4	74,1	Triberg, Mitte + 1,1. Triberg, E.-St. + 0,5.
" " " Abgang zur E.-Station Nußbach .	1,4	75,5	E.-St. + 0,6.
" " " Nußbach	0,2	75,7	
" " " Sommerau (und E.-Station) . . .	6,6	82,3	E.-St. + 0,1.
" " " St. Georgen	2,5	84,8	Mitte + 0,6. E.-St. + 0,2.
" " " Peterzell, Post	3,1	87,9	
" " " Peterzell-Königsfeld, E.-Station . .	1,2	89,1	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
78. Von Kehl nach Friedrichshafen.			
Von Peterzell-Königsfeld, Eisenbahnstation bis Abgang der Straße 102 . . .	0,4	89,5	Königsfeld + 3,4.
Von da bis unterer Abgang nach Mönchweiler	2,6	92,1	Mitte + 1,1.
" " " oberer Abgang nach Mönchweiler .	1,9	94,0	Mitte + 1,2.
" " " Villingen, Mitte	4,6	98,6	
" " " Villingen, E.-Station.	0,6	99,2	
" " " Marbach	3,6	102,8	badische E.-St. + 0,4. württbg. E.-St. + 0,4.
" " " Dürrheim, Mitte	4,6	107,4	
" " " Dürrheim, Saline	0,6	108,0	
" " " Abgang der Straße 140	0,2	108,2	
" " " Biesingen (Kreuzung mit der Straße 141)	5,2	113,4	Mitte + 0,3.
" " " Oberbaldingen	2,4	115,8	
" " " Unterbaldingen	0,8	116,6	
" " " Eintritt der Straße 106	6,0	122,6	
" " " Geisingen, Mitte	0,2	122,8	
" " " Austritt der Straße 106. . . .	0,3	123,1	
" " " Geisingen, E.-Station.	0,1	123,2	E.-St. + 0,1.
" " " Hausen	2,1	125,3	E.-St. Hintschingen + 1,5.
" " " Engen-Altdorf und Kreuzung mit der Straße 147	12,2	137,5	Engen, Mitte + 0,7. Engen, E.-St. + 0,4.
" " " Abgang der Zufahrtsstraße zur E.-Station Engen	0,2	137,7	Engen, Mitte + 0,7. Engen, E.-St. + 0,2.
" " " Aach, Dorf	6,3	144,0	
" " " Eigeltingen	4,2	148,2	
" " " Eintritt der Straße 150 . . .	5,3	153,5	
" " " Nenzingen, Mitte	0,2	153,7	
" " " Nenzingen, E.-Station	0,6	154,3	
" " " Eintritt der Straße 151	1,9	156,2	
" " " Austritt der Straße 151 . . .	1,6	157,8	E.-St. Stockach + 0,2.
" " " Austritt der Straße 150 . . .	0,1	157,9	Stockach, Mitte + 0,8.
" " " Ludwigshafen	5,7	163,6	Zollgebäude + 0,5. Landungsplatz + 0,5.
" " " Sipplingen	4,0	167,6	Landungsplatz + 0,1.
" " " Goldbach	3,8	171,4	
" " " Abgang der Straße 158	2,1	173,5	
" " " Ueberlingen	0,1	173,6	Landungsplatz + 0,2.
" " " Nußdorf	3,0	176,6	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	zusammen.	Ergänzungsmaaße.
78. Von Kehl nach Friedrichshafen.			
Von Nußdorf bis Maurach	2,2	178,8	
Von da bis Oberuhldingen	2,1	180,9	
" " " Mühlhofen	1,6	182,5	
" " " Gebhardsweiler	1,2	183,7	
" " " Daisendorf	2,2	185,9	
" " " Meersburg (Eintritt der Straße 167)	1,9	187,8	Meersburg, Mitte + 0,9. Landungsplatz weitere + 0,3.
" " " Austritt der Straße 167	1,5	189,3	
" " " Hagnau	2,9	192,2	Landungsplatz + 0,4.
" " " Kirchberg	1,7	193,9	
" " " Immenstaad	2,3	196,2	Landungsplatz + 0,2.
" " " Eintritt der Straße 161	1,2	197,4	
" " " württembergische Grenze	0,9	198,3	
(Von da bis Friedrichshafen = 6,8.)	—	—	Landungsplatz + 0,9.
79. Von Kehl nach Dinglingen über Altenheim.			
Von Kehl (Stadt) bis Abgang von der Straße 2	0,3	0,3	E.-St. + 0,5.
Von da bis Kehl, Dorf	0,4	0,7	
" " " Sundheim	1,9	2,6	
" " " Marlen	4,9	7,5	
" " " Goldscheuer	1,2	8,7	
" " " Abgang der Straße 80	0,8	9,5	
" " " Altenheim	4,5	14,0	Mitte + 0,4.
" " " Dundenheim	2,1	16,1	
" " " Ichenheim	2,0	18,1	
" " " Kürzell	5,3	23,4	
" " " Abgang der Straße 82	3,2	26,6	
" " " Hugsweier	0,1	26,7	
" " " Eintritt in die Straße 1	1,6	28,3	
" " " Dinglingen	0,9	29,2	Mitte + 0,6. E.-St. + 0,6.
80. Von Offenburg nach Goldscheuer.			
Von Offenburg bis Abgang von der Straße 1	0,7	0,7	E.-St. + 0,9.
Von da bis Rittersburg	8,3	9,0	
" " " Eintritt in die Straße 79	1,1	10,1	
" " " Goldscheuer	0,8	10,9	

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
81. Von Ortenberg nach Elgersweier.			
Von Ortenberg bis Abgang von der Straße 78 .	0,4	0,4	E.-St. + 0,1.
Von da bis Elgersweier	1,7	2,1	
" " " Eintritt in die Straße 1 . . .	1,4	3,5	
82. Von Dinglingen an den Rhein und nach Gerstheim über Ottenheim.			
Von Dinglingen bis Abgang von der Straße 1 .	0,9	0,9	Dinglingen, Mitte + 0,6. Dinglingen, E.-St. + 0,6.
Von da bis Hugsweier	1,6	2,5	
" " " Austritt aus der Straße 79 . .	0,1	2,6	
" " " Ottenheim.	6,5	9,1	
" " " Rhein-Schiffbrücke, Mitte	2,4	11,5	
(Von da bis Gerstheim = 2,5.)			
83. Von Dinglingen nach Freudenstadt über Biberach und Petersthal.			
Von der E.-Station Dinglingen bis Eintritt in die Straße 1	0,5	0,5	
Von da bis Dinglingen (Austritt aus der Straße 1)	0,1	0,6	
" " " Dinglingen, Mitte	0,6	1,2	
" " " Abgang zur E.-Station Lahr . .	1,6	2,8	E.-St. + 0,5.
" " " Lahr	0,2	3,0	
" " " Eintritt der Straße 84	0,6	3,6	
" " " Kuhbach	2,2	5,8	
" " " Reichenbach	1,7	7,5	
" " " Abgang der Straße 88	0,7	8,2	
" " " Schönberg	4,6	12,8	
" " " Eintritt in die Straße 78 . . .	4,0	16,8	
" " " Biberach	0,6	17,4	
" " " Austritt aus der Straße 78 . .	0,2	17,6	
" " " Abgang zur E.-Station Biberach .	0,5	18,1	E.-St. + 0,2.
" " " Zell a. H.	2,9	21,0	
" " " Unterharmersbach	1,5	22,5	
" " " Oberharmersbach	4,5	27,0	
" " " Löcherberg	10,6	37,6	
" " " Petersthal	2,8	40,4	
" " " Griesbach	4,0	44,4	
" " " auf den Kniebis, württembrg. Grenze	7,2	51,6	
(Von da bis Eintritt in die Strasse 75 = 0,2.)			
(Von da bis Eintritt der Strasse 85 = 2,0.)			
(Von da bis Freudenstadt = 10,3.)			

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
84. Von Mietersheim nach Lahr.			
Von Mietersheim bis Lahr	3,0	3,0	Lahr, Mitte + 0,4.
Von da bis Eintritt in die Straße 83 . . .	0,8	3,8	
85. Von Wolfach nach Freudenstadt über Rippoldsau.			
Von Wolfach bis Oberwolfach	6,0	6,0	E.-St. Wolfach + 0,8.
Von da bis Schapbach	7,1	13,1	
" " " Klösterle bei Rippoldsau	7,1	20,2	
" " " Rippoldsau, Mitte (Bad)	1,6	21,8	
" " " Kniebis, Schulhaus	6,2	28,0	
" " " württembergische Grenze	0,8	28,8	
(Von da bis Eintritt in die Strasse 75 = 0,1.)			
(Von da bis Freudenstadt = 10,3.)			
86. Von Hausach nach Freudenstadt über Schiltach und Alpirsbach.			
Von Hausach bis zur E.-Station Hausach . . .	0,9	0,9	
Von da bis Gutach am Thurm (Abgang von der Straße 78)	1,0	1,9	
" " " Wolfach, E.-Station	3,3	5,2	
" " " Wolfach, Mitte	0,8	6,0	
" " " Kinzigthal	4,0	10,0	
" " " Vorder-Lehengericht	3,3	13,3	
" " " Schiltach	2,8	16,1	
" " " Schenkenzell	4,1	20,2	
" " " württembergische Grenze	2,4	22,6	
(Von da bis Freudenstadt = 20,8.)			
87. Von Ettenheim nach Steinach über Schweighausen.			
Vom Abgang von der Straße 1 bis Ettenheim .	1,2	1,2	E.-St. Orschweier + 1,8. Mitte + 0,2.
Von da bis Münchweier	3,8	5,0	
" " " Münsterthal	1,4	6,4	
" " " Streitberg	5,7	12,1	
" " " Eintritt der Straße 88	1,3	13,4	
" " " Schweighausen	1,5	14,9	
" " " Welschensteinach.	9,0	23,9	
" " " Eintritt in die Straße 78 . . .	4,3	28,2	
" " " Steinach, E.-Station	0,3	28,5	
" " " Steinach, Mitte	0,6	29,1	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
88. Von Schweighausen nach Lahr über Reichenbach.			
Von Schweighausen bis Abgang von der Straße 87	1,5	1,5	
Von da bis Dörlinbach	3,4	4,9	
" " " Schutterthal	2,6	7,5	
" " " Wittelbach	2,7	10,2	
" " " Seelbach	2,2	12,4	
" " " Steinbach	1,0	13,4	
" " " Eintritt in die Straße 83 . . .	0,8	14,2	
" " " Reichenbach	0,7	14,9	
" " " Lahr	4,5	19,4	
89. Von Ettenheim an den Rhein und nach Rheinau über Kappel.			
Von Ettenheim bis Abgang von der Straße 1 .	1,2	1,2	Mitte + 0,2.
Von da bis Abgang zur E.-Station Orschweier	1,7	2,9	E.-St. + 0,1.
" " " Grafenhausen	2,1	5,0	
" " " Kappel	2,1	7,1	
" " " Rhein-Schiffbrücke, Mitte	3,3	10,4	
(Von da bis Rheinau = 1,0.)			
90. Von Elzach nach Haslach über Mühlenbach.			
Von Elzach bis Abgang von der Straße 100. .	1,7	1,7	
Von da bis Mühlenbach	10,4	12,1	
" " " Haslach	3,3	15,4	E.-St. + 0,4.
91. Von Kenzingen nach Bleichheim.			
Von Kenzingen bis Abgang von der Straße 1 .	1,4	1,4	E.-St. + 0,4.
Von da bis Wagenstadt	1,5	2,9	
" " " Bleichheim	2,9	5,8	
92. Von Kenzingen nach Schönau über Weisweil.			
Von Kenzingen bis Abgang von der Straße 1 .	0,5	0,5	E.-St. + 0,4.
Von da bis Weisweil.	7,1	7,6	
" " " Rhein-Schiffbrücke, Mitte	2,6	10,2	
(Von da bis Schönau = 1,2.)			

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer		Ergänzungsmaaße.
	von Ort zu Ort.	zusammen.	
93. Von Freiburg an den Rhein und nach Markolsheim über Oberschaffhausen, Burkheim und Sasbach.			
Von Freiburg bis zur E.-Station Freiburg . .	0,8	0,8	
Von da bis Betzenhausen.	3,2	4,0	
" " " Lehen	0,7	4,7	
" " " Umkirch	3,6	8,3	
" " " Austritt der Straße 105 . . .	3,6	11,9	
" " " Abgang zur E.-Station Gottenheim	0,2	12,1	E.-St. + 0,1.
" " " Gottenheim	0,1	12,2	
" " " Eintritt der Straße 105	0,3	12,5	
" " " Kreuzung mit der Straße 98 . .	2,9	15,4	
" " " Oberschaffhausen	0,5	15,9	
" " " Vogtsburg	3,5	19,4	
" " " Oberbergen	2,3	21,7	
" " " Oberrothweil	2,1	23,8	
" " " Austritt der Straße 96	2,7	26,5	Burkheim, Mitte + 0,6.
" " " Eintritt der Straße 96	1,7	28,2	
" " " Jechtingen	1,1	29,3	
" " " Abgang der Straße 95	0,1	29,4	
" " " Sasbach, Eintritt der Straße 94. .	2,3	31,7	
" " " Rhein-Schiffbrücke, Mitte	1,8	33,5	
(Von da bis Markolsheim = 5,8.)			
94. Von Königschaffhausen nach Sasbach.			
Von Königschaffhausen bis Abgang von der Straße 96	0,6	0,6	
Von da bis Sasbach, Eintritt in die Straße 93	2,6	3,2	
95. Von Jechtingen nach Sponeck.			
Von Jechtingen bis Abgang von der Straße 93 .	0,1	0,1	
Von da bis an den Rhein bei Sponeck	2,8	2,9	
96. Von Malterdingen nach Breisach über Burkheim.			
Vom Abgang von der Straße 1 bis Riegel, E.-Station	1,1	1,1	Malterdingen, Mitte + 1,0.
Von da bis Riegel, Mitte	1,8	2,9	
" " " Abgang der Straße 97	0,6	3,5	
" " " Endingen	3,4	6,9	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
96. Von Malterdingen nach Breisach.			
Von Endingen bis Königschaffhausen	4,0	10,9	
Von da bis Abgang der Straße 94	0,6	11,5	
" " " Leiselheim	1,4	12,9	
" " " Eintritt in die Straße 93 . . .	2,3	15,2	
" " " Austritt aus der Straße 93 . .	1,7	16,9	Burkheim, Mitte + 0,6.
" " " Eintritt in die Straße 106 . . .	8,9	25,8	E.-St. Breisach + 0,5.
" " " Breisach	0,1	25,9	
" " " Rhein-Schiffbrücke, Mitte	0,5	26,4	
(Von da bis Neu-Breisach = 4,9.)			
97. Von Riegel nach Eichstetten.			
Von Riegel bis Abgang von der Straße 96 . .	0,6	0,6	E.-St. + 1,8.
Von da bis Bahlingen	3,0	3,6	
" " " Eichstetten, Eintritt in die Straße 98	3,5	7,1	
98. Von Emmendingen nach Breisach über Eichstetten.			
Von Emmendingen bis Abgang von der Straße 1	2,5	2,5	E.-St. + 0,2.
Von da bis Theningen	1,1	3,6	
" " " Nimburg	3,7	7,3	
" " " Eichstetten, Eintritt der Straße 97 .	3,0	10,3	
" " " Bötzingen	2,7	13,0	
" " " Oberschaffhausen (Kreuzung mit der Straße 93)	0,8	13,8	Mitte + 0,5.
" " " Abgang der Straße 105	2,9	16,7	
" " " Wasenweiler	0,9	17,6	
" " " Abgang zur E.-Station Ihringen .	3,1	20,7	E.-St. + 0,4.
" " " Ihringen	0,3	21,0	
" " " Eintritt in die Straße 106 . . .	4,9	25,9	
" " " Abgang zur E.-Station Breisach .	0,4	26,3	E.-St. + 0,2.
" " " Eintritt der Straße 96	0,3	26,6	
" " " Breisach	0,1	26,7	
" " " Rhein-Schiffbrücke, Mitte	0,5	27,2	
(Von da bis Neu-Breisach = 4,9.)			
99. Von Emmendingen nach Villingen über Waldkirch, Simonswald und Furtwangen.			
Von Emmendingen bis zur E.-Station Emmendingen	0,2	0,2	
Von da bis Abgang von der Straße 1 . . .	0,1	0,3	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
99. Von Emmendingen nach Villingen.			
Vom Abgang von der Straße 1 bis Kollmarsreuthe	3,2	3,5	
Von da bis Lörch (Abgang der Straße 103) . .	1,5	5,0	
" " " Abgang zur E.-Station Buchholz .	1,6	6,6	E.-St. + 0,3.
" " " Buchholz	0,7	7,3	
" " " Eintritt der Straße 100	3,1	10,4	
" " " Abgang zur E.-Station Waldkirch	0,8	11,2	E.-St. + 0,3.
" " " Waldkirch	0,2	11,4	
" " " Kollnau	1,4	12,8	
" " " Gutach	2,2	15,0	
" " " Stollen, Postablage und Austritt der Straße 100	0,8	15,8	
" " " Bleibach, Thalgemeinde	1,2	17,0	Bleibach, Mitte + 0,5.
" " " Altsimonswald, Wirthshaus zum Adler	1,9	18,9	
" " " Untersimonswald, Postablage . . .	1,6	20,5	
" " " Altsimonswald, Post (Wirthshaus zur Krone)	0,9	21,4	
" " " Obersimonswald, Post (Wirthshaus zum Engel)	5,7	27,1	
" " " Gütenbach	7,0	34,1	
" " " Furtwangen	7,4	41,5	
" " " Schönenbach	2,3	43,8	
" " " Föhrenbach	5,6	49,4	
" " " Unterkirnach, Mitte	8,5	57,9	
" " " Unterkirnach, E.-Station	4,4	62,3	E.-St. + 0,2.
" " " Villingen	3,6	65,9	E.-St. + 0,6.
100. Von Freiburg nach Schramberg über Waldkirch, Elzach und Hornberg.			
Von Freiburg bis Abgang von der Straße 1 .	6,3	6,3	E.-St. + 0,8.
Von da bis Austritt der Straße 104 . . .	2,3	8,6	
" " " Eintritt der Straße 104	0,1	8,7	Denzlingen, Mitte + 0,9. Denzlingen, E.-St. + 1,0.
" " " Suggenthal	3,0	11,7	
" " " Eintritt in die Straße 99 . . .	2,6	14,3	
" " " Abgang zur E.-Station Waldkirch	0,8	15,1	E.-St. + 0,3.
" " " Waldkirch	0,2	15,3	
" " " Kollnau	1,4	16,7	
" " " Gutach	2,2	18,9	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
100. Von Freiburg nach Schramberg.			
Von Gutach bis Stollen, Postablage und Austritt aus der Straße 99	0,8	19,7	
Von da bis Bleibach	0,8	20,5	Mitte + 0,5.
" " " Niederwinden	2,0	22,5	
" " " Oberwinden	2,5	25,0	
" " " Elzach	3,1	28,1	
" " " Eintritt der Straße 90	1,7	29,8	
" " " Unterprechthal, Rathhaus	0,2	30,0	
" " " Oberprechthal, Kirche	5,5	35,5	
" " " Steingrün (Eintritt in die Straße 78)	8,9	44,4	
" " " Hornberg (Austritt aus der Straße 78)	2,8	47,2	
" " " Abgang zur E.-Station Hornberg .	0,2	47,4	E.-St. + 0,2.
" " " württembergische Grenze	6,1	53,5	
(Von da bis Schramberg = 8,0.)			
101. Von St. Georgen nach Schramberg und Schiltach über Thennenbronn.			
Von der E.-Station St. Georgen bis Kreuzung mit der Straße 78	0,2	0,2	
Von da bis St. Georgen	0,6	0,8	
" " " Krumschiltach	4,9	5,7	
" " " Katholisch-Thennenbronn, Kirche . .	4,9	10,6	
" " " Evangelisch-Thennenbronn, Rathhaus.	0,3	10,9	
" " " württembergische Grenze	3,5	14,4	
Von da bis Schramberg	5,4	19,8	
" " " württembergische Grenze . . .	2,6	22,4	
Von da bis Hinterlehengericht	3,1	25,5	
" " " Schiltach	4,1	29,6	
102. Von Peterzell nach Königsfeld.			
Von der E.-Station Peterzell bis Abgang von der Straße 78	0,4	0,4	Peterzell, Mitte + 1,2.
Von da bis Königsfeld	3,4	3,8	
103. Von Lörch in's Brettenthal über Sexau.			
Von Lörch Abgang von der Straße 99 bis Sexau	1,3	1,3	
Von da bis Mühlenbächle	1,1	2,4	
" " " Weg in's Eberbächle	0,8	3,2	
" " " Stauden	1,4	4,6	
" " " Keppenbach	2,4	7,0	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
104. Von Denzlingen nach Waldau über St. Peter.			
Vom Abgang von der Straße 1 bis Denzlingen .	0,8	0,8	E.-St. + 0,1.
Von da bis Eintritt in die Straße 100 . . .	0,9	1,7	
" " " Austritt aus der Straße 100 . .	0,1	1,8	
" " " Abgang nach Heuweiler	1,5	3,3	Mitte + 0,5.
" " " Unterglotterthal	2,8	6,1	
" " " Oberglotterthal	1,6	7,7	
" " " Eintritt der Straße 120	8,4	16,1	
" " " St. Peter	0,2	16,3	
" " " Eintritt der Straße 121	7,4	23,7	St. Märgen, Mitte + 0,1.
" " " Hinterstraß, Gasthaus zum Hirsch .	2,4	26,1	
" " " Waldau, Gasthaus zur Traube . .	6,9	33,0	
105. Von Wasenweiler nach Thiengen über Gottenheim.			
Von Wasenweiler bis Abgang von der Straße 98	0,9	0,9	E.-St. + 0,8.
Von da bis Eintritt in die Straße 93 . . .	3,1	4,0	
" " " Gottenheim	0,3	4,3	
" " " Abgang zur E.-Station Gottenheim	0,1	4,4	E.-St. + 0,1.
" " " Austritt aus der Straße 93 . .	0,2	4,6	
" " " Waltershofen	3,3	7,9	
" " " Opfingen	3,0	10,9	
" " " Thiengen, Eintritt in die Straße 106	2,3	13,2	
106. Von Breisach nach Mengen über Freiburg, Neustadt, Donaueschingen, Tuttlingen und Meßkirch.			
Von Mitte Rhein-Schiffbrücke bis Breisach . . .	0,5	0,5	(Neu-Breisach + 4,9.)
Von da bis Eintritt in die Straße 96 . . .	0,1	0,6	
" " " Abgang zur E.-Station Breisach .	0,3	0,9	E.-St. + 0,2.
" " " Eintritt der Straße 98	0,4	1,3	
" " " Hochstetten	1,9	3,2	
" " " Rothhaus	2,8	6,0	
" " " Ober-Rimsingen	3,6	9,6	
" " " Munzingen, Eintritt der Straße 107	3,6	13,2	
" " " Thiengen, Eintritt der Straße 105 .	2,3	15,5	
" " " St. Georgen	5,9	21,4	E.-St. + 1,6.
" " " Uffhausen (Steinwenden)	0,8	22,2	
" " " Abgang der Straße 108	2,6	24,8	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
106. Von Breisach nach Mengen.			
Vom Abgang der Straße 108 bis Freiburg . .	1,5	26,3	E.-St. + 0,8.
Von da bis Ebnet	4,4	30,7	
" " " Zarten, Eintritt der Straße 120 . .	3,7	34,4	
" " " Austritt der Straße 120 . . .	0,3	34,7	
" " " Burg, Post	1,6	36,3	
" " " Burg, Rathhaus	1,3	37,6	
" " " Abgang der Straße 121 (Gasthaus zum Himmelreich)	0,6	38,2	
" " " Buchenbach	1,5	39,7	
" " " Falkensteig	1,1	40,8	
" " " Höllsteig, Post (Gasthaus zum Sternen)	6,5	47,3	
" " " Hinterzarten (Gasthaus zum Rößle) .	4,3	51,6	
" " " Altenweg, Post (Gasthaus z. schwarzen Bären)	3,2	54,8	
" " " Abgang der Straße 136	0,9	55,7	(Richtung gegen Freiburg.)
" " " Abgang der Straße 136	0,2	55,9	(Richtung gegen Neustadt.)
" " " Vierthäler, Posthäusle	3,8	59,7	
" " " Neustadt, Eintritt der Straße 131 .	2,4	62,1	
" " " Austritt der Straße 131 . . .	1,2	63,3	
" " " Röthenbach	6,4	69,7	
" " " Abgang der Straße 137	3,9	73,6	
" " " Löffingen	0,2	73,8	
" " " Döggingen	7,4	81,2	
" " " Austritt der Straße 140 . . .	5,4	86,6	
" " " Abgang nach Bräunlingen . . .	0,1	86,7	Bräunlingen, Mitte + 3,3.
" " " Hüfingen	0,1	86,8	
" " " Allmendshofen	2,0	88,8	Mitte + 0,3.
" " " *) Abgang der Abzweigung zur E.-Station Donaueschingen . . .	0,8	89,6	E.-St. + 0,1.
" " " Donaueschingen	0,5	90,1	
" " " Abgang der Straße 141	1,4	91,5	
" " " Pfohren	3,4	94,9	
" " " Wartenberg, drei Lerchen	5,3	100,2	
" " " Eintritt in die Straße 78 . . .	2,7	102,9	
*) Abzweigung zur Eisenbahn-Station Donaueschingen.			
Vom Abgang an der Straße 106 bis zur E.-Station Donaueschingen	0,1	0,1	
Von da bis Eintritt in die Straße 139	1,3	1,4	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
106. Von Breisach nach Mengen.			
Vom Eintritt in die Straße 78 bis Geisingen	0,2	103,1	
Von da bis Austritt aus der Straße 78	0,3	103,4	E.-St. Geisingen + 0,2.
" " " Abgang zur E.-Station Hintschingen	2,9	106,3	E.-St. + 0,3.
" " " Zimmern	2,1	108,4	
" " " Abgang z. E.-Station Immendingen	1,6	110,0	E.-St. + 0,2.
" " " Immendingen	0,3	110,3	
" " " Möhringen, Mitte	5,5	115,8	
" " " Möhringen, E.-Station	0,6	116,4	
" " " württembergische Grenze	2,7	119,1	
Von da bis Tuttlingen	2,6	121,7	
" " " württembergische Grenze bei Liptingen	6,0	127,7	
Von da durch Gemarkung Liptingen bis württembergische Grenze	1,7	129,4	
Von da durch württembergisch Gebiet bis württembergische Grenze	5,5	134,9	
Von da bis Danningen	1,2	136,1	
" " " Worndorf	1,2	137,3	
" " " Hölzle	3,0	140,3	
" " " Eintritt der Straße 151	5,5	145,8	
" " " Meßkirch, Austritt der Straße 151	0,4	146,2	
" " " Abgang zur E.-Station Meßkirch	0,3	146,5	E.-St. + 0,3.
" " " Eintritt der Straße 158	0,2	146,7	
" " " Leitishofen	3,5	150,2	
" " " Abgang zur E.-Station und zur Mitte Menningen	0,1	150,3	E.-St. + 0,3. Mitte + 0,4.
" " " preußische Grenze	1,2	151,5	
Von da durch preussisches Gebiet	0,9	152,4	
Von der preußischen Grenze bis Göggingen	1,1	153,5	
Von da bis Abgang zur E.-Station Göggingen	0,2	153,7	E.-St. + 0,4.
" " " preußische Grenze	1,7	155,4	
(Von da bis Krauchenwies = 2,7.)	—	—	E.-St. Krauchenwies + 0,9.
(" " " Mengen = 7,5.)	—	—	E.-St. Mengen + 0,7.
107. Von Schallstadt nach Munzingen.			
Von Schallstadt und Abgang von der Straße 1 bis Mengen	3,0	3,0	Schallstadt, Mitte + 0,5. Schallstadt, E.-St. + 0,2.
Von da bis Munzingen, Eintritt in die Straße 106	1,6	4,6	

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
108. Von Freiburg nach Krotzingen über Sölden.			
Von Freiburg bis Abgang von der Straße 1 . .	1,5	1,5	E.=St. + 0,8.
Von da bis Merzhausen	2,5	4,0	Mitte + 0,3.
" " " Au	1,3	5,3	
" " " Wittnau	1,2	6,5	Mitte + 0,3.
" " " Biezighofen	0,8	7,3	
" " " Sölden	1,2	8,5	
" " " Bollschweil	2,6	11,1	
" " " Ehrenstetten	1,1	12,2	Mitte + 0,3.
" " " Unter=Ambringen	0,9	13,1	
" " " Eintritt in die Straße 109 . . .	2,0	15,1	
" " " zur Straße 1	0,3	15,4	Krotzingen, Mitte + 0,4.
" " " Krotzingen, E.=Station	0,5	15,9	
109. Von Breisach nach Säckingen über Staufen, Neuenweg und Schopfheim.			
Von Breisach bis Abgang zur E.=Station Breisach	0,4	0,4	E.=St. + 0,2.
Von da bis Oberrimsingen (Abgang an der Straße 106)	8,7	9,1	
" " " Hausen	3,0	12,1	
" " " Biengen	2,8	14,9	
" " " Abgang zur E.=Station Krotzingen	2,5	17,4	E.=St. + 0,1.
" " " Kreuzung mit der Straße 1 . .	0,4	17,8	Krotzingen, Mitte + 0,4.
" " " Eintritt der Straße 108. . . .	0,3	18,1	
" " " Ober=Krotzingen	1,0	19,1	
" " " Staufen	3,4	22,5	
" " " Untermünsterthal	5,4	27,9	
" " " Neuenweg	13,4	41,3	
" " " Bürchau	2,4	43,7	
" " " Langensee	4,1	47,8	
" " " Holl	1,2	49,0	
" " " Tegernau	2,7	51,7	
" " " Niedertegernau	2,0	53,7	
" " " Wiesleth	2,0	55,7	
" " " Enkenstein	1,3	57,0	
" " " Langenau	2,3	59,3	
" " " Gündenhausen	1,6	60,9	
" " " Schopfheim	1,8	62,7	
" " " Abgang zur E.=Station Schopfheim	0,1	62,8	E.=St. + 0,2.

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer		Ergänzungsmaaße.
	von Ort zu Ort.	zusammen.	
109. Von Breisach nach Säckingen.			
Vom Abgang zur E.-Station Schopfheim bis Wehr	7,7	70,5	
Von da bis Eintritt der Straße 126	0,2	70,7	
" " " Abgang der Straße 127	0,4	71,1	
" " " Oeflingen	4,1	75,2	
" " " Eintritt der Straße 130	0,9	76,1	
" " " Brennet (und E.-Station)	0,4	76,5	
" " " Wallbach	1,7	78,2	
" " " Austritt der Straße 130 . . .	3,1	81,3	Säckingen, E.-St. + 0,2.
" " " Säckingen	0,2	81,5	
" " " Rheinbrücke, Mitte	0,3	81,8	
110. Von Heitersheim nach Sulzburg.			
Von der E.-Station Heitersheim bis Kreuzung mit der Straße 1	0,8	0,8	
Von da bis Heitersheim	0,9	1,7	
" " " Dottingen	2,7	4,4	
" " " Oberdottingen	0,7	5,1	
" " " Eintritt in die Straße 111 . . .	1,0	6,1	
" " " Sulzburg	0,6	6,7	
111. Von Müllheim nach Sulzburg.			
Von Müllheim bis Abgang der Straße 115 . .	0,6	0,6	E.-St. + 1,8.
Von da bis Abgang der Straße 111	0,2	0,8	
" " " Zunzingen	2,4	3,2	
" " " Britzingen	2,0	5,2	
" " " Laufen	2,6	7,8	
" " " Eintritt in die Straße 110 . . .	1,9	9,7	
" " " Sulzburg	0,6	10,3	
112. Von Müllheim an den Rhein und nach Eichwald über Neuenburg.			
Von Müllheim bis Abgang von der Straße 1 . .	1,1	1,1	
Von da bis Abgang zur E.-Station Müllheim	0,6	1,7	E.-St. + 0,1.
" " " Neuenburg	3,0	4,7	E.-St. + 0,4.
" " " Rhein-Schiffbrücke, Mitte	1,2	5,9	
(Von da bis Eichwald = 0,5.)			

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	zusammen.	Ergänzungsmaaße.
113. Von Müllheim nach Kandern über Badenweiler.			
Von Abgang von der Straße 1 bis Müllheim	1,1	1,1	E.-St. Müllheim + 0,7.
Von da bis Abgang der Straße 115	0,6	1,7	
" " " Abgang der Straße 111	0,2	1,9	
" " " Abgang der Straße 114	1,3	3,2	Niederweiler + 0,2.
" " " Eintritt der Straße 114	3,1	6,3	Badenweiler + 0,2.
" " " Eintritt in die Straße 115 und auf dieser	7,7	14,0	
" " " Sitzenkirch	2,3	16,3	
" " " Eintritt in die Straße 116	2,6	18,9	
" " " Kandern	0,2	19,1	
114. Von Niederweiler nach Badenweiler über Oberweiler			
Vom Abgang von der Straße 113 bis Niederweiler	0,2	0,2	
Von da bis Oberweiler	1,7	1,9	
" " " Badenweiler	1,6	3,5	
" " " Eintritt in die Straße 113	0,2	3,7	
115. Von Müllheim nach Binzen über Feldberg und Kandern.			
Von Müllheim bis Abgang von der Straße 113	0,6	0,6	E.-St. + 1,8.
Von da bis Vögisheim	2,0	2,6	
" " " Feldberg	3,5	6,1	
" " " Obereggenen	2,7	8,8	
" " " Eintritt der Straße 113	1,7	10,5	
" " " Sitzenkirch	2,3	12,8	
" " " Austritt der Straße 116	2,6	15,4	
" " " Kandern	0,2	15,6	
" " " Hammerstein	3,0	18,6	
" " " Wollbach	2,8	21,4	Mitte + 0,4.
" " " Wittlingen	1,3	22,7	
" " " Rümmingen	1,6	24,3	
" " " Abgang der Straße 122	1,7	26,0	
" " " Binzen	0,3	26,3	
" " " Eintritt des Verbindungsbogens von der Straße 1	1,0	27,3	Verbindungsbogen gegen Eimeldingen = 0,3.
" " " Eintritt in die Straße 1	0,2	27,5	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
116. Von Schliengen nach Steinen über Kandern und Schlächtenhaus.			
Von der E.-Station Schliengen bis Eintritt in die Straße 1	1,0	1,0	
Von da bis Schliengen, Austritt aus der Straße 1	0,1	1,1	
" " " Liel	3,0	4,1	
" " " Riedlingen	3,7	7,8	
" " " Kandern, Eintritt in die Straße 115	2,0	9,8	
" " " Austritt aus der Straße 115	0,2	10,0	
" " " Schlächtenhaus	8,3	18,3	
" " " Weitenau, Kloster	2,4	20,7	
" " " Steinen, Eintritt in die Straße 125	3,3	24,0	E.-St. + 0,4.
117. Von Kandern nach Kaltenherberg über Tannenkirch.			
Von Kandern bis Riedliengen	2,0	2,0	
Von da bis Tannenkirch	2,3	4,3	
" " " Gupf	1,0	5,3	
" " " Eintritt in die Straße 1	1,3	6,6	
" " " Kaltenherberg	0,4	7,0	
118. Von Lörrach nach Hüningen über Weil.			
Von Lörrach bis Abgang nach Stetten	1,2	1,2	E.-St. Lörrach + 0,3. Stetten, Mitte + 0,4.
Von da bis E.-Station Stetten	0,1	1,3	
" " " Basler Grenze	0,6	1,9	
Von da auf Basler Gebiet bis Austritt aus der Strasse 125	0,7	2,6	
Von da bis Basler Grenze	0,8	3,4	
Von da bis Weil	0,7	4,1	
" " " Eintritt in die Straße 1	1,9	6,0	Leopoldshöhe, Nebenzollamt + 0,1.
" " " Abgang zur E.-Station Leopoldshöhe	0,2	6,2	E.-St. + 0,2.
" " " Austritt aus der Straße 1	0,4	6,6	
" " " Rhein-Schiffbrücke, Mitte	1,1	7,7	
(Von da bis Hüningen = 0,4.)			

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
119. Von Untermünsterthal nach Häusern über Wieden, Utzenfeld und St. Blasien.			
Von Untermünsterthal bis St. Trudpert . . .	2,1	2,1	
Von da bis Obermünsterthal, Spielweg	3,2	5,3	
" " " Wieden.	13,5	18,8	
" " " Utzenfeld, Austritt der Straße 120 .	6,3	25,1	
" " " Eintritt der Straße 120. . . .	1,6	26,7	Geschwend, Mitte + 0,4.
" " " Präger-Wirthshaus	3,2	29,9	
" " " Bernau, Dorf	8,2	38,1	
" " " Bernau, Riggenbach	1,4	39,5	
" " " Bernau, Kaisershaus	1,0	40,5	
" " " St. Blasien	7,3	47,8	
" " " Abgang der Straße 129	1,1	48,9	
" " " Eintritt in die Straße 131 . . .	2,6	51,5	Häusern, Mitte + 0,2.
120. Von St. Peter nach Mambach über Zarten und Todtnau.			
Von St. Peter bis Abgang von der Straße 104	0,2	0,2	
Von da bis Eschbach	5,6	5,8	
" " " Stegen.	2,3	8,1	
" " " Zarten, Eintritt in die Staße 106 .	2,1	10,2	
" " " Austritt aus der Straße 106 . .	0,3	10,5	
" " " Kirchzarten	1,4	11,9	
" " " Oberried	4,0	15,9	
" " " Muggenbrunn	12,3	28,2	
" " " Aftersteg (Wirthshaus zum Engel) .	2,8	31,0	
" " " Todtnau	2,3	33,3	
" " " Schlechtenau	1,8	35,1	
" " " Geschwend	1,3	36,4	
" " " Eintritt in die Straße 119. . . .	0,4	36,8	
" " " Utzenfeld, Austritt aus der Straße 119	1,6	38,4	
" " " Schönenbuchen	1,5	39,9	
" " " Schönau	1,0	40,9	
" " " Wembach	1,9	42,8	Mitte + 0,4.
" " " Silbersau	4,4	47,2	
" " " Mambach, Eintritt in die Straße 125	1,9	49,1	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer		Ergänzungsmaaße.
	von Ort zu Ort.	zusammen.	
121. Von Buchenbach nach St. Märgen.			
Vom Abgang von der Straße 106 (Himmelreich) bis Buchenbach, Kirche	1,6	1,6	
Von da bis Wagensteig	3,9	5,5	
„ „ „ St. Märgen	8,1	13,6	
„ „ „ Eintritt in die Straße 104 . . .	0,1	13,7	
122. Von Binzen nach Rheinfelden über Lörrach.			
Vom Abgang von der Straße 1 bis Eintritt des Verbindungsbogens gegen Eimeldingen	0,2	0,2	Verbindungsbogen = 0,8.
Von da bis Binzen, auf Straße 115	1,0	1,2	
„ „ „ Abgang von der Straße 115 . .	0,3	1,5	
„ „ „ Thumringen	3,0	4,5	
„ „ „ Austritt der Straße 125 . . .	1,8	6,3	E.-St. Lörrach + 0,3.
„ „ „ Lörrach	0,1	6,4	
„ „ „ Waidhof	4,4	10,8	
„ „ „ Hagenbach	2,8	13,6	
„ „ „ Degerfelden	2,5	16,1	
„ „ „ Abgang der Straße 123. . . .	0,9	17,0	
„ „ „ Kreuzung mit der Straße 130. .	2,9	19,9	Rheinfelden, E.-St. + 0,2. „ Nebenzollamt + 0,3.
„ „ „ Abgang der Zweigstraße gegen die Straße 130 (zum Nebenzollamt Rheinfelden)	0,2	20,1	Nebenzollamt + 0,4.
„ „ „ Rheinbrücke, Mitte	0,1	20,2	
(Von da bis Rheinfelden = 0,3.)			
123. Von Degerfelden nach Beuggen.			
Von Degerfelden bis Abgang von der Straße 122	0,9	0,9	
Von da bis Nollingen.	1,4	2,3	
„ „ „ Eintritt der Straße 124. . . .	1,5	3,8	
„ „ „ Eintritt in die Straße 130 . . .	1,5	5,3	
„ „ „ Beuggen, E.-Station	0,2	5,5	Beuggen, Anstalt + 0,3.
124. Von Maulburg nach Nollingen.			
Vom Abgang von der Straße 125 bis Abgang zur E.-Station Maulburg	0,4	0,4	E.-St. + 0,1.
Von da bis Maulburg	0,5	0,9	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
124. Von Maulburg nach Rollingen.			
Von Maulburg bis Ober-Minseln	5,4	6,3	
Von da bis Mittel-Minseln	1,0	7,3	
" " " Unter-Minseln	0,8	8,1	
" " " Eintritt in die Straße 123	2,4	10,5	E.-St. Beuggen + 1,7.
" " " Rollingen	1,5	12,0	
125. Von Basel nach St. Blasien über Lörrach, Schopfheim, Wambach und Todtmoos.			
Von Basel bis Abgang zur badischen E.-Station Klein-Basel (auf Strasse 1)	0,8	0,8	E.-St. + 0,4.
Von da bis Abgang an der Strasse 125 zur badischen E.-Station Klein-Basel	0,6	1,4	E.-St. + 0,3.
" " " Riehen	4,5	5,9	E.-St. + 0,2.
" " " Austritt der Strasse 118	0,5	6,4	
" " " Basler Grenze	0,7	7,1	
Von da bis Stetten, E.-Station	0,6	7,7	
" " " Stetten	0,1	7,8	Mitte + 0,4.
" " " Lörrach, Mitte	1,2	9,0	
" " " Austritt aus der Straße 122	0,1	9,1	
" " " Lörrach, E.-Station	0,3	9,4	
" " " Brombach	3,2	12,6	
" " " Steinen, Mitte, Eintritt der Straße 116	4,1	16,7	
" " " Steinen, E.-Station	0,3	17,0	E.-St. + 0,1.
" " " Abgang der Straße 124	3,6	20,6	
" " " Gündenhausen	1,1	21,7	
" " " Schopfheim	1,8	23,5	E.-St. + 0,3.
" " " Fahrnau	1,6	25,1	
" " " Abgang zur E.-Station Fahrnau	0,2	25,3	E.-St. + 0,1.
" " " E.-Station Hausen-Raitbach	2,1	27,4	Hausen, Mitte + 0,5.
" " " Zell	3,6	31,0	E.-St. + 0,3.
" " " Atzenbach	1,8	32,8	
" " " Wambach	1,7	34,5	
" " " Rohmatt	2,6	37,1	
" " " Happach	3,8	40,9	
" " " Vorder-Todtmoos (Gasthaus z. Adler)	6,8	47,7	
" " " Mutterslehen	8,2	55,9	
" " " St. Blasien	5,6	61,5	

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
126. Von Todtmoos nach Wehr.			
Von Vorder-Todtmoos (Adler) bis Schwarzenbach	4,4	4,4	
Von da bis Todtmoosau	1,2	5,6	
" " " Eintritt in die Straße 109	11,6	17,2	
" " " Wehr	0,2	17,4	
127. Von Wehr nach Rüttihof.			
Von Wehr bis Eintritt der Straße 126	0,2	0,2	
Von da bis Abgang von der Straße 109	0,4	0,6	
" " " Rüttihof (Wirthshaus)	6,6	7,2	
128. Von Murg nach Todtmoos über Hottingen.			
Von Murg bis Abgang von der Straße 130	0,3	0,3	
Von da bis Hottingen	10,8	11,1	
" " " Gersbach	6,9	18,0	
" " " Großherrischwand	0,9	18,9	
" " " Kleinherrischwand	0,7	19,6	
" " " Lochhäuser	0,6	20,2	
" " " Vorder-Todtmoos (Gasthaus z. Adler)	7,3	27,5	
129. Von St. Blasien nach Albbruck über Tiefenstein.			
Von St. Blasien bis Abgang von der Straße 119	1,1	1,1	
Von da bis Kutterau, Schmelze	2,5	3,6	
" " " Ober-Kutterau	2,1	5,7	
" " " Unter-Kutterau	1,0	6,7	
" " " Immeneich	2,7	9,4	
" " " Niedermühle, Wirthshaus	2,0	11,4	
" " " Abgang nach Tiefenstein	8,5	19,9	Tiefenstein, Mitte + 0,6.
" " " Abgang zur E.-Station Albbruck	5,6	25,5	E.-St. + 0,1.
" " " Eintritt in die Straße 130	0,3	25,8	
" " " Albbruck	0,3	26,1	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	zusammen.	Ergänzungsmaaße.
130. Von Basel nach Konstanz über Säckingen, Waldshut, Grießen, Schaffhausen, Singen und Radolfzell.			
Von Basel bis Abgang zur badischen E.-Station Klein-Basel auf Strasse 11 . .	0,8	0,8	E.-St. + 0,4.
Von da bis Abgang von der Strasse 130 zur badischen E.-Station Klein-Basel	0,2	1,0	E.-St. + 0,5.
„ „ „ Basler Grenze (Grenzacher Horn) .	2,9	3,9	
Von da bis Grenzach	2,4	6,3	E.-St. + 0,3.
„ „ „ Wyhlen	2,2	8,5	
„ „ „ Abgang zur E.-Station Wyhlen .	0,2	8,7	E.-St. + 0,3.
„ „ „ Warmbach	6,0	14,7	
„ „ „ Rheinfelden, Nebenzollamt	1,1	15,8	
„ „ „ Eintritt der Zweigstraße von Straße 122	0,1	15,9	Länge der Zweigstraße von Straße 122 bis 130 = 0,3.
„ „ „ Abgang zur E.-Station Rheinfelden und Kreuzung mit der Straße 122	0,2	16,1	E.-St. + 0,2.
„ „ „ Eintritt der Straße 123. . . .	3,2	19,3	
„ „ „ Beuggen und E.-Station	0,2	19,5	
„ „ „ Riedmatt.	1,2	20,7	
„ „ „ Niederschwörstadt	3,7	24,4	E.-St. + 0,1.
„ „ „ Oberschwörstadt.	1,0	25,4	
„ „ „ Eintritt der Straße 109 . . .	2,5	27,9	
„ „ „ Brennet und E.-Station.	0,4	28,3	
„ „ „ Wallbach	1,7	30,0	
„ „ „ Säckingen.	3,1	33,1	Mitte + 0,2. Rheinbrücke, Mitte + 0,5. Stein in der Schweiz + 1,7.
„ „ „ unterer (westlicher) Abgang zur E.-Station Säckingen	0,1	33,2	E.-St. + 0,1.
„ „ „ oberer (östlicher) Abgang zur E.-Station Säckingen	0,1	33,3	E.-St. + 0,1.
„ „ „ Obersäckingen	1,7	35,0	
„ „ „ Rothhaus.	2,5	37,5	
„ „ „ Murg und E.-Station	1,4	38,9	
„ „ „ Abgang der Straße 128. . . .	0,3	39,2	
„ „ „ Rhina	2,0	41,2	
„ „ „ Kleinlaufenburg, Mitte	1,6	42,8	Personen-Station + 0,5.
„ „ „ Kleinlaufenburg, Güterstation . . .	0,8	43,6	
„ „ „ Luttingen	2,1	45,7	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
130. Von Basel nach Konstanz.			
Von Luttingen bis Hauenstein	1,3	47,0	
Von da bis Abgang zur E.-Station Albert-Hauenstein	0,2	47,2	E.-St. + 0,3.
" " " Albert	0,2	47,4	
" " " Albbruck	1,6	49,0	
" " " Eintritt in die Straße 129	0,3	49,3	E.-St. Albbruck + 0,4.
" " " Abgang zur E.-Station Dogern	3,2	52,5	E.-St. + 0,3.
" " " Dogern	0,3	52,8	
" " " Eintritt der Straße 131	3,3	56,1	
" " " Waldshut, Mitte	0,3	56,4	
" " " Waldshut, E.-Station	0,5	56,9	
" " " Fahrhaus bei Coblenz	1,8	58,7	
" " " Abgang der Straße 135	2,1	60,8	
" " " Abgang der Straße 134	1,7	62,5	
" " " Eintritt der Straße 133	0,5	63,0	E.-St. Thiengen + 0,2.
" " " Thiengen	0,1	63,1	
" " " Eintritt der Straße 137	1,1	64,2	
" " " Austritt der Straße 137	0,7	64,9	
" " " westlicher Eintritt der Straße 142 und auf dieser zur E.-Station Oberlauchringen	1,6	66,5	E.-St. Oberlauchringen + 0,5.
" " " östlicher Eintritt der Straße 142 und zur E.-Station Oberlauchringen	0,4	66,9	E.-St. + 0,3.
" " " Oberlauchringen	0,8	67,7	
" " " Abgang der Straße 143	5,8	73,5	
" " " Grießen, E.-Station	0,2	73,7	
" " " Grießen, Mitte	1,4	75,1	
" " " Unterriedern	2,5	77,6	
" " " Oberriedern	0,6	78,2	
" " " Abgang der Straße 144	1,3	79,5	
" " " Dettighofen	2,1	81,6	
" " " Baltersweil	2,4	84,0	Mitte + 0,5.
" " " Abgang der Straße 145	6,3	90,3	
" " " Jestetten	0,1	90,4	
" " " Schaffhauser Grenze	3,0	93,4	
" " " Eintritt der Strasse 136	2,0	95,4	
" " " Abgang nach Neuhausen	0,4	95,8	Neuhausen, Mitte + 0,3. Neuhausen, E.-St. + 0,3.

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
130. Von Basel nach Konstanz.			
Vom Abgang nach Neuhausen bis Schaffhausen	2,5	98,3	E.-St. + 0,4. Landungsplatz + 0,4.
Von da bis badische Grenze bei Büsingen. .	1,8	100,1	
Von da bis Büsingen	2,7	102,8	Landungsplatz + 0,1.
„ „ „ Schaffhauser Grenze	1,8	104,6	
Von da durch Schaffhauser Gebiet bis badische Grenze.	2,7	107,3	
Von da bis Randegg, Austritt der Straße 148 .	1,4	108,7	
„ „ „ Abgang zur E.-Station Gottmadingen	2,4	111,1	E.-St. + 0,3.
„ „ „ Gottmadingen, Eintritt der Straße 148	0,2	111,3	
„ „ „ Singen, Austritt der Straße 149 .	6,1	117,4	E.-St. + 0,8.
„ „ „ Eintritt der Straße 149. . . .	0,1	117,5	
„ „ „ Abgang der Straße 150. . . .	3,2	120,7	
„ „ „ Abgang zur E.-Station Rickelshausen	4,4	125,1	E.-St. + 0,5.
„ „ „ Böhringen	0,2	125,3	
„ „ „ Abgang der Straße 151. . . .	1,9	127,2	
„ „ „ Abgang der Straße 152. . . .	1,1	128,3	
„ „ „ Radolfzell	0,6	128,9	Landungsplatz + 0,2. E.-St. + 0,1.
„ „ „ Markelfingen	3,6	132,5	E.-St. + 0,3.
„ „ „ Allensbach	5,4	137,9	E.-St. + 0,5.
„ „ „ Hegne.	3,1	141,0	E.-St. + 0,2.
„ „ „ Wollmatingen	4,0	145,0	E.-St. Reichenau + 1,8.
„ „ „ nördlicher Abgang zur Güterstation Petershausen	2,6	147,6	Güterstation + 0,5.
„ „ „ Abgang der Straße 156. . . .	1,5	149,1	
„ „ „ südlicher Abgang zur Güterstation Petershausen	0,4	149,5	Güterstation + 1,5.
„ „ „ Konstanz, Mitte	0,8	150,3	Landungsplatz + 0,1.
„ „ „ Konstanz, E.-Station	0,2	150,5	Landungsplatz + 0,3.
„ „ „ Schweizergrenze.	0,6	151,1	
131. Von Triberg nach Waldshut über Furtwangen, Vöhrenbach, Neustadt, Lenzkirch und Häusern.			
Von der Kreuzbrücke (an Straße 78) bis Abgang zur E.-Station Triberg	0,1	0,1	E.-St. + 0,4.
Von da bis Triberg	1,0	1,1	

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
131. Von Triberg nach Waldshut.			
Von Triberg nach Schönwald	6,7	7,8	
Von da bis Furtwangen	8,3	16,1	
" " " Schönenbach	2,3	18,4	
" " " Vöhrenbach	5,6	24,0	
" " " Abgang der Straße 139	5,9	29,9	Bregenbach, Mitte + 1,1.
" " " Hammereisenbach	1,2	31,1	
" " " Schollach, Blessinghof	2,9	34,0	
" " " Eisenbach, Schulhaus	3,8	37,8	
" " " Neustadt, Eintritt in die Straße 106	7,7	45,5	
" " " Austritt aus der Straße 106	1,2	46,7	
" " " Kappel	6,3	53,0	
" " " Lenzkirch	3,1	56,1	
" " " Oberfischbach	5,8	61,9	
" " " Schluchsee	3,8	65,7	
" " " Eintritt der Straße 132	1,3	67,0	
" " " Seebrugg	1,2	68,2	
" " " Eintritt der Straße 119	7,8	76,0	
" " " Häusern	0,2	76,2	
" " " Höchenschwand	3,3	79,5	
" " " Frohnschwand	2,3	81,8	
" " " Tiefenhäusern	2,1	83,9	
" " " Bannholz	3,2	87,1	Mitte + 0,5.
" " " Waldkirch	2,3	89,4	
" " " Eschbach	3,9	93,3	Mitte + 0,5.
" " " Eintritt in die Straße 130	2,9	96,2	
" " " Waldshut	0,3	96,5	E.-St. + 0,5.
132. Vom rothen Kreuz am Tittisee nach Schluchsee über Altglashütte.			
Vom rothen Kreuz (an Straße 136) bis Altglashütte	4,8	4,8	
Von da bis Aha	3,5	8,3	
" " " Eintritt in die Straße 131	4,2	12,5	
" " " Schluchsee	1,3	13,8	

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	zusammen.	Ergänzungsmaaße.
133. Von Rothhaus nach Thiengen über Uehlingen.			
Von Rothhaus bis Grafenhausen	3,2	3,2	
Von da bis Birkendorf	5,0	8,2	
" " " Uehlingen und Eintritt der Straße 134	3,8	12,0	
" " " Neuhaus bei Kränkingen	5,4	17,4	
" " " Eintritt der Zweigstraße a. zum Holzlagerplatz Thiengen und zur Straße 134	6,1	23,5	Holzlagerplatz + 0,1. Zweigstraße a. bis zur Straße 134 + 0,9.
" " " Abgang zur E.-Station Thiengen .	0,1	23,6	E.-St. + 0,1.
" " " Eintritt in die Straße 130 . . .	0,1	23,7	
" " " Thiengen	0,1	23,8	
134. Von Thiengen nach Uehlingen über Witznau.			
Von Thiengen bis Eintritt der Straße 133 . .	0,1	0,1	E.-St. + 0,2.
Von da bis Abgang von der Straße 130 . .	0,5	0,6	
" " " Abgang der Zweigstraße a. zum Holzlagerplatz Thiengen und zur Straße 133	0,5	1,1	Holzlagerplatz + 0,8. Zweigstraße a. bis zur Straße 133 + 0,9.
" " " Witznauer Mühle	6,3	7,4	
" " " Uehlingen und Eintritt in die Straße 133	8,1	15,5	
135. Von Waldshut nach Kadelburg.			
Von Waldshut bis zur E.-Station Waldshut .	0,5	0,5	
Von da bis Fahrhaus bei Coblenz	1,8	2,3	
" " " Abgang von der Straße 130 . .	2,1	4,4	
" " " Eintritt in die Straße 137 . . .	2,8	7,2	
" " " Kadelburg	0,8	8,0	
136. Vom Titisee nach Schaffhausen über Lenzkirch, Bonndorf und Weizen.			
Von Altenweg, Post (Bären) bis Abgang von der Straße 106	0,9	0,9	
Von da bis Abzweigung für die Richtung gegen Neustadt	0,2	1,1	Länge der Abzweigung = 0,3.

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
136. Vom Titisee nach Schaffhausen.			
Von der Abzweigung für die Richtung gegen Neustadt bis Seehof am Titisee	0,7	1,8	
Von da bis rothes Kreuz (Abgang der Straße 132)	2,8	4,6	
" " " Lenzkirch	5,7	10,3	
" " " Unterlenzkirch	0,8	11,1	
" " " Holzschlag, Postablage	5,4	16,5	
" " " Gündelwangen	2,7	19,2	
" " " Eintritt der Straße 137	1,4	20,6	
" " " Austritt der Straße 137	3,6	24,2	
" " " Bonndorf	0,8	25,0	
" " " Wellendingen	2,7	27,7	
" " " Schwaningen	6,9	34,6	
" " " Weizen	2,8	37,4	
" " " Eintritt der Straße 142	1,5	38,9	E.-St. Weizen + 0,2.
" " " Austritt der Straße 142	2,6	41,5	E.-St. Stühlingen + 0,3.
" " " Schaffhauser Grenze	0,1	41,6	
Von da bis Beringen	11,4	53,0	
" " " Abgang zur E.-Station Beringen	0,3	53,3	E.-St. + 0,5.
" " " Eintritt der Strasse 143	2,1	55,4	
" " " Eintritt in die Strasse 130	1,4	56,8	
" " " Neuhausen	0,4	57,2	Mitte + 0,3. E.-St. + 0,3.
" " " Schaffhausen	2,5	59,7	E.-St. + 0,4. Landungsplatz + 0,4.
137. Von Löffingen nach Kadelburg über Bonndorf und Mettingen.			
Von Löffingen bis Abgang von der Straße 106	0,2	0,2	
Von da bis Seppenhofen	1,2	1,4	
" " " Reiselfingen	2,2	3,6	
" " " Eintritt in die Straße 136	6,3	9,9	
" " " Austritt aus der Straße 136	3,6	13,5	Bonndorf, Mitte + 0,8.
" " " Steinasäge	2,3	15,8	
" " " Untermettingen	14,3	30,1	
" " " Abgang nach Kränkingen	5,2	35,3	Kränkingen, Mitte + 1,8.
" " " Detzeln	0,5	35,8	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
137. Von Löffingen nach Kadelburg.			
Von Detzeln bis *) Abgang der Zweigstraße a. auf die Straße 142 und zur E.-Station Oberlauchringen	3,4	39,2	E.-St. + 2,0.
Von da bis Eintritt in die Straße 130 . . .	1,7	40,9	Thiengen, Mitte + 1,1. Thiengen, E.-St. + 1,4.
" " " Austritt aus der Straße 130 . .	0,5	41,4	
" " " Eintritt der Straße 135 . . .	2,2	43,6	
" " " Kadelburg	0,8	44,4	
138. Von Donaueschingen an den Schluchsee über Ewatingen und Bonndorf.			
Von Donaueschingen bis Abgang der Zweigstraße zur E.-Station Donaueschingen (vide 106)	0,5	0,5	E.-St. + 0,1.
Von da bis Allmendshofen	0,8	1,3	Mitte + 0,3.
" " " Hüfingen	2,0	3,3	
" " " Abgang nach Bräunlingen . . .	0,1	3,4	Bräunlingen, Mitte + 3,3.
" " " Austritt der Straße 140 aus der Straße 106	0,1	3,5	
" " " Abgang der Straße 138 von der Straße 140	0,3	3,8	
" " " Hausen vor Wald	3,6	7,4	
" " " Mundelfingen	3,9	11,3	
" " " Ewatingen	6,7	18,0	
" " " Münchingen	4,1	22,1	
" " " Bonndorf, Eintritt in die Straße 136	4,2	26,3	
" " " Austritt aus der Straße 136 . .	0,8	27,1	
" " " Steinasäge	2,3	29,4	
" " " Rothhaus	5,9	35,3	
" " " Seebrugg (Eintritt in die Straße 131)	4,9	40,2	
*) Zweigstraße a. von der Straße 137 zur E.-Station Oberlauchringen.			
Vom Abgang von der Straße 137 bis Eintritt in die Straße 142	1,8	1,8	
Von da bis Oberlauchringen, E.-Station	0,2	2,0	westlicher Eintritt in die Straße 130 + 0,5.
" " " östlicher Eintritt in die Straße 130 . .	0,3	2,3	Oberlauchringen, Mitte + 0,8

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer		Ergänzungsmaaße.
	von Ort zu Ort.	zusammen.	
139. Von Bregenbach nach Donaueschingen über Wolterdingen.			
Von Abgang von der Straße 131 bis Bregenbach, Rathhaus	1,1	1,1	
Von da bis Zindelstein	3,1	4,2	
„ „ „ Wolterdingen	4,8	9,0	
„ „ „ Eintritt der Zweigstraße zur E.-Station Donaueschingen (vide 106)	5,3	14,3	E.-St. + 1,3.
„ „ „ Eintritt der Straße 140. . . .	0,6	14,9	
„ „ „ Donaueschingen	0,5	15,4	E.-St. + 0,6.
140. Von Dürrheim nach Schaffhausen über Donaueschingen und Blumberg.			
Von Dürrheim bis zur Saline Dürrheim . . .	0,6	0,6	
Von da bis Abgang von der Straße 78. . .	0,2	0,8	
„ „ „ Eintritt in die Straße 139 . . .	7,9	8,7	
„ „ „ Donaueschingen	0,5	9,2	
„ „ „ Abzweigung zur E.-Station Donaueschingen	0,5	9,7	E.-St. + 0,1.
„ „ „ Allmendshofen	0,8	10,5	Mitte + 0,3.
„ „ „ Hüfingen	2,0	12,5	
„ „ „ Abgang nach Bräunlingen . . .	0,1	12,6	Bräunlingen, Mitte + 3,3.
„ „ „ Austritt aus der Straße 106 . .	0,1	12,7	
„ „ „ Abgang der Straße 138. . . .	0,3	13,0	
„ „ „ Behla	3,9	16,9	
„ „ „ Riedböhringen	3,5	20,4	
„ „ „ Zollhaus am Randen, Abgang der Straße 142	4,1	24,5	
„ „ „ Randendorf	2,7	27,2	
„ „ „ Eintritt der Straße 146. . . .	0,5	27,7	
„ „ „ Neuhaus, Zollhaus	1,4	29,1	
„ „ „ Schaffhauser Grenze	0,4	29,5	
Von da durch Schaffhauser Gebiet.	3,1	32,6	
Von der Schaffhauser Grenze durch die badische Gemarkung Wiechs bis wieder zur Schaffhauser Grenze	0,7	33,3	
Von da bis Eintritt der Strasse 147	8,6	41,9	
„ „ „ Schaffhausen	2,1	44,0	E.-St. + 0,4. Landungsplatz + 0,4.

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
141. Von Donaueschingen nach Thuningen über Biesingen.			
Von Donaueschingen bis Abgang von der Straße 106	1,4	1,4	E.-St. + 0,6.
Von da bis Aasen	3,8	5,2	
" " " Heidenhofen	1,6	6,8	
" " " Biesingen	1,4	8,2	
" " " Kreuzung mit der Straße 78 . .	0,3	8,5	
" " " Sunthausen	1,5	10,0	
" " " württembergische Grenze	0,9	10,9	
(Von da bis Thuningen = 2,4.)			
142. Von Randen nach Thiengen über Stühlingen.			
Vom Zollhaus am Randen an Straße 140 bis Füetzen	4,2	4,2	
Von da bis Grimmelshofen	4,1	8,3	
" " " Weizen, E.-Station	2,5	10,8	
" " " Eintritt in die Straße 136 . . .	0,2	11,0	Weizen, Mitte + 1,5.
" " " Austritt aus der Straße 136 . .	2,6	13,6	
" " " Stühlingen, E.-Station	0,3	13,9	
" " " Stühlingen, Mitte	0,8	14,7	
" " " Eberfingen	3,6	18,3	E.-St. + 0,4.
" " " Untereggingen	4,1	22,4	E.-St. + 0,2.
" " " Ofteringen	2,2	24,6	E.-St. + 0,2.
" " " Horheim	4,3	28,9	E.-St. + 0,3.
" " " Eintritt der Zweigstraße a. 137 .	3,1	32,0	
" " " E.-Station Oberlauchringen . . .	0,2	32,2	östlicher Eintritt in die Straße 130 + 0,3. Oberlauchringen, Mitte + 1,1.
" " " westlicher Eintritt in die Straße 130	0,5	32,7	
" " " Thiengen	3,4	36,1	E.-St. + 0,3.
143. Von Oberlauchringen nach Schaffhausen über Erzingen.			
Von Oberlauchringen bis östlich Abgang von der Straße 130	5,8	5,8	E.-St. + 1,1.
Von da bis Erzingen	3,9	9,7	Mitte + 0,8.
" " " Erzingen, E.-Station	0,7	10,4	Erzingen, Mitte + 1,0.
" " " Schaffhauser Grenze	0,2	10,6	

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
143. Von Oberlauchringen nach Schaffhausen.			
Von der Schaffhauser Grenze bis Abgang nach Wilchingen und zur E.-Station Wilchingen	3,3	13,9	Mitte + 1,3. E.-St. + 0,2.
Von da bis Abgang zur E.-St. Neunkirch	2,6	16,5	E.-St. + 0,1.
„ „ „ Neunkirch	0,4	16,9	
„ „ „ Abgang zur E.-Station Beringen	6,5	23,4	Beringen, Mitte + 0,9. E.-St. + 0,8.
„ „ „ Eintritt in die Strasse 136 (s. diese)	1,8	25,2	
„ „ „ Schaffhausen	4,3	29,5	E.-St. + 0,4. Landungsplatz + 0,4.
144. Von Riedern nach Eglisau.			
Von Oberriedern bis Abgang von der Straße 130	1,3	1,3	
Von da bis Abgang nach Bühl	0,3	1,6	Bühl, Mitte + 0,5.
„ „ „ Schweizergrenze	0,8	2,4	
(Von da bis Eglisau = 6,7.)			
145. Von Jestetten nach Eglisau.			
Von Jestetten bis Lottstetten	3,2	3,2	
Von da bis Schweizergrenze	1,4	4,6	
(Von da bis Eglisau = 7,1.)			
146. Vom Randen nach Hilzingen über Blumenfeld.			
Vom Abgang von der Straße 140 bis Kommingen	2,6	2,6	
Von da bis Thengen, Dorf	4,0	6,6	
„ „ „ Blumenfeld	2,2	8,8	
„ „ „ Beuren	2,4	11,2	
„ „ „ Eintritt der Straße 147	1,6	12,8	
„ „ „ Binningen	0,8	13,6	
„ „ „ Storzeln	2,8	16,4	
„ „ „ Riedheim	2,8	19,2	
„ „ „ Eintritt in die Straße 148	2,4	21,6	
„ „ „ Hilzingen	0,1	21,7	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
147. Von Tuttlingen nach Schaffhausen über Engen und Beuren.			
Von Tuttlingen bis württembergische Grenze.	5,6	5,6	
Von da bis Hattingen	4,0	9,6	Mitte + 0,2.
„ „ „ Abgang zur E.-Station Hattingen	0,3	9,9	E.-St. + 1,2.
„ „ „ Thalmühle	5,0	14,9	
„ „ „ Thalmühle, E.-Station	0,3	15,2	
„ „ „ Engen-Altendorf und Kreuzung mit der Straße 78.	4,7	19,9	
„ „ „ Eintritt der Zufahrtsstraße (von Straße 78) zur E.-Station Engen	0,2	20,1	Engen, Mitte + 0,5. Engen, E.-St. + 0,1.
„ „ „ Abgang der alten Straße nach Engen	0,9	21,0	Engen, Mitte + 0,5.
„ „ „ Abgang der Straße 149	0,8	21,8	
„ „ „ Welschingen, E.-Station	0,9	22,7	
„ „ „ Welschingen, Mitte	1,2	23,9	
„ „ „ Abgang der Straße 148	0,5	24,4	
„ „ „ Eintritt in die Straße 146	5,1	29,5	
„ „ „ Beuren, Austritt aus der Straße 146	1,6	31,1	
„ „ „ Büßlingen	1,7	32,8	
„ „ „ Schweizergrenze	0,7	33,5	
Von da bis Abgang nach Thayngen	5,1	38,6	Thayngen, Mitte + 1,3. Thayngen, E.-St. + 1,4.
„ „ „ Herblingen	3,5	42,1	E.-St. + 0,8.
„ „ „ Eintritt in die Strasse 140	2,2	44,3	
„ „ „ Schaffhausen	2,1	46,4	E.-St. + 0,4. Landungsplatz + 0,4.
148. Von Engen nach Diessenhofen über Gottmadingen.			
Von Engen bis Welschingen, Mitte	3,4	3,4	E.-St. Engen + 0,5.
Von da bis Abgang von der Straße 147	0,5	3,9	
„ „ „ Weiterdingen	2,8	6,7	
„ „ „ Eintritt der Straße 146	4,0	10,7	
„ „ „ Hilzingen	0,1	10,8	
„ „ „ oberer Abgang zur E.-Station Gottmadingen	3,8	14,6	E.-St. + 0,3.
„ „ „ Gottmadingen, Eintritt in die Straße 130	0,2	14,8	
„ „ „ unterer Abgang zur E.-Station Gottmadingen	0,2	15,0	E.-St. + 0,3.

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
148. Von Engen nach Dissenhofen.			
Vom unteren Abgang zur E.-Station Gottmadingen bis Randegg, Austritt aus der Straße 130	2,4	17,4	
Von da bis Gailingen	5,1	22,5	
" " " Rheinbrücke, Mitte	0,9	23,4	Dissenhofen, Landungsstelle + 0,1.
(Von da bis Dissenhofen = 0,2.)			
149. Von Engen nach Stein über Singen.			
Von Engen bis Abgang von der Straße 147. . .	1,3	1,3	E.-St. Engen + 0,5.
Von da bis Neuhausen	0,6	1,9	
" " " Ehingen	2,6	4,5	Mitte + 0,4.
" " " Abgang zur E.-Station Mühlhausen	1,7	6,2	E.-St. + 0,3.
" " " Mühlhausen	0,3	6,5	
" " " Abgang zur E.-Station Hohenkrähen	1,8	8,3	E.-St. + 0,4.
" " " Eintritt in die Straße 130. . .	4,4	12,7	
" " " Singen, Austritt aus der Straße 130	0,1	12,8	
" " " Abgang zur E.-Station Singen .	0,5	13,3	E.-St. + 0,3.
" " " Abgang zur E.-Station Rielasingen	2,7	16,0	E.-St. + 0,4.
" " " Rielasingen	0,4	16,4	
" " " Schweizergrenze.	2,8	19,2	
(Von da bis Stein = 6,8)	—	—	Landungsplatz + 0,2.
150. Von Singen nach Ostrach über Stockach und Pfullendorf.			
Von Singen auf Straße 130 bis Eintritt der Straße 149 in 130	0,1	0,1	E.-St. Singen + 0,8.
Von da bis Abgang von der Straße 130 . .	3,2	3,3	
" " " Steißlingen	5,7	9,0	Mitte + 0,3.
" " " Orsingen	4,9	13,9	
" " " Eintritt in die Straße 78 . . .	2,6	16,5	
" " " Nenzingen, Mitte	0,2	16,7	
" " " Nenzingen, E.-Station	0,6	17,3	
" " " Eintritt der Straße 151. . . .	1,9	19,2	
" " " Austritt der Straße 151 . . .	1,6	20,8	E.-St. Stockach + 0,2.
" " " Austritt aus der Straße 78 . .	0,1	20,9	
" " " Stockach	0,8	21,7	
" " " Abgang der Straße 154. . . .	0,2	21,9	
" " " Winterspüren	3,7	25,6	
" " " Frickenweiler.	1,4	27,0	

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
150. Von Singen nach Ostrach.			
Von Frickenweiler bis Mahlspüren	1,7	28,7	
Von da bis preußische Grenze	0,8	29,5	
Von da durch preussisches Gebiet.	9,7	39,2	
Von da bis Austritt der Straße 158 . . .	1,3	40,5	
" " " Abgang zur E.-Station Aach-Linz.	0,2	40,7	E.-St. + 0,1.
" " " Aach, Eintritt der Straße 158 . .	0,1	40,8	Linz, Mitte + 0,8.
" " " Abgang der Straße 162. . . .	4,0	44,8	
" " " Pfullendorf, E.-Station	0,6	45,4	
" " " Eintritt der Straße 161 . . .	0,4	45,8	
" " " Pfullendorf, Mitte.	0,2	46,0	
" " " preußische Grenze	2,8	48,8	
Von da durch preussisches Gebiet.	0,6	49,4	
Von der preußischen Grenze durch Gemarkung Pfullendorf bis preußische Grenze	0,7	50,1	
(Von da bis Ostrach = 6,4.)			
151. Von Radolfzell nach Sigmaringen über Stockach und Meßkirch.			
Von Radolfzell bis Abgang von der Straße 130	1,7	1,7	Landungsplatz + 0,2. E.-St. + 0,1.
Von da bis Reuthe.	2,0	3,7	
" " " Stahringen	3,1	6,8	
" " " Abgang zur E.-Station Stahringen	0,1	6,9	E.-St. + 0,3.
" " " Eintritt der Straße 153.	0,2	7,1	
" " " Wahlwies, E.-Station	3,0	10,1	
" " " Wahlwies, Mitte	0,6	10,7	
" " " Eintritt in die Straße 78 . . .	3,5	14,2	
" " " Austritt aus der Straße 78 . . .	1,6	15,8	Stockach, Mitte + 0,9.
" " " E.-Station Stockach	0,2	16,0	
" " " Kreuzung mit der Straße 154. .	1,2	17,2	
" " " Abgang zur E.-Station Zizenhausen	2,2	19,4	E.-St. + 0,2.
" " " Zizenhausen	0,2	19,6	
" " " Hoppetenzell	1,6	21,2	
" " " Abgang zur E.-Station Mühlingen	2,8	24,0	Mühlingen, Mitte + 1,3. Mühlingen, E.-St. + 0,4.
" " " Schwackenreuthe, Mitte	1,6	25,6	
" " " Schwackenreuthe, E.-Station . . .	0,9	26,5	
" " " Krumbach	5,2	31,7	
" " " Eintritt in die Straße 106 . . .	6,2	37,9	
" " " Meßkirch, Austritt aus der Straße 106	0,4	38,3	E.-St. + 0,6.

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
151. Von Radolfzell nach Sigmaringen.			
Von Meßkirch, Austritt aus der Straße 106 bis Rohrdorf	2,8	41,1	
Von da bis Austritt der Straße 158	0,3	41,4	
" " " Abgang der Straße 159	1,3	42,7	
" " " Engelwies	2,2	44,9	
" " " preußische Grenze	1,0	45,9	
(Von da bis Sigmaringen = 8,0.)			
152. Von Radolfzell nach Stein über Horn.			
Von der E.-Station Radolfzell bis Radolfzell, Mitte	0,1	0,1	Landungsplatz + 0,1.
Von da bis Abgang von der Straße 130	0,6	0,7	
" " " Moos	3,2	3,9	
" " " Iznang	2,4	6,3	
" " " Gundholzen	2,8	9,1	
" " " Horn	0,8	9,9	
" " " Gaienhofen	1,9	11,8	
" " " Hemmenhofen	1,5	13,3	Landungsplatz + 0,4.
" " " Marbach	1,5	14,8	
" " " Wangen	1,9	16,7	Landungsplatz + 0,2.
" " " Kattenhorn	1,5	18,2	Mitte + 0,3.
" " " Abgang nach Oberstaad	0,4	18,6	Landungsplatz + 0,9. Mitte + 0,8.
" " " Oehningen	1,6	20,2	
" " " Schweizergrenze	1,0	21,2	
(Von da bis Stein = 1,4.)	—	—	Landungsplatz + 0,2.
153. Von Ludwigshafen nach Stahringen.			
Von Ludwigshafen bis Abgang zum Landungsplatz (Hafen)	0,1	0,1	Landungsplatz + 0,4. Ludwigshafen, Zollgebäude + 0,4.
Von da bis Espasingen	3,4	3,5	
" " " Mooshof	2,4	5,9	
" " " nördl. Abgang zur E.-Station Stahringen	2,8	8,7	E.-St. + 0,4.
" " " Eintritt in die Straße 151	0,1	8,8	
" " " südl. Abgang zur E.-Station Stahringen	0,2	9,0	E.-St. + 0,3.
" " " Stahringen	0,1	9,1	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
154. Von Stockach nach Tuttlingen über Liptingen.			
Von Stockach bis Abgang von der Straße 150	0,2	0,2	E.-St. + 1,1.
Von da bis Kreuzung mit der Straße 151	1,2	1,4	E.-St. Stockach + 1,2.
" " " Hindelwangen	0,2	1,6	
" " " Windegg	1,8	3,4	
" " " Wirthshaus zu den drei Tannen	4,4	7,8	
" " " Neuhaus, Hof	3,7	11,5	
" " " Liptingen	2,6	14,1	
" " " württembergische Grenze	4,0	18,1	
(Von da bis Tuttlingen = 5,7.)			
155. Von der E.-Station Reichenau nach der Insel Reichenau.			
Von der E.-Station Reichenau bis zur Kapelle am Festland	0,5	0,5	Wollmatingen + 1,8.
Von da bis Schopflen (Insel Reichenau)	1,4	1,9	
" " " Reichenau (bei den drei Linden)	3,3	5,2	Landungsplatz + 1,2.
156. Von Konstanz nach Litzelstetten.			
Von Konstanz bis südlich. Abgang zur Güterstation Petershausen	0,8	0,8	Güterstation + 1,5. Konstanz, Landungsplatz + 0,1. Konstanz, E.-St. + 0,2.
Von da bis Abgang der Straße 130	0,4	1,2	
" " " Allmannsdorf	2,4	3,6	
" " " Egg	1,6	5,2	
" " " Abgang zur Insel Mainau	1,2	6,4	Mitte + 1,3. Landungsplatz + 1,5.
" " " Litzelstetten	1,5	7,9	
157. Von Konstanz nach Frauenfeld.			
Von Konstanz bis Schweizergrenze (Von da bis Frauenfeld = 26,2.)	1,4	1,4	E.-St. Konstanz + 0,2. Landungsplatz + 0,1.
158. Von Ueberlingen nach Hartheim und Ebingen über Aach, Meßkirch und Hausen.			
Von Ueberlingen bis Abgang von der Straße 78	0,1	0,1	Landungsplatz + 0,2.
Von da bis Abgang der Straße 160	0,6	0,7	
" " " Owingen	6,0	6,7	
" " " Herdwangen, Postablage	7,4	14,1	Mitte + 0,3.

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer		Ergänzungsmaaße.
	von Ort zu Ort.	zusammen.	
151. Von Radolfzell nach Sigmaringen.			
Von Meßkirch, Austritt aus der Straße 106 bis Rohrdorf	2,8	41,1	
Von da bis Austritt der Straße 158. . . .	0,3	41,4	
" " " Abgang der Straße 159	1,3	42,7	
" " " Engelwies	2,2	44,9	
" " " preußische Grenze	1,0	45,9	
(Von da bis Sigmaringen = 8,0.)			
152. Von Radolfzell nach Stein über Horn.			
Von der E.-Station Radolfzell bis Radolfzell, Mitte	0,1	0,1	Landungsplatz + 0,1.
Von da bis Abgang von der Straße 130 . .	0,6	0,7	
" " " Moos	3,2	3,9	
" " " Iznang	2,4	6,3	
" " " Gundholzen	2,8	9,1	
" " " Horn	0,8	9,9	
" " " Gaienhofen	1,9	11,8	
" " " Hemmenhofen	1,5	13,3	Landungsplatz + 0,4.
" " " Marbach	1,5	14,8	
" " " Wangen	1,9	16,7	Landungsplatz + 0,2.
" " " Kattenhorn	1,5	18,2	Mitte + 0,3.
" " " Abgang nach Oberstaad	0,4	18,6	Landungsplatz + 0,9. Mitte + 0,8.
" " " Oehningen	1,6	20,2	
" " " Schweizergrenze	1,0	21,2	
(Von da bis Stein = 1,4.).	—	—	Landnugsplatz + 0,2.
153. Von Ludwigshafen nach Stahringen.			
Von Ludwigshafen bis Abgang zum Landungsplatz (Hafen)	0,1	0,1	Landungsplatz + 0,4. Ludwigshafen, Zollgebäude + 0,4.
Von da bis Espasingen	3,4	3,5	
" " " Mooshof	2,4	5,9	
" " " nördl. Abgang zur E.-Station Stahringen.	2,8	8,7	E.-St. + 0,4.
" " " Eintritt in die Straße 151	0,1	8,8	
" " " südl. Abgang zur E.-Station Stahringen	0,2	9,0	E.-St. + 0,3.
" " " Stahringen	0,1	9,1	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
154. Von Stockach nach Tuttlingen über Liptingen.			
Von Stockach bis Abgang von der Straße 150	0,2	0,2	E.-St. + 1,1.
Von da bis Kreuzung mit der Straße 151.	1,2	1,4	E.-St. Stockach + 1,2.
" " " Hindelwangen	0,2	1,6	
" " " Windegg	1,8	3,4	
" " " Wirthshaus zu den drei Tannen	4,4	7,8	
" " " Neuhaus, Hof	3,7	11,5	
" " " Liptingen	2,6	14,1	
" " " württembergische Grenze	4,0	18,1	
(Von da bis Tuttlingen = 5,7.)			
155. Von der E.-Station Reichenau nach der Insel Reichenau.			
Von der E.-Station Reichenau bis zur Kapelle am Festland	0,5	0,5	Wollmatingen + 1,8.
Von da bis Schopflen (Insel Reichenau)	1,4	1,9	
" " " Reichenau (bei den drei Linden)	3,3	5,2	Landungsplatz + 1,2.
156. Von Konstanz nach Litzelstetten.			
Von Konstanz bis südlich. Abgang zur Güterstation Petershausen	0,8	0,8	Güterstation + 1,5. Konstanz, Landungsplatz + 0,1. Konstanz, E.-St. + 0,2.
Von da bis Abgang der Straße 130	0,4	1,2	
" " " Allmannsdorf	2,4	3,6	
" " " Egg	1,6	5,2	
" " " Abgang zur Insel Mainau	1,2	6,4	Mitte + 1,3. Landungsplatz + 1,5.
" " " Litzelstetten	1,5	7,9	
157. Von Konstanz nach Frauenfeld.			
Von Konstanz bis Schweizergrenze (Von da bis Frauenfeld = 26,2.)	1,4	1,4	E.-St. Konstanz + 0,2. Landungsplatz + 0,1.
158. Von Ueberlingen nach Hartheim und Ebingen über Aach, Meßkirch und Hausen.			
Von Ueberlingen bis Abgang von der Straße 78	0,1	0,1	Landungsplatz + 0,2.
Von da bis Abgang der Straße 160.	0,6	0,7	
" " " Owingen	6,0	6,7	
" " " Herdwangen, Postablage	7,4	14,1	Mitte + 0,3.

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
151. Von Radolfzell nach Sigmaringen.			
Von Meßkirch, Austritt aus der Straße 106 bis Rohrdorf	2,8	41,1	
Von da bis Austritt der Straße 158	0,3	41,4	
" " " Abgang der Straße 159	1,3	42,7	
" " " Engelwies	2,2	44,9	
" " " preußische Grenze	1,0	45,9	
(Von da bis Sigmaringen = 8,0.)			
152. Von Radolfzell nach Stein über Horn.			
Von der E.-Station Radolfzell bis Radolfzell, Mitte	0,1	0,1	Landungsplatz + 0,1.
Von da bis Abgang von der Straße 130	0,6	0,7	
" " " Moos	3,2	3,9	
" " " Iznang	2,4	6,3	
" " " Gundholzen	2,8	9,1	
" " " Horn	0,8	9,9	
" " " Gaienhofen	1,9	11,8	
" " " Hemmenhofen	1,5	13,3	Landungsplatz + 0,4.
" " " Marbach	1,5	14,8	
" " " Wangen	1,9	16,7	Landungsplatz + 0,2.
" " " Kattenhorn	1,5	18,2	Mitte + 0,3.
" " " Abgang nach Oberstaad	0,4	18,6	Landungsplatz + 0,9. Mitte + 0,8.
" " " Oehningen	1,6	20,2	
" " " Schweizergrenze	1,0	21,2	
(Von da bis Stein = 1,4.)	—	—	Landungsplatz + 0,2.
153. Von Ludwigshafen nach Stahringen.			
Von Ludwigshafen bis Abgang zum Landungsplatz (Hafen)	0,1	0,1	Landungsplatz + 0,4. Ludwigshafen, Zollgebäude + 0,4.
Von da bis Espasingen	3,4	3,5	
" " " Mooshof	2,4	5,9	
" " " nördl. Abgang zur E.-Station Stahringen	2,8	8,7	E.-St. + 0,4.
" " " Eintritt in die Straße 151	0,1	8,8	
" " " südl. Abgang zur E.-Station Stahringen	0,2	9,0	E.-St. + 0,3.
" " " Stahringen	0,1	9,1	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	zusammen.	Ergänzungsmaaße.
154. Von Stockach nach Tuttlingen über Liptingen.			
Von Stockach bis Abgang von der Straße 150	0,2	0,2	E.-St. + 1,1.
Von da bis Kreuzung mit der Straße 151	1,2	1,4	E.-St. Stockach + 1,2.
" " " Hindelwangen	0,2	1,6	
" " " Windegg	1,8	3,4	
" " " Wirthshaus zu den drei Tannen	4,4	7,8	
" " " Neuhaus, Hof	3,7	11,5	
" " " Liptingen	2,6	14,1	
" " " württembergische Grenze	4,0	18,1	
(Von da bis Tuttlingen = 5,7.)			
155. Von der E.-Station Reichenau nach der Insel Reichenau.			
Von der E.-Station Reichenau bis zur Kapelle am Festland	0,5	0,5	Wollmatingen + 1,8.
Von da bis Schopflen (Insel Reichenau)	1,4	1,9	
" " " Reichenau (bei den drei Linden)	3,3	5,2	Landungsplatz + 1,2.
156. Von Konstanz nach Litzelstetten.			
Von Konstanz bis südlich. Abgang zur Güterstation Petershausen	0,8	0,8	Güterstation + 1,5. Konstanz, Landungsplatz + 0,1. Konstanz, E.-St. + 0,2.
Von da bis Abgang der Straße 130	0,4	1,2	
" " " Allmannsdorf	2,4	3,6	
" " " Egg	1,6	5,2	
" " " Abgang zur Insel Mainau	1,2	6,4	Mitte + 1,3. Landungsplatz + 1,5.
" " " Litzelstetten	1,5	7,9	
157. Von Konstanz nach Frauenfeld.			
Von Konstanz bis Schweizergrenze (Von da bis Frauenfeld = 26,2.)	1,4	1,4	E.-St. Konstanz + 0,2. Landungsplatz + 0,1.
158. Von Ueberlingen nach Hartheim und Ebingen über Aach, Meßkirch und Hausen.			
Von Ueberlingen bis Abgang von der Straße 78	0,1	0,1	Landungsplatz + 0,2.
Von da bis Abgang der Straße 160	0,6	0,7	
" " " Owingen	6,0	6,7	
" " " Herdwangen, Postablage	7,4	14,1	Mitte + 0,3.

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
158. Von Ueberlingen nach Hartheim und Ebingen.			
Von Herdwangen, Postablage bis Ebratsweiler .	1,3	15,4	
Von da bis Linz	5,0	20,4	Mitte + 0,3.
" " " Aach, Eintritt in die Straße 150 .	0,5	20,9	
" " " Abgang zur E.-Station Aach-Linz	0,1	21,0	E.-St. + 0,1.
" " " Austritt aus der Straße 150 . .	0,2	21,2	
" " " preußische Grenze	0,5	21,7	
Von da durch preussisches Gebiet	8,7	30,4	
Von der preußischen Grenze bei Meßkirch bis Eintritt in die Straße 106	2,5	32,9	
" " " Abgang zur E.-Station Meßkirch .	0,2	33,1	E.-St. + 0,3.
" " " Meßkirch, auf Straße 106	0,3	33,4	
" " " Rohrdorf, auf Straße 151	2,8	36,2	
" " " Austritt aus der Straße 151 . .	0,3	36,5	
" " " Kreenheinstetten	7,3	43,8	Mitte + 0,1.
" " " Hausen	4,6	48,4	Mitte + 0,3.
" " " Werenwag	3,8	52,2	
" " " Schwenningen	3,6	55,8	
" " " Heinstetten	4,8	60,6	
" " " Hartheim	3,5	64,1	
" " " württembergische Grenze	1,4	65,5	
(Von da bis Ebingen = 10,4.)	—	—	E.-St. + 0,3.
159. Von Meßkirch nach Ebingen über Stetten a. k. M.			
Von Meßkirch auf Straße 151 bis Rohrdorf . .	2,8	2,8	E.-St. Meßkirch + 0,6.
Von da bis Austritt der Straße 158 aus der Straße 151	0,3	3,1	
" " " Abgang von der Straße 151 . .	1,3	4,4	
" " " Langenhard	2,1	6,5	
" " " Gutenstein	4,4	10,9	Mitte + 0,3.
" " " preußische Grenze	2,8	13,7	
Von da bis Thiergarten	1,2	14,9	
Von da auf preussischem Gebiet (Gemarkung Thiergarten)	1,3	16,2	
Von da auf badischem Gebiet (Gemarkung Stetten)	0,1	16,3	
Von da auf preussischem Gebiet (Gemarkung Thiergarten)	0,2	16,5	
Von der preußischen Grenze bis Stetten a. k. M.	4,1	20,6	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
159. Von Meßkirch nach Ebingen.			
Von Stetten a. k. M. bis preußische Grenze bei Frohnstetten	1,5	22,1	
Von da bis Frohnstetten	1,4	23,5	E.-Haltstelle Kaiseringen + 1,7.
„ „ „ Abgang zur E.-Station Strasberg	4,9	28,4	E.-St. + 0,5.
„ „ „ Strasberg	0,3	28,7	
„ „ „ Abgang zur E.-Station Ebingen	6,4	35,1	E.-St. + 0,4.
„ „ „ Ebingen	0,5	35,6	E.-St. + 0,3.
160. Von Ueberlingen nach Ostrach über Altheim und Denkingen.			
Von Ueberlingen bis Abgang von der Straße 158	0,7	0,7	Ueberlingen, Landungsplatz + 0,2.
Von da bis Andelshofen	2,5	3,2	Mitte + 0,6.
„ „ „ Lippertsreuthe	5,6	8,8	
„ „ „ Abgang der Straße 164	1,2	10,0	
„ „ „ Altheim	2,0	12,0	
„ „ „ Heiligenholz	3,6	15,6	
„ „ „ Hattenweiler	1,0	16,6	
„ „ „ Straß	1,5	18,1	
„ „ „ Austritt der Straße 161 . . .	2,6	20,7	
„ „ „ Denkingen	0,9	21,6	
„ „ „ Eintritt der Straße 161	0,2	21,8	
„ „ „ preußische Grenze	4,9	26,7	
(Von da bis Ostrach E.-Station = 3,4.)			
(„ „ „ Ostrach, Mitte = 0,8.)			
161. Von Pfullendorf nach Immenstaad über Echbeck, Untersiggingen und Markdorf.			
Von Pfullendorf bis Abgang von der Straße 150	0,2	0,2	E.-St. + 0,4.
Von da bis Eintritt in die Straße 160. . .	5,7	5,9	
„ „ „ Denkingen	0,2	6,1	
„ „ „ Austritt aus der Straße 160 . .	0,9	7,0	
„ „ „ Austritt der Straße 163. . . .	3,8	10,8	
„ „ „ Eintritt der Straße 163. . . .	0,2	11,0	
„ „ „ Echbeck	0,6	11,6	
„ „ „ Unterboshasel	3,3	14,9	
„ „ „ Deggenhausen	4,3	19,2	
„ „ „ Obersiggingen	1,0	20,2	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
161. Von Pfullendorf nach Immenstaad.			
Von Obersiggingen bis Wittenhofen	1,9	22,1	
Von da bis Untersiggingen	1,2	23,3	
" " " Grünwangen	1,7	25,0	
" " " Autenweiler	2,7	27,7	
" " " Eintritt der Straße 166 und 167	2,2	29,9	
" " " Markdorf	0,3	30,2	
" " " Austritt der Straße 167 . . .	0,6	30,8	
" " " Lipbach	1,9	32,7	
" " " Kluftern	1,3	34,0	
" " " Eintritt in die Straße 78 . . .	3,3	37,3	
" " " Immenstaad	1,2	38,5	Landungsplatz + 0,2.
162. Von Pfullendorf nach Otterswang.			
Von Pfullendorf bis zur E.-Station Pfullendorf.	0,6	0,6	
Von da bis Abgang von der Straße 150 . .	0,6	1,2	
" " " preußische Grenze	2,2	3,4	
(Von da bis Otterswang = 1,2.)			
163. Von Unteruhldingen nach Althausen über Heiligenberg und Illmensee.			
Von Unteruhldingen bis Oberuhldingen	1,9	1,9	Unteruhldingen, Landungsplatz + 0,3.
Von da bis Mühlhofen	1,6	3,5	
" " " Mimmenhausen	3,7	7,2	
" " " Stephansfeld, Kreuzung mit der Straße 166	1,7	8,9	Salem, Mitte + 0,7.
" " " Eintritt der Straße 165	0,1	9,0	
" " " Weildorf	1,7	10,7	
" " " Leustetten, Eintritt der Straße 164 .	2,1	12,8	
" " " Heiligenberg	5,7	18,5	
" " " Eintritt in die Straße 161 . . .	4,4	22,9	
" " " Austritt aus der Straße 161 . .	0,2	23,1	
" " " Illmensee	4,1	27,2	
" " " württembergische Grenze.	1,3	28,5	
(Von da bis Altshausen = 17,5.)			
164. Von Lippertsreuthe nach Leustetten.			
Von Lippertsreuthe bis Abgang von der Straße 160	1,2	1,2	
Von da bis Frickingen	2,1	3,3	
" " " Leustetten, Eintritt in die Straße 163	1,9	5,2	

Digitized by Google

Benennung der Orte, durch welche die Straße zieht.	Entfernung in Kilometer von Ort zu Ort.	Entfernung in Kilometer zusammen.	Ergänzungsmaaße.
165. Von Untersiggingen nach Salem.			
Von Untersigingen bis Mennwangen	2,7	2,7	
Von da bis Altenbeuren	1,7	4,4	Mitte + 0,5.
" " " Eintritt in die Straße 163 . . .	2,9	7,3	
" " " Stephansfeld, Kreuzung der Straße 163 und 166	0,1	7,4	
" " " Salem	0,7	8,1	
166. Von Salem nach Markdorf über Bermatingen.			
Von Salem bis Stephansfeld und Kreuzung mit der Straße 163.	0,7	0,7	
Von da bis Neufrach	2,8	3,5	
" " " Bermatingen.	4,5	8,0	
" " " Wangen	1,6	9,6	
" " " Eintritt in die Straße 161 und 167	1,5	11,1	
" " " Markdorf.	0,3	11,4	
167. Von Meersburg nach Ravensburg über Markdorf.			
Von Meersburg bis Eintritt in die Straße 78 .	0,9	0,9	Meersburg, Landungsplatz + 0,3.
Von da bis Austritt aus der Straße 78 . .	1,5	2,4	
" " " Stetten	0,7	3,1	
" " " Ittendorf	3,2	6,3	
" " " Eintritt in die Straße 161 und 166	4,4	10,7	
" " " Markdorf	0,3	11,0	
" " " Austritt aus der Straße 161 . .	0,6	11,6	
" " " Leimbach	1,8	13,4	
" " " Heppach	1,2	14,6	
" " " Stadel	1,6	16,2	
" " " württembergische Grenze	0,8	17,0	
(Von da bis Ravensburg = 13,5.)			

3. Längen der Wasserstraßen.

Nebst Entfernung der Landungsplätze von Mitte der Orte.

Bemerkung: Unter Zuhilfenahme des Bodensee-Dampfschiff-Fahrplans ist die jeweils kürzeste Entfernung zu berechnen.

Von	nach	Entfernung in Kilometer.
Auf dem Bodensee.		
Konstanz	Friedrichshafen	23,6
〃	Immenstaad	15,2
〃	Hagnau	10,7
〃	Meersburg	8,3
〃	Mainau	8,8
Ludwigshafen	Ueberlingen	10,1
〃	Bodman	2,4
Bodman	Sipplingen	4,5
Sipplingen	Ueberlingen	6,7
Ueberlingen	Dingelsdorf	2,7
Dingelsdorf	Unteruhldingen	5,8
Ueberlingen	〃	7,0
Unteruhldingen	Mainau	2,8
Mainau	Meersburg	5,6
Unteruhldingen	〃	5,3
Meersburg	Hagnau	4,3
Hagnau	Immenstaad	5,6
Immenstaad	Friedrichshafen	9,8
Auf dem Untersee.		
Konstanz	Reichenau	11,2
Reichenau	Radolfzell	8,5
〃	Hemmenhofen	7,6
Hemmenhofen	Wangen	3,7
Wangen	Oberstaad	3,4
Oberstaad	Stein	3,2
Stein	Diessenhofen	9,4
Diessenhofen	Büsingen	4,8
Büsingen	Schaffhausen	4,2

Vom Landungsplatz bis Mitte der Orte bezw. zur E.-Station.	Entfernung in Kilometer.
Bodman	0,4
Büsingen	0,1
Dingelsdorf	0,3
Diessenhofen	0,1
Friedrichshafen und E.-Station	0,9
Hagnau	0,4
Hemmenhofen	0,4
Immenstaad	0,2
Konstanz	0,1
〃 E.-Station	0,3
Ludwigshafen	0,5
Mainau	0,2
Meersburg	0,3
Oberstaad	0,1
Radolfzell	0,2
〃 E.-Station	0,1
Reichenau	1,2
Schaffhausen	0,4
〃 E.-Station	0,8
Sipplingen	0,1
Stein	0,2
Ueberlingen	0,2
Unteruhldingen	0,3
Wangen	0,2

Digitized by Google

4. Alphabetisches Verzeichniß der bei den Landstraßen genannten Orte.

Bemerkung: Die den Orten beigesetzten Zahlen sind die Ordnungszahlen der betreffenden Straßenzüge in der Distanztabelle.

Aach bei Engen . . . 78
Aach bei Pfullendorf . . . 150, 158
Aasen . . . 141
Achern . . . 1, 72
Adelsheim . . . 14, 16
Adelshofen . . . 43
Aftersteg . . . 120
Aglasterhausen . . . 4, 41
Aha . . . 132
Albbruck . . . 129, 130
Albert . . . 130
Allensbach . . . 130
Allfeld . . . 20
Allmansdorf . . . 156
Allmendshofen . . . 106, 138, 140
Altdorf . . . 1
Altenbeuren . . . 165
Altenheim . . . 79
Altenweg . . . 106, 136
Altglashütte . . . 132
Altheim bei Walldürn . . . 13
Altheim bei Ueberlingen . . . 160
Altlußheim . . . 38
Altneudorf . . . 31, 35
Altshausen (Württemberg) . . . 163
Altschweier . . . 71
Altsimonswald . . . 99
Altwiesloch . . . 38
Amorbach (Bayern) . . . 5, 12, 14, 21, 24
Andelshofen . . . 160
Angelthürn . . . 16
Antogast . . . 76
Appenweier . . . 1, 75
Asbach . . . 4
Assamstadt . . . 18
Atzenbach . . . 125
Au bei Freiburg . . . 108
Auerbach bei Mosbach . . . 16
Auerbach bei Pforzheim . . . 57
Auggen . . . 1
Autenweiler . . . 161
Babstadt . . . 28
Baden . . . 65, 68
Badenscheuern . . . 65
Badenweiler . . . 113, 114
Bahlingen . . . 97
Baierthal . . . 38
Baiersbronn (Württemberg) . . . 64, 72
Ballenberg . . . 17
Baltersweil . . . 130
Bammenthal . . . 3
Bannholz . . . 131
Bargen . . . 27
Basel (Schweiz) . . . 1, 125, 130
Bauschlott . . . 48
Beerfelden (Hessen) . . . 25
Behla . . . 140
Beinheim (Elsaß) . . . 65
Berghausen . . . 52, 55
Beringen (Schweiz) . . . 136, 143
Bermatingen . . . 166
Bernau . . . 119

Berolzheim 9, 16
Berwangen 44
Bestenheid 5
Bettingen 5
Betzenhausen 93
Beuggen 123, 130
Beuren 146, 147
Biberach 78, 83
Biengen 109
Biesingen 78, 141
Bietigheim 2
Biezighofen 108
Billigheim 20, 22
Binau 25
Binningen 146
Binzen 115, 122
Birkenau (Hessen) 32
Birkendorf 133
Bischweier 67
Blankenloch 51
Bleibach 99, 100
Bleichheim 91
Blumenfeld 146
Bobstadt 18
Bodersweier 2, 74
Bödigheim 14
Böhringen 130
Bötzingen 98
Bohlsbach 1
Bollschweil 108
Bonndorf 136, 137, 138
Boxberg 16
Boxthal 8
Bräunlingen 106, 138, 140
Bregenbach 131, 139
Breisach 96, 98, 106, 109
Breitenau 9
Brennet 109, 130
Bretten 48, 49, 50, 52
Bretzingen 9
Britzingen 111
Brötzingen 57, 61
Brombach 125
Bronnbach 6, 10
Bruchhausen 1
Bruchsal 1, 47, 48
Buchen 4, 14
Buchenbach 106, 121
Buchholz 99
Bühl bei Offenburg 78
Bühl 1, 70, 71
Bühl bei Jestetten 144
Bühlerthal 71
Bürchau 109
Büsingen 130
Büßlingen 147
Buggingen 1
Burg 106
Burkheim 93, 96
Daisendorf 78
Dallau 4
Danningen 106
Degerfelden 122, 123
Deggenhausen 161
Denkingen 160, 161
Denzlingen 1, 100, 104
Dertingen 5
Dettighofen 130
Detzeln 137
Diebelsheim 48, 52
Diedesheim 4, 25
Dietlingen 57
Dillstein 48
Dinglingen 1, 79, 82, 83
Dissenhofen (Schweiz) 148
Distelhausen 6
Dittigheim 6
Döggingen 106
Dörlinbach 88
Dörzbach (Württemberg) 19

Digitized by Google

Dogern 130
Donaueschingen 106, 138, 139, 140, 141
Dossenheim 1
Dottingen 110
Drusenheim (Elsaß) 70
Dühren 41
Dürrheim 78, 140
Dundenheim 79
Durlach 1, 55
Durmersheim 2
Eberbach 23, 24, 25
Eberfingen 142
Eberstadt 15
Eberstein, Schloß 68
Ebingen (Württemberg) 158, 159
Ebnet 106
Ebratsweiler 158
Echbeck 161
Edingen 3
Efringen 1
Egg 156
Eggenstein 2, 53
Eglisau (Schweiz) 144, 145
Ehingen 149
Ehrenberg 44
Ehrenstetten 108
Ehrstädt 29
Eichel 5
Eichstetten 97, 98
Eichtersheim 37, 41
Eichwald (Elsaß) 112
Eigeltingen 78
Eimeldingen 1
Eisenbach 131
Elgersweier 81
Ellmendingen 57, 59
Elsenz 37, 42
Elzach 90, 100
Emmendingen 1, 98, 99
Endingen 96
Engelwies 151
Engen 78, 147, 148, 149
Enkenstein 109
Eppelheim 36
Eppingen 37, 43, 44, 45, 52
Erfeld 9
Ernstthal 24
Erzingen 143
Eschbach 120, 131
Eschelbach 41
Espasingen 153
Ettenheim 87, 89
Ettlingen 1, 56, 57
Eutingen 55
Ewatingen 138
Fahrenbach 21
Fahrhaus 130, 135
Fahrnau 125
Falkensteig 106
Fautenbach 1
Feldberg 115
Flehingen 46, 52
Flinsbach 27
Forchheim 2
Forbach 64
Forst 47
Fort-Louis (Elsaß) 69
Frauenalb 56
Frauenfeld (Schweiz) 157
Freiburg 1, 93, 100, 106, 108
Freistett 73
Freudenberg 5
Freudenstadt (Württemberg) 64, 72, 75, 83, 85, 86
Frickenweiler 150
Frickingen 164
Friedrichsdorf 24
Friedrichshafen (Württemberg) 78
Friesenheim 1
Frohnschwand 131
Frohnstetten (Hohenzollern) 159

Fützen . . . 142
Fürfeld (Württemberg) . . . 3, 28
Furtwangen . . . 99, 131
Fußbach . . . 78
Gaggenau . . . 64
Gaienhofen . . . 152
Gailingen . . . 148
Gamburg . . . 6
Gambsheim (Elsaß) . . . 73
Gamshurst . . . 72
Gausbach . . . 64
Gebhardsweiler . . . 78
Geisingen . . . 78, 106
Gemmingen . . . 52
Gengenbach . . . 78
Gerchsheim . . . 4
Gerichtstetten . . . 9
Germersheim (Bayern) . . . 40, 48
Gerlachsheim . . . 6
Gernsbach . . . 56, 64, 65, 68
Gerstheim (Elsaß) . . . 82
Geschwend . . . 119, 120
Girsbach . . . 128
Gochsheim . . . 46
Göggingen . . . 106
Gölshausen . . . 52
Goldbach . . . 78
Goldscheuer . . . 79, 80
Gommersdorf . . . 19
Gondelsheim . . . 48
Gottenheim . . . 93, 105
Gottesau . . . 55
Gottmadingen . . . 130, 148
Graben . . . 2
Grafenhausen bei Ettenheim . . . 89
Grafenhausen bei Bonndorf . . . 133
Greffern . . . 70
Grenzach . . . 130
Grenzacher Horn . . . 130
Griesbach . . . 83
Griesheim . . . 78
Gießen . . . 130
Grimmelshofen . . . 142
Grötzingen . . . 55
Grombach . . . 29
Großeicholzheim . . . 20
Großherrischwand . . . 128
Großrinderfeld . . . 4
Großsachsen . . . 1, 33
Grünenwörth . . . 5
Grünwangen . . . 161
Grünwinkel . . . 2
Gündelwangen . . . 136
Gündenhausen . . . 109, 125
Gütenbach . . . 99
Gundelfingen . . . 1
Gundholzen . . . 152
Gupf . . . 117
Gutach bei Hausach . . . 78, 86
Gutach bei Waldkirch . . . 99, 100
Gutenstein . . . 159
Häusern . . . 119, 131
Hagenbach . . . 122
Hagnau . . . 78
Haltingen . . . 1
Hambrücken . . . 47
Hammereisenbach . . . 131
Hammerstein . . . 115
Handschuchsheim . . . 1
Happach . . . 125
Hardheim . . . 4, 8, 9, 10
Hartheim . . . 158
Haslach . . . 78, 90
Hasselbach . . . 29
Haßmersheim . . . 25, 26
Hattenweiler . . . 160
Hattingen . . . 147
Haueneberstein . . . 66
Hauenstein . . . 130
Hausach . . . 78, 86

Digitized by Google

Hausen im Donauthal 158
Hausen v. Wald 138
Hausen a. d. Aach 78
Hausen bei Breisach 109
Hecklingen 1
Heddesbach 30
Heddesheim 33
Hegne 130
Heidelberg 1, 3, 36
Heidelsheim 48
Heidenhofen 141
Heidersbach 4
Heilbronn (Württemberg) . 3, 19, 20, 25, 27, 52
Heiligenberg 163
Heiligenholz 160
Heiligkreuzsteinach 31
Heinsheim 44
Heinstetten 158
Heitersheim 1, 110
Helmsheim 48
Helmstadt 27, 41
Hemmenhofen 152
Hemsbach 1
Heppach 167
Herblingen 147
Herbolzheim bei Ettenheim 1
Herbolzheim bei Neudenau 19
Herdern 1
Herbwangen 158
Hertingen 1
Hettingenbeuern 14
Heuweiler 104
Hilpertsau 64
Hilsbach 43
Hilzingen 146, 148
Hindelwangen 154
Hinterlehengericht 101
Hinterstraß 104
Hinterzarten 106
Hintschingen 78
Hirschlanden 16
Hirschhorn (Hessen) 24, 30
Hochhausen 6
Hochstetten bei Karlsruhe 53
Hochstetten bei Breisach 106
Hockenheim 2
Höchenschwand 131
Höllsteig 106
Hölzle 106
Höpfingen 4
Hörden 64
Hoffenheim 3
Hofweier 1
Hohbühn 2
Holl 109
Holzschlag 136
Hoppetenzell 151
Horheim 142
Horn 152
Hornberg 78, 100
Hottingen 128
Hubacker 75
Hüffenhardt 26, 27
Hüfingen 106, 138, 140
Hügelheim 1
Hügelsheim 2
Hüningen (Elsaß) 118
Hugsweier 79, 82
Hundheim 8
Huttenheim 48
Ibach 77
Ichenheim 79
Jechtingen 93, 95
Jestetten 130, 145
Iffezheim 65
Ihringen 98
Illenau 1
Illmensee 163
Immendingen 106
Immeneich 129

Digitized by Google

Immenstaad . . . 78, 161
Impfingen . . . 6
Jöhlingen . . . 51, 52
Ittendorf . . . 167
Jznang . . . 152
Kadelburg . . . 135, 137
Kaltenherberg . . . 1, 117
Kandern . . . 113, 115, 116, 117
Kappel bei Lenzkirch . . . 131
Kappel am Rhein . . . 89
Kappel-Rodeck . . . 72
Karlsdorf . . . 48
Karlsruhe . . . 53, 54, 55, 56
Kattenhorn . . . 152
Katzenthal . . . 20
Kehl, Stadt . . . 2, 78, 79
Kehl, Dorf . . . 79
Kenzingen . . . 1, 91, 92
Keppenbach . . . 103
Kinzigthal . . . 86
Kippenheim . . . 1
Kirchardt . . . 3, 29, 44
Kirchberg . . . 78
Kirchen . . . 1
Kirchzarten . . . 120
Kirrlach . . . 40
Kirschbaumwasen . . . 64
Kirschgartshausen . . . 34
Kißlau . . . 1
Kittersburg . . . 80
Kleineicholzheim . . . 20
Kleingemünd . . . 24
Kleinherrischwand . . . 128
Kleinlaufenburg . . . 130
Kleinrüppurr . . . 56
Kleinsteinbach . . . 55, 58
Klepsau . . . 19
Klösterle . . . 85
Kluftern . . . 161
Kniebis . . . 85
Knielingen . . . 54
Knittlingen (Württemberg) . . . 49
Kochendorf (Württemberg) . . . 19, 20, 25
Köndringen . . . 1
Königheim . . . 4
Königschaffhausen . . . 94, 96
Königsfeld . . . 78, 102
Königshofen . . . 6, 16
Kollmarsreuthe . . . 99
Kollnau . . . 99, 100
Kommingen . . . 146
Konstanz . . . 130, 156, 157
Kork . . . 74, 78
Kränkingen . . . 137
Krauchenwies (Sigmaringen) . . . 106
Krautheim . . . 17, 18, 19
Kreenheinstetten . . . 158
Kreuzbrücke bei Triberg . . . 78, 131
Kronau . . . 40
Krotzingen . . . 1, 108, 109
Krumbach . . . 151
Krummschiltach . . . 101
Külsheim . . . 10
Kürzell . . . 79
Kuhbach . . . 83
Kuppenheim . . . 64, 66
Kutterau . . . 129
Lahr . . . 83, 84
Lampertheim (Hessen) . . . 34
Landshausen . . . 45
Langenalb . . . 62
Langenau . . . 109
Langenbrand . . . 64
Langenbrücken . . . 1, 41
Langenelz . . . 20
Langenhard . . . 159
Langensee . . . 109
Langensteinbach . . . 57, 58
Langenzellerhof . . . 4
Lauda . . . 6

Digitized by Google

Laudenbach 1
Laufen 111
Lautenbach 75
Lehen 93
Lehengericht (Vorder-) 86
Leimbach 167
Leimen 1
Leiselheim 96
Leitishofen 106
Lenzkirch 131, 136
Leopoldshafen 51
Leopoldshöhe 1, 118
Leustetten 163, 164
Leutershausen 1
Liebenzell (Württemberg) 48
Lichtenau 2
Lichtenthal 65
Liedolsheim 53
Liel 116
Lindach 25
Linkenheim 2, 53
Linx 2
Linz 150, 158
Lippbach 161
Lippertsreuthe 160, 164
Liptingen 154
Litzelsachsen 1
Litzelstetten 156
Lochhäuser 128
Löcherberg 77, 83
Löffingen 106, 137
Lörch 99, 103
Lörrach 118, 122, 125
Lottstetten 145
Ludwigshafen 78, 153
Luttingen 130
Mahlberg 1
Mahlspüren 150
Mainau 156
Maisach 76
Malsch bei Wiesloch 1, 39
Malterdingen 1, 96
Mambach 120, 125
Mannheim 2, 3, 33, 34
Marbach bei Villingen 78
Marbach bei Lauda 6
Marbach in der Höri 152
Markdorf 161, 166, 167
Markelfingen 130
Markolsheim (Elsaß) 93
Marlen 79
Marzell 56, 62
Mauer 3, 38
Maulburg 124
Maurach 78
Maxau 54
Meckesheim 3
Meersburg 78, 167
Membrechtshofen 2, 72
Mengen 107
Mengen (Württemberg) 106
Menningen 106
Mennwangen 165
Menzingen 45
Merchingen 17
Mergentheim (Württemberg) 6
Merzhausen 108
Meßkirch 106, 151, 158, 159
Michelfeld 37
Mietersheim 1, 84
Miltenberg (Bayern) 5, 7, 9
Mimmenhausen 163
Mingolsheim 1, 40
Mittel-Minseln 124
Mittel-Schefflenz 20
Möhringen 106
Möckmühl (Württemberg) 14, 19
Mönchweiler 78
Mörsch 57
Mondfeld 5

Moos 152
Mooshof 153
Mosbach 4, 21, 22
Mudau. 20, 21
Mühlacker (Württemberg) 55
Mühlburg 2, 54
Mühlenbach 90
Mühlenbächle 103
Mühlhausen bei Wiesloch 37
Mühlhausen bei Pforzheim 60
Mühlhausen bei Engen 149
Mühlhofen 78, 163
Mühlingen 151
Müllenbild 65, 68
Müllheim 1, 111, 112, 113, 115
Münchingen 138
Münchweier 87
Münsterthal 87
Münzesheim 45, 46
Muggenbrunn 120
Muggensturm 66, 67
Mundelfingen 138
Munzingen 106, 107
Murg 128, 130
Muttersleben 125
Nussig 7, 8
Neckarau 2
Neckarbischofsheim 28
Neckarburken 4
Neckarelz 4, 25
Neckargemünd 3, 24
Neckargerach 25
Neckarhausen (Hessen) 24
Neckarsteinach (Hessen) 24, 31
Neckarzimmern. 25
Nenzingen. 78, 150
Neubreisach (Elsaß) 69, 98, 106
Neuburgweier 57
Neudenau 19
Neudorf 2, 48
Neuenburg 112
Neuenbürg (Württemberg) 61, 62
Neuenheim 1
Neuenweg 109
Neufrach 166
Neufreistett 2, 73
Neuhaus, Hof 154
Neuhaus bei Kränkingen 133
Neuhaus, Zollhaus 140
Neuhausen 149
Neuhausen (Schweiz) 130, 136
Neuhof 52
Neulußheim 2, 38, 39
Neumatsch 4, 66
Neumühl 78
Neunkirch (Schweiz) 143
Neunstetten 17
Neustadt 106, 131
Niederbühl 64
Niederemmendingen 1
Niedermühle 129
Niederschopfheim 1
Niederschwörstadt 130
Niedertegernau 109
Niederwasser 78
Niederweiler 113, 114
Niederwinden 100
Niefern 55
Niklashausen 6
Nimburg 98
Nöttingen 59
Nollingen 123, 124
Norsingen 1
Nußbach bei Oberkirch 75
Nußbach bei Triberg 78
Nußdorf 78
Nußloch 1
Oberachern 72
Oberbaldingen 78
Oberbergen 93

Oberbeuern 65
Oberbruch 70
Oberdertingen (Württemberg) 50
Oberdielbach 23
Oberdottingen 110
Obereggenen 115
Oberfischbach 131
Obergimpern 28
Oberglotterthal 104
Oberharmersbach 83
Oberhausen 47
Oberkirch 73, 75
Oberkrotzingen 109
Oberkutterau 129
Oberlauchringen 130, 137, 142, 143
Obermünsterthal 119
Oberminseln 124
Oberndorf 17
Oberried 120
Oberriedern 130, 144
Oberrimsingen 106, 109
Oberrothweil 93
Obersäckingen 130
Oberschaffhausen 93, 98
Oberschefflenz 16, 20
Oberscheidenthal 21
Oberschopfheim 1
Oberschwörstadt 130
Obersimonswald 99
Obersiggingen 161
Oberstaad 152
Obertsroth 64
Oberuhldingen 78, 163
Oberweiler 114
Oberwinden 100
Oberwolfach 85
Obrigheim 4
Odelshofen 78
Odenheim 42
Odengesäß 7, 8
Oeflingen 109
Oehningen 152
Oehnsbach 1
Oestringen 41
Oetigheim 2
Offenburg 1, 80
Offendorf (Elsaß) 73
Ofteringen 142
Oftersheim 37
Ohlsbach 78
Oos 1, 65, 66
Opfingen 105
Oppenau 75, 76, 77
Orfingen 150
Orschweier 89
Ortenberg 78, 81
Osterburken 16, 17
Ostrach (Hohenzollern) 150, 160
Ottenau 64
Ottenheim 82
Ottenhöfen 72
Ottersweier 1
Otterswangen (Hohenzollern) 162
Owingen 158
Petershausen 130, 156
Petersthal 77, 83
Peterzell 78, 102
Pfehren 106
Pforzheim 48, 55, 57, 60, 61
Pfullendorf 150, 161, 162
Philippsburg 40
Plankstadt 36
Plittersdorf 63
Präg 119
Prechthal, Ober- und Unter- 100
Querbach 74
Radolfzell 130, 151, 152
Ramsbach 75
Randegg 130, 148
Randen, Zollhaus 140, 142

Randendorf . . . 140
Rappenau . . . 27, 28, 44
Rastatt . . . 1, 2, 63, 64
Rauenberg . . . 37
Raumünzach . . . 64
Ravensburg (Württemberg) . . . 167
Reichartshausen . . . 4
Reichenau . . . 155
Reichenbach bei Ettlingen . . . 57
Reichenbach bei Lahr . . . 83, 88
Reicholzheim . . . 6
Reilingen . . . 38
Reiselfingen . . . 137
Renchen . . . 1, 73
Reuthe . . . 151
Rheinau, Fabrik . . . 2
Rheinau bei Rastatt . . . 63
Rheinau (Elsaß) . . . 89
Rheinbischofsheim . . . 2, 73
Rheinfelden . . . 122, 130
Rheinhausen . . . 47
Rheinsheim . . . 40
Rhina . . . 130
Richen . . . 44
Riedböhringen . . . 140
Riedheim . . . 146
Riedlingen . . . 116, 117
Riedmatt . . . 130
Riegel . . . 96, 97
Riehen (Schweiz) . . . 125
Rielasingen . . . 149
Ringsheim . . . 1
Ripperg . . . 12
Rippoldsau . . . 85
Rittersbach . . . 4
Robern . . . 21
Rohmatt . . . 125
Röthenbach . . . 106
Rohrbach bei Heidelberg . . . 1
Rohrbach bei Sinsheim . . . 3
Rohrbach bei Eppingen . . . 45
Rohrdorf . . . 151, 158, 159
Rosenberg . . . 13
Roth bei Wiesloch . . . 39
Rothenberg . . . 37
Rothenfels . . . 64, 67
Rothenkreuz . . . 132, 136
Rothhaus bei Breisach . . . 106
Rothhaus bei Säckingen . . . 130
Rothhaus bei Bonndorf . . . 133, 138
Ruchsen . . . 19
Rüdenthal . . . 10
Rümmingen . . . 115
Rüppurr . . . 56
Rüttihof . . . 127
Rußheim . . . 53
Sachsenflur . . . 16
Säckingen . . . 109, 130
Salem . . . 163, 165, 166
St. Blasien . . . 119, 125, 129
St. Georgen bei Freiburg . . . 1, 106
St. Georgen im Schwarzwald . . . 78, 101
St. Leon . . . 39
St. Märgen . . . 121
St. Peter . . . 104, 120
St. Trudpert . . . 119
Sand . . . 75, 78
Sandhofen . . . 34
Sandweier . . . 1
Sasbach bei Achern . . . 1
Sasbach am Rhein . . . 93, 94
Sattelbach . . . 21
Schaarhof . . . 34
Schaffhausen (Schweiz) . 130, 136, 140, 143, 147
Schallstadt . . . 1, 107
Schapbach . . . 85
Schatthausen . . . 38
Schenkenzell . . . 86
Scherzheim . . . 2
Schiltach . . . 86, 101

Digitized by Google

Schlächtenhaus 116
Schlechtenau 120
Schliengen 1, 116
Schlierbach 3
Schluchsee 131, 132
Schluchtern 52
Schönau bei Heidelberg 31
Schönau (Elsaß) 92
Schönau, im Wiesenthal 120
Schönberg 83
Schönegrund (Württemberg) 61, 64
Schönenbach 99, 131
Schönenbuchen 120
Schönwald 131
Schollach 131
Schopfheim 109, 125
Schepflen 155
Schramberg (Württemberg). 100, 101
Schriesheim 1, 35
Schutterthal 88
Schwaigern (Württemberg) 52
Schwakenreuthe 151
Schwaningen 136
Schwann (Württemberg) 56, 62
Schwarzach 70
Schwarzenbach 126
Schweigern 16, 18
Schweighausen 87, 88
Schweinberg 4
Schwenningen 158
Schwetzingen 2, 36, 37
Seckach 14, 15
Seckenheim 3
Seebach 72
Seebrugg 131, 138
Seefelden 1
Seehof 136
Seelbach 88
Seltz (Elsaß) 63
Sennfeld 14
Seppenhofen 137
Serau 103
Sickingen 52
Siegelsbach 27
Sigmaringen (Hohenzollern) 151
Silbersau 120
Sindolsheim 13
Singen bei Wilferdingen 55
Singen bei Engen 130, 149, 150
Sinsheim 3, 41, 43
Sinzheim 1
Sipplingen 78
Sitzenkirch 113, 115
Sölden 108
Söllingen bei Durlach 55
Söllingen am Rhein 69
Sommerau 78
Sonderried 7, 8
Speier (Bayern) 38, 47
Sponeck 95
Stadel 167
Stahringen 151, 153
Stauden 103
Staufen 109
Stebbach 52
Stegen 120
Stein (Schweiz) 149, 152
Steinach 78, 87
Steinasäge 137, 138
Steinbach bei Bühl 1
Steinbach bei Hundheim 8
Steinbach bei Haßmersheim 25
Steinbach bei Lahr 88
Steinen 116, 125
Steinfurth 10
Steingrün 78, 100
Steinsfurth 3
Steinwenden 1
Steißlingen 150
Stephansfeld 163, 165, 166

Stetten bei Lörrach . . . 118, 125
Stetten a. k. M. . . . 159
Steßen bei Meersburg . . . 167
Stettfeld . . . 1, 42
Stockach . . . 78, 150, 151, 154
Stöcken . . . 78
Stellen . . . 99, 100
Stollhofen . . . 2
Storzeln . . . 146
Straßberg (Hohenzollern) . . . 159
Straß . . . 160
Straßburg (Elsaß) . . . 2
Streitberg . . . 87
Strohbach . . . 78
Strümpfelbrunn . . . 23
Stühlingen . . . 136, 142
Stuttgart (Württemberg) . . . 55
Suggenthal . . . 100
Sulzbach bei Weinheim . . . 1
Sulzbach bei Mosbach . . . 22
Sulzbach, Bad . . . 75
Sulzbach bei Haslach . . . 78
Sulzburg . . . 110, 111
Sundheim . . . 79
Sunthausen . . . 141
Tannenkirch . . . 117
Tauberbischofsheim . . . 4
Tegernau . . . 109
Teutsch-Neureuth . . . 2
Thalmühle . . . 147
Thayingen (Schweiz) . . . 147
Theugen . . . 146
Theningen . . . 98
Thennenbronn . . . 101
Thiengen bei Freiburg . . . 105, 106
Thiengen bei Waldshut . 130, 133, 134, 137, 142
Thiergarten (Hohenzollern) . . . 159
Thumringen . . . 122
Thuningen (Württemberg) . . . 141
Tiefenbach . . . 42
Tiefenbronn . . . 60
Tiefenhäusern . . . 131
Tiefenstein . . . 129
Todtmoos (Vorder-) . . . 125, 126, 128
Todtmoosau . . . 126
Todtnau . . . 120
Tremhof . . . 5
Treschklingen . . . 28
Triberg . . . 78, 131
Tuttlingen (Württemberg) . . . 106, 147, 154
Ubstadt . . . 1, 46
Ueberlingen . . . 78, 158, 160
Uehlingen . . . 133
Uffhausen . . . 1, 106
Ulm . . . 2
Umkirch . . . 93
Unterabsteinach (Hessen) . . . 31
Unteraltertheim (Bayern) . . . 11
Unterambringen . . . 108
Unterbalbach . . . 6
Unterbaldingen . . . 78
Unterbeuern . . . 65
Unterboshasel . . . 161
Untereggingen . . . 142
Unterenbigheim . . . 9
Untergimpern . . . 28
Unterglotterthal . . . 104
Untergrombach . . . 1
Unterharmersbach . . . 83
Unterkirnach . . . 99
Unterkutterau . . . 129
Unterlenzkirch . . . 136
Untermettingen . . . 137
Unterminseln . . . 124
Untermünsterthal . . . 109, 119
Untermutschelbach . . . 58
Unteröwisheim . . . 46
Unterriedern . . . 130
Unterschefflenz . . . 20
Unterschüpf . . . 16

Digitized by Google

Unterfigingen 161, 165
Untersimonswald 99
Unteruhldingen 163
Urphar 5
Utzenfeld 119, 120
Vaihingen a. d. Enz (Württemberg) 55
Vierthäler 106
Villingen 78, 99
Vimbuch 70
Vockenroth 7
Vögisheim 115
Vöhrenbach 99, 131
Vogtsburg 93
Vorder-Todtmoos 125, 126, 128
Wagenschwend 21, 23
Wagenstadt 91
Wagensteig 121
Waghäusel 2, 40, 47
Wagshurst 73
Wahlwies 151
Waibstadt 28, 41
Waidhof 122
Waldangelloch 37
Waldau 104
Waldenhausen 6
Waldhausen 4, 20
Waldhof 34
Waldkirch 99, 100, 131
Waldmichelbach (Hessen) 30
Waldshut 130, 131, 135
Waldwimmersbach 4
Wallbach 109, 130
Walldorf 37, 38
Walldürn 4, 12, 13
Wallstadt 33
Waltershofen 105
Wangen in der Höri 152
Wangen bei Markdorf 166
Warmbach 130
Wartenberg 106
Wasenweiler 98, 105
Wasser 1
Wehr 109, 126, 127
Weickerstetten, Hof 4
Weil d. Stadt (Württemberg) 60
Weil 118
Weiler 43
Weildorf 163
Weingarten 1, 51
Weinheim 1, 32
Weißenbach 64
Weißenstein 48
Weisweil 92
Weitenau 116
Weiterdingen 148
Weizen 136, 142
Wellendingen 136
Welmlingen 1
Welschensteinach 87
Welschingen 147, 148
Welsch-Neureuth 2
Wembach 120
Wenkheim 11
Werbach 6, 11
Werbachhausen 11
Werenwaag 158
Wertheim 5, 6, 7
Wessenthal 8
Wieblingen 3
Wieden 119
Wiesenbach 3, 4
Wiesenthal 2, 47
Wiesleth 109
Wiesloch 1, 37, 38
Wilchingen (Schweiz) 143
Wildbad (Württemberg) 61
Wilferdingen 55, 59
Wilhelmsfeld 35
Willstätt 78
Wimpfen (Hessen) 19, 27

Windegg 154
Windschläg 1
Winterspüren 150
Winzenhofen 19
Wirthshaus zu den drei Tannen 154
Wittelbach 88
Wittenhofen 161
Wittlingen 115
Wittnau 108
Witznau 134
Wölchingen 16
Wörth (Bayern) 54
Wössingen 52
Wohlgelegen 33
Wolfach 85, 86
Wolfartsweier 1
Wolfenweiler 1
Wollbach 115
Wollenberg 27
Wollmatingen 130, 155
Wolterdingen 139
Worndorf 106
Würm 60
Würzburg (Bayern) 4, 5
Wyhlen 130
Zähringen 1
Zaisenhausen 52
Zarten 106, 120
Zell a. H. 83
Zell i. W. 125
Zeuthern 42
Zimmerhof 44
Zimmern bei Renchen 1
Zimmern bei Adelsheim 14
Zimmern bei Geisingen 106
Zindelstein 139
Zizenhausen 151
Zollhaus am Randen 140, 142
Zunzingen 111
Zuzenhausen 3
Zwingenberg 25

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Verzeichnisse der Entfernungen der Eisenbahnstationen.

---

1. Verzeichniß der Eisenbahnlinien.

1. Maunheim Personenbahnhof über Heidelberg und Basel nach Konstanz (Hauptbahn).
2. Mannheim Personenbahnhof bis Mannheim Centralgüterbahnhof.
3. Manuheim Personenbahnhof nach Ludwigshafen.
4. Mannheim Personenbahnhof nach Karlsruhe (Rheinbahn).
5. Heidelberg nach Speier.
6. Heidelberg über Eberbach nach Würzburg (Odenwaldbahn).
7. Neckargemünd nach Jagstfeld.
8. Meckesheim nach Neckarelz.
9. Neckarelz nach Jagstfeld.
10. Königshofen nach Mergentheim.
11. Lauda nach Wertheim.
12. Bruchsal nach Germersheim.
13. Bruchsal nach Bretten.
14. Durlach nach Mühlacker.
15. Grötzingen nach Eppingen.
16. Karlsruhe Hauptbahnhof nach Maxau (Winden).
17. Rastatt nach Gernsbach (Murgthalbahn).
18. Oos nach Baden.
19. Appenweier nach Kehl (Straßburg).
20. Appenweier nach Oppenau (Renchthalbahn).
21. Offenburg nach Singen (Schwarzwaldbahn).
22. Hausach nach Wolfach.
23. Dinglingen nach Lahr.
24. Denzlingen nach Waldkirch.

Digitized by Google

25. Freiburg nach Altbreisach (Kolmar).
26. Müllheim nach Mülhausen.
27. Leopoldshöhe nach St. Ludwig.
28. Basel badischer Bahnhof bis Basel Centralbahnhof.
29. Basel nach Zell i. W. (Wiesenthalbahn).
30. Waldshut nach Turgi.
31. Oberlauchringen nach Weizen (Wutachthalbahn).
32. Radolfzell nach Mengen.
33. Schwakenreuthe nach Pfullendorf.
34. Krauchenwies nach Sigmaringen.

Digitized by Google

2. Längen der Eisenbahnlinien nach Stationen.

Vorbemerkung.

a. Die mit einem Sternchen (*) versehenen Stationen sind Haltestellen und haben keinen Güterdienst.
b. Die bei den Bahnlinien mit lateinischer Schrift bezeichneten Strecken sind nicht badische Bahnen.

Stationen.	Entfernung in Kilometer von Station zu Station.	Entfernung in Kilometer zusammen v. Abgangs-Punkte an.	Bemerkungen.
1. Mannheim Personenbahnhof über Heidelberg und Basel nach Konstanz (Hauptbahn).			
Von Rosengarten bei Worms bis Lampertheim 9,9 9,9			
Von da bis badische Grenze . . . 2,5 12,4			
„ „ „ Waldhof 5,6 18,0			
„ „ „ Neckarvorstadt Mannheim 4,5 22,5			
Von Sachsenhausen bei Frankfurt bis Waldhof 71,0 71,0			
Von da bis Käferthal 3,1 74,1			
„ „ „ Mannheim Personenbahnhof 6,3 80,4			
Von Mannheim bis Friedrichsfeld M.N.B. 9,3 9,3			
Von da nach Darmstadt siehe Nr. 4.			
(Von Mannheim nach Ludwigshafen siehe Nr. 3.)			
(Von Mannheim nach Karlsruhe siehe Nr. 4.)			
Von Mannheim Personenbahnhof bis * Seckenheim	5,7	5,7	
Von da bis Friedrichsfeld (bad.)	3,1	8,8	
(Von Seckenheim bis Friedrichsfeld M.N.B. 3,6 3,6)			
Von Friedrichsfeld (bad.) bis * Wieblingen . .	5,8	14,6	
(Von Friedrichsfeld M.N.B. bis * Wieblingen 6,5 6,5)			
Von * Wieblingen bis Heidelberg Hauptbahnhof .	3,9	18,5	

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung in Kilometer von Station zu Station.	Entfernung in Kilometer zusammen v. Abgangs-Punkte an.	Bemerkungen.
1. Mannheim nach Konstanz.			
Von Heidelberg bis Friedrichsfeld M.N.B. 10,4 10,4			
Von da nach Darmstadt siehe Nr. 4.			
(Von Heidelberg nach Speier siehe Nr. 5.)			
(Von Heidelberg nach Würzburg siehe Nr. 6.)			
Von Heidelberg Personenbahnhof bis * Kirchheim b. H.	3,5	22,0	
Von da bis St. Ilgen	4,3	26,3	
" " " Wiesloch	5,6	31,9	
" " " * Roth-Malsch	5,5	37,4	
" " " * Mingolsheim	2,6	40,0	
" " " Langenbrücken	2,2	42,2	
" " " * Ubstadt	4,0	46,2	
" " " Bruchsal	5,2	51,4	
(Von Bruchsal nach Germersheim siehe Nr. 12.)			
(Von Bruchsal nach Bretten siehe Nr. 13.)			
Von Bruchsal bis Untergrombach	5,2	56,6	
Von da bis Weingarten	3,7	60,3	
" " " Durlach	7,8	68,1	
(Von Durlach nach Mühlacker siehe Nr. 14.)			
Von Durlach bis Karlsruhe Hauptbahnhof	4,5	72,6	
(Von Karlsruhe nach Mannheim siehe Nr. 4.)			
(Von Karlsruhe nach Maxau siehe Nr. 16.)			
Von Karlsruhe bis Ettlingen	6,9	79,5	
Von da bis Malsch	8,2	87,7	
" " " Muggensturm	3,9	91,6	
" " " Rastatt	5,0	96,6	
(Von Rastatt nach Gernsbach siehe Nr. 17.)			
Von Rastatt bis Oos	9,0	105,6	
(Von Oos nach Baden siehe Nr. 18.)			
Von Oos bis * Sinzheim	3,0	108,6	
Von da bis Steinbach	3,8	112,4	
" " " Bühl	4,3	116,7	
" " " Ottersweier	3,1	119,8	
" " " Achern	5,2	125,0	
" " " Renchen	6,5	131,5	
" " " Appenweier	5,7	137,2	
(Von Appenweier nach Kehl siehe Nr. 19.)			

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung in Kilometer von Station zu Station.	Entfernung in Kilometer zusammen v. Abgangs-Punkte an.	Bemerkungen.
1. Mannheim nach Konstanz.			
(Von Appenweier nach Oppenau siehe Nr. 20.)			
Von Appenweier bis *Windschläg	3,6	140,8	
Von *Windschläg bis Offenburg	4,5	145,3	
(Von Offenburg nach Singen siehe Nr. 21.)			
Von Offenburg bis Niederschopfheim	9,1	154,4	
Von da bis Friesenheim	4,1	158,5	
" " " Dinglingen	4,9	163,4	
(Von Dinglingen nach Lahr siehe Nr. 23.)			
Von Dinglingen bis Kippenheim	4,4	167,8	
Von da bis Orschweier	3,8	171,6	
" " " *Ringsheim	3,1	174,7	
" " " Herbolzheim	2,8	177,5	
" " " Kenzingen	3,3	180,8	
" " " Riegel	4,9	185,7	
" " " *Köndringen	2,9	188,6	
" " " Emmendingen	3,9	192,5	
" " " Denzlingen	7,2	199,7	
(Von Denzlingen nach Waldkirch siehe Nr. 24.)			
Von Denzlingen bis Freiburg	8,5	208,2	
(Von Freiburg nach Altbreisach siehe Nr. 25.)			
Von Freiburg bis *St. Georgen	4,2	212,4	
Von da bis Schallstadt	4,5	216,9	
" " " Krozingen	5,8	222,7	
" " " Heitersheim	6,0	228,7	
" " " Buggingen	3,0	231,7	
" " " Müllheim	5,5	237,2	
(Von Müllheim nach Mülhausen siehe Nr. 26.)			
Von Müllheim bis *Auggen	2,4	239,6	
Von da bis Schliengen	3,4	243,0	
" " " *Bellingen	3,6	246,6	
" " " Rheinweiler	3,2	249,8	
" " " *Kleinkems	2,8	252,6	
" " " *Istein	3,7	256,3	
" " " Efringen—Kirchen	1,9	258,2	
" " " Eimeldingen	3,9	262,1	
" " " Haltingen.	2,1	264,2	
" " " Leopoldshöhe	2,3	266,5	
(Von Leopoldshöhe nach St. Ludwig siehe Nr. 27.)			

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung in Kilometer: von Station zu Station.	Entfernung in Kilometer: zusammen v. Abgangs-Punkte an.	Bemerkungen.
1. Mannheim nach Konstanz.			
Von Leopoldshöhe bis Schweizergrenze	1,0	267,5	
Von da bis Basel	2,5	270,0	
(Von Basel nach dem Centralbahnhof siehe Nr. 28.)			
(Von Basel nach Zell siehe Nr. 29.)			
Von Basel bis badische Grenze	3,2	273,2	
Von da bis Grenzach	2,3	275,5	
" " " Wyhlen	2,4	277,9	
" " " *Herthen	3,8	281,7	
" " " Rheinfelden	3,4	285,1	
" " " *Beuggen.	3,6	288,7	
" " " *Niederschwörstadt	4,8	293,5	
" " " Brennet	3,5	297,0	
" " " Säckingen.	5,3	302,3	
" " " Murg	5,5	307,8	
" " " Laufenburg Personenbahnhof . . .	3,3	311,1	
" " " Laufenburg Güterbahnhof	1,3	312,4	
" " " *Albert—Hauenstein	3,2	315,6	
" " " Albbruck	2,2	317,8	
" " " *Dogern	3,3	321,1	
" " " Waldshut	4,5	325,6	
(Von Waldshut nach Turgi siehe Nr. 30.)			
Von Waldshut bis Thiengen	5,4	331,0	
Von da bis Oberlauchringen.	4,0	335,0	
(Von Oberlauchringen nach Weizen siehe Nr. 31.)			
Von Oberlauchringen bis Grießen.	6,1	341,1	
Von da bis Erzingen	4,4	345,5	
" " " Schweizergrenze	0,2	345,7	
" " " Wilchingen	3,1	348,8	
" " " Neunkirch.	2,6	351,4	
" " " Beringen	6,3	357,7	
" " " *Enge (Dienst-Station)	2,6	360,3	
" " " Neuhausen	1,3	361,6	
" " " Schaffhausen.	2,8	364,4	
{Von Schaffhausen bis Dachsen . 4,7 4,7}			
{Von da nach Winterthur . . . 25,2 29,9}			
Von Schaffhausen bis *Herblingen	4,3	368,7	
Von da bis Thayingen	4,3	373,0	
" " " badische Grenze.	1,7	374,7	

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung in Kilometer: von Station zu Station.	Entfernung in Kilometer: zusammen v. Abgangs-Punkte an.	Bemerkungen.
1. Mannheim nach Konstanz.			
Von der badischen Grenze bis Gottmadingen . .	3,7	378,4	
Von da bis Singen	5,6	384,0	
(Von Singen nach Offenburg siehe Nr. 21.)			
{Von Singen bis Rielasingen . . . 3,9 3,9}			
{Von da bis Schweizergrenze . . 2,9 6,8}			
{" " " Ramsen. . . . . . 0,5 7,3}			
{" " " Etzwyhlen. . . . . 5,9 13,2}			
Von Singen bis *Rickelshausen	6,7	390,7	
Von da bis Radolfzell	3,6	394,3	
(Von Radolfzell nach Mengen siehe Nr. 32.)			
Von Radolfzell bis Markelfingen	3,0	397,3	
Von da bis Allensbach	5,7	403,0	
" " " Reichenau.	5,3	408,3	
" " " Petershausen (Güterstation). . . .	3,9	412,2	
" " " Konstanz	2,1	414,3	
{Von Konstanz bis Schweizergrenze 0,5 0,5}			
{Von da bis Kreuzlingen . . . . 0,7 1,2}			
{" " " Romanshorn . . . . 18,0 19,2}			
{Von Konstanz bis Schweizergrenze 0,5 0,5}			
{Von da bis Emmishofen . . . . 0,7 1,2}			
{" " " Etzwyhlen . . . . 28,9 30,1}			
2. Mannheim Personenbahnhof bis Mannheim Central-Güterbahnhof.			
Von Mannheim Personenbahnhof bis Rangirbahnhof	0,4	0,4	
Von da bis Centralgüterbahnhof	3,4	3,8	
3. Mannheim Personenbahnhof bis nach Ludwigshafen.			
Von Mannheim Personenbahnhof bis Mitte Rheinbrücke zugleich bayerische Grenze	1,1	1,1	
(Von Mitte Rheinbrücke bis Ludwigshafen 3,3 3,3.)			

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung in Kilometer von Station zu Station.	Entfernung in Kilometer zusammen v. Abgangs-Punkte an.	Bemerkungen.
1. Mannheim nach Konstanz.			
Von Leopoldshöhe bis Schweizergrenze	1,0	267,5	
Von da bis Basel	2,5	270,0	
(Von Basel nach dem Centralbahnhof siehe Nr. 28.)			
(Von Basel nach Zell siehe Nr. 29.)			
Von Basel bis badische Grenze	3,2	273,2	
Von da bis Grenzach	2,3	275,5	
" " " Wyhlen	2,4	277,9	
" " " *Herthen	3,8	281,7	
" " " Rheinfelden	3,4	285,1	
" " " *Beuggen.	3,6	288,7	
" " " *Niederschwörstadt	4,8	293,5	
" " " Brennet	3,5	297,0	
" " " Säckingen.	5,3	302,3	
" " " Murg	5,5	307,8	
" " " Laufenburg Personenbahnhof . . .	3,3	311,1	
" " " Laufenburg Güterbahnhof	1,3	312,4	
" " " *Albert—Hauenstein	3,2	315,6	
" " " Albbruck	2,2	317,8	
" " " *Dogern	3,3	321,1	
" " " Waldshut	4,5	325,6	
(Von Waldshut nach Turgi siehe Nr. 30.)			
Von Waldshut bis Thiengen	5,4	331,0	
Von da bis Oberlauchringen.	4,0	335,0	
(Von Oberlauchringen nach Weizen siehe Nr. 31.)			
Von Oberlauchringen bis Grießen.	6,1	341,1	
Von da bis Erzingen	4,4	345,5	
" " " Schweizergrenze	0,2	345,7	
" " " Wilchingen	3,1	348,8	
" " " Neunkirch.	2,6	351,4	
" " " Beringen	6,3	357,7	
" " " *Enge (Dienst-Station)	2,6	360,3	
" " " Neuhausen	1,3	361,6	
" " " Schaffhausen.	2,8	364,4	
{Von Schaffhausen bis Dachsen . 4,7 4,7}			
{Von da nach Winterthur . . . 25,2 29,9}			
Von Schaffhausen bis *Herblingen	4,3	368,7	
Von da bis Thayingen	4,3	373,0	
" " " badische Grenze.	1,7	374,7	

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung in Kilometer: von Station zu Station.	Entfernung in Kilometer: zusammen v. Abgangs-Punkte an.	Bemerkungen.
1. Mannheim nach Konstanz.			
Von der badischen Grenze bis Gottmadingen . .	3,7	378,4	
Von da bis Singen	5,6	384,0	
(Von Singen nach Offenburg siehe Nr. 21.)			
{Von Singen bis Rielasingen . . . 3,9 3,9			
Von da bis Schweizergrenze . . 2,9 6,8			
„ „ „ Ramsen 0,5 7,3			
„ „ „ Etzwyhlen . . . . . 5,9 13,2}			
Von Singen bis *Rickelshausen	6,7	390,7	
Von da bis Radolfzell	3,6	394,3	
(Von Radolfzell nach Mengen siehe Nr. 32.)			
Von Radolfzell bis Markelfingen	3,0	397,3	
Von da bis Allensbach	5,7	403,0	
„ „ „ Reichenau	5,3	408,3	
„ „ „ Petershausen (Güterstation)	3,9	412,2	
„ „ „ Konstanz	2,1	414,3	
{Von Konstanz bis Schweizergrenze 0,5 0,5			
Von da bis Kreuzlingen 0,7 1,2			
„ „ „ Romanshorn . . . . 18,0 19,2}			
{Von Konstanz bis Schweizergrenze 0,5 0,5			
Von da bis Emmishofen 0,7 1,2			
„ „ „ Etzwyhlen . . . . 28,9 30,1}			
2. Mannheim Personenbahnhof bis Mannheim Central-Güterbahnhof.			
Von Mannheim Personenbahnhof bis Rangirbahnhof	0,4	0,4	
Von da bis Centralgüterbahnhof	3,4	3,8	
3. Mannheim Personenbahnhof bis nach Ludwigshafen.			
Von Mannheim Personenbahnhof bis Mitte Rheinbrücke zugleich bayerische Grenze	1,1	1,1	
(Von Mitte Rheinbrücke bis Ludwigshafen 3,3 3,3.)			

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung in Kilometer von Station zu Station.	Entfernung in Kilometer zusammen v. Abgangs-Punkte an.	Bemerkungen.
4. Mannheim Personenbahnhof nach Karlsruhe (Rheinbahn).			
Von Mannheim Personenbahnhof bis Neckarau .	3,4	3,4	
Von da bis Rheinau	4,6	8,0	
" " " Schwetzingen	5,6	13,6	
(Von Schwetzingen nach Speier siehe Nr. 5.)			
(Von Schwetzingen nach Heidelberg Nr. 5.)			
Von Schwetzingen bis Friedrichsfeld M.N.B. 7,0 7,0			
Von da bis Ladenburg 3,7 10,7			
" " " Grosssachsen . . . 4,7 15,4			
" " " Weinheim 5,4 20,8			
" " " *Hemsbach 4,3 25,1			
" " " Laudenbach 2,3 27,4			
" " " hessische Grenze . . 0,8 28,2			
" " " Heppenheim 2,6 30,8			
" " " Darmstadt 26,3 57,1			
Von Schwetzingen bis Hockenheim	7,9	21,5	
Von da bis Neulußheim	2,7	24,2	
" " " Waghäusel	6,2	30,4	
" " " *Wiesenthal	2,0	32,4	
" " " Graben—Neudorf	7,3	39,7	
(Von Graben—Neudorf nach Germersheim siehe Nr. 12.)			
(Von Graben—Neudorf nach Bruchsal siehe Nr. 12.)			
Von Graben—Neudorf bis Linkenheim	7,2	46,9	
Von da bis *Leopoldshafen	3,2	50,1	
" " " Eggenstein	2,4	52,5	
" " " *Neureuth	3,6	56,1	
" " " Karlsruhe Mühlburgerthor	3,7	59,8	
" " " Karlsruhe Hauptbahnhof	2,2	62,0	
(Von Karlsruhe nach Heidelberg ꝛc. siehe Nr. 1.)			
(Von Karlsruhe nach Offenburg ꝛc. siehe Nr. 1.)			
(Von Karlsruhe nach Maxau siehe Nr. 16.)			
5. Heidelberg nach Speier.			
Von Heidelberg Hauptbahnhof bis *Eppelheim .	5,0	5,0	
Von da bis *Plankstadt	2,4	7,4	
" " " Schwetzingen	2,0	9,4	

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung in Kilometer: von Station zu Station.	Entfernung in Kilometer: zusammen v. Abgangs-Punkte an.	Bemerkungen.
5. Heidelberg nach Speier.			
(Von Schwetzingen nach Friedrichsfeld M.N.B. etc. siehe Nr. 4.)			
(Von Schwetzingen nach Karlsruhe siehe Nr. 4.)			
(Von Schwetzingen nach Mannheim siehe Nr. 4.)			
Von Schwetzingen bis Altlußheim.	11,9	21,3	
Von Altlußheim bis Mitte Rhein zugleich bayerische Grenze	0,9	22,2	
{Von Mitte Rhein b. Speier Rhein-Stat. 0,6 0,6}			
{Von da bis Speier Haupt-Station . 3,0 3,6}			
6. Heidelberg über Eberbach nach Würzburg. (Odenwaldbahn.)			
Von Heidelberg Hauptbahnhof bis Heidelberg—Karlsthor	2,2	2,2	
Von da bis *Schlierbach	3,3	5,5	
" " " Neckargemünd	4,2	9,7	
(Von Neckargemünd nach Jagstfeld siehe Nr. 7.)			
Von Neckargemünd bis hessische Grenze	2,6	12,3	
Von da bis Neckarsteinach	3,0	15,3	
" " " Neckarhausen	4,0	19,3	
" " " Hirschhorn	3,3	22,6	
" " " badische Grenze	5,5	28,1	
" " " Eberbach.	2,8	30,9	
" " " Zwingenberg	9,3	40,2	
" " " Neckargerach	3,5	43,7	
" " " Binau	3,4	47,1	
" " " Neckarelz	3,5	50,6	
(Von Neckarelz nach Meckesheim siehe Nr. 8.)			
(Von Neckarelz nach Jagstfeld siehe Nr. 9.)			
Von Neckarelz bis Mosbach	2,7	53,3	
Von da bis * Neckarburken	3,7	57,0	
" " " Dallau	2,2	59,2	
" " " * Auerbach	3,4	62,6	
" " " Schefflenz	4,9	67,5	
" " " Eicholzheim	2,1	69,6	
" " " Seckach	4,5	74,1	
" " " Adelsheim (badische Station) . . .	4,5	78,6	
" " " Osterburken	2,9	81,5	

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung in Kilometer von Station zu Station.	Entfernung in Kilometer zusammen v. Abgangs-Punkte an	Bemerkungen.
6. Heidelberg nach Würzburg.			
(Von Osterburken nach Jagstfeld siehe Nr. 7.)			
Von Osterburken bis Rosenberg	4,7	86,2	
Von da bis * Hirschlanden	2,9	89,1	
" " " Eubigheim	4,1	93,2	
" " " Boxberg—Wölchingen	11,0	104,2	
" " " * Schweigern	1,8	106,0	
" " " Unterschüpf	3,2	109,2	
" " " Königshofen	4,6	113,8	
(Von Königshofen nach Mergentheim siehe Nr. 10.)			
Von Königshofen bis Lauda	2,5	116,3	
(Von Lauda nach Wertheim siehe Nr. 11.)			
Von Lauda bis Gerlachsheim	2,3	118,6	
Von da bis Grünsfeld	4,5	123,1	
" " " Zimmern	3,5	126,6	
" " " Wittighausen	5,2	131,8	
" " " bayerische Grenze	3,1	134,9	
" " " Kirchheim b. W.	2,5	137,4	
" " " Geroldshausen	6,0	143,4	
" " " Reichenberg	5,4	148,8	
" " " Heidingsfeld	5,1	153,9	
" " " * Sanderau	2,8	156,7	
" " " Würzburg	2,7	159,4	
7. Neckargemünd nach Jagstfeld.			
Von Neckargemünd bis Bammenthal	4,5	4,5	
Von da bis Mauer	3,3	7,8	
" " " Meckesheim	2,2	10,0	
(Von Meckesheim nach Neckarelz siehe Nr. 8.)			
Von Meckesheim bis Zuzenhausen	2,8	12,8	
Von da bis Hoffenheim	3,3	16,1	
" " " Sinsheim	3,9	20,0	
" " " Steinsfurth	2,9	22,9	
" " " Grombach	7,1	30,0	
" " " Babstadt	4,9	34,9	
" " " Rappenau	3,0	37,9	bis zur Saline + 1,1.
" " " hessische Grenze	1,2	39,1	
" " " badische Grenze	0,1	39,2	
" " " hessische Grenze	0,3	39,5	
" " " Wimpfen	4,3	43,8	

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung in Kilometer von Station zu Station.	Entfernung in Kilometer zusammen v. Abgangs-Punkte an.	Bemerkungen.
7. Neckargemünd nach Jagstfeld.			
Von Wimpfen bis württembergische Grenze . .	1,9	45,7	
Von da bis Jagstfeld	0,7	46,4	
(Von Jagstfeld nach Neckarelz siehe Nr. 9.)			
Von Jagstfeld bis Untergriesheim 5,1 5,1			
Von da bis badische Grenze . . 2,5 7,6			
" " " Neudenau 3,8 11,4			
" " " württemberg. Grenze 1,9 13,3			
" " " Siglingen. 1,7 15,0			
" " " Züttlingen 2,4 17,4			
" " " Möckmühl 4,7 22,1			
" " " Roigheim. 5,4 27,5			
" " " badische Grenze . . 1,2 28,7			
" " " Sennfeld 2,3 31,0			
" " " Adelsheim württ. Stat. 3,3 34,3			
" " " Osterburken. . . . 3,7 38,0			
(Von Jagstfeld nach Eppingen siehe Anhang unter b.)			
(Von Jagstfeld nach Mühlacker siehe Anhang unter c.)			
Von Jagstfeld nach Sigmaringen siehe Anhang unter h.)			
(Von Jagstfeld nach Pfullendorf siehe Anhang unter p.)			
(Von Jagstfeld nach Friedrichshafen [Hafen] siehe Anhang unter t.)			
8. Meckesheim nach Neckarelz.			
Von Meckesheim bis *Eschelbronn	5,1	5,1	
Von da bis Neidenstein	1,8	6,9	
" " " Waibstadt	3,4	10,3	
" " " Helmstadt	4,7	15,0	
" " " Aglasterhausen	4,1	19,1	
" " " *Asbach.	3,6	22,7	
" " " Neckarelz.	9,3	32,0	
(Von Neckarelz nach Eberbach ꝛc. siehe Nr. 6.)			
(Von Neckarelz nach Mosbach ꝛc. siehe Nr. 6.)			
(Von Neckarelz nach Jagstfeld siehe Nr. 9.)			

Stationen.	Entfernung in Kilometer von Station zu Station.	Entfernung in Kilometer zusammen v. Abgangs-Punkte an	Bemerkungen.
9. Von Neckarelz nach Jagstfeld.			
Von Neckarelz bis Neckarzimmern	5,1	5,1	
Von da bis * Haßmersheim	1,8	6,9	
" " " württembergische Grenze	0,9	7,8	
" " " Gundelsheim	1,9	9,7	
" " " Offenau	4,4	14,1	
" " " Jagstfeld	3,5	17,6	
(Von Jagstfeld nach Neckargemünd siehe Nr. 7.)			
(Von Jagstfeld nach Osterburken siehe Nr. 7.)			
(Von Jagstfeld nach Eppingen siehe Anhang unter b.)			
(Von Jagstfeld nach Mühlacker siehe Anhang unter c.)			
(Von Jagstfeld nach Sigmaringen siehe Anhang unter h.)			
(Von Jagstfeld nach Pfullendorf siehe Anhang unter p.)			
(Von Jagstfeld nach Friedrichshafen [Hafen] siehe Anhang unter t.)			
10. Von Königshofen nach Mergentheim.			
Von Königshofen bis * Unterbalbach	2,4	2,4	
Von da bis württembergische Grenze	0,2	2,6	
" " " Edelfingen	1,3	3,9	
" " " Mergentheim	3,5	7,4	
(Von Mergentheim nach Mengen siehe Anhang unter l.)			
(Von Mergentheim nach Pfullendorf siehe Anhang unter o.)			
(Von Mergentheim nach Friedrichshafen [Hafen] siehe Anhang unter s.)			
11. Lauda nach Wertheim.			
Von Lauda bis * Distelhausen	4,1	4,1	
Von da bis Tauberbischofsheim.	3,5	7,6	
" " " Hochhausen	4,9	12,5	
" " " Gamburg	6,5	19,0	
" " " Bronnbach	4,8	23,8	
" " " Reicholzheim	2,9	26,7	
" " " Wertheim	4,7	31,4	

Stationen.	Entfernung in Kilometer: von Station zu Station.	Entfernung in Kilometer: zusammen v. Abgangs-Punkte an.	Bemerkungen.
12. Bruchsal nach Germersheim.			
Von Bruchsal bis Karlsdorf	4,4	4,4	
Von da bis Graben—Neudorf	4,9	9,3	
(Von Graben—Neudorf nach Mannheim s. Nr. 4.)			
(Von Graben—Neudorf nach Karlsruhe s. Nr. 4.)			
Von Graben—Neudorf bis Huttenheim	4,4	13,7	
Von da bis Philippsburg	4,3	18,0	
" " " Rheinsheim	3,0	21,0	
" " " bayerische Grenze	1,0	22,0	
(Von der bayerischen Grenze bis Germersheim 3,6 3,6)			
13. Bruchsal nach Bretten.			
Von Bruchsal bis Heidelsheim	6,0	6,0	
Von da bis Gondelsheim.	4,9	10,9	
" " " Bretten	4,0	14,9	
(Von Bretten bis Maulbronn . . 11,0 11,0)			
(Von da bis Mühlacker 6,1 17,1)			
(Von Bretten nach Grötzingen siehe Nr. 15.)			
(Von Bretten nach Eppingen siehe Nr. 15.)			
14. Durlach nach Mühlacker.			
Von Durlach bis Grötzingen.	2,5	2,5	
(Von Grötzingen nach Eppingen siehe Nr. 15.)			
Von Grötzingen bis Berghausen	2,8	5,3	
Von da bis Söllingen.	2,3	7,6	
" " " *Kleinsteinbach	2,7	10,3	
" " " Wilferdingen	2,1	12,4	
" " " Königsbach	2,9	15,3	
" " " *Ersingen.	4,5	19,8	
" " " *Ispringen	3,0	22,8	
" " " Pforzheim	3,5	26,3	
(Von Pforzheim bis Brötzingen . 2,9 2,9)			
(Von da bis württemberg. Grenze 1,6 4,5)			
(" " " Birkenfeld 0,7 5,2)			
(" " " Wildbad 17,5 22,7)			

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung in Kilometer von Station zu Station.	Entfernung in Kilometer zusammen v. Abgangs-Punkte an.	Bemerkungen.
14. Durlach nach Mühlacker.			
(Von Pforzheim bis Brötzingen . 2,9 2,9			
Von da bis Weissenstein . . . 2,7 5,6			
„ „ „ württembrg. Grenze 4,7 10,3			
„ „ „ Unterreichenbach . 2,0 12,3			
„ „ „ badische Grenze. . 0,1 12,4			
„ „ „ württembrg. Grenze 3,5 15,9			
„ „ „ Liebenzell 3,0 18,9			
„ „ „ Horb. 50,5 69,4)			
(Von Pforzheim nach Villingen siehe Anhang unter d.)			
(Von Pforzheim nach Immendingen siehe Anhang unter e.)			
(Von Pforzheim nach Sigmaringen siehe Anhang unter f.)			
Von Pforzheim bis Eutingen	3,5	29,8	
Von da bis Niefern	2,3	32,1	
„ „ „ württembergische Grenze	1,4	33,5	
„ „ „ Enzberg	1,3	34,8	
„ „ „ Mühlacker	4,1	38,9	
(Von Mühlacker nach Bretten siehe Nr. 13.)			
(Von Mühlacker nach Jagstfeld siehe Anhang unter c.)			
(Von Mühlacker nach Pfullendorf siehe Anhang unter r.)			
(Von Mühlacker nach Friedrichshafen siehe Anhang unter v.)			
15. Grötzingen nach Eppingen.			
Von Grötzingen bis Jöhlingen	7,3	7,3	
Von da bis Wössingen	2,6	9,9	
„ „ „ Bretten	7,3	17,2	
(Von Bretten nach Bruchsal siehe Nr. 13.)			
(Von Bretten nach Mühlacker siehe Nr. 13.)			
Von Bretten bis Bauerbach	7,8	25,0	
Von da bis Flehingen.	3,6	28,6	
„ „ „ Zaisenhausen.	3,4	32,0	
„ „ „ Sulzfeld	2,9	34,9	
„ „ „ Eppingen	5,9	40,8	

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung in Kilometer: von Station zu Station.	Entfernung in Kilometer: zusammen v. Abgangs-Punkte an.	Bemerkungen.
15. Grötzingen nach Eppingen.			
Von Eppingen bis Gemmingen . 6,6 6,6			
Von da bis württembg. Grenze . 1,5 8,1			
„ „ „ Stetten 1,4 9,5			
„ „ „ Schwaigern . . . 3,3 12,8			
„ „ „ badische Grenze. . 1,3 14,1			
„ „ „ württembg. Grenze . 2,8 16,9			
„ „ „ Grossgartach . . . 0,7 17,6			
„ „ „ Heilbronn 6,5 24,1			
(Von Eppingen nach Jagstfeld siehe Anhang unter b.)			
(Von Eppingen nach Sigmaringen siehe Anhang unter g.)			
(Von Eppingen nach Pfullendorf siehe Anhang unter q.)			
(Von Eppingen nach Friedrichshafen [Hafen] siehe Anhang unter n.)			
16. Karlsruhe Hauptbahnh. nach Maxau (Winden).			
Von Karlsruhe Hauptbahnhof bis Karlsruhe Mühlburgerthor	2,2	2,2	
Von da bis Mühlburg	2,0	4,2	
„ „ „ *Knielingen.	2,3	6,5	
„ „ „ Maxau	3,0	9,5	
„ „ „ Maxau Mitte Rheinbrücke zugleich bayerische Grenze	0,2	9,7	
Von Mitte Rheinbrücke bis Maximiliansau 0,3 0,3			
Von da bis Winden 16,1 16,4			
17. Rastatt nach Gernsbach. (Murgthalbahn.)			
Von Rastatt bis Kuppenheim	3,8	3,8	
Von da bis Rothenfels	4,3	8,1	
„ „ „ Gaggenau	1,7	9,8	
„ „ „ Hördten	2,7	12,5	
„ „ „ Gernsbach	2,5	15,0	

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung in Kilometer von Station zu Station.	Entfernung in Kilometer zusammen v. Abgangs-Punkte an.	Bemerkungen.
18. Dos nach Baden.			
Von Dos bis Baden	4,2	4,2	
19. Appenweier nach Kehl (Straßburg).			
Von Appenweier bis * Legelshurst	5,1	5,1	
Von da bis Kork	3,2	8,3	
" " " Kehl	5,2	13,5	
" " " Kehl Mitte Rheinbrücke zugleich elsässische Grenze	0,3	13,8	
Von Mitte Rheinbrücke bis Strassburg Metzgerthor 3,9 3,9			
Von da bis Königshofen 4,6 8,5			
" " " Strassburg Hauptbahnhof 3,2 11,7			
20. Appenweier nach Oppenau. (Renchthalbahn.)			
Von Appenweier bis * Zusenhofen	4,0	4,0	
Von da bis Oberkirch	4,8	8,8	
" " " Lautenbach	3,1	11,9	
" " " * Hubacker	1,9	13,8	
" " " Oppenau	4,6	18,4	
21. Offenburg nach Singen. (Schwarzwaldbahn.)			
Von Offenburg bis Ortenberg	4,1	4,1	
Von da bis Gengenbach	5,4	9,5	
" " " * Schönberg	5,6	15,1	
" " " Biberach—Zell	2,8	17,9	
" " " * Steinach	4,8	22,7	
" " " Haslach	3,4	26,1	
" " " Hausach	7,1	33,2	
(Von Hausach nach Wolfach siehe Nr. 22.)			
Von Hausach bis Gutach	3,7	36,9	
Von da bis Hornberg	5,7	42,6	
" " " * Niederwasser	9,2	51,8	
" " " Triberg	4,2	56,0	
" " " * Nußbach	7,7	63,7	
" " " * Sommerau	4,9	68,6	
" " " St. Georgen im Schw.	2,7	71,3	

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung in Kilometer von Station zu Station.	Entfernung in Kilometer zusammen v. Abgangs-Punkte an.	Bemerkungen.
21. Offenburg nach Singen.			
Von St. Georgen i. Schw. bis Peterzell—Königsfeld	3,9	75,2	
Von da bis Kirnach	6,6	81,8	
" " " Villingen	4,1	85,9	
Von Villingen bis * Marbach (württemb. Stat.) 2,9 2,9			
Von da bis württemb. Grenze . 3,2 6,1			
" " " Schwenningen . . 3,0 9,1			
" " " Rottweil 17,7 26,8			
(Von Villingen nach Pforzheim siehe Anhang unter d.)			
Von Villingen bis Marbach (bad. Stat.) . . .	2,9	88,8	
Von da bis Klengen	2,6	91,4	
" " " * Grüningen	2,9	94,3	
" " " Donaueschingen	5,4	99,7	
" " " Pfohren	3,8	103,5	
" " " Neudingen	2,8	106,3	
" " " * Gutmadingen	3,9	110,2	
" " " Geisingen	2,8	113,0	
" " " * Hintschingen	2,8	115,8	
" " " Immendingen	3,2	119,0	
Von Immendingen bis Möhringen 6,6 6,6			
Von da bis württemberg. Grenze 2,6 9,2			
" " " Tuttlingen 1,0 10,2			
" " " Rottweil 27,7 37,9			
Von Immendingen nach Pforzheim siehe Anhang unter e.)			
Von Immendingen bis Hattingen	4,6	123,6	
Von da bis Thalmühle	6,2	129,8	
" " " Engen	4,8	134,6	
" " " * Welschingen	2,7	137,3	
" " " Mühlhausen	3,5	140,8	
" " " Hohenkrähen	2,6	143,4	
" " " Singen	5,8	149,2	
(Von Singen nach Schaffhausen siehe Nr. 1.)			
(Von Singen nach Konstanz siehe Nr. 1.)			
(Von Singen nach Etzwyhlen siehe Nr. 1.)			
22. Hausach nach Wolfach.			
Von Hausach bis Kirnbach	2,9	2,9	
Von da bis Wolfach	1,6	4,5	

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung in Kilometer von Station zu Station.	Entfernung in Kilometer zusammen v. Abgangs-Punkte an.	Bemerkungen.
23. Dinglingen nach Lahr.			
Von Dinglingen bis Lahr	3,3	3,3	
24. Denzlingen nach Waldkirch.			
Von Denzlingen bis *Buchholz	3,6	3,6	
Von da bis Waldkirch	3,5	7,1	
25. Freiburg nach Altbreisach (Colmar).			
Von Freiburg bis Hugstetten	7,4	7,4	
Von da bis Gottenheim	4,3	11,7	
" " " *Wasenweiler	3,1	14,8	
" " " Ihringen	3,0	17,8	
" " " Altbreisach	4,7	22,5	
" " " Mitte Rheinbrücke zugleich elsässische Grenze	0,8	23,3	
{Von Mitte Rheinbrücke bis Neubreisach 2,8 2,8			
Von da bis Colmar . . . . 18,3 21,1}			
26. Müllheim nach Mülhausen.			
Von Müllheim bis Neuenburg	3,3	3,3	
Von da bis Mitte Rheinbrücke zugleich elsässische Grenze	1,3	4,6	
{Von Mitte Rheinbrücke bis Banzenheim 3,2 3,2			
Von da bis Mülhausen . . . 14,3 17,5}			
27. Leopoldshöhe nach St. Ludwig.			
Von Leopoldshöhe bis Mitte Rheinbrücke zugleich elsässische Grenze	2,0	2,0	
{Von Mitte Rheinbrücke bis Hüningen 1,3 1,3			
Von da bis St. Ludwig . . . . 2,4 3,7}			
28. Basel badischer Bahnhof bis Basel Centralbahnhof.			
Von Basel badischer Bahnhof bis Basel Centralbahnhof ⅓ der Länge	1,6	1,6	
(bis Basel Centralbahnhof noch ⅔ der Länge 3,2 3,2)			

Stationen.	Entfernung in Kilometer von Station zu Station.	Entfernung in Kilometer zusammen v. Abgangs-Punkte an.	Bemerkungen.
29. Basel nach Zell i. W. (Wiesenthalbahn.)			
Von Basel bis Riehen	5,3	5,3	
Von da bis bad. Grenze	1,3	6,6	
" " " *Stetten	0,7	7,3	
" " " Lörrach	1,5	8,8	
" " " Haagen	2,5	11,3	
" " " Steinen	4,7	16,0	
" " " Maulburg	3,1	19,1	
" " " Schopfheim	3,1	22,2	
" " " Fahrnau	2,0	24,2	
" " " *Hausen—Raitbach	2,1	26,3	
" " " Zell i. W.	3,1	29,4	
30. Waldshut nach Turgi.			
Von Waldshut bis Mitte Rheinbrücke (zugleich Schweizergrenze)	1,7	1,7	
(Von Mitte Rheinbrücke bis Koblenz 1,6 1,6)			
(Von da bis Turgi 13,7 15,3)			
31. Oberlauchringen nach Weizen. (Wutachthalbahn.)			
Von Oberlauchringen bis Horheim	3,2	3,2	
Von da bis Ofteringen	4,3	7,5	
" " " Untereggingen	2,2	9,7	
" " " Eberfingen	4,0	13,7	
" " " Stühlingen	3,7	17,4	
" " " Weizen	3,0	20,4	
32. Radolfzell nach Mengen.			
Von Radolfzell bis Stahringen	7,1	7,1	
Von da bis Wahlwies	3,0	10,1	
" " " Nenzingen	3,7	13,8	
" " " Stockach	3,5	17,3	
" " " Zizenhausen	3,5	20,8	
" " " Mühlingen	3,9	24,7	
" " " Schwakenreuthe	2,9	27,6	
(Von Schwakenreuthe nach Pfullendorf siehe Nr. 33.)			

Stationen.	Entfernung in Kilometer von Station zu Station.	Entfernung in Kilometer zusammen v. Abgangs-Punkte an.	Bemerkungen.
32. Radolfzell nach Mengen.			
Von Schwakenreuthe bis Sauldorf	4,3	31,9	
Von da bis Meßkirch	5,9	37,8	
" " " Menningen	3,8	41,6	
" " " Göggingen	2,8	44,4	
" " " preußische Grenze	1,6	46,0	
" " " Krauchenwies	1,7	47,7	
(Von Krauchenwies nach Sigmaringen siehe Nr. 34.)			
Von Krauchenwies bis Zielfingen	4,1	51,8	
Von da bis württemberg. Grenze	1,5	53,3	
" " " Mengen	3,6	56,9	
(Von Mengen nach Mergentheim siehe Anhang unter l.)			
(Von Mengen nach Sigmaringen siehe Anhang unter m.)			
(Von Mengen nach Friedrichshafen siehe Anhang unter n.)			
33. Schwakenreuthe nach Pfullendorf.			
Von Schwakenreuthe bis Sentenhart	5,9	5,9	
Von da bis preußische Grenze	1,6	7,5	
" " " badische Grenze	0,3	7,8	
" " " preußische Grenze	0,2	8,0	
" " " badische Grenze	2,4	10,4	
" " " Aach—Linz	1,5	11,9	
" " " Pfullendorf	4,0	15,9	
Von Pfullendorf bis Burgweiler 7,4 7,4			
Von da bis preussische Grenze 0,6 8,0			
" " " badische Grenze 1,4 9,4			
" " " preussische Grenze 1,0 10,4			
" " " Ostrach 0,7 11,1			
" " " Altshausen 14,0 25,1			
" " " Aulendorf 8,5 33,6			
(Von Pfullendorf nach Mühlacker siehe Anhang unter r.)			
(Von Pfullendorf nach Jagstfeld siehe Anhang unter p.)			

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung in Kilometer: von Station zu Station.	Entfernung in Kilometer: zusammen v. Abgangs-Punkte an.	Bemerkungen.
33. Schwakenreuthe nach Pfullendorf.			
(Von Pfullendorf nach Eppingen siehe Anhang unter q.)			
(Von Pfullendorf nach Mergentheim siehe Anhang unter o.)			
34. Krauchenwies nach Sigmaringen.			
Von Krauchenwies bis Josephsluft	4,1	4,1	
Von da bis Sigmaringen	5,4	9,5	
Von Sigmaringen b. Oberschmeien 9,6 9,6			
Von da bis Storzingen 4,4 14,0			
„ „ „ Kaiseringen 4,6 18,6			
„ „ „ Strassberg 3,1 21,7			
„ „ „ Ebingen 6,2 27,9			
(Von Sigmaringen nach Pforzheim siehe Anhang unter f.)			
(Von Sigmaringen nach Eppingen siehe Anhang unter g.)			
(Von Sigmaringen nach Jagstfeld siehe Anhang unter h.)			
(Von Sigmaringen nach Mengen siehe Anhang unter m.)			

Digitized by Google

3. Anhang.

Längen württembergischer Bahnlinien.

		Kilometer.
a.	Osterburken—Jagstfeld	38,0
a'.	Adelsheim, württembergische Station—Jagstfeld	34,3
b.	Eppingen—Heilbronn—Jagstfeld	35,3
c.	Mühlacker—Bietigheim—Jagstfeld	63,6
d.	Pforzheim—Rottweil—Villingen	139,3
e.	Pforzheim—Rottweil—Immendingen	150,4
f.	Pforzheim—Horb—Tübingen—Sigmaringen	188,5
g.	Eppingen—Plochingen—Tübingen—Sigmaringen	236,1
h.	Jagstfeld—Plochingen—Tübingen—Sigmaringen	223,2
i.	Jagstfeld—Stuttgart—Rottweil—Villingen	200,2
k.	Jagstfeld—Stuttgart—Rottweil—Immendingen	211,3
l.	Mengen—Ulm—Mergentheim	251,1
m.	Mengen—Sigmaringen	10,3
n.	Mengen—Friedrichshafen	75,2
o.	Pfullendorf—Ulm—Mergentheim	264,7
p.	Pfullendorf—Ulm—Jagstfeld	253,7
q.	Pfullendorf—Ulm—Eppingen	266,6
r.	Pfullendorf—Ulm—Mühlacker	236,5
s.	Friedrichshafen (Hafen)—Ulm—Mergentheim	273,2
t.	Friedrichshafen (Hafen)—Ulm—Jagstfeld	262,2
u.	Friedrichshafen (Hafen)—Ulm—Eppingen	275,1
v.	Friedrichshafen (Hafen)—Ulm—Mühlacker	245,0

Digitized by Google

4. Alphabetisches Verzeichniß

der Eisenbahnstationen mit der Entfernung von Mitte des Stations-Ortes, sowie derjenigen Orte, die weniger als drei Kilometer von einer Eisenbahnstation entfernt sind, mit der Entfernung von Mitte des Ortes bis zur nächsten Eisenbahnstation.

Vorbemerkung:

Die eingerückten Ortsnamen bezeichnen solche Orte, die nicht an Landstraßen liegen.
Die mit einem Sternchen (*) versehenen Orte sind Haltstellen und haben keinen Güterdienst.

Von	nach der Station	Kilometer.	Von	nach der Station	Kilometer.
Aach	Aach-Linz	0,2	Babstadt	Babstadt	0,3
Achern	Achern	0,7	Baden	Baden	1,0
Adelsberg	Zell i. W.	2,4	Bamlach	*Bellingen	1,9
Adelsheim	Adelsheimbad. St.	2,3	"	Rheinweiler	1,5
"	" württbg. St.	0,4	Bammenthal	Bammenthal	0,2
Aglasterhausen	Aglasterhausen	0,5	Basel (Klein-)	Basel, bad. St.	0,7
Albbruck	Albbruck	0,7	Bauerbach	Bauerbach	0,6
Albert	*Albert-Hauenstein	0,5	Beiertheim	Karlsruhe	2,3
Allensbach	Allensbach	0,5	Beckstein	Königshofen	2,7
Allmendshofen	Donaueschingen	1,2	Bellingen	*Bellingen	0,1
Alt-Breisach	Alt-Breisach	0,6	Berghausen	Berghausen	0,4
Altdorf	Orschweier	2,1	Beringen	Beringen	0,8
Altlußheim	Neulußheim	2,5	Bestenheid	Wertheim	1,6
"	Altlußheim	3,9	Beuggen	*Beuggen	—
Anselfingen	Engen	2,0	Biberach	Biberach-Zell	0,9
"	*Welschingen	2,1	Biengen	Krotzingen	2,6
Appenweier	Appenweier	1,2	Biethingen	Thayingen	2,7
Arlen	Rielasingen	1,3	Bilfingen	Königsbach	2,0
Asbach	*Asbach	1,4	"	*Ersingen	2,4
Atzenbach	Zell i. W.	2,1	Binau	Binau	2,1
Aue	Durlach	1,6	Binzen	Eimeldingen	2,5
Auerbach	*Auerbach	0,2	Birkingen	*Dogern	2,4
Aufen	Donaueschingen	2,8	Bischweier	Kuppenheim	2,4
Auggen	*Auggen	0,7	Bittelbrunn	*Thalmühle	2,1

Digitized by Google

Von	nach der Station	Kilometer.	Von	nach der Station	Kilometer.
Bohlsbach	*Windschläg	1,9	Ebersweier	*Windschläg	1,7
"	Offenburg	2,9	Ebingen	Ebingen	0,3
Böhringen	*Rickelshausen	0,7	Ebringen	Schallstadt	2,9
Bollenbach	Haslach	2,4	Edelfingen	Edelfingen	0,8
Boxberg	Boxberg-Wöl-		Efringen	Efringen—Kirchen	0,4
	chingen	0,8	Eggenstein	Eggenstein	1,1
Brennet	Brennet	—	Ehingen	Mühlhausen	1,6
Bretten	Bretten	1,1	Eichel	Wertheim	2,5
Brombach	Haagen	1,0	Eichen	Schopfheim	1,6
Bronnacker	Rosenberg	2,9	Eicholsheim, siehe		
Bronnbach	Bronnbach	0,4	Groß- u. Klein-		
Brötzingen	Brötzingen	0,4	Eimeldingen	Eimeldingen	0,5
Bruchsal	Bruchsal	1,2	Elgersweier	Ortenberg	1,8
Büchenau	Untergrombach	2,3	Emmendingen	Emmendingen	0,2
Buchheim	Hugstetten	2,1	Engen	Engen	0,5
Buchholz	*Buchholz	1,0	Enzberg	Enzberg	0,2
Buggingen	Buggingen	1,6	Epfenbach	Neidenstein	2,6
Bühl	Offenburg	2,5	Eppelheim	*Eppelheim	1,6
Bühl	Bühl	0,6	"	*Wieblingen	1,5
Burgweiler	Burgweiler	1,1	Eppingen	Eppingen	0,5
Butschbach	Oberkirch	1,8	Erlach	*Zusenhofen	2,9
			Ersingen	*Ersingen	0,4
Dallau	Dallau	0,9	Erzingen	Erzingen	1,0
Daudenzell	*Asbach	2,7	Eschbach	Heitersheim	1,6
"	Aglasterhausen	1,9	Eschelbronn	*Eschelbronn	0,6
Daxlanden	Mühlburg	2,8	Ettlingen	Ettlingen	1,8
Degernau	Ofteringen	1,5	Eubigheim (siehe		
Denzlingen	Denzlingen	0,1	Unter-)		
Diedelsheim	Bretten	2,4	Eutingen	Eutingen	0,1
Diedesheim	Neckarelz	1,2			
Dinglingen	Dinglingen	1,2	Fahrnau	Fahrnau	0,3
Distelhausen	*Distelhausen	0,7	Fautenbach	Achern	2,1
Dittigheim	Tauberbischofs-		Fessenbach	Ortenberg	2,6
	heim	2,3	Flehingen	Flehingen	0,3
"	*Distelhausen	2,6	Flinsbach	Helmstadt	2,6
Dogern	*Dogern	0,6	Freiburg	Freiburg	0,8
Donaueschingen	Donaueschingen	0,6	Freudenstadt	Freudenstadt	1,4
Durlach	Durlach	0,5	Friedrichsfeld	Friedrichsfeld ba-	
			"	disch	0,3
Eberbach	Eberbach	0,4		" M.N.B.	0,6
Eberfingen	Eberfingen	0,4	Friesenheim	Friesenheim	1,3

Von	nach der Station	Kilometer.
Gaiberg	Bammenthal	2,7
Gaggenau	Gaggenau	0,3
Gaisbach	Oberkirch	1,4
Gamburg	Gamburg	0,8
Geisingen	Geisingen	0,5
Geißlingen	Grießen	2,2
Gemmingen	Gemmingen	0,6
Gengenbach	Gengenbach	0,3
Gerlachsheim	Gerlachsheim	0,7
Gernsbach	Gernsbach	0,6
Geroldshausen	Geroldshausen	0,6
Göggingen	Göggingen	0,6
Gölshausen	Bretten	2,8
Gondelsheim	Gondelsheim	0,3
Gottenheim	Gottenheim	0,2
Gottmadingen	Gottmadingen	0,5
Graben	Graben-Neudorf	1,1
Grafenhausen	Orschweier	2,2
Grenzach	Grenzach	0,3
Grießen	Grießen	1,4
Grimmelshofen	Weizen	2,5
Grombach	Grombach	0,6
Großeicholzheim	Eicholzheim	1,5
Großsachsen	Großsachsen	2,3
Grötzingen	Grötzingen	0,5
Grunholz	Laufenburg (Güterstation)	2,1
"	*Albert-Hauenstein	2,7
Grüningen	*Grüningen	0,5
Grünsfeld	Grünsfeld	0,8
Grünsfeldhausen	Grünsfeld	2,9
Grünwinkel	Mühlburg	1,6
Gundelsheim	Gundelsheim	0,4
Gutach	Gutach	—
Gutmadingen	*Gutmadingen	0,1
Guttenbach	Neckargerach	2,1
Haagen	Haagen	0,5
Haltingen	Haltingen	0,8
Handschuchsheim	Heidelberg	2,5

Von	nach der Station	Kilometer.
Haslach	Haslach	0,4
Haßmersheim	*Haßmersheim	0,7
Hattingen	Hattingen	1,7
Hatzenweier	Ottersweier	1,0
Hauenstein	*Albert-Hauenstein	0,5
Hauingen	Haagen	1,6
Hausach	Hausach	0,9
Hausen	*Hausen-Raitbach	0,5
Hausen a/Aach	Hohenkrähen	2,4
Hausen i. Thal	Geisingen	2,2
" "	*Hintschingen	1,5
Heddesheim	Großsachsen	2,5
Heidelberg	Heidelberg Hptbhf.	1,5
"	" Karlsthor	0,7
Heidelsheim	Heidelsheim	0,5
Heidingsfeld	Heidingsfeld	0,6
Heilbronn	Heilbronn	0,8
Heitersheim	Heitersheim	1,7
Helmsheim	Heidelsheim	2,8
Helmstadt	Helmstadt	0,8
Hemsbach (b. Weinheim)	Hemsbach	0,7
Hemsbach	Adelsheim	1,4
Herblingen	*Herblingen	0,8
Herbolzheim	Herbolzheim	0,8
Herbolzheim (Jagstthal)	Neudenau	1,8
Herthen	*Herthen	1,0
Hertingen	*Bellingen	2,7
Herzthal	*Zusenhofen	2,7
Hindelwangen	Stockach	1,4
Hintschingen	*Hintschingen	0,8
Hirschhorn	Hirschhorn	0,6
Hirschlanden	*Hirschlanden	0,1
Hochdorf	Hugstetten	1,7
Hochhausen	Hochhausen	0,3
Hochsal	*Albert-Hauenstein	2,2
Hochstetten	Linkenheim	2,6
Hockenheim	Hockenheim	0,9
Hoffenheim	Hoffenheim	0,3

Digitized by Google

Von	nach der Station	Kilometer.
Hofweier	Niederschopfheim	2,1
Hohenkrähen-Hof	Hohenkrähen	1,1
Hohenstadt	Eubigheim	2,4
"	*Hirschlanden	2,6
Höllstein	Steinen	0,6
Hoppetenzell	Zizenhausen	2,0
Hördten	Hördten	0,8
Horheim	Horheim	0,3
Hornberg	Hornberg	0,4
Hubacker	*Hubacker	0,2
Hüfingen	Donaueschingen	2,9
Hugstetten	Hugstetten	0,6
Hüsingen	*Steinen	2,1
Huttenheim	Huttenheim	0,5
Huttingen	*Istein	1,8
Jagstfeld	Jagstfeld	1,0
Ibach	Oppenau	2,0
Ihringen	Ihringen	0,7
Immendingen	Immendingen	0,5
Jöhlingen	Jöhlingen	1,0
Josephsluft	Josephsluft	2,1
Ispringen	*Ispringen	0,6
Istein	*Istein	0,3
Käferthal	Käferthal	1,8
Kaltbrunn	Allensbach	2,5
Kappel-Windeck	Bühl	1,7
Karlsdorf	Karlsdorf	1,4
Karlsruhe	Karlsruhe Hptbhf.	0,7
"	" Mühlb.-Thor	1,3
Karsau	*Beuggen	1,6
Kehl, Stadt	Kehl	0,5
Kehl, Dorf	Kehl	1,2
Kenzingen	Kenzingen	0,4
Kiesenbach	Albbruck	1,9
"	*Dogern	2,0
Kippenheim	Kippenheim	1,7
Kippenheimweiler	Kippenheim	1,2

Von	nach der Station	Kilometer.
Kirchardt	Grombach	2,5
Kirchdorf	Marbach	2,4
"	Klengen	1,0
Kirchen	Efringen-Kirchen	1,7
Kirchheim	*Kirchheim	0,6
Kirchheim (bei Würzburg)	Kirchheim b. W.	1,1
Kirnbach	Kirnbach	3,4
Kißlau	*Mingolsheim	0,7
Kleineicholzheim	Eicholzheim	0,7
Kleingemünd	Neckargemünd	2,5
Kleinkems	*Kleinkems	0,3
Klein-Laufenburg	*Laufenburg (Pers.-Station)	0,5
"	Laufenburg (Güter-Station)	0,8
Kleinsteinbach	*Kleinsteinbach	0,1
Klengen	Klengen	0,7
Knielingen	*Knielingen	0,6
Kollnau	Waldkirch	1,9
Köndringen	*Köndringen	0,3
Königsbach	Königsbach	0,6
Königsfeld	Peterzell-Königsfeld	3,8
Königshofen	Königshofen	1,1
Konstanz	Konstanz	0,2
Kork	Kork	0,8
Krauchenwies	Krauchenwies	0,9
Kronau	*Mingolsheim	1,1
Krozingen	Krozingen	0,9
Kuppenheim	Kuppenheim	0,9
Ladenburg	Ladenburg	0,7
Lahr	Lahr	0,7
Langenbrücken	Langenbrücken	0,6
Langenwinkel	Dinglingen	2,2
Lauda	Lauda	0,9
Laudenbach	Laudenbach	0,8
Lautenbach	Lautenbach	0,2
Legelshurst	*Legelshurst	1,4
Leimen	St. Ilgen	2,5

Digitized by Google

Von	nach der Station	Kilometer.
Leopoldshafen	*Leopoldshafen	1,3
Lepoldshöhe (Zollgebäude)	Leopoldshöhe	0,5
Linkenheim	Linkenheim	0,7
Linz	Aach-Linz	1,0
Lörrach	Lörrach	0,4
Luttingen	Laufenburg (Güter-Station)	2,1
"	*Albert-Hauenstein	1,8
Märkt	Eimeldingen	1,7
Mahlberg	Kippenheim	2,2
"	Orschweier	2,4
Malsch (bei Wiesloch)	*Roth-Malsch	2,3
Malsch	Malsch	1,5
Malterdingen	Riegel	2,1
Mannheim	Mannheim (Personen-Bahnhof)	1,3
" (durch den Schloßhof)	Mannheim (Personen-Bahnhof)	1,0
Mannheim	Mannheim (Neckar-vorstadt)	1,0
Mannheim	Mannheim (Central-Güt.-Bhf.)	2,1
Marbach	Gerlachsheim	2,9
"	Lauda	2,9
Marbach	Marbach (bad. St.)	0,4
"	*Marbach (württbg. St.)	0,4
Markelfingen	*Markelfingen	0,3
Mauchen	Schliengen	2,7
Mauer	Mauer	0,6
Maulburg	Maulburg	0,6
Maxau	Maxau	—
Meckesheim	Meckesheim	0,5
Mengen	Mengen	0,7
Menningen	Menningen	0,4
Mergentheim	Mergentheim	0,6
Meßkirch	Meßkirch	0,6
Messelhausen	Zimmern	2,7
Mietersheim	Dinglingen	2,3
Mingolsheim	*Mingolsheim	1,1

Von	nach der Station	Kilometer.
Mittelschefflenz	Schefflenz	2,1
Möhringen	Möhringen	0,6
Möckmühl	Möckmühl	0,4
Mörtelstein	*Asbach	2,7
Mosbach	Mosbach	0,3
Muggensturm	Muggensturm	0,9
Mühlacker	Mühlacker	1,0
Mühlburg	Mühlburg	0,4
Mühlhausen	Mühlhausen	0,6
Mühlingen	Mühlingen	1,7
Müllheim	Müllheim	1,8
Murg	Murg	—
Neckarau	Neckarau	0,6
Neckarburken	*Neckarburken	0,3
Neckarelz	Neckarelz	1,1
Neckargemünd	Neckargemünd	0,7
Neckargerach	Neckargerach	0,5
Neckarhausen	Ladenburg	2,0
Neckarhausen (Hessen)	Neckarhausen	0,2
Neckarmühlbach	Gundelsheim	2,2
Neckarsteinach	Neckarsteinach	0,5
Neckarwimmersbach	Eberbach	1,9
Neckarzimmern	Neckarzimmern	0,4
Neibsheim	Gondelsheim	2,4
Neidelsbach	Eubigheim	1,6
Neidenstein	Neidenstein	0,6
Nenzingen	Nenzingen	0,6
Neudenau	Neudenau	0,3
Neudingen	Neudingen	0,3
Neudorf	Graben-Neudorf	2,3
Neuenburg	Neuenburg	0,4
Neuenheim	Heidelberg	0,8
Neuershausen	Hugstetten	2,9
Neuhausen	Engen	2,5
"	*Welschingen	1,4
Neuhausen (Schwz.)	Neuhausen	0,3
Neulußheim	Neulußheim	0,5
Neumühl	Kork	2,9

Digitized by Google

Von	nach der Station	Kilometer.
Neunkirch (Schwz.)	Neunkirch	0,5
Niederemmendingen	Emmendingen	0,9
Niederhof	*Laufenburg (Pers.-Station)	2,8
Niederschopfheim	Niederschopfheim	0,7
Niederschwörstadt	*Niederschwörstadt	0,1
Niederwasser	*Niederwasser	3,0
Niefern	Niefern	1,3
Niklashausen	Gamburg	2,2
Norsingen	Schallstadt	2,9
Nußbach (bei Oberkirch)	*Zusenhofen	1,2
Nußbach (bei Triberg)	*Nußbach	0,8
Oberachern	Achern	2,3
Obereggingen	Untereggingen	1,7
Obergimpern	Babstadt	2,9
Oberhausen	Waghäusel	2,9
Oberkirch	Oberkirch	0,5
Oberlauda	Lauda	2,9
Oberlauchringen	Oberlauchringen	1,1
Oberndorf	Kuppenheim	2,8
"	Rothenfels	2,8
Obersäckingen	Säckingen	1,8
Oberschefflenz	Schefflenz	0,3
Oberschüpf	Unterschüpf	1,6
Oberschwörstadt	*Niederschwörstadt	1,1
Oberweier	Bühl	2,9
Oberwittighausen	Wittighausen	1,2
Obrigheim	Neckarelz	2,0
Odelshofen	Kork	1,9
Oeflingen	Brennet	1,3
Oetlingen	Eimeldingen	2,5
"	Haltingen	2,6
Offenau	Offenau	0,3
Offenburg	Offenburg	0,9
Offnadingen	Krotzingen	2,5
Ofteringen	Ofteringen	0,2

Von	nach der Station	Kilometer.
Oftersheim	*Plankstadt	2,6
"	Schwetzingen	2,5
Ohlsbach	Ortenberg	2,7
Dos	Dos	1,1
Oppenau	Oppenau	0,5
Orschweier	Orschweier	1,0
Ortenberg	Ortenberg	0,5
Osterburken	Osterburken	0,4
Ostrach	Ostrach	0,8
Ottenau	Hördten	0,9
Ottersweier	Ottersweier	0,7
Petershausen	Petershausen (Güterstation)	0,8
Peterzell	Peterzell-Königsfeld	1,2
Pfohren	Pfohren	0,9
Pforzheim	Pforzheim	0,3
Pfullendorf	Pfullendorf	0,6
Philippsburg	Philippsburg	0,7
Plankstadt	*Plankstadt	0,8
"	Schwetzingen	2,3
Querbach	Kork	2,5
Radolfzell	Radolfzell	0,1
Raitbach	*Hausen-Raitbach	2,3
Rammersweier	Offenburg	2,6
Ramsbach	*Hubacker	2,6
"	Oppenau	2,9
Randegg	Gottmadingen	2,7
Rappenau (Ort)	Rappenau	0,5
Rappenau (Saline)	Rappenau	1,1
Rast	Sauldorf	2,3
"	Sentenhart	2,7
Rastatt	Rastatt	1,3
Rauenthal	Kuppenheim	2,8
Reichenau	*Reichenau	5,2
Reichenberg	Reichenberg	0,4
Reichenbuch	Neckargerach	2,6
Reicholzheim	Reicholzheim	0,6

Digitized by Google

Von	nach der Station	Kilometer.
Renchen	Renchen	1,2
Rheinau (Fabrik)	Rheinau	0,5
bei Rheinfelden (Nebenzollamt)	Rheinfelden	0,5
Rheinsheim	Rheinsheim	0,7
Rheinweiler	Rheinweiler	0,2
Rhina	*Laufenburg (Perſ.-Station)	2,9
"	Laufenburg (Güter-Station)	2,4
"	Murg	2,3
Riegel	Riegel	1,8
Riehen	Riehen	0,2
Rielaſingen	Rielaſingen	0,8
Rietheim	Marbach	1,1
Rickelshauſen	*Rickelshauſen	—
Ringsheim	*Ringsheim	0,7
Rinklingen	Bretten	1,7
Rockenau	Eberbach	2,8
Rohrbach	*Kirchheim	1,3
Rohrbach	Sinsheim	2,4
"	Steinsfurth	2,0
Rohrhof	Rheinau	2,9
Roſenberg	Roſenberg	0,3
Roth	*Roth-Malſch	3,0
Rothenfels	Rothenfels	0,4
Ruchſen	Möckmühl	2,4
Sachſenflur	Unterſchüpf	2,4
Säckingen	Säckingen	0,4
St. Georgen (bei Freiburg)	*St. Georgen b. F.	1,6
St. Georgen (im Schwarzw.)	St. Georgen i. Schw.	0,8
St. Ilgen	St. Ilgen	0,8
Sand	*Legelshurſt	2,6
Sanderau	*Sanderau	—
Sandhauſen	St. Ilgen	1,0
Sasbach	Achern	2,9
Sauldorf	Sauldorf	1,3
Schaffhauſen	Schaffhauſen	0,4
Schallſtadt	Schallſtadt	0,7
Schefflenz (ſiehe Ober- u. Unter-)		
Scherzingen	Schallſtadt	2,2
Scheuern	Gernsbach	1,6
Schlatt unter Krähen	Hohenkrähen	0,9
Schliengen	Schliengen	1,1
Schlierbach	*Schlierbach	1,3
Schluchtern	Schwaigern	3,8
Schnellingen	Haslach	1,0
Schnerkingen	Meßkirch	1,7
Schönberg	*Schönberg	0,2
Schopfheim	Schopfheim	0,3
Schuttern	Frieſenheim	1,1
Schwakenreuthe	Schwakenreuthe	0,9
Schwaibach	Gengenbach	2,5
Schwaigern	Schwaigern	0,9
Schweigern	*Schweigern	0,7
Schwerzen	Horheim	0,9
Schwetzingen	Schwetzingen	0,6
Seckach	Seckach	0,3
Seckenheim	*Seckenheim	2,7
Seefelden	Buggingen	1,3
"	Heitersheim	2,9
Sennfeld	Sennfeld	0,5
Sentenhart	Sentenhart	0,6
Sigmaringen	Sigmaringen	0,6
Sickingen	Flehingen	0,5
Singen (b. Pforzheim)	Kleinſteinbach	1,7
"	Wilferdingen	0,7
Singen	Singen	0,8
Sinsheim	Sinsheim	0,4
Sinzheim	Sinzheim	0,5
Söllingen	Söllingen	0,3
Sommerau	Sommerau	0,1
Stadelhofen	*Zuſenhofen	2,4
Stadenhauſen	Laufenburg (Güter-Station)	1,6
Stahlhof	Waldkirch	2,9

Digitized by Google

Von	nach der Station	Kilometer.
Stahringen	Stahringen	0,4
Staufenberg	Gernsbach	2,9
Stebbach	Gemmingen	2,3
Steinach	*Steinach	0,6
Steinbach	Steinbach	1,3
Steinen	Steinen	0,4
Steinenstadt	Schliengen	1,4
Steinsfurth	Steinsfurth	0,5
Stetten	*Stetten	0,5
Stockach	Stockach	1,1
Straßberg	Straßberg	0,8
Stühlingen	Stühlingen	0,8
Sulzbach (Bad)	*Hubacker	1,7
Sulzbach (b. Weinheim)	Hemsbach	2,1
Sulzfeld	Sulzfeld	0,7
Tauberbischofsheim	Tauberbischofsheim	0,7
Thalmühle	*Thalmühle	0,3
Thayingen	Thayingen	0,6
Teutschneureuth	*Neureuth	1,4
Thenningen	*Köndringen	1,9
Thiengen	Thiengen	0,3
Thumringen	Lörrach	2,1
"	Haagen	2,8
Triberg	Triberg	1,4
Tüllingen	Lörrach	2,4
Tuttlingen	Tuttlingen	1,3
Ubstadt	*Ubstadt	1,0
Ueberauchen	Klengen	0,9
Unterbalbach	*Unterbalbach	1,1
Untereggingen	Untereggingen	0,2
Unterentersbach	Biberach-Zell	2,3
Untereubigheim	Eubigheim	0,2
Untergrombach	Untergrombach	0,4
Unterkirnach	Kirnach	4,6
Unterlauchringen	Oberlauchringen	1,6
"	Thiengen	2,9
Unterschüpf	Unterschüpf	0,1

Von	nach der Station	Kilometer.
Unterwittighausen	Wittighausen	0,9
Urloffen	Appenweier	2,5
Villingen	Villingen	0,6
Vimbuch	Bühl	2,8
Waghäusel	Waghäusel	1,5
Wahlwies	Wahlwies	0,6
Waibstadt	Waibstadt	0,5
Waldbeuren	Burgweiler	2,1
Waldhilsbach	Bammenthal	2,4
Waldhof (Fabrik)	Waldhof	0,9
Waldkirch	Waldkirch	0,5
Waldshut	Waldshut	0,5
Wallbach	Brennet	2,1
Walldorf	Wiesloch	2,5
Warmbach	bei Rheinfelden	1,6
Wasenweiler	*Wasenweiler	0,8
Wasser	Emmendingen	2,6
Weiher	*Ubstadt	1,9
Weil	Leopoldshöhe	2,3
Weingarten	Weingarten	1,3
Weinheim	Weinheim	1,6
Weißenstein	Weißenstein	0,6
Weitenung	Steinbach	1,7
Weizen	Weizen	1,7
Welschingen	*Welschingen	1,2
Welschneureuth	*Neureuth	2,1
Werbach	Hochhausen	1,1
Wertheim	Wertheim	0,4
Wieblingen	*Wieblingen	1,8
Wiechs	Schopfheim	2,6
Wiesenbach	Bammenthal	2,2
Wiesenthal	*Wiesenthal	1,5
"	Waghäusel	2,5
Wiesloch	Wiesloch	2,8
Wilchingen	Wilchingen	1,5
Wilferdingen	Wilferdingen	1,1
Wimpfen	Wimpfen	0,3
Windschläg	*Windschläg	0,8

Digitized by Google

Von	nach der Station	Kilometer.
Winterszweiler	Efringen	2,9
Wittighausen (s. Ober- u Unter-)		
Wohlgelegen (Fabrik)	Käferthal	0,6
Wölchingen	Boxberg-Wölchingen	0,7
Wolfach	Wolfach	0,8
Wolfenweiler	Schallstadt	0,5
Wollmatingen	*Reichenau	1,8
Worblingen	Rielasingen	2,2
Wöschbach	Söllingen	2,5
Wössingen	Wössingen	0,9
Würzburg	Würzburg	1,5
Wutöschingen	Horheim	2,6
Wyhlen	Wyhlen	0,5
Zaisenhausen	Zaisenhausen	0,5
Zell a. H.	Biberach-Zell	3,1
Zell i. W.	Zell i. W.	0,3
Ziegelhausen	*Schlierbach	0,9
Zielfingen	Zielfingen	0,5
Zimmerhof	Rappenau	2,6
Zimmern	Adelsheim	1,9
Zimmern	*Hintschingen	2,4
"	Immendingen	1,8
Zimmern (bei Grünsfeld)	Zimmern	0,5
Zizenhausen	Zizenhausen	0,4
Zoznegg	Mühlingen	1,4
Zusenhofen	*Zusenhofen	0,3
Zuzenhausen	Zuzenhausen	0,3
Zwingenberg	Zwingenberg	0,7

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

IV. Abtheilung.

Hilfstabellen über die Entfernungen der wichtigeren Orte unter einander

in Kilometer.

Digitized by Google

Digitized by Google

3. Verzeichniß

über die

Entfernungen derjenigen Stationen der Tabelle 2, welche durch württembergische Bahnen näher verbunden sind.

Bezeichnung der Routen.

		Kilometer.
a.	Osterburken—Jagstfeld	38,0
a'.	Adelsheim, württembergische Station—Jagstfeld	34,3
b.	Eppingen—Heilbronn—Jagstfeld	35,3
c.	Mühlacker—Bietigheim—Jagstfeld	63,6
d.	Pforzheim—Rottweil—Villingen	139,3
e.	Pforzheim—Rottweil—Immendingen	150,4
f.	Pforzheim—Horb—Tübingen—Sigmaringen	188,5
g.	Eppingen—Plochingen—Tübingen—Sigmaringen	236,1
h.	Jagstfeld—Plochingen—Tübingen—Sigmaringen	223,2
i.	Jagstfeld—Stuttgart—Rottweil—Villingen	200,2
k.	Jagstfeld—Stuttgart—Rottweil—Immendingen	211,3
l.	Mengen—Ulm—Mergentheim	251,1
m.	Mengen—Sigmaringen	10,3
n.	Mengen—Friedrichshafen	75,2
o.	Pfullendorf—Ulm—Mergentheim	264,7
p.	Pfullendorf—Ulm—Jagstfeld	253,7
q.	Pfullendorf—Ulm—Eppingen	266,6
r.	Pfullendorf—Ulm—Mühlacker	236,5
s.	Friedrichshafen (Hafen)—Ulm—Mergentheim	273,2
t.	Friedrichshafen (Hafen)—Ulm—Jagstfeld	262,2
u.	Friedrichshafen (Hafen)—Ulm—Eppingen	275,1
v.	Friedrichshafen (Hafen)—Ulm—Mühlacker	245,0
	Friedrichshafen (Hafen)—Konstanz (Dampfboot)	23,6

Vorbemerkung.

1. Die Entfernung ist entweder unter dem Abzugs- oder Aufzugsort zu finden.
2. Bei den Routen über den Bodensee nach und von Friedrichshafen gehen an der Gesammtentfernung 23,6 km ab, welche nach dem Straßentarif im vollen Betrage vergütet werden.

Bearbeitet von A. Fritz, Obergeometer der Generaldirektion der Großh. Badischen Staatseisenbahnen.

Digitized by Google

Stationen.	via	Entfernung.	Stationen	via	Entfernung.	Stationen.	via	Entfernung.
Achern.			Krotzingen . . .	a' b	267,5	Rappenau . . .	b	249,7
Adelsheim, württ.			Lahr	a' b	211,5	Seckach	b	282,3
Station . . .	b a'	169,8	Lörrach . . .	a' b	323,6	Tauberbischofsheim	b a	321,6
Boxberg . . .	b a	196,2	Mengen . . .	ahm	267,8	Wertheim . . .	b a	345,4
Jagstfeld . . .	b	135,5	Meßkirch . . .	a' h	276,9	Würzburg . . .	b a	357,1
Königshofen . .	b a	205,8	Mühlacker . . .	a' c	97,9			
Lauda	b a	208,3	Müllheim . . .	a' b	282,0	**Appenweier.**		
Mergentheim . .	b a	213,2	Oberkirch . . .	a' b	190,8	Boxberg . . .	b a	208,4
Mosbach . . .	b	155,8	Offenburg . . .	a' b	190,1	Jagstfeld . . .	b	147,7
Osterburken . .	b a	173,5	Oos	a' b	150,4	Königshofen . .	b a	218,0
Rappenau . . .	b	144,0	Oppenau . . .	a' b	200,4	Lauda	b a	220,5
Seckach	b	176,6	Orschweier . . .	a' b	216,4	Mergentheim . .	b a	225,4
Tauberbischofsheim	b a	215,9	Osterburken . .	a'	3,7	Mosbach . . .	b	168,0
Wertheim . . .	b a	239,7	Pforzheim . . .	a' c	110,5	Osterburken . .	b a	185,7
Würzburg . . .	b a	251,4	Pfullendorf . .	a' p	288,0	Rappenau . . .	b	156,2
			Radolfzell . . .	a' k	286,1	Seckach	b	188,8
Adelsheim, württ.			Rappenau . . .	a	42,8	Tauberbischofsheim	b a	228,1
Station.			Rastatt . . .	a' b	141,4	Wertheim . . .	b a	251,9
Altbreisach . . .	a' b	275,5	Säckingen . . .	a' b	347,1	Würzburg . . .	b a	263,6
Appenweier . .	a' b	182,0	Schaffhausen . .	a' k	295,4			
Baden	a' b	154,6	Schopfheim . .	a' b	337,0	**Baden.**		
Basel	a' b	314,8	Sigmaringen . .	a' h	257,5	Boxberg . . .	b a	181,0
Bretten	a' b	93,2	Singen	a' k	275,8	Jagstfeld . . .	b	120,3
Bühl	a' b	161,5	Sinsheim . . .	a'	60,7	Königshofen . .	b a	190,6
Dinglingen . . .	a' b	208,2	Stockach . . .	a' h	297,4	Lauda	b a	193,1
Donaueschingen .	a' i	248,3	Stühlingen . . .	a' k	342,2	Mergentheim . .	b a	198,0
Durlach	a' b	112,9	Thiengen . . .	a' k	328,8	Mosbach . . .	b	140,6
Emmendingen . .	a' b	237,3	Triberg	a' b	246,1	Osterburken . .	b a	158,3
Engen	a' k	261,2	Villingen . . .	a' i	234,5	Rappenau . . .	b	128,8
Eppingen . . .	a' b	69,6	Waldkirch . . .	a' b	251,6	Seckach	b	161,4
Ettlingen . . .	a' b	124,3	Waldshut . . .	a' k	334,2	Tauberbischofsheim	b a	200,7
Freiburg . . .	a' b	253,0	Wolfach . . .	a' b	227,8	Wertheim . . .	b a	224,5
Gernsbach . . .	a' b	156,4	Zell i. W. . .	a' b	344,2	Würzburg . . .	b a	236,2
Hausach	a' b	223,3						
Hornberg . . .	a' b	232,7	**Altbreisach.**			**Basel.**		
Immendingen . .	a' k	245,6	Boxberg . . .	b a	301,9	Boxberg . . .	b a	341,2
Jagstfeld . . .	a'	34,3	Jagstfeld . . .	b	241,2	Jagstfeld . . .	b	280,5
Karlsruhe . . .	a' b	117,4	Königshofen . .	b a	311,5	Königshofen . .	b a	350,8
Kehl	a' b	195,5	Lauda	b a	314,0	Lauda	b a	353,3
Kenzingen . . .	a' b	225,6	Mergentheim . .	b a	318,9	Mergentheim . .	b a	358,2
Konstanz . . .	a' k	306,1	Mosbach . . .	b	261,5	Mosbach . . .	b	300,8
Kork	a' b	190,3	Osterburken . .	b a	279,2	Osterburken . .	b a	318,5

Digitized by Google

Stationen.	via	Entfernung.	Stationen.	via	Entfernung.	Stationen.	via	Entfernung.
Rappenau	b	289,0	Pfullendorf	o	281,7	Tauberbischofsheim	b a	139,3
Seckach	b	321,6	Radolfzell	a k	312,5	Thiengen	e	263,3
Tauberbischofsheim	b a	360,9	Rappenau	a	69,2	Villingen	d	169,0
Wertheim	b a	384,7	Rastatt	a b	167,8	Waldshut	e	268,7
Würzburg	b a	396,4	Säckingen	a b	373,5	Wertheim	b a	163,1
			Schaffhausen	a k	321,8	Würzburg	b a	174,8
Boxberg.			Schopfheim	a b	363,4			
Bretten	a b	119,6	Sigmaringen	l m	278,4	**Bruchsal.**		
Bruchsal	a b	134,5	Singen	a k	302,2	Engen	e	209,0
Bühl	a b	187,9	Sinsheim	a	87,1	Immendingen	e	193,4
Dinglingen	a b	234,6	Stockach	l	307,7	Jagstfeld	b	73,8
Donaueschingen	a i	274,7	Stühlingen	a k	368,6	Königshofen	b a	144,1
Durlach	a b	139,3	Thiengen	a k	355,2	Konstanz	e	253,9
Emmendingen	a b	263,7	Triberg	a b	272,5	Lauda	b a	146,6
Engen	a k	287,6	Villingen	a i	260,9	Mengen	f m	241,8
Eppingen	a b	96,0	Waldkirch	a b	278,0	Mergentheim	b a	151,5
Ettlingen	a b	150,7	Waldshut	a k	360,6	Meßkirch	f	250,9
Freiburg	a b	279,4	Wolfach	a b	254,2	Osterburken	b a	111,8
Gernsbach	a b	182,8	Zell i. W.	a b	370,6	Pfullendorf	r	268,5
Hausach	a b	249,7				Radolfzell	e	233,9
Hornberg	a b	259,1	**Bretten.**			Schaffhausen	e	243,2
Immendingen	a k	272,0	Donaueschingen	d	182,8	Sigmaringen	f	231,5
Jagstfeld	a	60,7	Engen	e	195,7	Singen	e	223,6
Karlsruhe	a b	143,8	Immendingen	e	180,1	Stockach	e	251,2
Kehl	a b	221,9	Jagstfeld	b	58,9	Stühlingen	e	290,0
Kenzingen	a b	252,0	Königshofen	b a	129,2	Tauberbischofsheim	b a	154,2
Konstanz	a k	332,5	Konstanz	e	240,6	Thiengen	e	276,6
	s	313,8	Lauda	b a	131,7	Wertheim	b a	178,0
Kork	a b	216,7	Mengen	f m	228,5	Würzburg	b a	189,7
Krotzingen	a b	293,9	Mergentheim	b a	136,6			
Lahr	a b	237,9	Meßkirch	f	237,6	**Bühl.**		
Lörrach	a b	350,0	Mosbach	b	79,2	Jagstfeld	b	127,2
Mengen	l	268,1	Osterburken	b a	96,9	Königshofen	b a	197,5
Meßkirch	l	287,2	Pfullendorf	r	253,6	Lauda	b a	200,0
Mühlacker	a c	124,3	Radolfzell	e	220,6	Mergentheim	b a	204,9
Müllheim	a b	308,4	Rappenau	b	67,4	Mosbach	b	147,5
Oberkirch	a b	217,2	Schaffhausen	e	229,9	Osterburken	b a	165,2
Offenburg	a b	216,5	Seckach	b	100,0	Rappenau	b	135,7
Oos	a b	176,8	Sigmaringen	f	218,2	Seckach	b	168,3
Oppenau	a b	226,8	Singen	e	210,3	Tauberbischofsheim	b a	207,6
Orschweier	a b	242,8	Stockach	e	237,9	Wertheim	b a	231,4
Pforzheim	a c	136,9	Stühlingen	e	276,7	Würzburg	b a	243,1

Digitized by Google

Stationen.	via	Entfernung.	Stationen.	via	Entfernung.	Stationen.	via	Entfernung.
Dinglingen.			Mosbach	b	98,9	Seckach	b	244,1
Jagstfeld	b	173,9	Osterburken	b a	116,6	Tauberbischofsheim	b a	283,4
Königshofen	b a	244,2	Pfullendorf	f	260,3	Wertheim	b a	307,2
Lauda	b a	246,7	Radolfzell	e	217,2	Würzburg	b a	318,9
Mergentheim	b a	251,6	Rappenau	b	87,1			
Mosbach	b	194,2	Schaffhausen	e	226,5	**Engen.**		
Osterburken	b a	211,9	Seckach	b	119,7	Eppingen	e	219,3
Rappenau	b	182,4	Sigmaringen	f	214,8	Friedrichsfeld	e	251,4
Seckach	b	215,0	Singen	e	206,9	Graben	e	218,3
Tauberbischofsheim	b a	254,3	Stockach	e	234,5	Heidelberg	e	241,9
Wertheim	b a	278,1	Stühlingen	e	273,3	Jagstfeld	k	226,9
Würzburg	b a	289,8	Tauberbischofsheim	b a	159,0	Karlsruhe	e	196,8
			Thiengen	e	259,9	Königshofen	k a	297,2
Donaueschingen.			Wertheim	b a	182,8	Ladenburg	e	255,1
Eberbach	i	251,3	Würzburg	b a	194,5	Lauda	k a	299,7
Eppingen	d	206,4				Mannheim	e	258,0
Jagstfeld	i	214,0	**Eberbach.**			Meckesheim	e	261,6
Königshofen	i a	284,3	Engen	k	264,2	Mergentheim	k a	304,6
Lauda	i a	286,8	Eppingen	b	72,6	Mosbach	k	247,2
Mergentheim	i a	291,7	Immendingen	k	248,6	Mühlacker	e	178,6
Mosbach	i	234,3	Konstanz	k	309,1	Neckargemünd	e	251,6
Mühlacker	d	165,7	Mengen	h m	270,8	Osterburken	k a	264,9
Osterburken	i a	252,0	Meßkirch	h	279,9	Pforzheim	e	166,0
Pforzheim	d	153,1	Pfullendorf	p	291,0	Philippsburg	e	227,0
Rappenau	i	222,5	Radolfzell	k	289,1	Rappenau	k	235,4
Seckach	i	255,1	Schaffhausen	k	298,4	Schwetzingen	e	244,4
Sinsheim	i	240,4	Sigmaringen	h	260,5	Seckach	k	268,0
Tauberbischofsheim	i a	294,4	Singen	k	278,8	Sinsheim	k	253,3
Waibstadt	i	253,3	Stockach	h	300,4	Tauberbischofsheim	k a	307,3
Wertheim	i a	318,2	Stühlingen	k	345,2	Waibstadt	k	266,2
Würzburg	i a	329,9	Thiengen	k	331,8	Weinheim	e	265,2
			Villingen	i	237,5	Wertheim	k a	331,1
Durlach.			Waldshut	k	337,2	Wiesloch	e	228,5
Engen	e	192,3				Würzburg	k a	342,8
Immendingen	e	176,7	**Emmendingen.**					
Jagstfeld	b	78,6	Jagstfeld	b	203,0	**Eppingen.**		
Königshofen	b a	148,9	Königshofen	b a	273,3	Immendingen	e	203,7
Konstanz	e	237,2	Lauda	b a	275,8	Jagstfeld	b	35,3
Lauda	b a	151,4	Mergentheim	b a	280,7	Königshofen	b a	105,6
Mengen	f m	225,1	Mosbach	b	223,3	Konstanz	e	264,2
Mergentheim	b a	156,3	Osterburken	b a	241,0	Lauda	b a	108,1
Meßkirch	f	234,2	Rappenau	b	211,5	Meckesheim	b	71,7

Stationen.	via	Entfernung.
Mengen	g m	246,4
Mergentheim	b a	113,0
Meßkirch	g	255,5
Mosbach	b	55,6
Osterburken	b a	73,3
Pfullendorf	q	266,6
Radolfzell	e	244,2
Rappenau	b	43,8
Schaffhausen	e	253,5
Seckach	b	76,4
Sigmaringen	g	236,1
Singen	e	233,9
Sinsheim	b	61,7
Stockach	e	261,5
Stühlingen	e	300,3
Tauberbischofsheim	b a	115,7
Thiengen	e	286,9
Villingen	d	192,6
Waibstadt	b	74,6
Waldshut	e	292,3
Wertheim	b a	139,5
Würzburg	b a	151,2

Ettlingen.

Stationen.	via	Entfernung.
Jagstfeld	b	90,0
Königshofen	b a	160,3
Lauda	b a	162,8
Mengen	fm	236,5
Mergentheim	b a	167,7
Meßkirch	f	245,6
Mosbach	b	110,3
Osterburken	b a	128,0
Rappenau	b	98,5
Seckach	b	131,1
Sigmaringen	f	226,2
Tauberbischofsheim	b a	170,4
Wertheim	b a	194,2
Würzburg	b a	205,9

Freiburg.

Stationen.	via	Entfernung.
Jagstfeld	b	218,7
Königshofen	b a	289,0
Lauda	b a	291,5
Mergentheim	b a	296,4
Mosbach	b	239,0
Osterburken	b a	256,7
Rappenau	b	227,2
Seckach	b	259,8
Tauberbischofsheim	b a	299,1
Wertheim	b a	322,9
Würzburg	b a	334,6

Friedrichsfeld.
M.N.B.

Stationen.	via	Entfernung.
Immendingen	e	235,8
Konstanz	e	296,3
Mengen	fm	284,2
Meßkirch	f	293,3
Pfullendorf	r	310,9
Radolfzell	e	276,3
Schaffhausen	e	285,6
Sigmaringen	f	273,9
Singen	e	266,0
Stockach	e	293,6
Stühlingen	e	332,4

Gernsbach.

Stationen.	via	Entfernung.
Jagstfeld	b	122,1
Königshofen	b a	192,4
Lauda	b a	194,9
Mengen	fm	268,6
Mergentheim	b a	199,8
Mosbach	b	142,4
Osterburken	b a	160,1
Rappenau	b	130,6
Seckach	b	163,2
Sigmaringen	f	258,3
Tauberbischofsheim	b a	202,5
Wertheim	b a	226,3
Würzburg	b a	238,0

Graben.

Stationen.	via	Entfernung.
Immendingen	e	202,7
Jagstfeld	b	83,1
Konstanz	e	263,2
Mengen	fm	251,1
Meßkirch	f	260,2
Pfullendorf	r	277,8
Radolfzell	e	243,2
Schaffhausen	e	252,5
Sigmaringen	f	240,8
Singen	e	232,9
Stockach	e	260,5
Stühlingen	e	299,3

Hausach.

Stationen.	via	Entfernung.
Jagstfeld	b	189,0
Königshofen	b a	259,3
Lauda	b a	261,8
Mergentheim	b a	266,7
Mosbach	b	209,3
Osterburken	b a	227,0
Rappenau	b	197,5
Seckach	b	230,1
Tauberbischofsheim	b a	269,4
Wertheim	b a	293,2
Würzburg	b a	304,9

Heidelberg.

Stationen.	via	Entfernung.
Immendingen	e	226,3
Konstanz	e	286,8
Mengen	fm	274,7
Meßkirch	f	283,8
Pfullendorf	r	301,4
Radolfzell	e	266,8
Schaffhausen	e	276,1
Sigmaringen	f	264,4
Singen	e	256,5
Stockach	e	284,1
Stühlingen	e	322,9
Thiengen	e	309,5

Hornberg.

Stationen.	via	Entfernung.
Jagstfeld	b	198,4
Königshofen	b a	268,7
Lauda	b a	271,2

Digitized by Google

Stationen.	via	Entfernung.	Stationen.	via	Entfernung.	Stationen.	via	Entfernung.
Mergentheim . .	b a	276,1	Krotzingen . . .	b	233,2	Mengen	f m	229,6
Mosbach . . .	b	218,7	Lahr	b	177,2	Mergentheim . .	b a	160,8
Osterburken . .	b a	236,4	Lauda	a	72,8	Meßkirch . . .	f	238,7
Rappenau . . .	b	206,9	Lörrach	b	289,3	Mosbach . . .	b	103,4
Seckach	b	239,5	Mengen	h m	233,5	Osterburken . .	b a	121,1
Tauberbischofsheim	b a	278,8	Mergentheim . .	a	77,7	Pfullendorf . .	f	264,8
Wertheim . . .	b a	302,6	Meßkirch . . .	h	242,6	Radolfzell . . .	e	221,7
Würzburg . . .	b a	314,3	Mühlacker . . .	c	63,6	Rappenau . . .	b	91,6
			Müllheim . . .	b	247,7	Schaffhausen . .	e	231,0
Immendingen.			Oberkirch . . .	b	156,5	Seckach	b	124,2
Jagstfeld . . .	k	211,3	Offenburg . . .	b	155,8	Sigmaringen . .	f	219,3
Karlsruhe . . .	e	181,2	Oos	b	116,1	Singen	e	211,4
Königshofen . .	k a	281,6	Oppenau . . .	b	166,1	Stockach	e	239,0
Ladenburg . . .	e	239,5	Orschweier . . .	b	182,1	Tauberbischofsheim	b a	163,5
Lauda	k a	284,1	Osterburken . .	a	38,0	Wertheim . . .	b a	187,3
Mannheim . . .	e	242,4	Pforzheim . . .	e	76,2	Würzburg . . .	b a	199,0
Meckesheim . .	e	246,0	Pfullendorf . .	p	253,7			
Mergentheim . .	k a	289,0	Philippsburg . .	b	91,8	**Kehl.**		
Mosbach . . .	k	231,6	Radolfzell . . .	k	251,8	Königshofen . .	b a	231,5
Mühlacker . . .	e	163,0	Rastatt	b	107,1	Lauda	b a	234,0
Neckargemünd . .	e	236,0	Säckingen . . .	b	312,8	Mergentheim . .	b a	238,9
Osterburken . .	k a	249,3	Schaffhausen . .	k	261,1	Mosbach . . .	b	181,5
Pforzheim . . .	e	150,4	Schopfheim . . .	b	302,7	Osterburken . .	b a	199,2
Philippsburg . .	e	211,4	Sigmaringen . .	h	223,2	Rappenau . . .	b	169,7
Rappenau . . .	k	219,8	Singen	k	241,5	Seckach	b	202,3
Schwetzingen . .	e	228,8	Stockach	h	263,1	Tauberbischofsheim	b a	241,6
Seckach	k	252,4	Stühlingen . . .	k	307,9	Wertheim . . .	b a	265,4
Sinsheim . . .	k	237,7	Tauberbischofsheim	a	80,4	Würzburg . . .	b a	277,1
Tauberbischofsheim	k a	291,7	Thiengen . . .	k	294,5			
Waibstadt . . .	k	250,6	Triberg	b	211,8	**Kenzingen.**		
Weinheim . . .	e	249,6	Villingen . . .	i	200,2	Königshofen . .	b a	261,6
Wertheim . . .	k a	315,5	Waldkirch . . .	b	217,3	Lauda	b a	264,1
Wiesloch . . .	e	212,9	Waldshut . . .	k	299,9	Mergentheim . .	b a	269,0
Würzburg . . .	k a	327,2	Wertheim . . .	a	104,2	Mosbach . . .	b	211,6
			Wolfach	b	193,5	Osterburken . .	b a	229,3
Jagstfeld.			Würzburg . . .	a	115,9	Rappenau . . .	b	199,8
Karlsruhe . . .	b	83,1	Zell i. W. . .	b	309,9	Seckach	b	232,4
Kehl	b	161,2				Tauberbischofsheim	b a	271,7
Kenzingen . . .	b	191,3	**Karlsruhe.**			Wertheim . . .	b a	295,5
Königshofen . .	a	70,3	Königshofen . .	b a	153,4	Würzburg . . .	b a	307,2
Konstanz . . .	k	271,8	Konstanz . . .	e	241,7			
Kork	b	156,0	Lauda	b a	155,9			

Stationen.	via	Entfernung.
Königshofen.		
Konstanz	s	304,2
	l	335,4
Kork	a b	226,3
Krotzingen	a b	303,5
Lahr	a b	247,5
Lörrach	a b	359,6
Mengen	l	258,5
Meßkirch	l	277,6
Mühlacker	a c	133,9
Müllheim	a b	318,0
Oberkirch	a b	226,8
Offenburg	a b	226,1
Oos	a b	186,4
Oppenau	a b	236,4
Orschweier	a b	252,4
Pforzheim	a c	146,5
Pfullendorf	o	272,1
Radolfzell	l	315,4
Rappenau	a	78,8
Rastatt	a b	177,4
Säckingen	a b	383,1
Schaffhausen	a k	331,4
Schopfheim	a b	373,0
Sigmaringen	l m	268,8
Singen	a k	311,8
Sinsheim	a	96,7
Stockach	l	298,1
Stühlingen	a k	378,2
Thiengen	a k	364,8
Triberg	a b	282,1
Villingen	a i	270,5
Waldkirch	a b	287,6
Waldshut	a k	370,2
Wolfach	a b	263,8
Zell i. W.	a b	380,2
Konstanz.		
Ladenburg	e	300,0
Lauda	s	306,7
	l	337,9
Mannheim	e	302,9
Meckesheim	e	306,5
Mergentheim	s	296,8
	l	328,0
Mosbach	k	292,1
Mühlacker	e	223,5
Neckargemünd	e	296,5
Osterburken	k a	309,8
Pforzheim	e	210,9
Philippsburg	e	271,9
Rappenau	k	280,3
Schwetzingen	e	289,3
Seckach	k	312,9
Sinsheim	k	298,2
Tauberbischofsheim	s	314,3
	l	345,5
Waibstadt	k	311,1
Weinheim	e	310,1
Wertheim	s	338,1
	l	369,3
Wiesloch	e	273,4
Würzburg	s	349,8
	l	381,0
Kork.		
Lauda	b a	228,8
Mergentheim	b a	233,7
Mosbach	b	176,3
Osterburken	b a	194,0
Rappenau	b	164,5
Seckach	b	197,1
Tauberbischofsheim	b a	236,4
Wertheim	b a	260,2
Würzburg	b a	271,9
Krotzingen.		
Lauda	b a	306,0
Mergentheim	b a	310,9
Mosbach	b	253,5
Osterburken	b a	271,2
Rappenau	b	241,7
Seckach	b	274,3
Tauberbischofsheim	b a	313,6
Wertheim	b a	337,4
Würzburg	b a	349,1
Ladenburg.		
Mengen	f m	287,9
Meßkirch	f	297,0
Pfullendorf	r	314,6
Radolfzell	e	280,0
Schaffhausen	e	289,3
Sigmaringen	f	277,6
Singen	e	269,7
Stockach	e	297,3
Stühlingen	e	336,1
Lahr.		
Lauda	b a	250,0
Mergentheim	b a	254,9
Mosbach	b	197,5
Osterburken	b a	215,2
Rappenau	b	185,7
Seckach	b	218,3
Tauberbischofsheim	b a	257,6
Wertheim	b a	281,4
Würzburg	b a	293,1
Lauda.		
Lörrach	a b	362,1
Mengen	l	261,0
Meßkirch	l	280,1
Mühlacker	a c	136,4
Müllheim	a b	320,5
Oberkirch	a b	229,3
Offenburg	a b	228,6
Oos	a b	188,9
Oppenau	a b	238,9
Orschweier	a b	254,9
Pforzheim	a c	149,0
Pfullendorf	o	274,6
Radolfzell	l	317,9
Rappenau	a	81,3
Rastatt	a b	179,9
Säckingen	a b	385,6

Digitized by Google

Stationen.	via	Entfernung.	Stationen.	via	Entfernung.	Stationen.	via	Entfernung.
Schaffhausen . .	a k	333,9	Sigmaringen . .	h	259,6	Schaffhausen . .	l	337,9
Schopfheim . .	a b	375,5	Singen	e	276,2	Schopfheim .	a b	380,4
Sigmaringen . .	l m	271,3	Stockach . . .	h	299,5	Sigmaringen . .	i k	261,4
Singen	a k	314,3	Stühlingen . . .	e	342,0	Singen	l	318,3
Sinsheim . . .	a	99,2	Thiengen . . .	e	329,2	Sinsheim . . .	a	104,1
Stockach	l	300,6				Stockach . . .	l	290,7
Stühlingen . . .	a k	380,7	**Mengen.**			Stühlingen . . .	l	384,7
Thiengen . . .	a k	367,3	Mergentheim . .	l	251,1	Thiengen . . .	l	371,3
Triberg	a b	284,6	Mosbach . . .	m h	253,8	Triberg	a b	289,5
Villingen . . .	a i	273,0	Mühlacker . . .	m f	211,4	Villingen . . .	a i	277,9
Waldkirch . . .	a b	290,1	Neckargemünd . .	m h	279,9	Waldkirch . . .	a b	295,0
Waldshut . . .	a k	372,7	Osterburken . .	m h a	271,5	Waldshut . . .	l	376,7
Wolfach	a b	266,3	Pforzheim . . .	m f	198,8	Wolfach	a b	271,2
Zell i. W. . . .	a b	382,7	Philippsburg . .	m f	259,8	Zell i. W. . . .	a b	387,6
			Rappenau . . .	m h	242,0			
Lörrach.			Rastatt	m f	253,6	**Meßkirch.**		
Mergentheim . .	b a	367,0	Schwetzingen . .	m f	277,2	Mosbach . . .	h	262,9
Mosbach . . .	b	309,6	Seckach	m h	274,6	Mühlacker . . .	f	220,5
Osterburken . .	b a	327,3	Sigmaringen . .	m	10,2	Neckargemünd . .	f	293,5
Rappenau . . .	b	297,8	Sinsheim . . .	m h	259,9	Osterburken . .	h a	280,6
Seckach	b	330,4	Tauberbischofsheim	l	268,6	Pforzheim . . .	f	207,9
Tauberbischofsheim	b a	369,7	Waibstadt . . .	m h	272,8	Philippsburg . .	f	268,9
Wertheim . . .	b a	393,5	Weinheim . . .	m f	298,0	Rappenau . . .	h	251,1
Würzburg	b a	405,2	Wertheim . . .	l	292,4	Schwetzingen . .	f	286,3
			Wiesloch . . .	m f	261,3	Seckach	h	283,7
Mannheim.			Würzburg	l	304,1	Sinsheim . . .	h	269,0
Mengen	f m	290,8				Tauberbischofsheim	l	287,7
Meßkirch . . .	f	299,9	**Mergentheim.**			Waibstadt . . .	h	281,9
Pfullendorf . .	r	317,5	Meßkirch . . .	l	270,2	Weinheim . . .	f	307,1
Radolfzell . . .	e	282,9	Mühlacker . . .	a c	141,5	Wertheim . . .	l	311,5
Schaffhausen . .	e	292,2	Müllheim . . .	a b	325,4	Wiesloch . . .	f	270,4
Sigmaringen . .	f	280,5	Oberkirch . . .	a b	234,2	Würzburg . . .	l	323,2
Singen	e	272,6	Offenburg . . .	a b	233,5			
Stockach	e	300,2	Oos	a b	193,8	**Mosbach.**		
Stühlingen . . .	e	339,0	Oppenau . . .	a b	243,8	Mühlacker . . .	c	83,9
			Orschweier . . .	a b	259,8	Müllheim . . .	b	268,0
Meckesheim.			Pforzheim . . .	a c	153,9	Oberkirch . . .	b	176,8
Mengen	h m	269,9	Pfullendorf . . .	o	264,7	Offenburg . . .	b	176,1
Meßkirch . . .	h	279,0	Radolfzell . . .	l	308,0	Oos	b	136,4
Pfullendorf . .	p	290,1	Rappenau . . .	a	86,2	Oppenau . . .	b	186,4
Radolfzell . . .	e	286,5	Rastatt	a b	184,8	Orschweier . . .	b	202,4
Schaffhausen . .	e	295,8	Säckingen . . .	a b	390,5	Pforzheim . . .	c	96,5

Digitized by Google

Stationen.	via	Entfernung.
Pfullendorf	p	274,0
Radolfzell	k	272,1
Rastatt	b	127,4
Säckingen	b	333,1
Schaffhausen	k	281,4
Schopfheim	b	323,0
Sigmaringen	h	243,5
Singen	k	261,8
Stockach	h	283,4
Stühlingen	k	328,2
Thiengen	k	314,8
Triberg	b	232,1
Villingen	i	220,5
Waldkirch	b	237,6
Waldshut	k	320,2
Wolfach	b	213,8
Zell i. W.	b	330,2
Mühlacker.		
Osterburken	c a	101,6
Pfullendorf	r	236,5
Radolfzell	e	203,5
Rappenau	c	72,1
Schaffhausen	e	212,8
Seckach	c	104,7
Sigmaringen	f	201,1
Singen	e	193,2
Sinsheim	c	90,0
Stockach	e	220,8
Stühlingen	e	259,6
Tauberbischofsheim	c a	144,0
Thiengen	c	246,2
Villingen	d	151,9
Waldshut	e	251,6
Wertheim	c a	167,8
Würzburg	c a	179,5
Müllheim.		
Osterburken	b a	285,7
Rappenau	b	256,2
Seckach	b	288,8
Tauberbischofsheim	b a	328,1
Wertheim	b a	351,9
Würzburg	b a	363,6
Neckargemünd.		
Pfullendorf	p	300,1
Radolfzell	e	276,5
Schaffhausen	e	285,8
Sigmaringen	h	269,6
Singen	e	266,2
Stockach	e	293,8
Stühlingen	e	332,6
Thiengen	e	319,2
Oberkirch.		
Osterburken	b a	194,5
Rappenau	b	165,0
Seckach	b	197,6
Tauberbischofsheim	b a	236,9
Wertheim	b a	260,7
Würzburg	b a	272,4
Offenburg.		
Osterburken	b a	193,8
Rappenau	b	164,3
Seckach	b	196,9
Tauberbischofsheim	b a	236,2
Wertheim	b a	260,0
Würzburg	b a	271,7
Oos.		
Osterburken	b a	154,1
Rappenau	b	124,6
Seckach	b	157,2
Tauberbischofsheim	b a	196,5
Wertheim	b a	220,3
Würzburg	b a	232,0
Oppenau.		
Osterburken	b a	204,1
Rappenau	b	174,6
Seckach	b	207,2
Tauberbischofsheim	b a	246,5
Wertheim	b a	270,3
Würzburg	b a	282,0
Orschweier.		
Osterburken	b a	220,1
Rappenau	b	190,6
Seckach	b	223,2
Tauberbischofsheim	b a	262,5
Wertheim	b a	286,3
Würzburg	b a	298,0
Osterburken.		
Pforzheim	a c	114,2
Pfullendorf	a p	291,7
Radolfzell	a k	289,8
Rappenau	a	46,5
Rastatt	a b	145,1
Säckingen	a b	350,8
Schaffhausen	a k	299,1
Schopfheim	a b	340,7
Sigmaringen	a h	2[illegible]1,2
Singen	a k	279,5
Sinsheim	a	64,4
Stockach	a h	301,1
Stühlingen	a k	345,9
Thiengen	a k	332,5
Triberg	a b	249,8
Villingen	a i	238,2
Waldkirch	a b	255,3
Waldshut	a k	337,9
Wolfach	a b	231,5
Zell i. W.	a b	347,9
Pforzheim.		
Pfullendorf	f	234,0
Radolfzell	e	190,9
Rappenau	c	84,7
Schaffhausen	e	200,2
Seckach	c	117,3
Sigmaringen	f	188,5
Singen	e	180,6
Sinsheim	c	102,6

Stationen.	via	Entfernung.
Stockach	e	208,2
Stühlingen . . .	e	247,0
Tauberbischofsheim	c a	156,6
Thiengen . . .	e	233,6
Villingen . . .	d	139,3
Waldshut . . .	e	239,0
Wertheim . . .	c a	180,4
Würzburg . . .	c a	192,1
Pfullendorf.		
Philippsburg . .	r	286,5
Rappenau . . .	p	262,2
Schwetzingen . .	r	303,9
Seckach	p	294,8
Sinsheim . . .	p	280,1
Tauberbischofsheim	o	282,2
Waibstadt . . .	p	293,0
Weinheim . . .	r	324,7
Wertheim . . .	o	306,0
Wiesloch . . .	r	288,0
Würzburg . . .	o	317,7
Philippsburg.		
Radolfzell . . .	e	251,9
Schaffhausen . .	e	261,2
Sigmaringen . .	f	249,5
Singen	e	241,6
Stockach	e	269,2
Stühlingen . . .	e	308,0
Radolfzell.		
Rappenau . . .	k	260,3
Schwetzingen . .	e	269,3
Seckach	k	292,9
Sinsheim . . .	k	278,2
Tauberbischofsheim	l	325,5
Waibstadt . . .	k	291,1
Weinheim . . .	e	290,1
Wertheim . . .	l	349,3
Wiesloch . . .	e	253,4
Würzburg . . .	l	361,0

Stationen.	via	Entfernung.
Rappenau.		
Rastatt	b	115,6
Säckingen . . .	b	321,3
Schaffhausen . .	k	269,6
Schopfheim . . .	b	311,2
Sigmaringen . .	h	231,7
Singen	k	250,0
Stockach	h	271,6
Stühlingen . . .	k	316,4
Tauberbischofsheim	a	88,9
Thiengen . . .	k	303,0
Triberg	b	220,3
Villingen . . .	i	208,7
Waldkirch . . .	b	225,8
Waldshut . . .	k	308,4
Wertheim . . .	a	112,7
Wolfach	b	202,0
Würzburg . . .	a	124,4
Zell i. W. . . .	b	318,4
Rastatt.		
Seckach	b	148,2
Sigmaringen . .	f	243,3
Tauberbischofsheim	b a	187,5
Wertheim . . .	b a	211,3
Würzburg . . .	b a	223,0
Säckingen.		
Seckach	b	353,9
Tauberbischofsheim	b a	393,2
Wertheim . . .	b a	417,0
Würzburg . . .	b a	428,7
Schaffhausen.		
Schwetzingen . .	e	278,6
Seckach	k	302,2
Sinsheim . . .	k	287,5
Tauberbischofsheim	k a	341,5
Waibstadt . . .	k	300,4
Weinheim . . .	e	299,4
Wertheim . . .	k a	365,3
Wiesloch . . .	e	262,7

Stationen.	via	Entfernung.
Würzburg . . .	k a	377,0
Schopfheim.		
Seckach	b	343,8
Tauberbischofsheim	b a	383,1
Wertheim . . .	b a	406,9
Würzburg . . .	b a	418,6
Schwetzingen.		
Sigmaringen . .	f	266,9
Singen	e	259,0
Stockach	e	286,6
Stühlingen . . .	e	325,4
Seckach.		
Sigmaringen . .	h	264,3
Singen	k	282,6
Stockach	h	304,2
Stühlingen . . .	k	349,0
Thiengen . . .	k	335,6
Triberg	b	252,9
Villingen . . .	i	241,3
Waldkirch . . .	b	258,4
Waldshut . . .	k	341,0
Wolfach	b	234,6
Zell i. W. . . .	b	351,0
Sigmaringen.		
Sinsheim . . .	h	249,6
Tauberbischofsheim	m l	278,9
Waibstadt . . .	h	262,5
Weinheim . . .	f	287,7
Wertheim . . .	m l	302,7
Wiesloch . . .	f	251,0
Würzburg . . .	m l	314,4
Singen.		
Sinsheim . . .	k	267,9
Tauberbischofsheim	k a	321,9
Waibstadt . . .	k	280,8
Weinheim . . .	e	279,8
Wertheim . . .	k a	345,7

Digitized by Google

Stationen.	via	Entfernung.	Stationen.	via	Entfernung.	Stationen.	via	Entfernung.
Wiesloch	e	243,1	Weinheim	e	346,2	**Villingen.**		
Würzburg	k a	357,4	Wertheim	k a	412,1	Waibstadt	i	239,5
			Wiesloch	e	309,5	Wertheim	i a	304,4
Sinsheim.			Würzburg	k a	423,8	Würzburg	i a	316,1
Stockach	h	289,5						
Stühlingen	k	334,3	**Tauberbischofsheim.**			**Waldkirch.**		
Tauberbischofsheim	a	106,8				Wertheim	b a	321,5
Thiengen	k	320,9	Thiengen	a k	374,9	Würzburg	b a	333,2
Villingen	i	226,6	Triberg	a b	292,2			
Waldshut	k	326,3	Villingen	a i	280,6	**Waldshut.**		
Wertheim	a	130,6	Waldkirch	a b	297,7	Wertheim	k a	404,1
Würzburg	a	142,3	Waldshut	a k	380,3	Würzburg	k a	415,8
			Wolfach	a b	273,9			
Stockach.			Zell i. W.	a b	390,3	**Wertheim.**		
Tauberbischofsheim	l	308,2				Wolfach	a b	297,7
Waibstadt	h	302,4	**Thiengen.**			Zell i. W.	a b	414,1
Weinheim	e	307,4	Waibstadt	k	333,8			
Wertheim	l	332,0	Wertheim	k a	398,7	**Wolfach**		
Wiesloch	e	270,7	Wiesloch	e	296,1	Würzburg	b a	309,4
Würzburg	l	343,7	Würzburg	k a	410,4			
Stühlingen.			**Triberg.**			**Würzburg.**		
Tauberbischofsheim	k a	388,3	Wertheim	b a	316,0	Zell	a b	425,8
Waibstadt	k	347,2	Würzburg	b a	327,7			

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 31. August 1881.

Inhalt.

Verordnungen und **Bekanntmachungen** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Verpflegung in den Kreis- und Amtsgefängnissen betreffend; die Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen betreffend; die Zwangs- und Sicherheitshaft betreffend; das Dienstpersonal der Universitäts-Irrenklinik in Heidelberg betreffend; des Ministeriums des Innern: den Verkehr auf der Karlsruhe-Durlacher Dampfstraßenbahn betreffend; des Finanzministeriums: den Ansatz und die Erhebung der Erwerbsteuertaxe betreffend.

Bekanntmachung.

Die Verpflegung in den Kreis- und Amtsgefängnissen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 22. Juli d. J. auf den unterthänigsten Vortrag des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 14. Juli 1881 Nr. 10441/42 gnädigst geruht, zu genehmigen:

1. daß künftig in den Kreis- und Amtsgefängnissen statt mehrmals nur einmal wöchentlich Fleisch verabreicht werde und die Vergünstigung eigener Verköstigung bei den nach Reichsstrafgesetzbuch §. 361 Ziffer 3 bis 8 verfolgten Personen, insoweit sie nach der Hausordnung zu bemessen ist (vergl. Strafprozeßordnung §. 116), nicht zugelassen werde;
2. daß die Abwartgebühr der Gefangenwärter für Tag und Kopf auf einen nach dem Gefangenenstand zu bemessenden Satz von 7 bis 15 Pfennig gestellt und zu gleichen Theilen mit dem Kostgeld und der Zubereitungsgebühr theilbar gemacht werde.

Dies wird hiermit unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß die behufs des Vollzugs dieser Maßregeln mit Wirksamkeit vom 1. Oktober l. J. ab im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern erlassene Dienstweisung zur zunächst probeweisen Einführung eines neuen Kostregulativs den betheiligten Behörden demnächst zugehen wird und hiernach §. 1 Absatz 2 der Verordnung vom 23. Januar 1873, das Diensteinkommen der Gefangenwärter betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 12), aufgehoben, sowie bis auf Weiteres die Verordnungen vom 13. Juni 1873 und vom 22. Oktober 1874, die Verköstigung der Gefangenen in den Kreis- und Amtsgefängnissen betreffend (Gesetzes-

Digitized by Google

und Verordnungsblatt 1873 Seite 93 ff. beziehungsweise 1874 Seite 514), außer Wirksamkeit gesetzt sind.

Karlsruhe, den 19. August 1881.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk

Vdt. Trunzer.

Verordnung.

Die Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen betreffend.

Mit allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. Juli d. J. wird unter Aufhebung der Verordnungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 23. Januar 1873, die Kosten des Verhafts in den Kreis- und Amtsgefängnissen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 11), und vom 22. Oktober 1874, die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 512), verordnet, was folgt:

§. 1.

Als Ersatz für die Kosten des Strafvollzugs haben zu entrichten:

a. die Gefangenen des Zuchthauses und der Landesgefängnisse für den Monat 26 ℳ, für einzelne Tage je 85 ₰;
b. die Gefangenen der Weiberstrafanstalt für den Monat 24 ℳ, für einzelne Tage je 80 ₰;
c. die Festungsgefangenen für den Tag je 2 ℳ;
d. die Gefangenen in den Kreis- und Amtsgefängnissen für den Tag je 1 ℳ.

§. 2.

Die Festungsgefangenen und die Gefangenen der Kreis- und Amtsgefängnisse haben überdies für die Wintermonate (Oktober bis April einschließlich) einen Heizungszuschlag von 25 ₰ für den Tag zu entrichten.

§. 3.

Der Betrag von 1 ℳ und beziehungsweise von 25 ₰ ist im Fall der Verurtheilung auch je für einen Tag Untersuchungshaft oder Schubverpflegung zu entrichten.

§. 4.

Für Krankenverpflegung im Gefängnisse (Zuchthaus) findet eine besondere Vergütung nicht statt.

§. 5.

Die in §. 1 a. und b. bezeichneten Ansätze für einzelne Tage sind stets voll zu entrichten.

Die Hälfte der in §§. 1 c. d., 2 und 3 bezeichneten Ansätze tritt ein bei weniger als 8 Stunden betragenden Bruchtheilen eines Tags, sowie auch bei Hungerkost oder Verköstigung auf eigene Kosten und sind dabei sich ergebende Bruchtheile auf den vollen Pfennig aufzurunden. Bei Zusammentreffen von Minderungsgründen tritt eine Minderung unter die Hälfte nicht ein.

§. 6.

Auslagen für bewilligte besondere Genüsse sind — außer dem Falle des §. 4 und den Brotzulagen Schwerbeschäftigter — von den Gefangenen alsbald selbst direkt zu bestreiten.

Im Uebrigen richtet sich die Verrechnung und Erhebung der Kosten nach den darüber bestehenden Bestimmungen.

§. 7.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Auf zuvor erstandene Theile einer noch weiter zu vollziehenden Strafe finden die früheren Kostenansätze Anwendung.

Karlsruhe, den 19. August 1881.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Trunzer.

Verordnung.

Die Zwangs- und Sicherungshaft betreffend.

Zum Vollzug der §§. 355 Absatz 2, 597 Absatz 4, 774, 780—822 der Civilprozeßordnung, der §§. 93, 98, 115 der Konkursordnung, der §§. 69 Absatz 2 und 95 Absatz 2 der Strafprozeßordnung und des §. 79 Ziffer 8 des Reichsgerichtskostengesetzes wird im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Zwangs- und Sicherungshaft wird in den Amtsgefängnissen vollstreckt.

§. 2.

Die für die Strafhaft geltenden Kostenersatzbeträge sind auch für die Zwangs- und Sicherungshaft maßgebend.

Die Gefangenwärter erhalten ihre regelmäßigen Verpflegungsgebühren aus der Staatskasse auf Anfordern in der monatlichen Forderungsliste. Auslagen für bewilligte besondere Genüsse haben die Verhafteten selbst alsbald direkt zu bestreiten.

§. 3.

Insoferne eine Vorauszahlung der Haftkosten nicht zu leisten ist, so werden dieselben verrechnet und bei dem Kostenschuldner erhoben, wie es mit den Kosten in Strafsachen den verurtheilten Angeklagten gegenüber geschieht.

Digitized by Google

Im Falle der gebotenen Vorauszahlung dagegen treten die nachfolgenden Bestimmungen ein (§§. 4—8).

§. 4.

Die erste Vorauszahlung und, insoferne nicht ein geringerer Haftrest erübrigt, auch die erneuerten Vorauszahlungen haben mindestens für einen Monat zu geschehen.

Die Zahlungen müssen vorläufig den vollen Tagesansatz, gleichviel ob der Verhaftete die Gefangenenkost beziehen wird oder nicht, sowie für die Wintermonate auch die Heizungszuschläge umfassen.

§. 5.

Die Vorauszahlungen geschehen gegen Quittung an den Gerichtsschreiber am Amtsgerichte des Haftorts.

Sie können auch an den Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts geschehen, wenn er wegen Vermittelung des Auftrags zur Verhaftung in Anspruch genommen wird.

§. 6.

Der Gerichtsschreiber liefert die Gelder alsbald an den Steuererheber des Haftorts ab und benachrichtigt hievon die dem Steuererheber vorgesetzte Amtskasse, sowie — falls die Haft nicht bei dem Gerichte, zu welchem der Gerichtsschreiber gehört, vollzogen wird — das Amtsgericht des Haftortes.

§. 7.

Bleiben die Haftkosten hinter dem Vorschuß zurück, so weist das Amtsgericht des Haftorts nach Beendigung der Haft die Amtskasse zur Zurückerstattung des Ueberschusses an.

§. 8.

Das Amtsgericht legt dem Großherzoglichen Verwaltungshofe ein gesondertes Verzeichniß der Haftkosten mit Angabe der Vorauszahlungen zur Einnahmedekretur vor.

§. 9.

Erfolgt die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes anstatt durch Haft mittelst sonstiger Beschränkung der persönlichen Freiheit, so weist das Amtsgericht die Auslagen auf die Amtskasse an.

Auf den festzusetzenden Vorschuß finden die §§. 4—8 entsprechende Anwendung.

Ermangelt eine vorschußpflichtige Partei, so tritt das in §. 3 Absatz 1 bezeichnete Verfahren ein.

Karlsruhe, den 19. August 1881.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Trunzer.

Bekanntmachung.

Das Dienstpersonal der Universitäts-Irrenklinik in Heidelberg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 16. d. M. gnädigst auszusprechen geruht, daß die Stellen des

Digitized by Google

Verwaltungsassistenten, Maschinenmeisters, Oberwärters und Pförtners, sowie der Oberwärterin bei der Universitäts-Irrenklinik in Heidelberg in das der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 7. Juni 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend, angeschlossene Verzeichniß der mit Dekret anzustellenden Bediensteten, sowie daß außerdem die vier erstgenannten Bediensteten in die Anlage zu §. 1 der Statuten für die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung und zwar der Verwaltungsassistent und Maschinenmeister in die zweite, der Oberwärter in die dritte und der Pförtner in die siebente Klasse aufzunehmen seien.

Karlsruhe, den 19. August 1881.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. A. d. Pr.

von Seyfried.

Vdt. Hund.

Verordnung.

Den Verkehr auf der Karlsruhe-Durlacher Dampfstraßenbahn betreffend.

Zur Ordnung des Verkehres auf der Dampfstraßenbahn zwischen Karlsruhe und Durlach, deren Betrieb gemäß der von der Großherzoglichen Regierung ertheilten Konzession der Vereinigten Karlsruher-Mühlburger und Durlacher-Pferde- und Dampfbahn-Gesellschaft übertragen ist, wird auf Grund des §. 366 Ziff. 10 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit Wirksamkeit vom Tage der Verkündung nachstehende

Betriebsordnung

erlassen.

I. Zustand der Bahn und der Betriebsmittel.

§. 1.

Die Bahnanlage und die Betriebsmittel müssen fortwährend in gutem betriebssicherem Zustande erhalten werden.

Allen hierwegen ergehenden Anordnungen der mit der Aufsicht über den Bahnbetrieb betrauten Behörden hat die Betriebsunternehmerin Folge zu geben.

Soweit bei den durch die Aufsichtsbehörde für nöthig erachteten technischen Untersuchungen Hilfspersonal verwendet werden muß, hat solches die Betriebsunternehmerin zu stellen.

§. 2.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen dürfen keine über den Erdboden hervorragende Markirzeichen oder andere Gegenstände angebracht werden.

Digitized by Google

In angemessener Entfernung vor den über die Bahn gehenden Wegübergängen sind Warnungstafeln anzubringen mit der Aufschrift: „Bei Ertönen des Zugsignals Halt!"

Die Endstationen, die Ausweichstellen und sämmtliche Wegübergänge müssen von eintretender Dunkelheit bis zur Beendigung der Fahrten durch am Rande des Reitwegs aufzustellende hellbrennende Laternen gut beleuchtet werden.

Die Bahnstrecken sind mindestens einmal jeden Tag zu revidiren, insbesondere ist auf die stete Reinhaltung der Spurrinnen und Weichen zu halten.

§. 3.

Bezüglich der Einrichtung und Unterhaltung der Betriebsmittel sind die Vorschriften der §§. 9—20 der Bekanntmachung vom 19. Juni 1878, betreffend die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1878 Nr. XVII. — soweit sie für den Straßenbahnbetrieb zutreffen, maßgebend.

Die hiernach erforderlichen Revisionen der Lokomotiven und Wagen werden auf Kosten der Betriebsunternehmerin durch den Großherzoglichen Maschineningenieur der Staatseisenbahnverwaltung vorgenommen.

II. Vorschriften für den Betrieb.

§. 4.

Die Fahrgeschwindigkeit des Zuges darf neunzehn Kilometer in der Zeitstunde nicht übersteigen.

Sofern sich bei Anwendung dieser Geschwindigkeit wesentliche Anstände ergeben, kann dieselbe durch die Oberaufsichtsbehörde bis auf fünfzehn Kilometer herabgesetzt werden.

§. 5.

Langsamer muß gefahren werden:

1. Bei der Anfahrt an den Anfangs- und Endpunkten der Linie, so daß der Zug ruhig, ohne daß Gegendampf gegeben wird, anhalten kann,
2. vor und bei der Durchfahrt durch die Weichen,
3. vor und auf den Wegübergängen,
4. wenn Menschen, Thiere oder Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden, oder wenn sich auf der Landstraße bei Herannahen des Zuges Thiere unruhig zeigen.

§. 6.

Angehalten muß werden:

1. Beim Ein- oder Aussteigen von Personen,
2. vor jedem Ausweichgeleise, wenn nach der Fahrordnung daselbst zwei Züge sich kreuzen sollen.

   Kein Zug darf eher in das Ausweichgeleise einfahren, als bis der entgegenkommende Zug vor der Weiche zum Stehen gekommen ist,

Digitized by Google

3. Außerdem muß, sofern durch Hindernisse auf der Bahn Gefahr eintritt, sofort die Bremse in Thätigkeit gesetzt und die Lokomotive erforderlichen Falls unter Anwendung von Gegendampf bis zur Beseitigung des Hindernisses gestellt werden.

§. 7.

Jedem Zuge ist das zur Führung und Bedienung erforderliche Personal beizugeben, welches zur Besorgung der ihm übertragenen Verrichtungen befähigt und zuverlässig sein muß.

Die Lokomotive ist durch einen Führer zu leiten und zu bedienen, welcher seine Befähigung vor dem Großherzoglichen Maschineningenieur der Staatseisenbahnverwaltung dargethan hat.

Für die Bedienung von je zwei Personenwagen ist mindestens ein Wagenführer (Schaffner) anzustellen.

Lokomotivführer und Wagenführer, welche sich Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Betriebsordnung oder Nachlässigkeit im Dienst zu Schulden kommen lassen oder überhaupt nicht die erforderliche Zuverlässigkeit und Befähigung für diesen Dienst besitzen, müssen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sofort entlassen werden.

Auf Verlangen der Oberaufsichtsbehörde ist das Personal für Führung und Bedienung der Züge und für Instandhaltung der Bahnanlagen in einer dem Bedürfniß entsprechenden Weise zu vermehren.

§. 8.

Die Länge eines Fahrzuges darf 32 Meter (Lokomotive und vier Wagen) nicht überschreiten.

§. 9.

Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein; die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

§. 10.

Zur Feuerung der Lokomotive dürfen nur Koaks verwendet werden.

Das Aufgeben von Feuerungsmaterial auf den Rost darf außer an den Anfangs- und Endpunkten der Bahnlinie nur an solchen Stellen der Strecke erfolgen, neben welchen Wohnhäuser oder Ansammlungen leicht brennbarer Materialien nicht gelegen sind.

§. 11.

Die Dampfpfeife darf nur auf freier Strecke, wenn Gefahr durch Hindernisse auf der Bahn droht, ausnahmsweise in Anwendung gebracht werden.

Für die gewöhnlichen Signale kommt die Signalglocke und das Signalhorn zur Anwendung; das Signalhorn muß eine andere Stimmung und Klangfarbe als die auf der Staatseisenbahn gebräuchliche haben.

Digitized by Google

§. 12.

Der Lokomotivführer hat, wenn während der Fahrt Menschen, Thiere oder Fuhrwerke auf der Bahnstrecke oder allzu nahe bei derselben bemerkt werden, das Zeichen „Achtung" durch anhaltendes Läuten mit der Signalglocke zu geben.

§. 13.

Der Wagenführer hat das Signal zur Abfahrt und zum Anhalten auf der Strecke, wenn daselbst Personen aufgenommen oder abgesetzt werden sollen, mit dem Signalhorn zu geben.

Das Signal zur Abfahrt wird durch zwei kurze, hintereinander folgende Stöße in das Signalhorn gegeben.

Das Signal zum Halten ist ein einmaliges langgezogenes Blasen auf dem Signalhorn.

Wird von dem Wagenführer Gefahr auf der Strecke bemerkt, so hat derselbe dies durch öftere, hintereinanderfolgende kurze Stöße in das Signalhorn dem Lokomotivführer zur Kenntniß zu bringen.

Jeder Wagen ist mit einer Klingel zu versehen, mit welcher die Passagiere dem Fahrdienstpersonale wenn nöthig das Zeichen zum Anhalten des Zuges geben können.

§. 14.

Jede während der Dunkelheit fahrende Lokomotive muß an der Vorderseite zwei hell nach vorn leuchtende runde Laternen haben.

Jeder während der Dunkelheit fahrende Zug muß außerdem am Schlusse eine roth leuchtende Laterne, sowie ein dem Lokomotivführer sichtbares nach vorn leuchtendes Laternensignal haben.

Bei Dunkelheit ist das Innere der Personenwagen angemessen zu beleuchten.

§. 15.

Außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen darf Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 16.

Die Bediensteten haben im Dienste die von der Bahngesellschaft eingeführte Dienstkleidung sowie ihre Nummer an der Kopfbedeckung zu tragen.

Es ist denselben untersagt, während ihrer dienstlichen Verrichtungen Tabak zu rauchen.

Ihr Benehmen muß ein höfliches und bescheidenes sein. Den auf den Bahnbetrieb bezüglichen Weisungen der Aufsichtsbehörde und ihrer Bediensteten haben sie Folge zu leisten.

§. 17.

In die Personenwagen dürfen nicht mehr Personen aufgenommen werden, als nach der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Einrichtung zuläſſig ist.

Digitized by Google

In jedem Wagen ist die Personenzahl, für deren Aufnahme der Wagen eingerichtet ist, an einer bequem sichtbaren Stelle anzuzeigen.

III. Bestimmungen für das Publikum.

§. 18.

Alles Lärmen und Singen in den Wagen ist untersagt.

Das Tabakrauchen ist nur auf den Außenplätzen und in den als Rauchkoupes bezeichneten Wagenabtheilungen gestattet.

§. 19.

Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitfahrenden augenscheinlich lästig werden, sind vom Mitfahren, und zwar wenn thunlich schon vor der Abfahrt, auszuschließen. Etwa bezahltes Fahrgeld ist denselben zurückzugeben.

Personen, welche betrunken sind oder sich unanständig benehmen, sind sofort — vor der Abfahrt, oder nach Anhalten des Zugs auf der Strecke — ohne Ersatz des Fahrgelds auszusetzen.

§. 20.

Hunde und andere Thiere dürfen in die Personenwagen nicht mitgenommen werden, ebensowenig Gepäck, welches durch Umfang oder Beschaffenheit den Mitfahrenden lästig werden könnte.

§. 21.

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft sind von dem Transport ausgeschlossen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden. Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift dieses Paragraphen hat sofortigen Ausschluß von der Fahrt und Anzeige behufs polizeilicher Bestrafung zur Folge.

§. 22.

Das Einsteigen in einen bereis in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hilfeleistung dazu, ebenso das Aussteigen, solange der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

An den Halteplätzen darf nur auf der Straßenseite ein- und ausgestiegen werden.

Digitized by Google

§. 23.

Fuhrwerke dürfen auf der Bahnstrecke nicht fahren. Eine Ausnahme findet bezüglich derjenigen Fuhrwerke statt, welche zum Transport des Straßen- oder Bahnunterhaltungsmaterials oder zur Kothabfuhr dienen oder im Dienste der Bauverwaltung stehen.

§. 24.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, soferne solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder unterlegten Schleifen erfolgen.

§. 25.

Es ist untersagt, auf der Bahn Vieh und Lastthiere zu treiben oder laufen zu lassen.

Die Personen, welchen die Aufsicht über die auf der Straße oder sonst in der Nähe der Bahn befindlichen Thiere obliegt, sind dafür verantwortlich, daß die Bahn von den Thieren nicht betreten wird, beziehungsweise, daß dieselben vorkommenden Falls alsbald wieder von der Bahn abgetrieben werden.

§. 26.

Auch soweit Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke zum Betreten beziehungsweise Befahren der Bahn berechtigt sind, haben sie die Bahn alsbald zu räumen, wenn das Signal eines sich nähernden Zuges ertönt.

§. 27.

Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen der §§. 305, 315 und 316 des Reichsstrafgesetzbuchs ist es untersagt, die Straßenbahn und die dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel zu beschädigen und überhaupt durch irgend welche Handlungen, wie durch Niederlegen von Steinen, Holz und sonstigen Gegenständen auf der Bahn und in gefährlicher Nähe derselben, durch Anbringung sonstiger Fahrhindernisse, durch Erregung falschen Allarms, durch Verstellung der Ausweichvorrichtungen, Nachahmung der Signale, Störungen oder Gefährdungen des Betriebs zu verursachen.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 28.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden gemäß §. 366 Ziffer 10 des Reichs-Strafgesetzes mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 29.

Der Fahrplan, der Tarif und ein Abdruck der §§. 18—28 dieser Betriebsordnung sind in jedem Wagen sowie an geeigneten Stellen der Einsteigeplätze anzuschlagen.

Digitized by Google

§. 30.

Die unmittelbare Aufsicht über die Straßenbahn wird in polizeilicher Beziehung durch die Bezirksämter Karlsruhe und Durlach, in technischer Beziehung durch die Wasser- und Straßenbauinspektion Karlsruhe geübt.

Die technische Oberaufsicht steht der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu.

Karlsruhe, den 20. August 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Blattner.

Verordnung.

Den Ansatz und die Erhebung der Erwerbsteuertaxe betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird, mit Wirkung vom 1. Januar 1882 an, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 und 4 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII.), §. 16 der Vollzugsverordnung hiezu vom 20. Februar 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV.) und §§. 1 und 3 der Verordnung vom 13. Dezember 1877, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI.), zu entrichtende Erwerbsteuertaxe für die nachbezeichneten Personen von seitherigen drei Mark auf zehn Mark für je 30 unmittelbar aufeinanderfolgende Kalendertage oder einen kürzeren Zeitraum erhöht, nämlich

1. für die Unternehmer größerer Kunstreiter-, Seiltänzer- und Gymnastikergesellschaften, größerer Menagerieen und sonstiger größerer Schaubuden;
2. für Personen, welche den Hausirhandel mit Vieh (auch Pferden), mit Stoffen und Waaren (auch fertigen Kleidern) von Baumwolle, Wolle, Leinen oder Seide, mit Schmuckwaaren und sonstigen Waaren von Gold, Silber und Elfenbein, mit Taschenuhren, mit Galanterie-, Glas- und Porzellanwaaren, mit Brillen und anderen optischen Waaren, mit Schirmen, Spazierstöcken und Drechslerwaaren, mit Mützen, Hüten und Säcklerwaaren, mit Schuhwaaren (Schuhe aus Filz oder Tuchenden ausgenommen), mit Tabak, Cigarren und Cigaretten, mit Druckschriften, mit Papier und Schreibmaterialien, mit Gemälden und Bildern aller Art betreiben;
3. für Personen, welche, ohne (innerhalb oder außerhalb des Großherzogthums) ein stehendes Gewerbe zu betreiben oder in Diensten eines solchen Gewerbtreibenden zu stehen, Waarenbestellungen aufsuchen (§. 55 Ziffer 3 der Gewerbeordnung).

Digitized by Google

Hiezu wird bemerkt:

a. Für die **nicht** unter Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Personen beträgt die Erwerbsteuertaxe, wie seither, 3 Mark für je 30 unmittelbar aufeinanderfolgende Kalendertage oder einen kürzeren Zeitraum.

b. Die gemäß §. 16 Ziffer 1 der Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1877 beziehungsweise §. 3 Absatz 2 der Verordnung vom 13. Dezember 1877 für die Verwendung von **Hilfspersonen** zu entrichtende **Zuschlagstaxe** beträgt auch für die oben (unter Ziffer 1, 2 und 3) aufgeführten Taxpflichtigen 1 Mark 50 Pfennig für jede Hilfsperson (Begleiter).

c. Bei den unter Ziffer 1 bezeichneten Unternehmungen hat nur **eine** Person (der Unternehmer beziehungsweise in Ermangelung eines solchen **ein** Mitglied der Gesellschaft) die Taxe von 10 Mark, jedes weitere Mitglied dagegen nur eine solche von 3 Mark zu entrichten.

Ob eine der unter Ziffer 1 aufgeführten Unternehmungen zu den **größeren** Unternehmungen zu rechnen und demgemäß von dem Unternehmer die Taxe von 10 Mark zu entrichten ist, entscheidet das Bezirksamt, welches den Legitimationsschein ausstellt oder ausdehnt. Dasselbe versieht den letzteren zutreffendenfalls mit einem entsprechenden Vermerk.

d. Die im §. 16 unter Ziffer 5 lit. c. ausgesprochene Befreiung der Handelsreisenden von Entrichtung der Erwerbsteuertaxe bezieht sich nur auf solche Handelsreisende (Musterreisende, Detailreisende, Provisionsreisende), welche entweder selbst zur Klasse der Kaufleute oder der ein sonstiges stehendes Gewerbe Treibenden gehören oder aber in Diensten solcher Personen stehen (§. 44 der Gewerbeordnung).

Karlsruhe, den 3. August 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 3. September 1881.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiemit, was folgt:

Die Absätze 1—3 des §. 13 Unserer in obigem Betreff erlassenen Verordnung vom 11. Juli 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI.) erhalten folgende Fassung:

Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen wird auf 180 Haupt- und 20 Hilfsgeschworene festgesetzt.

In jedem Schwurgerichtsbezirke (§. 3 Unserer Verordnung vom 23. April 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII.) sind daher von den Ausschüssen bei den Amtsgerichten zusammen 600 Personen zu Geschworenen vorzuschlagen.

Die Vertheilung dieser Personen auf die Amtsgerichtsbezirke der einzelnen Schwurgerichtsbezirke nach Verhältniß ihrer Einwohnerzahl und unter besonderer Heranziehung der Amtsgerichtsbezirke des Schwurgerichtsorts ist in der Anlage enthalten.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 1. September 1881.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Digitized by Google

Amtsgerichtsbezirke.	Zahl der vorzuschlagenden Geschworenen.
Schwurgerichtsbezirk Mannheim.	
Heidelberg	98
Mannheim	20 104 124
Schwetzingen	45
Sinsheim	51
Weinheim	27
Wiesloch	29
Adelsheim	22
Boxberg	24
Buchen	21
Eberbach	21
Mosbach	45
Tauberbischofsheim	43
Walldürn	20
Wertheim	30
	600
Schwurgerichtsbezirk Karlsruhe.	
Baden	38
Bretten	37
Bruchsal	89
Durlach	48
Eppingen	28
Ettlingen	33
Gernsbach	24
Karlsruhe	20 130 150
Pforzheim	86
Rastatt	67
	600
Schwurgerichtsbezirk Offenburg.	
Achern	57
Bühl	74
Kork	68
Lahr	88
Uebertrag	287

Amtsgerichtsbezirke.	Zahl der vorzuschlagenden Geschworenen.
Uebertrag	287
Oberkirch	46
Offenburg	20 132 152
Triberg	52
Wolfach	63
	600
Schwurgerichtsbezirk Freiburg.	
Breisach	40
Emmendingen	50
Ettenheim	36
Freiburg	20 126 146
Kenzingen	40
Lörrach	70
Müllheim	43
Neustadt	30
Schönau	28
Schopfheim	39
Staufen	38
Waldkirch	40
	600
Schwurgerichtsbezirk Konstanz.	
Donaueschingen	56
Engen	47
Konstanz	20 41 61
Meßkirch	33
Pfullendorf	21
Radolfzell	46
Stockach	44
Ueberlingen	59
Villingen	55
Bonndorf	38
Säckingen	40
St. Blasien	23
Waldshut	77
	600

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 16. September 1881.

Inhalt.

Bekanntmachung des Finanzministeriums: den internen Gütertarif der Badischen Eisenbahnen betreffend.

Bekanntmachung.

Den internen Gütertarif der Badischen Eisenbahnen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 18. August 1881 gnädigst zu genehmigen geruht, daß unter Abänderung des dermaligen Tarifs für den internen Güterverkehr auf den Badischen Eisenbahnen eine Neuberechnung desselben auf folgenden Grundlagen vorgenommen werde:

1. Als Einheitstaxen sind anzunehmen:
   für Eilgut doppelte Stückguttaxe;
   für Stückgut 11 ₰ pro Tonne und Kilometer mit einem festen Zuschlag (Expeditionsgebühr), welcher bei Transportstrecken bis zu 20 km 100 ₰, für jeden weiteren Kilometer 5 ₰ mehr und für Entfernungen von 40 km ab 200 ₰ für die Tonne beträgt;
   für die Klasse A¹ 6,7 ₰ pro Tonne und Kilometer mit der gleichen Expeditionsgebühr wie für Stückgut;
   für die Klasse B. 6 ₰ pro Tonne und Kilometer,
   " den Spezialtarif A² 5 ₰ pro Tonne und Kilometer
   " " " I. 4,5 " " " " "
   " " " II. 3,5 " " " " "
   " " " III. 2,7 " " " " "
   mit einem festen Zuschlag, welcher bei Entfernungen bis zu 20 Kilometer 60 ₰, für jeden weiteren Kilometer 3 ₰ mehr und bei Entfernungen von 40 Kilometer und weiter 120 ₰ für die Tonne beträgt.
2. Ausnahmetarife sind zu bilden:
   a. Für die im Spezialtarif II. der allgemeinen Güterklassifikation genannten europäischen Holzarten und Holzartikel sowie für Holzdraht und Holzmehl im Verkehr

Digitized by Google

der nördlich von Triberg und Emmendingen — diese inbegriffen — gelegenen Stationen unter sich, sowie im Verkehr eben dieser Stationen einerseits mit den südlich von Triberg und Emmendingen gelegenen Stationen anderseits zu 3 ₰ pro Tonne und Kilometer unter Zuschlag der gleichen Expeditionsgebühren wie für die Klasse B. und die Spezialtarife.

b. Für Kohlen, Koks und Roheisen, eventuell unter Beschränkung auf die hauptsächlich in Betracht kommenden badischen Stationen, bei einer Transportstrecke bis zu
100 km zu 2,6 ₰ pro Tonne und Kilometer
über 100 „ „ 2,2 „ „ „ „
unter Zuschlag der gleichen Expeditionsgebühren wie für die Klasse B und die Spezialtarife.

Für die Bergstrecken der Schwarzwaldbahn sind hierbei — insoweit nicht die Tarifsätze des Specialtarifs III sich billiger stellen — folgende Kilometerzuschläge einzurechnen:

auf der Strecke	Hausach-Gutach . . .	1 km.
„ „ „	Gutach-Hornberg . . .	3 „
„ „ „	Hornberg-Triberg . . .	6 „
„ „ „	Triberg-St.-Georgen . .	6 „
„ „ „	Hattingen-Thalmühle .	1 „
„ „ „	Thalmühle-Engen . . .	2 „
„ „ „	Engen-Mühlhausen . .	2 „
„ „ „	Mühlhausen-Hohenkrähen	1 „
„ „ „	Hohenkrähen-Singen . .	2 „

c. Für eine vom Finanzministerium festzusetzende Reihe geringwerthiger Massengüter des Specialtarifs III
bei einer Transportstrecke bis zu 100 km 2,6 ₰ pro Tonne und Kilometer,
„ „ „ von über 100 „ 2,2 „ „ „ „ „
mit einem festen Zuschlag, welcher bei Entfernungen bis zu 30 km 60 ₰ pro Tonne, für jeden weiteren Kilometer 2 ₰ mehr und bei Entfernungen von 60 km und mehr 120 ₰ pro Tonne beträgt.

Auf obigen Grundlagen wird von der Generaldirection der Staatseisenbahnen ein vollständiger Gütertarif berechnet und vom 1. November 1881 ab an Stelle des mit Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums vom 12. Dezember 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV.) eingeführten Tarifs zur Anwendung gebracht werden.

Für die Bestimmungen des Betriebsreglements, einschließlich der allgemeinen Zusatzbestimmungen, desgleichen für die allgemeinen Tarifvorschriften und die Güterklassification ist fernerhin der deutsche Eisenbahn-Gütertarif, Theil I, ausschließlich maßgebend.

Der neue Tarif, welcher als Theil II bezeichnet wird, enthält daher nur die besondern Zusatzbestimmungen zum Betriebsreglement und die besonderen Tarifvorschriften, den Tarif

Digitized by Google

für die Nebengebühren und für die Beförderung von Gütern auf Verbindungsbahnen zc., den Entfernungszeiger und die Frachttariftabellen.

Aus den besonderen Tarifvorschriften werden diejenigen Güter des Specialtarifs III zu ersehen sein, für welche gemäß Ziffer 2c vorstehender höchster Entschließung ein Ausnahmetarif errichtet ist.

Karlsruhe, den 14. September 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 12. Oktober 1881.

Inhalt.

Verordnungen und **Bekanntmachungen** des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Verlegung des Sitzes des Großherzoglichen Bezirksamts und des Großherzoglichen Amtsgerichts Kork nach Stadt Kehl betreffend; des Ministeriums des Innern: Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend; die unfrankirte Absendung portopflichtiger Dienstsachen mittels der Post betreffend; des Finanzministeriums: die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend; den Vollzug des Gesetzes über die Portofreiheiten betreffend; die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend.

Bekanntmachung.

Die Verlegung des Sitzes des Großherzoglichen Bezirksamts und des Großherzoglichen Amtsgerichts Kork nach Stadt Kehl betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittels Höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. Juni d. J. die Verlegung des Sitzes des Großherzoglichen Bezirksamts und des Großherzoglichen Amtsgerichts Kork nach Stadt Kehl gnädigst zu verfügen geruht haben, so wird dies hiermit — zugleich unter Bezug auf §. 1 Absatz 2 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 und auf §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 23. April desselben Jahres, die Sitze und Bezirke der Gerichte. im Großherzogthum betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 91 und 280) — unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß diese Anordnung am 31. Oktober d. J. in Vollzug tritt.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Dr. Mayer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Rinderpest in Oesterreich wird das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn (Verordnung vom 30. August 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 610) auf Schafe und Ziegen aus diesem Lande ausgedehnt.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Krems.

Bekanntmachung.

Die unfrankirte Absendung portopflichtiger Dienstsachen mittels der Post betreffend.

Unter Bezugnahme auf die §§. 1 und 8 der mit höchster Entschließung vom 22. Dezember 1871 genehmigten Verordnung des Großherzoglichen Handelsministeriums vom 23. desselben Monats (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 459, 461) werden außer den in den diesseitigen Entschließungen vom 27. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 482) und vom 13. Januar 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 16) genannten Beamten und öffentlichen Dienern auch die Verwalter (Verrechner) nachbezeichneter Distrikts- und beziehungsweise Landesstiftungen, nämlich:

a. des Kreisunterstützungsfonds in Freiburg,
b. der vereinigten Stiftungenverwaltung Baden,
c. der Milder-Stiftungen-Verwaltung Bruchsal,
d. der vereinigten Stiftungenverwaltung Karlsruhe,
e. der vereinigten Stiftungenverwaltung Mannheim,
f. der Großherzog-Friedrich-Jubiläumsstiftung in Karlsruhe,
g. der Ernst Maler'schen Stiftung daselbst,
h. der General Gmelin'schen Stiftung daselbst,
i. der Freiherrlich von Gemmingen-Guttenberg'schen Fideikommiß- und eventuellen Stiftung für ein adeliges Damenstift in Sinsheim, sowie
k. der Freiherrlich von Ulner'schen Stiftung in Weinheim,

für berechtigt erklärt, portopflichtige Dienstbriefe unfrankirt mittels der Post zu versenden.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Dr. Mayer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 8. d. Mts. gnädigst zu bestimmen geruht, daß nach Verkündung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April d. J. (Reichsgesetzblatt Nr. 9 Seite 85) die in der Anlage der mit Allerhöchster Verordnung vom 14. April 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV., Seite 143) verkündeten Statuten der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung unter „Erste" und „Dritte Klasse, Ministerium des Handels" je im letzten Absatz und in der Allerhöchsten Staatsministerialentschließung vom 20. Juli 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIII., Seite 248) aufgeführten bei der Reichspost- und Telegraphenverwaltung angestellten und im Großherzogthum verwendeten badischen Staatsangehörigen in diese Wittwenkasse nicht mehr aufzunehmen sind und auf diejenigen Mitglieder aus der Zahl dieser Diener, welche nach §. 1 und 23 jenes Gesetzes Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Reichskasse zu entrichten haben und von der durch den Schlußsatz des angeführten §. 23 eingeräumten Berechtigung zum Ausscheiden aus der Anstalt keinen Gebrauch machen, §. 3 Absatz 1 der Statuten (Vorrücken in eine höhere Klasse) nicht mehr Anwendung findet.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. September 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Verordnung.

Den Vollzug des Gesetzes über die Portofreiheiten betreffend.

Mit höchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8. September d. J. wird der §. 7. der Verordnung des Großherzoglichen Handelsministeriums vom 23. Dezember 1871, den Vollzug des Gesetzes über die Portofreiheiten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871 Seite 459—461), wie folgt abgeändert:

§. 7 erhält die Fassung:

Der Versandt selbst ist so einzurichten, daß der Aufwand für Porto möglichst verringert wird.

Es haben die Behörden insbesondere

1. Sendungen an dieselbe Adresse in eine gemeinschaftliche Verpackung einzuschließen und, sofern sie ein höheres Gewicht erreichen, in der Regel als Packet zu versenden;

Digitized by Google

2. zur Versendung von Packeten überall da, wo nach den örtlichen Verhältnissen die Transporteinrichtungen der Großherzoglichen Staatseisenbahn ohne Schwierigkeit benützt werden können, dieser Beförderungsanstalt sich zu bedienen.

Karlsruhe, den 14. September 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Verordnung.

Die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend.

Im Anschluß an vorstehende Verordnung wird verfügt, daß die im §. 4 Absatz 3 der Verordnung des Großherzoglichen Handelsministeriums vom 23. Dezember 1871 in obigem Betreff (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871 Seite 462) erlassene Vorschrift unter Hinweisung auf den §. 1 Absatz 3 des Reichspostgesetzes vom 28. Oktober 1871, wornach es gestattet ist, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiskurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen, in Wegfall zu kommen hat.

Karlsruhe, den 14. September 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 31. Oktober 1881.

Inhalt.

Verordnungen und **Bekanntmachungen** des Ministeriums des Innern: das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger betreffend; den Vollzug des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei, hier die Eisfischerei betreffend; des Finanzministeriums: die Verlegung des Sitzes der Domänenverwaltung Kork nach Stadt Kehl betreffend; die Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst betreffend.

Bekanntmachung.

Das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger betreffend.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 15. April 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVI. Seite 159) bringen wir nachstehend die am 25. August d. J. von den beiderseitigen Bevollmächtigten vollzogene Zusatzdeklaration zu dem obenbezeichneten Uebereinkommen zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
L. Cron.

Vdt. Buch.

Zusatz-Deklaration zu dem Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger ꝛc. vom 11. Dezember 1873 (Centralblatt für das Deutsche Reich für 1874 Seite 31).

Zur Regelung der Ausführung der deutsch-dänischen Deklaration vom 11. Dezember 1873, betreffend die Uebernahme Hülfsbedürftiger

Til Ordning af Udförelsen af den Dansk-Tydske Declaration af 11te Dezember 1873, angaaende Modtagelsen af Personer, der som

und Auszuweisender, ist Nachstehendes vereinbart worden:

1. In allen denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Uebernahme Hülfsbedürftiger handelt, hat die vorherige Feststellung und Anerkennung der Uebernahmepflicht im Korrespondenzwege zu erfolgen. Die bezüglichen Verhandlungen sind in der Regel direkt zwischen der die Heimschaffung anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimathsbehörde des zu Uebernehmenden zu führen. Eine diplomatische Vermittlung hat nur dann einzutreten, wenn entweder besondere Gründe die direkte Korrespondenz unthunlich erscheinen lassen — beispielsweise wenn über die Heimathsbehörde Ungewißheit besteht oder in sprachlicher Hinsicht der gegenseitigen Verständigung Hindernisse sich entgegenstellen — oder aber, wenn durch die direkte Korrespondenz die Anerkennung der Uebernahmepflicht nicht erreicht ist und der ausweisende Theil sich hierbei nicht beruhigen will.

Die bezügliche Uebernahme-Erklärung ist bei Ausführung des Transports dem Transportzettel im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen und der Grenz-Uebernahme-Behörde zu übergeben. Der letzteren ist rechtzeitig vorher von dem bevorstehenden Transporte der hülfsbedürftigen Person entsprechende Mittheilung zu machen, und zwar unter gleichzeitiger Uebersendung eines ärztlichen Zeugnisses des Inhalts, daß die Rückkehr des Zuzuweisenden in die Heimath ohne Nachtheil für seine und Anderer Gesundheit geschehen kann.

2. Bei Personen, welche nicht wegen Hülfsbedürftigkeit, sondern aus anderen, rein polizeilichen Gründen (Artikel 3 letzter Satz der

trängende eller af andre Grunde blive at udvise af Landet, ere de contraherende Parter komne overeens om følgende Bestemmelser:

1. I alle de Tilfälde, i hvilke det gjälder om Modtagelse af Trängende, skal Pligten til Modtagelsen forud ved Brevvexling väre godtgjort og anerkjendt. Forhandlingerne derom blive i Regalen at före direkte mellem den Övrighed, der anordner Hjemsendelsen, og den Hjemstedsövrighed, der er competent til at tage Bestemmelse om Anerkjendelsen af Transportandens Undersaatsforhold. En diplomatisk Mellemkomst skal kun finde Sted i Tilfälde af, at enten sörlige Grunde umuliggjöre den directe Correspondance — f. Exe: naar der hersker Uvished angaaende Hjemstedsövrigheden eller naar den gjensidige Forstaaelse stöder paa Hindringer i sproglig Henseende, — eller endelig naar Anerkjendelse af Modtagelsespligten ikke er opnaaet ved den directe Correspondance og den udvisende Part ikke vil acquiessere derved.

Ved Transportens Iværksættelse bliver den vedkommende Modtagelses-Erklæring i Original eller i bekräftet Afskrift at vedföie Transportseddelen og at overgive til Grändse-Modtagelses-Övrigheden. Til denne sidste skal der i rette Tid forud skee behörig Meddelelse om den trängende Persons forestaaende Transport, og skal denne Meddelelse väre ledsaget af en Lägeattest af det Indhold, at Transportandens Tilbagekomst til Hjemmet kan skee uden Skade for hans eller Andres Sundhed.

2. Med Hensyn til Personer, der ikke paa Grund af Träng, men af andere, reent politimässige Grunde (cfr. Art. 3, in fine, af De-

Deklaration vom 11. Dezember 1873) über die Landesgrenze gewiesen worden, ist, wie folgt, zu unterscheiden:

A. Entweder handelt es sich um Personen, deren Staats- respektive Reichsangehörigkeit nicht auf Grund unverdächtiger, noch nicht abgelaufener, in ihrem Besitze befindlicher Ausweispapiere außer Zweifel steht.

In diesem Falle ist dasselbe Verfahren, wie dies zu 1. bezüglich der hülfsbedürftigen Personen bestimmt ist, einzuhalten. Auch bei Ausführung des Transports derartiger nicht hülfsbedürftiger Personen ist die, die Uebernahmepflicht anerkennende Erklärung der betreffenden Heimathsbehörde im Original oder in beglaubigter Abschrift der Grenz-Uebernahme-Behörde zu übergeben. Bei Ausweisungen mittelst Zwangspasses ist die betreffende Uebernahme-Erklärung derjenigen Grenzbehörde, an welche der Auszuweisende dirigirt wird, einzusenden.

B. Oder die Ausweisung betrifft Personen, deren Angehörigkeit zu dem anderen Lande auf Grund unverdächtiger, noch nicht abgelaufener und in ihrem Besitze befindlicher Ausweispapiere außer Zweifel steht. In diesem Falle bedarf es behufs Ausführung der Ausweisung der unter 1 und 2 A bestimmten Formalitäten nicht.

3. Verzeichnisse derjenigen Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten einerseits und im Königreiche Dänemark andererseits berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und ausländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntniß abzugeben, haben beide Theile sich gegenseitig mitgetheilt.

4. Für die aus Dänemark heimgesandten deutschen Reichsangehörigen sind als Ueber-

klarationen af 11. December 1873) udvises over Landsgrändsen, bliver der at skjelne paa fölgende Maade:

A. Enten er der Spörgsmaal om Personer, hvis Stats- henholdsviis Rigs-Undersaatsforhold ikke er utvivlsomt ifölge umistänkelige, i deres Besiddelse forefundne Legitimationsdokumenter, hvis Gyldighed endnu ikke er udlöbet.

I dette Tilfälde bliver den samme Fremgangsmaade at iagttage, der sub 1 er bestemt med Hensyn til trängende Personer. Ogsaa ved Iværksättelsen af saadanne, ikke trängende Personers Transport, er den Erklæring af den paagjäldende Hjemstedsövrighed, hvorved Modtagelsespligten anerkjendes, i Original eller i bekräftet Afskrift at overgive til Grändse-Modtagelses-Övrigheden. Ved Udvisninger pr. Tvangspas er den paagjäldende Modtagelses-Erklæring at tilsende den Grändse-Övrighed, til hvem Transportanden dirigeres.

B. Eller Udviisningen gjälder Personer, hvis Undersaatsforhold til det andet Land er utvivlsomt ifölge umistänkelige, i deres Besiddelse forefundne Legitimationsdokumenter, hvis Gyldighed endnu ikke er udlöbet. I dette Tilfälde behöves der ikke til Udviisningens Iværksättelse Jagttagelsen af de Formaliteter, der ere foreskrevne sub 1 og sub 2 A.

3. Begge Parter have gjensidig meddeelt hinanden Fortegnelser over de Övrigheder, der i Kongeriget Danmark paa den ene og i de Tydske Forbunds-Stater paa den anden Side ere competente til at träffe Afgjörelse af Spörgsmaal om Undersaatsforholdet samt til derom at afgive Erklæring overfor fremmede Övrigheder.

4. For de fra Danmark hjemsendte Tydske Rigsundersaatter er Haderslev og, ifald Trans-

Digitized by Google

nahmestellen Hadersleben und, falls der Transport über die Grenze bei Foldingbro geführt wird, Rödding bestimmt.

Für die aus Deutschland heimgesandten dänischen Staatsangehörigen sind als Uebernahmestellen Kolding, Holstedt oder Ribe bestimmt.

In allen geeigneten Fällen ist indessen die Rücksendung heimzuschaffender Personen auf dem Wasserwege gestattet.

5. Das Uebereinkommen wird vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen, sofern nicht vor Ablauf dieses Zeitraums die Uebereinkunft vom 11. Dezember 1873 außer Kraft tritt.

Geschieht letzteres, so gelten die Ausführungsbestimmungen nur so lange, als die gedachte Uebereinkunft in Wirksamkeit bleibt.

Zur Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Kopenhagen, den 25. August 1881.
(L. S.) Goltz.

porten over Grändsen skeer ved Foldingbro, Rödding bestemt som Modtagelsessteder.

For de fra Tydskland hjemsendte danske Undersaatter er Kolding, Holsted eller Ribe bestemt som Modtagelsessteder.

I alle dertil egnede Tilfälde er det imidlertid tilladt at iværksaette Tilbagesendelsen af Personer, der skulle befordres hjem ad Söveien.

5. Denne Overeenskomst afsluttes forelöbig for et Tidsrum af 2 Aar, forsaavidt ikke Overeenskomsten af 11. Dezember 1873 träder ud af Kraft för dette Tidsrums Udlöb.

Skeer dette, gjälde Bestemmelserne om bemeldte Overeenskomsts Udförelse kun saalänge, som samme forbliver i Virksomhed.

Til Bekräftelse heraf have Undertegnede, dertil behörig bemyndigede, underskrevet denne Declaration i dobbelt Udfärdigelse.

Kjöbenhavn, den 25. August 1881.
(L. S.) Bar. Rosenörn-Lehn.

Berlin, den 30. September 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

Verordnung.

Den Vollzug des Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei, hier die Eisfischerei betreffend.

Auf Grund des Artikel 9 des Gesetzes vom 3. März 1870 wird verordnet, was folgt:

Im Neckar und dessen Seitenbächen ist die sogenannte Eisfischerei, d. h. das Fangen von Fischen in den zugefrorenen Theilen der Wasserläufe mittelst in das Eis gehauener Oeffnungen, untersagt.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban. Vdt. Dr. Mayer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Verlegung des Sitzes der Domänenverwaltung Kork nach Stadt Kehl betreffend.

Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu genehmigen geruht, daß der Sitz der Domänenverwaltung Kork auf 1. April l. J. nach Stadt Kehl verlegt wird.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Glock.

Verordnung.

Die Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Oktober d. J. wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 25. Mai 1838, die Ernennung ꝛc. der nicht wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter der Finanzverwaltung betreffend (Regierungsblatt Nr. XXII. Seite 199 ff.), verordnet, was folgt:

§. 1.

Wer sich, ohne die für die Kandidaten des höheren Finanzdienstes und für besondere technische Zweige dieses Dienstes vorgeschriebene Vorbildung zu besitzen, dem Dienste der Finanzverwaltung mit Aussicht auf Erlangung einer der in §. 9 dieser Verordnung bezeichneten Stellen widmen will, hat zunächst die Aufnahme als Finanzgehilfe, sodann nach vorschriftsgemäßer praktischer Ausbildung und Ablegung einer Prüfung, die Aufnahme unter die Zahl der Finanzassistenten zu erwirken.

§. 2.

Das Gesuch um Aufnahme als Finanzgehilfe ist, unter Beifügung einer kurzen, eigenhändigen, Darstellung des seitherigen Lebensgangs, bei der Steuerdirektion einzureichen.

Dabei sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Ein Geburtszeugniß. In der Regel werden nur solche Personen als Finanzgehilfen aufgenommen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

2. Ein Nachweis über die Reichsangehörigkeit des Bewerbers.

3. Der Nachweis, daß derselbe mindestens die sieben ersten Jahreskurse eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums — Realschule I. Ordnung — mit Erfolg absolvirt hat.

Dieser Nachweis kann durch das Zeugniß einer deutschen Oberschulbehörde über das Bestehen einer Prüfung ersetzt werden, welche der Absolvirung des siebenten Jahreskurses jener Anstalten gleichwerthig ist.

4. Zeugnisse über vorwurfsfreie Aufführung während der Studienzeit und, wenn die An-

Digitized by Google

meldung nicht unmittelbar nach dem Austritt aus einer Schulanstalt erfolgt, während der Zwischenzeit und über bisherige Beschäftigung.

§. 3.

Die Ernennung zum Finanzgehilfen erfolgt durch die Steuerdirektion, welche auch die handgelübdliche Verpflichtung des Ernannten und die Bekanntmachung der Ernennung durch die Verordnungsblätter der Steuer-, Zoll- und Domänenverwaltung zu veranlassen hat.

§. 4.

Die in §. 1 erwähnte Prüfung findet alljährlich einmal, im Spätjahr, nach Anordnung der Steuerdirektion durch eine von dieser zu berufende Kommission, unter Leitung des Vorstandes der Steuerdirektion oder dessen Stellvertreters, statt.

Die Kommission hat aus Kollegialmitgliedern der Finanzmittelstellen, erforderlichen Falls unter Zuzug eines Lehrers einer hiesigen höheren Lehranstalt für die Prüfung in der französischen Sprache (§. 6 letzter Absatz), zu bestehen.

§. 5.

Zu dieser Prüfung werden in der Regel nur Finanzgehilfen zugelassen, welche in dieser Eigenschaft mindestens drei Jahre bei der Finanzverwaltung gearbeitet und sich über Fleiß und dienstliche, wie außerdienstliche Führung günstige Zeugnisse erworben haben.

Der Beschäftigung bei der Finanzverwaltung kann eine Beschäftigung außerhalb derselben, sofern sie bei bestimmten, vom Finanzministerium zu bezeichnenden Verrechnungen stattfindet und die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, gleich geachtet werden.

§. 6.

Die Prüfung erfolgt sowohl mündlich, als schriftlich.

Die Prüfungsgegenstände sind:

1. Kenntniß der wesentlichen Bestimmungen der deutschen Reichs- und der badischen Staatsverfassung, sowie der Organisation der Behörden des Großherzogthums, insbesondere der Behörden der Finanzverwaltung.

2. Kenntniß der wesentlichen Gesetze und Verordnungen über Zölle, Reichssteuern und Landessteuern, sowie aus dem Gebiet der Domänenadministration.

3. Kenntniß des Kassen- und Rechnungswesens der badischen Staatsverrechnungen, insbesondere der Bezirkskassen der Finanzverwaltung.

Auf Verlangen des Kandidaten wird dieser auch in seinen Kenntnissen der französischen Sprache geprüft.

§. 7.

Die Entscheidung über die Ergebnisse der Prüfung erfolgt auf das Gutachten der Prüfungskommissäre durch die Steuerdirektion auf Grund kollegialer Berathung.

Die bestandenen Kandidaten werden nach der Reihenfolge ihrer Befähigung, mit einem der Prädikate „vorzüglich, gut oder hinlänglich befähigt“ als Finanzassistenten aufgenommen

Digitized by Google

und erhalten eine Urkunde hierüber. Auch wird das Ergebniß der Prüfung in den im §. 3 erwähnten Verordnungsblättern verkündet.

Die nicht bestandenen Kandidaten können noch einmal, spätestens jedoch nach 2 Jahren, zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden. Wer die Prüfung zum zweitenmal nicht bestanden hat, wird für immer zurückgewiesen.

§. 8.

Die Finanzgehilfen und Finanzassistenten bilden — nebst den Finanzpraktikanten — das Hilfspersonal, dessen sich die Bezirksstellen und die Zentralkassen der Finanzverwaltung zur Besorgung ihres Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungswesens zu bedienen haben.

§. 9.

Die Finanzassistenten haben — neben den Finanzpraktikanten — auf die ersten Gehilfenstellen und auf die Buchhalterstellen bei den Zentral- und Bezirkskassen der Finanzverwaltung, sowie auf die Hauptamtsgehilfen- und Hauptamtsassistentenstellen vorzugsweisen Anspruch.

Ferner haben dieselben Aussicht

a. auf sonstige, dekretmäßige Anstellung ohne Staatsdienereigenschaft bei der Domänen-, Steuer- und Zollverwaltung, so insbesondere als Assistenten bei Steuerrevisionen und Steuerkommissären, als Steuerkommissäre, als Zollverwalter, als Revisionsinspektoren, als Grenzkontroleure, als Kontrolbureau-, Revisions-, Registratur-Assistenten bei den Finanzmittelstellen und dem Finanzministerium;

b. auf Anstellung mit Staatsdienereigenschaft im Kanzlei- und Rechnungsdienst und, im Falle besonderer Tüchtigkeit, auch im Bezirksfinanzdienst sowie bei den Zentralkassen der Finanzverwaltung.

Bei der Anstellung im Dienste der Zollverwaltung wird auf Finanzassistenten, welche bei der Prüfung ausreichende Kenntnisse in der französischen Sprache nachgewiesen haben (§. 6, letzter Absatz), besondere Rücksicht genommen werden.

§. 10.

Die Finanzgehilfen und Finanzassistenten, welche bei einer nicht zur Finanzverwaltung gehörigen Stelle eintreten, haben hievon, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Besetzung von Stellen im Bereiche dieser Verwaltung, jeweils der Steuerdirektion unter Angabe des Gehaltes, welchen sie beziehen, alsbald Anzeige zu erstatten.

§. 11.

In dienstpolizeilicher Hinsicht stehen die Finanzgehilfen und Finanzassistenten unmittelbar unter der Aufsicht der Dienststelle, bei welcher sie beschäftigt sind, beziehungsweise der dieser Dienststelle vorgesetzten Mittelstelle. Die Oberaufsicht führt die Steuerdirektion.

Diese Stellen haben darüber zu wachen, daß die Finanzgehilfen und Assistenten mit Eifer und Treue im Dienst ein anständiges Betragen innerhalb und außerhalb desselben verbinden.

Digitized by Google

Wo dies nicht der Fall, kann die vorgesetzte Finanzmittelstelle Verweise und Ordnungsstrafen erkennen, auch die Entlassung des Betreffenden aus dem ihm übertragenen Dienst nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Zivilstaatsverwaltung betreffend, aussprechen beziehungsweise beantragen. Auch kann die Steuerdirektion, als Oberaufsichtsbehörde, die Entlassung aus der Reihe der Finanzgehilfen beziehungsweise Finanzassistenten verfügen und damit dem Betreffenden die Eigenschaft eines Finanzgehilfen beziehungsweise Assistenten entziehen.

§. 12.

Zu letzterer Maßregel soll, wenn sich ein Finanzgehilfe oder Finanzassistent durch unredliche Geschäftsführung, unsittliches Betragen oder durch irgend eine andere Handlung des Vertrauens, dessen er in seiner Stellung bedarf, oder der öffentlichen Achtung unwürdig macht, sogleich, in anderen Fällen aber erst nach vorausgegangener Androhung geschritten werden. Die Androhung hat gleichfalls durch die Steuerdirektion zu erfolgen.

Gegen die Entlassungsverfügung ist der Rekurs an das Finanzministerium zulässig.

§. 13.

Für die Entschließung über die Aufnahme als Finanzgehilfe ist eine Sportel von 2 Mark, für die Entschließung über die Ernennung zum Finanzassistenten eine solche von 4 Mark und für die Theilnahme an der Finanzassistentenprüfung eine Prüfungsgebühr von 10 Mark zu entrichten.

Die Steuerdirektion ist ermächtigt, vermögenslosen Kandidaten Nachlaß zu bewilligen.

§. 14.

Aus besonderen Gründen kann das Finanzministerium von der Erfüllung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der festgesetzten Altersgrenze (§. 2 Ziffer 1) und der Dauer der Vorbereitungszeit (§. 5) Nachsicht gewähren. Auch kann dasselbe in dieser Beziehung der Steuerdirektion eine angemessene Kompetenz einräumen.

§. 15.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar k. J. in Vollzug.

Von den bis zu diesem Tage auf Grund der Verordnung vom 25. Mai 1838 unter die Zahl der Kanzleigehilfen und Kameralassistenten Aufgenommenen werden die ersteren zu Finanzgehilfen, die letzteren zu Finanzassistenten ernannt.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 11. November 1881.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Da Ich wegen anhaltenden Unwohlseins nach Vorschrift der Aerzte Mich aller Geschäfte zu enthalten habe, so übertrage Ich Euerer Königlichen Hoheit und Liebden für die Dauer Meiner Behinderung Meine Vertretung in den Regierungsgeschäften und ersuche Euere Königliche Hoheit und Liebden, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Gegeben zu Schloß Baden den 10. November 1881.

Friedrich.

Turban.

An
des Erbgroßherzogs von Baden
Königliche Hoheit und Liebden.

In der Anlage empfangen Sie eine von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog an Mich gerichtete Höchste Entschließung, mittelst welcher HöchstDerselbe für die Dauer Seiner durch Unwohlsein veranlaßten Behinderung Mir Seine Stellvertretung in den Regierungsgeschäften übertragen hat.

Indem Ich Meinerseits die Versicherung ausspreche, daß Ich die Mir anvertraute und von Mir übernommene Stellvertretung unter treuer Beobachtung der Verfassung und der

Digitized by Google

Gesetze nach den Grundsätzen Seiner Königlichen Hoheit Meines durchlauchtigsten Herrn Vaters führen werde, beauftrage Ich Sie, die höchste Entschließung nebst diesem Meinem Erlasse zur allgemeinen Darnachachtung durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Schloß Baden, den 10. November 1881.

Friedrich, Erbgroßherzog von Baden.

Turban.

An
den Präsidenten des Staatsministeriums
Staatsminister Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 23. November 1881.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Rinderpest betreffend; die Legitimationskarten der Handlungsreisenden betreffend.

Bekanntmachung.

Die Rinderpest betreffend.

Die Verordnung vom 30. Dezember 1871, die Rinderpest betreffend, wird zu Ziffer 3 dahin näher erläutert, daß die Kosten einer zur Unterdrückung der Rinderpest vorgenommenen Desinfektion nur dann aus Reichsfonds zu vergüten sind, wenn durch die Desinfektion entweder Sachen wirklich vernichtet worden sind oder wenn durch dieselbe die sonst nöthige Vernichtung von Sachen vermieden wurde. Auch sollen diese Kosten nur insoweit aus der Reichskasse erstattet werden, als sie den Werth der vernichteten Sachen nicht übersteigen.

Karlsruhe, den 5. November 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Krems.

Bekanntmachung.

Die Legitimationskarten der Handlungsreisenden betreffend.

Unter Bezugnahme auf §. 24 der Verordnung vom 26. Dezember 1871, die Einführung und den Vollzug der deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum Baden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 508), auf Artikel 19 nebst Anlage D. des Handelsvertrags zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 und auf Artikel 10 nebst Anlage C. des Handelsvertrags zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881

Digitized by Google

(Reichsgesetzblatt Nr. 15) wird im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen bekannt gemacht:

1. daß die Legitimationskarten, welche inländische Handlungsreisende zur Ausübung des in §. 44 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetriebs im Deutschen Reich, in Luxemburg, in Oesterreich-Ungarn und in der Schweiz berechtigen, für die Zeit vom 1. Januar 1882 an nach dem in der Anlage abgedruckten Formulare, dessen Farbe alljährlich wechselt, auszustellen sind;
2. daß zur Ausstellung der Legitimationskarte für Handlungsreisende dasjenige Bezirksamt zuständig ist, in dessen Bezirk sich die stehende Niederlassung (Fabrik oder Handlung) der Firma oder einer der Firmen befindet, für welche der Gesuchsteller als Handlungsreisender Geschäfte der in §. 44 der Gewerbeordnung bezeichneten Art machen will.

Karlsruhe, den 17. November 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Buch.

Digitized by Google

Anlage.

(4. Seite.)

1. Für das Deutsche Reich und Luxemburg.

Inhaber deutscher oder luxemburgischer Legitimationskarten sind befugt, beim Waarenankauf die aufgekauften Waaren behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich zu führen.

In Luxemburg dürfen Bestellungen, abgesehen von geistigen Getränken, nur bei Personen gesucht werden, welche mit Waaren, deren Muster der Inhaber dieser Karte bei sich führt, Handel treiben.

2. Für Oesterreich-Ungarn.

Ein Handlungsreisender hat nur das Recht, mit Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten in Gegenständen des beiderseitigen Geschäftsbetriebes Geschäfte anzuknüpfen, ihnen zu diesem Behufe Waarenmuster zur Einsicht vorzulegen und Preise der Waaren seiner Vollmachtgeber mitzutheilen, von ihnen Bestellungen auf solche Waaren anzunehmen und gemachte Bestellungen an seine Kommittenten zu überschreiben, sowie für Rechnung derselben Einkäufe zu machen.

Derselbe ist dagegen nicht berechtigt, Geschäfte für Rechnung anderer als des eigenen oder des Vollmacht gebenden Handels- oder Fabrikhauses und Gewerbeunternehmers einzuleiten oder abzuschliessen. Insbesondere ist er zum Incassogeschäft nur dann berechtigt, wenn dieses Recht in der Vollmacht speziell ausgedrückt ist. Er darf sich nicht durch einen Andern vertreten lassen, sondern hat die Geschäfte persönlich zu betreiben und es ist ihm nicht gestattet, ausser den Mustern noch andere Waaren mit sich zu führen, Waarenlager oder Magazine zu halten, irgend einen Waarenverschleiss zu treiben und in Agenturgeschäfte mit Personen zu treten, welche dem Handels- oder Fabrikstande nicht angehören.

(1. Seite.)

Auf das Jahr 188 ..

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

No. der Karte ....

(Wappen.)

Gültig in dem Deutschen Reich und in Luxemburg, in Oesterreich-Ungarn und in der Schweiz.

Inhaber:

....

.................., den .... 188 ..

....

....

(2. Seite.)

Es wird hiermit bescheinigt, dass Inhaber dieser Karte ....

....

....

....

....

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma

....

....

....

....

Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, dass für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firm.. im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

(3. Seite.)

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: .... Gestalt: .... Haare: ....

Besondere Kennzeichen: ....

....

Unterschrift: ....

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschliesslich im Umherziehen und ausschliesslich für Rechnung der vorgedachten Firm.. berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Ausserdem hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten; insbesondere umstehende

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 26. November 1881.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1881 und Januar, Februar und März 1882 betreffend.
Bekanntmachung des Finanzministeriums: die Organisation der Bezirksfinanzstellen betreffend.
Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1882 betreffend.

Gesetz.

Die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1881 und Januar, Februar und März 1882 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monat Dezember 1881 und in den Monaten Januar, Februar und März 1882 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 23. November 1881.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Eisstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Organisation der Bezirksfinanzstellen betreffend.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 15. d. M. gnädigst zu bestimmen geruht, daß auf den 1. April 1882 in der Organisation der Bezirksfinanzstellen die nachstehenden Aenderungen einzutreten haben:

1. Die Obereinnehmerei Ludwigshafen — den Steuerdienst, die Amtskasse und die Wasser- und Straßenbaukasse für die Amtsbezirke Stockach und Meßkirch umfassend — wird mit der Domänenverwaltung Stockach zu einer kombinirten Verrechnung mit dem Sitze in Stockach vereinigt.

2. Die Obereinnehmerei Schopfheim wird aufgehoben. Der Steuerdienst, die Amtskasse und die Wasser- und Straßenbaukasse für den Amtsbezirk Schönau wird der kombinirten Verrechnung St. Blasien, der Steuerdienst, die Amtskasse und die Wasser- und Straßenbaukasse für den Amtsbezirk Schopfheim wird dem Hauptsteueramt Säckingen zugetheilt.

3. Die kombinirte Verrechnung Waldkirch wird aufgehoben. Der Domänendienst derselben wird der Domänenverwaltung Freiburg, der Steuerdienst, die Amtskasse und die Wasser- und Straßenbaukasse für den Amtsbezirk Waldkirch wird der Obereinnehmerei Emmendingen zugewiesen. Zugleich wird der Amtsgerichtsbezirk Kenzingen hinsichtlich des Steuerdienstes, der Amtskasse und der Wasser- und Straßenbaukasse vom Obereinnehmereidienst Emmendingen, hinsichtlich des Zolldienstes vom Hauptsteueramt Freiburg losgetrennt und dem Hauptsteueramt Lahr zugetheilt.

4. Die Domänenverwaltung Lahr wird aufgehoben. Der Geschäftsbezirk derselben wird der Domänenverwaltung Offenburg zugewiesen.

5. Die kombinirte Verrechnung Durlach wird aufgehoben. Der Domänendienst derselben wird der Domänenverwaltung Karlsruhe, der Steuerdienst, die Amtskasse und die Wasser- und Straßenbaukasse für den Amtsbezirk Durlach wird der kombinirten Verrechnung Bretten zugetheilt.

6. Die Domänenverwaltung Pforzheim wird mit der Obereinnehmerei daselbst — umfassend den Steuerdienst, die Amtskasse und die Wasser- und Straßenbaukasse für den Amtsbezirk Pforzheim — zu einer kombinirten Verrechnung, mit dem Sitze in Pforzheim, vereinigt.

Karlsruhe, den 23. November 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Glock.

Bekanntmachung.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1882 betreffend.

Für das Jahr 1882 wurde der Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes auf

Vier Mark siebenzig Pfennig

einschließlich der Expeditionsgebühr, festgesetzt.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1881.

Die Redaktion des Gesetzes- und Verordnungsblattes.

Lenz.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 30. Dezember 1881.

Inhalt.

Verordnung und **Bekanntmachung** des Ministeriums des Innern: den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend; die Arzneitaxe betreffend.

Verordnung.

Den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend.

Die Verordnung vom 29. Mai 1880, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend, erhält zu §. 18 folgenden Zusatz:

Carbolsäure und konzentrirte Lösungen derselben dürfen nur in dunkel gefärbten Gläsern mit der Aufschrift „Gift" abgegeben werden.

Die Bezirksärzte haben die Apotheker auf diese Vorschrift aufmerksam zu machen.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Dr. Mayer.

Bekanntmachung.

Die Arzneitaxe betreffend.

Die Apotheker und Besitzer von Hand- und Nothapotheken haben vom 1. Januar 1882 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der preußischen Arzneitaxe vom 21. November d. J. anzusetzen. Im Uebrigen verbleibt es bei der Verordnung vom 29. Mai 1880, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX.).

Karlsruhe, den 19. Dezember 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
M. Frey.

Vdt. Blattner.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 714 897

Digitized by Google